



# GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE NACH DEM SGB II

## - SOZIALHILFE NACH DEM SGB XII

I. Schlüssiges Konzept zur Herleitung  
von Mietobergrenzen im Kreis Kleve

II. Fachliche Weisung § 22 SGB II und  
§ 35 SGB XII

Stand: 01.01.2025

[www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de)



**Kreis  
Kleve**  
... mehr als niederrhein

# Inhalt

<b>Gesetzestexte .....</b>	<b>5</b>
§ 22 SGB II in der Fassung ab 01.01.2023.....	5
§ 35 SGB XII in der Fassung ab 01.01.2024 .....	7
§ 42a SGB XII in der Fassung ab 01.01.2024 .....	8
<b>I. SCHLÜSSIGES KONZEPT ZUR HERLEITUNG VON MIETBERGRENZEN IM KREIS KLEVE..</b>	<b>12</b>
<b>Einleitung .....</b>	<b>12</b>
<b>I. 1. Prüfungsschritte.....</b>	<b>14</b>
<b>I. 2. Benennung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße .....</b>	<b>14</b>
<b>I. 3. Festlegung des räumlichen Vergleichsraums.....</b>	<b>14</b>
<b>I. 4. Produkttheorie .....</b>	<b>16</b>
<b>I. 5. Ermittlung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises.....</b>	<b>16</b>
<b>I. 6. Prüfung der konkreten Angemessenheit unter Berücksichtigung des Einzelfalles .....</b>	<b>17</b>
<b>I. 7. Prüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums.....</b>	<b>17</b>
<b>I. 8. Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten.....</b>	<b>17</b>
<b>I. 9. Ermittlung der angemessenen warmen Nebenkosten (Heizkosten).....</b>	<b>18</b>
<b>I. 10. Ermittlung der Bruttokaltmiete (Mietobergrenze) .....</b>	<b>20</b>
<b>II. FACHLICHE WEISUNG § 22 SGB II UND § 35 SGB XII .....</b>	<b>22</b>
<b>II. 1. Allgemeines .....</b>	<b>23</b>
<b>II. 2. Definition der Unterkunft .....</b>	<b>24</b>
<b>II. 3. Bedarfe der Unterkunft .....</b>	<b>28</b>
<b>II. 4. Aufteilung der Bedarfe nach Kopfteilen.....</b>	<b>29</b>
<b>II. 5. Bestandteile der Bedarfe für Unterkunft .....</b>	<b>30</b>
<b>II. 6. Nicht übernahmefähige Bedarfe .....</b>	<b>31</b>
<b>II. 7. Angemessene Wohnungsgröße .....</b>	<b>32</b>
<b>II. 8. Anerkennung von öffentlich gefördertem Wohnraum als angemessen.....</b>	<b>43</b>
<b>II. 9. Abweichung von der Mietobergrenze / des angemessenen Heizenergieverbrauches .....</b>	<b>44</b>
<b>II. 10. Tatsächliche Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums .....</b>	<b>46</b>
<b>II. 11. Angemessenheit der kalten Nebenkosten .....</b>	<b>47</b>
<b>II. 12. Angemessenheit der warmen Nebenkosten.....</b>	<b>49</b>

II. 13. Betriebskostenabrechnung .....	60
II. 14. Rückzahlungen und Guthaben gem. § 22 Abs. 3 SGB II .....	65
II. 15. Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 8 SGB II / § 36 SGB XII) .....	70
II. 16. Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei selbst bewohntem Wohneigentum .....	74
II. 17. Renovierungskosten .....	80
II. 18. Der „nicht erforderliche Umzug“ (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II).....	84
II. 19. Karenzzeit.....	85
II. 20. Karenzzeit aufgrund des Versterbens eines Mitgliedes der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft .....	89
II. 21. Gestaffelte Einleitung der Kostensenkungsverfahren ab dem 01.01.2024 .....	90
II. 22. Kostensenkungsverfahren .....	95
II. 23. Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten .....	102
II. 24. Allgemeines zur Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft gem. § 22 Abs. 4 und 5 SGB II.....	104
II. 25. Umzugskosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II.....	111
II. 26. Direktzahlungen an den Vermieter oder das Versorgungsunternehmen gem. § 22 Abs. 7 SGB II .....	118
II. 27. Informationen bei Räumungsklage gem. § 22 Abs. 9 SGB II (§ 36 Abs. 2 SGB XII) .....	120
II. 28. Unterstützungsleistungen bei sog. „Problemimmobilien“ .....	121
<b>ANLAGEN .....</b>	<b>125</b>
1. Aktuelle Werte Kosten der Unterkunft .....	125
2. Aktuelle Werte Kosten der Heizung (Bundesweiter Heizspiegel 2023) .....	125
3. Werte-Archiv Kosten der Unterkunft .....	126
4. Werte-Archiv Bundesweiter Heizspiegel.....	131
5. Merkblatt Kosten der Unterkunft und Heizung.....	132
5.1 Merkblatt Kosten der Unterkunft und Heizung – allgemein .....	132
5.2 Merkblatt Kosten der Unterkunft und Heizung – nach Vergleichsräumen.....	135
6. Prüfschema: Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten / des Heizenergieverbrauches	140
7. Prüfschema: Betriebs- und Heizkostenabrechnung.....	141
8. Prüfschema: Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II.....	142
9. Prüfschema: sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII .....	143
10. Informationsschreiben zur Karenzzeit und Kostensenkung .....	144

11. Kostensenkungsaufforderung .....	144
12. Nachweis Bemühungen um angemessenen Wohnraum .....	145
13. Archiv Warmwasserbereitung gem. § 21 Abs. 7 SGB II (§ 30 Abs. 7 SGB XII).....	146
14. Mietbescheinigung – Kreis Kleve .....	149
15. Kautions - Vordruck Darlehen SGB II / SGB XII.....	152
16. Kautions als Sicherheitsgarantie SGB II / SGB XII .....	152
ÄNDERUNGSDOKUMENTATION .....	153

## Gesetzestexte

### **§ 22 SGB II in der Fassung ab 01.01.2023**

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmal Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll. Für Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Auswendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von dieser beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,

4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(11) Die für die Erstellung von Mietspiegeln nach § 558c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, die in Artikel 238 § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, d und e des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für eine Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Erstellen die nach Landesrecht zuständigen Behörden solche Übersichten nicht, so sind sie befugt, die Daten nach Satz 1 auf Ersuchen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zu übermitteln, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft erforderlich ist. Werden den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Übersichten nicht zur Verfügung gestellt, so sind sie befugt, die Daten nach Satz 1 für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bei den nach Landesrecht für die Erstellung von Mietspiegeln zuständigen Behörden zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über und die Bestimmung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(12) 7 Die Daten nach Absatz 11 Satz 1 und 3 sind zu löschen, wenn sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

### **§ 35 SGB XII in der Fassung ab 01.01.2024**

**(1)** Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; § 35a Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem Kapitel, dem Vierten Kapitel oder dem Zweiten Buch bezogen worden sind. Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bezug von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungen nach dem Zweiten Buch bezogen haben, wird die nach § 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Zweiten Buches bereits in Anspruch genommene Karenzzeit für die weitere Dauer der Karenzzeit nach den Sätzen 2 bis 5 berücksichtigt.

**(2)** Der Träger der Sozialhilfe prüft zu Beginn der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, teilt der Träger der Sozialhilfe dies den Leistungsberechtigten mit dem ersten Bewilligungsbescheid mit und unterrichtet sie über die Dauer der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 3 Satz 2.

**(3)** Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie in tatsächlicher Höhe als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. 2Satz 1 gilt für die Aufwendungen für Heizung und nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 für die Aufwendungen für Unterkunft so lange, bis es diesen Personen möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. 3Eine Absenkung der nach Absatz 1 Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. 4Stirbt ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

**(4)** Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich für die Höhe der Bedarfe für Unterkunft eine monatliche Pauschale festsetzen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten, insbesondere Anzahl, Alter und Gesundheitszustand der in der Unterkunft lebenden Personen, zu berücksichtigen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

**(5)** Bedarfe für Heizung umfassen auch Aufwendungen für zentrale Warmwasserversorgung. Die Bedarfe können durch eine monatliche Pauschale festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, insbesondere Anzahl, Alter und Gesundheitszustand der in der Unterkunft lebenden Personen, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

**(6)** Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3, so sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen. Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, so sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 7 anzuerkennen. Für die Bedarfe nach den Sätzen 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 6 nicht.

**(7)** Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 3 und § 35a Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

**(8)** § 22 Absatz 11 und 12 des Zweiten Buches gelten entsprechend.

#### **§ 42a SGB XII in der Fassung ab 01.01.2024**

(1) Für Leistungsberechtigte sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist. § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt nicht in den Fällen der Absätze 3 und 5 bis 7.

(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei



1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4,
2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6,
3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die Leistungsberechtigten zusammen mit weiteren Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden.

### (3) Lebt eine leistungsberechtigte Person

1. zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) und
2. ist sie nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet,

sind ihr Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 2 bis 5 anzuerkennen. Als Bedarf sind leistungsberechtigten Personen nach Satz 1 diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eine verringerte Personenzahl.

Für die als Bedarf zu berücksichtigen den angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 2 ergibt.

Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

(4) Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 2 (Wohngemeinschaft) oder lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen und ist sie vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet, sind die von ihr zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entspricht, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten. Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person auf Grund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zah-

lung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person die nach den Sätzen 1 und 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Absatz 3 entsprechend.

(5) Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für

1. den persönlichen Wohnraum in voller Höhe, wenn er allein bewohnt wird, und jeweils hälftig, wenn er von zwei Personen bewohnt wird,
2. einen Zuschlag für den persönlichen Wohnraum, der vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen wird, in der sich daraus ergebenden Höhe,
3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt.

Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf den persönlichen Wohnraum und die auf die Gemeinschaftsräume entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten nach § 45a nicht überschreiten. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach Satz 1 Nummer
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Die zusätzlichen Aufwendungen nach Satz 4 Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(6) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Leistungsträger hin.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 3 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

(7) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 allein, so sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeits-

bereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen.

Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, so sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner anteilig an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte.

Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten ab der erstmaligen Anerkennung von Bedarfen nach Satz 1 oder Satz 2 in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist oder
2. die Aufwendungen zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhalten, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären

## **I. Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen im Kreis Kleve**

### **Einleitung**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sehen für Leistungsberechtigte die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung als existenzsichernde Leistung vor, soweit diese angemessen sind.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die kreisfreien Städte und Kreise Träger dieser Leistungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Sie bestimmen in eigener Zuständigkeit die in ihrem Gebiet angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Gleiches gilt, mit Ausnahme der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel, die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht werden, grundsätzlich für die Trägerschaft im SGB XII (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Der Begriff der „Angemessenheit“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle.

Grundlage des Konzepts sind die Grundsatzentscheidungen des BSG u. a. in folgenden Entscheidungen:

- Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R –
- Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R –
- Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R –
- Urteil vom 20.12.2011 – B 4 AS 19/11 R –
- Urteil vom 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R –
- Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R –

Die Ermittlung der angemessenen Kosten erfolgt in einem schlüssigen Konzept. Ein solches schlüssiges Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall.<sup>1</sup>

Danach sind folgende Schlüssigkeitsanforderungen zu stellen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen: Differenzierung nach Standard der Wohnung, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße
- Angaben über den Beobachtungszeitraum
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen)
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über gezogenen Schlüsse (z. B.: Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Nach der Rechtsprechung des BSG ist es Angelegenheit und Verantwortung des Grundsicherungsträgers, bereits im Verwaltungsverfahren ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung

---

<sup>1</sup>BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az.: B 4 AS 18/09 R.

der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten zu entwickeln. Die umfassende Ermittlung der Daten sowie deren Auswertung ist dessen Aufgabe und bereits für eine sachgerechte Entscheidung im Verwaltungsverfahren notwendig.

Die verbindlichen Regelungen der Arbeitshilfe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NW (MAIS) wurden als Grundlage genutzt und mit ggf. erforderlichen Ergänzungen versehen.

Die Erstellung eines Konzepts zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgte über die Firma empirica ag. Die Erstauswertung mit Stand 16.06.2016 bot die Datengrundlage zur Herleitung des schlüssigen Konzepts. Aktualisierungen erfolgten bereits in den Jahren 2017, 2019, 2021 und 2024.

Bei den jeweiligen Aktualisierungen der Mietobergrenzen erfolgte eine komplett neue Herleitung und nicht lediglich eine Index-Fortschreibung. Es wurden Angebotsmieten für den Zeitraum IV. Quartal 2021 bis einschließlich III. Quartal 2023 berücksichtigt. Die Bestandsdaten der SGB II - und SGB XII - Bezieher finden keine Berücksichtigung mehr.

Ziel der Aktualisierung ist es, Transparenz über die Höhe und Streuung der Mieten im Kreis Kleve zu schaffen und ggf. die Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft rechtzeitig anzupassen.

Die vierte Aktualisierung des Konzepts erfolgte ebenfalls durch die Firma empirica ag und entspricht dem Stand Februar 2024.

## **I. 1. Prüfungsschritte**

Die „Angemessenheit“ der Kosten der Unterkunft und Heizung ist in mehreren Schritten zu prüfen:

1. Benennung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße ([I. 2.](#))
2. Festlegung des räumlichen Vergleichsraumes ([I. 3.](#))
3. Produkttheorie ([I. 4.](#))
4. Ermittlung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises ([I. 5.](#))
5. Prüfung der konkreten Angemessenheit unter Berücksichtigung des Einzelfalles ([II. 1. ff.](#))
6. Prüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums ([II. 10.](#))
7. Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten ([I. 8.](#))
8. Ermittlung der angemessenen warmen Nebenkosten ([I. 9.](#))
9. Ermittlung der Bruttokaltmiete ([I. 10.](#))

## **I. 2. Benennung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße**

Zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Bedarfe für die Unterkunft ist als erster Faktor die angemessene Wohnungsgröße unter Berücksichtigung der Größe der Bedarfsgemeinschaft zu bestimmen. Hierbei sind auch nicht leistungsberechtigte Kinder zu berücksichtigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bemessung der angemessenen Wohnungsgröße richtet sich alleine nach den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Die Anzahl der Zimmer oder der Zuschnitt der Wohnung hat bei der Bestimmung der Wohnungsgröße außer Betracht zu bleiben.

Zwischenzeitlich hat das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche auf die Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen ist.<sup>2</sup>

In NRW sind seit dem 01.01.2010 die in Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) angesetzten Werte für Wohnflächen maßgeblich.<sup>3</sup>

Aus der Anwendung der Nr. 8.2 WNB ergeben sich folgende Wohnflächenobergrenzen:

1-Personen-Bedarfsgemeinschaft:	50 m <sup>2</sup>
2-Personen-Bedarfsgemeinschaft:	65 m <sup>2</sup>
3-Personen-Bedarfsgemeinschaft:	80 m <sup>2</sup>
4-Personen-Bedarfsgemeinschaft:	95 m <sup>2</sup>
(für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jeweils 15 m <sup>2</sup> mehr)	

## **I. 3. Festlegung des räumlichen Vergleichsraums**

Zunächst ist der „räumliche Vergleichsmaßstab“ festzulegen, innerhalb dessen die Ermittlung der Referenzmiete zu erfolgen hat.

Bei der Festlegung sind diejenigen ausreichend großen Räume der Wohnbebauung heranzuziehen (nicht bloße Orts- oder Stadtteile), die auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinan-

<sup>2</sup>BSG, Urteil vom 16.05.2012, Az.: B 4 AS 109/11 R,  
BSG, Urteil vom 20.12.2011, Az.: B 4 AS 19/11 R und  
BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R.

<sup>3</sup>BSG, Urteil vom 16.05.2012, Az.: B 4 AS 109/11 R und  
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.05.2012.

der, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden<sup>4</sup>.

Ein Umzug in einen anderen Vergleichsraum, kann vom Hilfebedürftigen in der Regel nicht verlangt werden. Ihm wird insoweit grundsätzlich eine freie Wohnortwahl zugebilligt<sup>5</sup> (siehe [II. 22. Kostensenkungsverfahren](#)).

Durch die Heranziehung des unteren Mietpreisniveaus aus dem gesamten Stadtgebiet bzw. räumlichen Vergleichsraum soll verhindert werden, dass eine Abwärtsspirale mit der unerwünschten Folge sozialer Segregation eintritt, wenn nur billige Stadtteile einbezogen und die abstrakt angemessene Miete entsprechend niedrig angesetzt wird.<sup>6</sup>

Aber bereits die Ermittlung des räumlichen Vergleichsmaßstabes stellt die Praxis vor erhebliche Schwierigkeiten, da die Festlegung im Einzelfall große Probleme in sich birgt.

Verlässlich kann wohl nur der „äußerste“ Bereich des Vergleichsmaßstabes beschrieben werden. Hierbei dürfte es sich sinnvollerweise um die Grenzen des Zuständigkeitsbereiches des Grundsicherungsträgers handeln, da es den Trägern wohl nicht zumutbar ist, ein „schlüssiges Konzept“ über den jeweiligen Zuständigkeitsbereich hinaus entwickeln zu müssen. Die Begrenzung nach unten kann sich jedoch im Einzelfall als schwierig erweisen.

Zunächst wird für die Festlegung des räumlichen Vergleichsraums eine strikte Orientierung am kommunalverfassungsrechtlichen Gemeindebegriff vom BSG abgelehnt.<sup>7</sup> Insbesondere im ländlichen Raum kann es geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiet zusammenzufassen.<sup>8</sup> Aber auch in diesen Fällen muss der Vergleichsmaßstab die Voraussetzung der „Homogenität“ erfüllen.

Die Festlegung von Vergleichsräumen erfolgt daher nach folgenden Grundsätzen:

- Mindestfallzahl von 500 Mietwohnungsangeboten je Vergleichsraum (VR)
- Dazu falls nötig Zusammenfassung benachbarter Gemeinden zu einem VR
- Mietgefälle zwischen Gemeinden/Städten eines VR maximal 1 €/qm Wohnfläche

Innerhalb des Kreises Kleve werden folgende vier Vergleichsräume gebildet:

**VR 1 Nordwest:** Bedburg-Hau, Kleve, Kranenburg

**VR 2 Nordost:** Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees

**VR 3 Mitte:** Goch, Wallfahrtsstadt Kevelaer, Uedem, Weeze

**VR 4 Süd:** Geldern, Issum, Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk

### **Abgrenzung des unteren Wohnungsmarktsegments**

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit (§ 22 SGB II) beschreibt, dass offensichtlich einige Wohnstandards (z. B. Luxuswohnungen) für Bedarfsgemeinschaften auszuschließen sind. Nach geltender Rechtsprechung sollen Bedarfsgemeinschaften nicht alle verfügbaren Wohnungen, sondern nur Wohnungen mit einem einfachen und im unteren Segment liegenden Ausstattungsgrad zustehen.<sup>9</sup> Wo genau die Grenzen des unteren Wohnungsmarktsegmentes verlaufen, haben weder Gesetzgeber noch BSG konkretisiert.

<sup>4</sup>BSG, Urteil vom 19.02.2009, Az.: B 4 AS 30/08 R.

<sup>5</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R, Rz. 21.

<sup>6</sup>BSG, Urteil vom 17.09.2009, Az.: B 4 AS 27/09 R.

<sup>7</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2007, Az.: B 7b AS 10/06 R,  
BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R.

<sup>8</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R.

<sup>9</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R.

In der Praxis der Wohnungsmarktbeobachtung (unabhängig von Fragen zur Kosten der Unterkunft) wird als unteres Wohnungsmarktsegment häufig das sog. „untere Drittel“ (33 %) angesetzt. Diesem Ansatz folgt auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.<sup>10</sup>

Die Abgrenzung wird für jede Wohnungsgrößenklasse und in jedem Vergleichsraum gleich festgesetzt. Außerdem wird darauf geachtet, dass die Richtwerte im Ergebnis für jede Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum innerhalb der vom BSG vorgegebenen Bandbreite liegen (Verfügbarkeit, aber kein gehobener Wohnstandard). Gemäß BSG gibt es für den in Betracht kommenden Wohnungsmarkt grundsätzlich drei Wohnungsmarktsegmente, nämlich den unteren, den mittleren und den oberen Bereich, wobei vom Grundsatz her jedes Marktsegment mit 1/3 des gesamten Wohnungsmarktes anzunehmen ist.

Um diesen Vorgaben des BSG gerecht zu werden, wird im Kreis Kleve das untere Wohnungsmarktsegment bei dem unteren Drittel festgesetzt.

#### **I. 4. Produkttheorie**

Die Referenzmiete bestimmt sich nach der so genannten Produkttheorie.<sup>11</sup> Hiernach ist die Referenzmiete das Produkt aus der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl und dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis.

Konsequenz der Produkttheorie ist, dass die leistungsberechtigte Person zu Gunsten oder zu Lasten eines Kriteriums (z. B. Wohnungsgröße) abweichen kann, wenn sie dies bei einem weiteren Kriterium (z. B. Mietpreis) ausgleicht. Entscheidend ist also nur die ermittelte Gesamtsumme, da es im Ergebnis alleine auf die Kostenbelastung des Grundsicherungsträgers ankommt.<sup>12</sup>

Hierfür muss ermittelt werden, welcher Preis für eine als angemessen eingestufte Wohnung in dem – für die leistungsberechtigte Person maßgeblichen räumlichen Vergleichsraum - zu zahlen ist.

Dabei ist nicht nur auf die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf aktuell vermietete Wohnungen (Bestandswohnungen). Als Erkenntnismittel kommen in Betracht: Wohnungsdatenbanken, Wohnungsmarktanzeigen der örtlichen Presse, Anfragen bei Maklern und Wohnungsbaugenossenschaften usw.

#### **I. 5. Ermittlung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises**

Die angemessene Miete je Quadratmeter für Wohnungen ist nach der Rechtsprechung des BSG nach der Miete am Wohnort zu ermitteln. Zur Feststellung der Beschaffenheit des örtlichen Mietwohnungsmarktes muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen qualifizierten oder einfachen Mietspiegel i. S. der §§ 558c und 558d BGB zurückgreifen. Die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss lediglich auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben.<sup>13</sup>

<sup>10</sup>LSG NRW, Urteil vom 30.03.2009, Az.: L 1 B 37/08 AS.

<sup>11</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R, BSG, Urteil vom 27.02.2008, Az.: B 14/7b AS 70/06, BSG, Urteil vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08 R, BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az.: B 14 AS 41/08 R und BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az.: B 4 AS 18/09 R.

<sup>12</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R.

<sup>13</sup>BSG, Urteil vom 18.6.2008, Az.: B 14/7b AS 44/06 R, Rn. 15 ff.



Datengrundlage zur Beurteilung von angemessenen Kosten der Unterkunft sind die Mieten verfügbarer Wohnungen.

- Dazu zählen zum einen die Mieten verfügbarer öffentlich inserierter Wohnungen (Wohnungsinserate in Internet und Zeitung), wie sie z. B. in der *empirica-Preisdatenbank* erfasst werden,
- zum anderen auch Mieten nicht öffentlich inserierter Wohnungen, die ebenfalls von Bedarfsgemeinschaften angemietet werden können, z. B. *Daten von örtlichen Wohnungsunternehmen*, die möglicherweise nicht alle ihre Angebote öffentlich inserieren, sondern über Wartelisten vergeben.
- Des Weiteren auch bekannte Kosten von Bestandsmieten.

Die Mietobergrenzen werden für den Kreis Kleve zum 01.03.2024 wie folgt festgesetzt:

Ergebnistabelle für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)									
Angemessene Nettokaltmiete									
Vergleichsraum	1 Pers.-Haus-halt	2 Pers.-Haus-halt	3 Pers.-Haus-halt	4 Pers.-Haus-halt	5 Pers.-Haus-halt	6 Pers.-Haus-halt	7 Pers.-Haus-halt	8 Pers.-Haus-halt	Je weitere Person
1: Nordwest	370,00 €	460,00 €	550,00 €	650,00 €	780,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	104,29 €
2: Nordost	350,00 €	430,00 €	550,00 €	650,00 €	700,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	107,14 €
3: Mitte	350,00 €	450,00 €	530,00 €	650,00 €	750,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	107,14 €
4: Süd	380,00 €	460,00 €	560,00 €	690,00 €	790,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	102,86 €

#### **I. 6. Prüfung der konkreten Angemessenheit unter Berücksichtigung des Einzelfalles**

siehe Erläuterungen [II. 1. ff.](#)

#### **I. 7. Prüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums**

siehe Erläuterungen [II. 10.](#)

#### **I. 8. Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten**

Datengrundlage zur Auswertung der Nebenkosten im Kreis Kleve sind die Daten der Angebotsmieten des Zeitraumes IV. Quartal 2021 bis III. Quartal 2023. In der Summe liegen damit Angaben zu den kalten Nebenkosten von über 1.567 Wohnungen im Kreis Kleve vor.

Aus der Streuung der kalten Nebenkosten für jeden Vergleichsraum und jede Wohnungsgrößenklasse lässt sich die jeweilige Höhe der „mittleren kalten Nebenkosten“ (Median) ermitteln.

Um wegen der Umstellung der Datengrundlage aufgrund BSG Rechtsprechung möglichen niedrigeren Mittelwert, gelten im Kreis Kleve die Richtwerte entsprechend der auffallend hohen kalten Nebenkosten als Obergrenze. Diese Werte entsprechen jeweils dem 1,5-fachen Median der mittleren kalten Nebenkosten.

Diese werden für den Kreis Kleve als Obergrenze zum 01.03.2024 wie folgt festgesetzt:

Ergebnistabelle für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)									
Angemessene Nebenkosten (ohne Heizkosten) mit Puffer									
Vergleichsraum	1 Pers.-Haus-halt	2 Pers.-Haus-halt	3 Pers.-Haus-halt	4 Pers.-Haus-halt	5 Pers.-Haus-halt	6 Pers.-Haus-halt	7 Pers.-Haus-halt	8 Pers.-Haus-halt	Je weitere Person
Kreis Kleve	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €

## I. 9. Ermittlung der angemessenen warmen Nebenkosten (Heizkosten)

Aufgrund der gestiegenen Energiepreise und der unterschiedlichen Verbrauchspreise abhängig von der Vertragsgestaltung, auf die die leistungsberechtigten Personen i. d. R. keinen Einfluss haben, ist zur Ermittlung der angemessenen warmen Nebenkosten ausschließlich der Energieverbrauch und nicht die Höhe der Energiekosten heranzuziehen.

Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches bzw. unsachgemäßes Heizverhalten ergeben sich, wenn die Heizkosten im Einzelfall die Grenzwerte des Kommunalen Heizspiegels und - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - des Bundesweiten Heizspiegels überschreiten. Für den Kreis Kleve liegt ein Kommunaler Heizspiegel nicht vor, sodass der Bundesweite Heizspiegel zur Angemessenheitsprüfung heranzuziehen ist.<sup>14</sup> **Der bundesweite Heizspiegel beinhaltet die Anteile für Raumwärme und die Warmwasseraufbereitung.**

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens werden unabhängig von der tatsächlichen Gebäudegröße grundsätzlich die Werte der Gebäudegrößenkategorie 100 – 250 m<sup>2</sup> herangezogen.

Zur Beurteilung der Angemessenheit ist der jeweils aktuellste veröffentlichte Bundesweite Heizspiegel heranzuziehen.

Für die aufgeführten Heizsysteme ergibt sich zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Weisung ein angemessener jährlicher Verbrauch pro Quadratmeter in folgender Höhe:

Heizsystem	Erd-gas (kWh)	Heiz-öl (kWh)	Heiz-öl (Liter)	Fern-wärme (kWh)	Wärme-pumpe (kWh)	Holz-pellets (kWh)	Holzpellets (kg)	Heiz-strom (kWh)	Flüssig-gas (l)	Holz (m <sup>3</sup> )	Kohle-bri-ketts (kg)
<b>Angemessenheit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m<sup>2</sup>/Jahr</b>	230,00	230,00	23,00	197,00	101,00	219,00	47,61	230,00	35,80	0,1643	42,37

(Quelle: Bundesweiter Heizspiegel 2023, Herausgeber: co2online gGmbH in Zusammenarbeit mit dem deutschen Mieterbund e. V.)

Während der Karenzzeit ist die tatsächliche Wohnungsgröße zur Ermittlung des angemessenen Verbrauches heranzuziehen.

**Ist die bewohnte Unterkunft jedoch kleiner als die abstrakt angemessene Wohnfläche, ist wie außerhalb der Karenzzeit die abstrakt angemessene Wohnfläche maßgeblich.**<sup>15</sup>

Nach der Karenzzeit ist die angemessene Wohnungsgröße zur Ermittlung des angemessenen Verbrauchs heranzuziehen.<sup>16</sup>

Auch wenn eine Wohnung, deren Wohnfläche nicht angemessen ist, nach der Karenzzeit in Bezug auf die Nettokaltmiete als angemessen gilt, ist dennoch lediglich die angemessene Wohnungsgröße zur Berechnung des angemessenen Heizverbrauches heranzuziehen.

**Sofern in einem Einzelfall eine Heizungsart vorliegt, die nicht vom Heizspiegel erfasst ist und eine Umrechnung mittels des Heizwertes nicht möglich ist, ist es hilfsweise zulässig, den jeweils kostenaufwändigsten Energieträger des Heizspiegels in Euro pro m<sup>2</sup> bzw. mit dem höchsten Energieverbrauch in kWh pro m<sup>2</sup> vergleichend zugrunde zu legen.**<sup>17</sup>

**Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die mit einer Zentralheizung beheizt werden und in denen die Messung des individuellen Verbrauchs nach Wohneinheiten nicht möglich ist,**

<sup>14</sup>BSG, Urteil vom 12.06.2013, Az.: B 14 AS 60/12 R, Rn. 22.

<sup>15</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 23 - 24.

<sup>16</sup>BSG, Urteil vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08 R, Rn. 6.

<sup>17</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 24.

kann zur Festlegung der Grenzwerte auf die beheizte Wohnfläche des Gesamtgebäudes zurückgegriffen werden, die sich aus der Heizkostenabrechnung ergibt. Die zu berücksichtigenden Grenzwerte sind sodann auf den Einzelfall zu übertragen.

**Beispiel:**

Person B lebt in einem Mehrfamilienhaus mit Fernwärme, in dem der individuelle Verbrauch nicht messbar ist. Aus der Jahresabrechnung ergibt sich zu einer beheizten Gesamtwohnfläche von 500 qm ein Verbrauch von 50 000 kWh, was einem Verbrauch von 100 kWh / qm entspricht. Dieser Verbrauch unterschreitet den Grenzwert und ist somit als angemessen einzustufen.

Zu beachten ist, dass bei fehlender individueller Verbrauchsermittlung die Mietpartei bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 HeizKVO berechtigt ist, den Abrechnungsbetrag um 15 % zu kürzen.<sup>18</sup> Die Durchsetzung einer Kostensenkung ist aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Einflussnahme der leistungsberechtigten Person auf das Heizverhalten der Nachbarinnen und Nachbarn jedoch nicht möglich.

Für die aufgeführten Heizsysteme ergibt sich demnach ein angemessener jährlicher Energieverbrauch in folgender Höhe:

Anzahl der Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft	Heizsystem	Erdgas (kWh)	Heizöl (kWh)	Heizöl (Liter)	Fernwärme (kWh)	Wärmepumpe (kWh)	Holzpellets (kWh)	Holzpellets (kg)	Heizstrom (kWh)	Flüssiggas (l)	Holz (m³)	Kohlebriketts (kg)
	<b>Ange-messen-heit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m²/Jahr</b>	230,00	230,00	23,00	197,00	101,00	219,00	47,61	230,00	35,80	0,1643	42,37
1	50	11.500	11.500	1.150	9.850	5.050	10.950	2.380,43	11.500	1.789,80	8,21	2.118,62
2	65	14.950	14.950	1.495	12.805	6.565	14.235	3.094,57	14.950	2.326,74	10,68	2.754,21
3	80	18.400	18.400	1.840	15.760	8.080	17.520	3.808,70	18.400	2.863,68	13,14	3.389,80
4	95	21.850	21.850	2.185	18.715	9.595	20.805	4.522,83	21.850	3.400,62	15,61	4.025,38
5	110	25.300	25.300	2.530	21.670	11.110	24.090	5.236,96	25.300	3.937,56	18,07	4.660,97
Jede weitere Person	15	3.450	3.450	345	2.955	1.515	3.285	714,13	3.450	536,94	2,46	635,59

Um die monetär angemessenen Heizkosten zu ermitteln ist der angemessene Verbrauch je Quadratmeter pro Jahr mit dem Brutto-Arbeitspreis des Energielieferanten zu multiplizieren und dieser Wert um die monatlichen Grund- und Zählergebühren des Energielieferanten sowie mögliche Kosten für den Betriebsstrom der Heizanlage zu ergänzen.

**Beispiel:**

Eine 5-köpfige BG bewohnt ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 140 m². Die Bruttokaltmiete ist mit 710,00 € angemessen. Das Haus wird mit Erdgas beheizt. Es besteht ein Energieliefervertrag mit den örtlichen Stadtwerken zu folgenden Konditionen:

<sup>18</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 24.

Grundpreis- und Zählergebühren: 95,00 € brutto / Jahr

Arbeitspreis je kWh: 0,12 € brutto

**a. Während der Karenzzeit:**

Angemessenheitsgrenze Verbrauch: 32.200 kWh / Jahr (140 m<sup>2</sup> x 230 kWh)

Monetäre Angemessenheitsgrenze: 3.959,00 € / Jahr bzw. 329,92 € / Monat

(0,12 € Arbeitspreis x 32.200 kWh + 95,00 € Grundpreis)

**b. Nach der Karenzzeit:**

Angemessenheitsgrenze Verbrauch: 25.300 kWh / Jahr (110 m<sup>2</sup> x 230 kWh)

Monetäre Angemessenheitsgrenze: 3.131,00 € / Jahr bzw. 260,92 € / Monat

(0,12 € Arbeitspreis x 25.300 kWh + 95,00 € Grundpreis)

Für die von dem jeweiligen Energieversorger festgesetzten Vorauszahlungen gilt zunächst die Vermutung der Angemessenheit.

Wurden Abschlagszahlungen auf Wunsch der leistungsberechtigten Person geändert oder erscheint der durch den Energieversorger geforderte Abschlag als zu hoch, sollte die Höhe des Abschlages anhand des Vorjahresverbrauches und der aktuellen Vertragskonditionen nachgerechnet und ggf. die Leistungsberechtigten aufgefordert werden, durch den Energieversorger einen realistischen Abschlagsplan erstellen zu lassen.

### **I. 10. Ermittlung der Bruttokaltmiete (Mietobergrenze)**

Im Kreis Kleve gelten seit dem 01.09.2022 die Bedarfe für Unterkunft genau dann als angemessen, wenn die Bruttokaltmiete angemessen ist (§ 22 Abs.10 SGB II).

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Bruttokaltmiete**

Für den Personenkreis des SGB XII gelten ebenfalls ab dem 01.09.2022 die Bedarfe für Unterkunft genau dann als angemessen, wenn die Bruttokaltmiete angemessen ist (§ 35 Abs. 4 und 7 SGB XII).

Die Bruttokaltmiete eines Haushaltes ist angemessen, solange sie den Richtwert der Summe für angemessene Nettokaltmieten und kalte Nebenkosten nicht übersteigt.

Auch um eine Schlechterstellung des Personenkreises des SGB XII zu vermeiden, wird aus diesen Gründen zugunsten der Leistungsberechtigten ebenfalls die Bruttokaltmiete berücksichtigt.

Die Mietobergrenze für angemessene Bruttokaltmieten im Kreis Kleve ergibt sich aus der angemessenen Nettokaltmiete zuzüglich der ermittelten mittleren kalten (1,5facher Median) Nebenkosten. **Die Heizkosten sind separat zu betrachten und spielen bei der Angemessenheitsprüfung keine direkte Rolle.**

Die Bruttokaltmiete wird für den Kreis Kleve zum 01.03.2024 wie folgt festgesetzt:

Ergebnistabelle für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)									
Angemessene Bruttokaltmiete inkl. Nebenkosten-Puffer									
Vergleichsraum	1 Pers.-Haus-halt	2 Pers.-Haus-halt	3 Pers.-Haus-halt	4 Pers.-Haus-halt	5 Pers.-Haus-halt	6 Pers.-Haus-halt	7 Pers.-Haus-halt	8 Pers.-Haus-halt	Je weitere Person
1: Nordwest	490,00 €	602,50 €	715,00 €	837,50 €	972,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	122,29 €
2: Nordost	470,00 €	572,50 €	715,00 €	837,50 €	892,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
3: Mitte	470,00 €	592,50 €	695,00 €	837,50 €	942,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
4: Süd	500,00 €	602,50 €	725,00 €	877,50 €	982,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	120,86 €

### Verrechnungsmöglichkeit

Innerhalb der Bruttokaltmiete besteht die Verrechnungsmöglichkeit innerhalb der beiden Komponenten (Nettokaltmiete und kalte Nebenkosten). Dies führt grundsätzlich zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Personen, da etwas höhere Aufwendungen noch als angemessen angesehen werden können, solange die Mietobergrenze (Bruttokaltmiete) eingehalten wird. Eine Verrechnung mit den Werten der ggf. nicht bis zur Angemessenheitsgrenze ausgenutzten Heizenergie ist NICHT zulässig.

### Aktualisierung der Datengrundlagen zur Herleitung von Mietobergrenzen

Eine Aktualisierung der Datengrundlage ist regelmäßig vorgesehen und wird durch den Kreis Kleve durchgeführt (bisher in den Jahren 2016, 2017, 2019, 2022 und 2024).

## **II. Fachliche Weisung § 22 SGB II und § 35 SGB XII**

Diese Fachliche Weisung regelt erstmalig ab dem 01.08.2016 die Gewährung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Kreis Kleve. Mit der Aktualisierung der **Unterkunftsdaten** im Februar 2024 erfolgt die Fortschreibung der Fachlichen Weisung, welche zum 01.03.2024 umgesetzt wurden. Durch sie soll, soweit es im Rahmen der Rechtssystematik möglich ist, eine einheitliche Bearbeitung in den Rechtsgebieten des Sozialgesetzbuches II (SGB II) und des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) sichergestellt werden. Die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles sind zu berücksichtigen.

Die Mietobergrenzen sind wie folgt umzusetzen:

- Bei Neuansträgen sind die aktuellen Mietobergrenzen/das Vorliegen eines zu hohen Heizenergieverbrauches nach dem Bundesweiten Heizspiegel (Bruttokaltmiete sowie Heizkosten) **im Rahmen der Prüfung** sofort zu berücksichtigen.
- Bei laufenden Fällen, in denen bislang nicht zur Kostensenkung aufgefordert wurde, ist mit der Vorlage des Weiterbewilligungsantrages ab dem neuen Bewilligungszeitraum zu prüfen, ob sich aufgrund der aktualisierten Mietobergrenzen Anpassungsbedarf ergibt. Ggf. ist nach einer möglichen Karenzzeit auch ein (neues) Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Die Besonderheiten zur gestaffelten Einleitung der Kostensenkungsverfahren ab dem 01.01.2024 sind zu beachten (siehe II. 21.).

### Hinweis:

*Hierzu gehören auch die Fälle, in denen in der Vergangenheit einem Widerspruchs- oder Klageverfahren vollständig abgeholfen wurde und die Unterkunftskosten (wieder) als angemessen anerkannt wurden bzw. werden mussten. In diesen Fällen ist ebenfalls zu prüfen, ob sich aufgrund der neuen Mietobergrenzen Änderungsbedarfe ab dem neuen Bewilligungszeitraum ergeben. Ggf. ist auch hierbei ein (neues) Kostensenkungsverfahren einzuleiten.*

- Bei laufenden Fällen, in denen bereits nur die bisher angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden (das Kostensenkungsverfahren abgeschlossen ist), sind ab sofort die jeweils aktuellen Mietobergrenzen anzuwenden. Als Begründung ist der folgende Textbaustein zu verwenden: „Nach den Richtlinien des Kreises Kleve als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden zum 01.03.2024 die Mietobergrenzen aktualisiert. Sie basieren auf einem schlüssigen Konzept und wurden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erhebungen erstellt. Die neue Mietobergrenze wurde in Ihrem Fall ab dem (Datum der Änderung) berücksichtigt.“
- *In laufenden Fällen mit eingeleiteten Kostensenkungsverfahren sind diese unter Nennung der neuen Mietobergrenzen ggf. neu in Gang zu setzen. Dazu ist ggf. eine korrigierte Kostensenkungsaufforderung zu fertigen, bei der die Frist des laufenden Verfahrens neu in Gang gesetzt wird.*
- In anhängigen Widerspruchs- und Klagefällen besteht in der Regel kein Bestandsschutz. Regelmäßig sind die geltenden Werte des streitigen Zeitraums entscheidend.
- In laufenden Fällen, bei denen die leistungsberechtigte Person durch Berücksichtigung der neuen Mietobergrenzen eine Schlechterstellung erführe und in denen noch kein Kostensenkungsverfahren durchgeführt wurde, besteht Bestandsschutz bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- Die Regelung des § 67 Absatz 3 SGB II bzw. des § 141 Absatz 3 SGB XII ist bei Bewilligungszeiträumen die vor dem 01.01.2023 begonnen haben weiterhin zu beachten!

Es besteht hingegen kein Bestandsschutz, wenn in laufenden Fällen eine tatsächliche Änderung der Kosten der Unterkunft eintritt. Ab dem Zeitpunkt der Änderung ist dann die Angemessenheit unter Beachtung der neuen Mietobergrenzen zu prüfen.

## Ergänzende/abweichende Regelungen, Erläuterungen und Hinweise für den Rechtsbereich des SGB XII

Sofern für den Rechtsbereich des SGB XII ergänzende/abweichende Regelungen getroffen werden müssen oder weitergehende Erläuterungen und Hinweise gegeben werden, wird hierauf mit blauem Schriftbild gesondert hingewiesen.

### **Anzuwendende Vorschriften**

Anzuwendende Rechtsgrundlagen für die Leistung für Unterkunft und Heizung sind:

- § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- § 35 Sozialgesetzbuch XII (3. Kapitel SGB XII)
- § 42a Sozialgesetzbuch XII (4. Kapitel SGB XII)

### **II. 1. Allgemeines**

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII**

Für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels (§§ 35, 35a und 36 SGB XII) anzuerkennen.

Für Leistungsberechtigte des Vierten Kapitels SGB XII richtet sich die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß § 42a Abs. 1 S. 1 SGB XII ebenfalls nach den entsprechenden Vorschriften im 3. Kapitel (§§ 35, 35a und 36 SGB XII), soweit sich aus § 42a Abs. 2 bis 5 SGB XII keine Abweichungen und Ergänzungen in Form von Regelungen für besondere Wohnsituationen (Mehrpersonenhaushalte / sonstige Unterkünfte) ergeben (siehe II. 7.). Nach § 42a Abs. 1 S. 2 SGB XII gilt die Karenzzeit nach § 35 Abs. 1 S. 2 bis 6 SGB XII in den Fällen der Absätze 3 und 5 bis 7 nicht.

Für leistungsberechtigte Personen, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII oder nach § 27c Abs. 1 Nr. 2 SGB XII ergibt, ist § 35 SGB XII nicht anzuwenden (vgl. § 42 Nr. 4b SGB XII).<sup>19</sup>

Bei der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Angemessenheit ist die gründliche Prüfung des Einzelfalles wichtig.<sup>20</sup>

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 10 Satz 1 SGB II ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zwar zulässig, findet jedoch keine Anwendung.

Die Grundsätze des § 22 Abs. 1 SGB II sind anzuwenden. Insbesondere steht es dadurch leistungsberechtigten Personen im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG offen, im Einzelfall darzulegen, dass die Aufwendungen für Heizung oder Gesamtaufwendungen für Unterkunft angemessen sind, wenn die Bedarfe für Heizung nach dem Bundesweiten Heizspiegel als zu hoch eingestuft werden oder die Gesamtaufwendungen der Aufwendungen für Unterkunft die abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze übersteigen.

<sup>19</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 4.

<sup>20</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 10/06 R, Rn. 22.



Der Angemessenheitsbegriff beinhaltet für den Grundsicherungsträger keinen Beurteilungsspielraum und ist damit vollständig durch das Gericht prüfbar.<sup>21</sup>

### Zusatz Kreis Kleve SGB XII

Um eine Schlechterstellung des Personenkreises des SGB XII zu vermeiden, steht es dadurch Leistungsberechtigten im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG offen, im Einzelfall darzulegen, dass die Aufwendungen für Heizung oder Gesamtaufwendungen für Unterkunft angemessen sind, wenn die Bedarfe für Heizung nach dem Bundesweiten Heizspiegel als zu hoch eingestuft werden oder die Gesamtaufwendungen der Aufwendungen für Unterkunft die abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze übersteigen.

## II. 2. Definition der Unterkunft

Als „Unterkunft“ sind alle baulichen Anlagen oder Teile hiervon zu werten, die geeignet sind, von den Unbilden der Witterung zu schützen und einen Raum für Privatheit zu gewährleisten (einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände wie Kleidung, Hausrat und Möbel zu verwahren).<sup>22</sup> Die Räume müssen dabei grundsätzlich der Deckung des Unterkunftsbedarfs dienen und hierfür bestimmt sein.<sup>23</sup> Unterkünfte sind daher neben Mietwohnungen und Eigentumswohnungen oder Eigenheimen, insbesondere auch Not-, Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkünfte<sup>24</sup>, Frauenhäuser<sup>25</sup>, Hotel-/Pensionszimmer<sup>26</sup>, Schiffe, Wohnwagen bzw. Wohnmobile<sup>27</sup>, Gartenhäuser<sup>28</sup> und teilweise auch Zelte<sup>29</sup>.

Liegen die Unterkunftskosten für ein Hotel- oder Pensionszimmer deutlich über den Angemessenheitsgrenzen, können leistungsberechtigte Personen auf eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft verwiesen werden.<sup>30</sup>

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe ist aber, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Hilfebedürftigen tagsüber ausschließlich dort aufhalten.<sup>31</sup> Etwas anderes gilt dann, wenn Räume sowohl gewerblich als auch privat zu Wohnzwecken genutzt werden und eine Aufteilung zwischen gewerblich und privat genutzten Räumen nicht möglich ist und eine weitere Wohnzwecken dienende Unterkunft nicht vorhanden ist. Vom Unterkunftsbegriff nicht erfasst sind ebenfalls etwa Schlafsäcke, ein lediglich mit einer Schlafstelle (Matratze) ausgestattetes Kraftfahrzeug (Kleinbus) oder das Fahrerhaus eines offenen Pritschenwagens, da sie die Merkmale einer Unterkunft (z. B. hinreichender Schutz) nicht erfüllen.<sup>32</sup>

Wenn der angemietete Wohnraum so klein ist, dass ein Lagerraum zur angemessenen Unterbringung von persönlichen Gegenständen des Betroffenen erforderlich ist, kann ein An-

<sup>21</sup>BSG, Urteil vom 17.12.2009, Az.: B 4 AS 27/09 R und BSG Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R.

<sup>22</sup>BSG, Urteil vom 17.06.2010, Az.: B 14 AS 79/09 R und Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 4.

<sup>23</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 4.

<sup>24</sup>BVerwG, Urteil vom 12.12.1995, Az.: 5 C 28/93. und Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.

<sup>25</sup>LSG NRW, Urteil vom 23.02.2010, Az.: L 1AS 36/09 und Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.

<sup>26</sup>SG Augsburg, Urteil vom 23.03.2009, Az.: S 9 AS 187/09.

<sup>27</sup>BSG, Urteil vom 17.06.2010, Az.: B 14 AS 79/09 R. und Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.

<sup>28</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.

<sup>29</sup>SG Freiburg, Urteil vom 13.01.2022, Az.: S 9 AS 84/22 ER.

<sup>30</sup>SG Augsburg, Urteil vom 23.03.2009, Az.: S 9 AS 187/09.

<sup>31</sup>BSG, Urteil vom 23.11.2006, Az.: B 11b AS 3/05 R. und Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.

<sup>32</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.



spruch auf Leistungen für den zusätzlichen Lagerraum bestehen.<sup>33</sup> Die Kosten für die Unterkunft und einen Lagerraum dürfen allerdings in der Gesamtsumme die Gesamtangemessenheitsgrenze nicht überschreiten. Die Berücksichtigung von Einlagerungskosten setzt voraus, dass es sich bei den einzulagernden Gegenständen um vor der Verwertung geschütztes Vermögen handelt. Ausgeschlossen ist die Übernahme von Einlagerungskosten für Gegenstände, die nicht zu einer üblichen Wohnungsausstattung gehören (z. B. Gegenstände aus einer Sammlerleidenschaft oder unvernünftige Vorratshaltung). Die isolierte Miete für den zusätzlichen Lagerraum muss zudem gemessen am Wert der eingelagerten Güter wirtschaftlich sein. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind Art, Wert und Menge der eingelagerten Güter sowie die Dauer der geplanten Einlagerung zu berücksichtigen.

Da grundsätzlich nur Kosten für den aktuellen Unterkunftsbedarf übernommen werden, ist maßgeblich, ob die Unterkunft tatsächlich genutzt wird. Daher kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Nutzung (beispielsweise fehlende Untermieterlaubnis oder baurechtliche Unzulässigkeit der Nutzung) und formal vertragliche Verhältnisse<sup>34</sup> nicht an, solange der leistungsberechtigten Person Kosten entstehen. Ebenso ist es unerheblich, ob die Unterkunft bauordnungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.<sup>35</sup>

Allerdings sind Kosten einer Unterkunft, die auf einem Mietvertrag beruhen, der ein gesetzliches Verbot verletzt, im Regelfall nicht zu übernehmen (z. B. Nutzung eines Gartenhauses, das sich in einer Kleingartenkolonie befindet).

Die Bedarfe für Unterkunft, die für den Aufenthalt im Frauenhaus anfallen, werden zweckmäßigerweise direkt mit dem Frauenhaus abgerechnet. Die Kosten für Frauenhäuser sind ebenfalls als Unterkunftsbedarfe zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kosten eines Frauenhauses in Kosten für die Unterkunft und Kosten für die psychosoziale Betreuung aufteilen. Nur der Betrag, der auf die Kosten der Unterkunft entfällt, ist zu berücksichtigen. Wird ein auswärtiges Frauenhaus in Anspruch genommen, erfolgt gem. § 36a SGB II ein Kostenerstattungsverfahren zwischen den kommunalen Trägern.

Entsprechendes gilt für Kosten der Unterkunft, wenn die Art des Wohnens gegen nicht zur Disposition des Einzelnen stehende öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auch dem Schutz der Allgemeinheit dienen, verstößt und zudem eine Ordnungswidrigkeit darstellt.<sup>36</sup>

Die Berücksichtigung als Unterkunftsbedarf setzt voraus, dass die Unterkunft tatsächlich von der leistungsberechtigten Person überwiegend bzw. als Lebensmittelpunkt genutzt wird. Eine Anerkennung des Unterkunftsbedarfs scheidet daher bei einer Untervermietung der gesamten Unterkunft oder deren vollständiger Überlassung an Dritte aus. Wird nur ein Teil der Unterkunft selbst bewohnt und der übrige Teil untervermietet, sind nur die Aufwendungen als Unterkunftsbedarf zu berücksichtigen, die nach Abzug der Untermieteinnahmen verbleiben.<sup>37</sup>

Die tatsächliche Nutzung entfällt nicht schon bei gelegentlichen Aufenthalten oder Übernachtungen bei Dritten, zeitlich überschaubaren Krankenhaus- oder Einrichtungsaufenthalten oder einem Auslandsurlaubsaufenthalt, der den gewöhnlichen Inlandsaufenthalt unberührt lässt. Dies gilt jedenfalls bei einem Zeitraum von unter sechs Monaten.<sup>38</sup>

Wenn die tatsächliche Nutzung der Unterkunft nicht hinreichend nachgewiesen ist, sind die Aufwendungen für die Unterkunft nicht anzuerkennen. Die Darlegungs- und Beweislast für

<sup>33</sup>BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az.: B 4 AS 1/08 R.

<sup>34</sup>LSG BY, Urteil vom 15.03.2007, Az.: L 7 AS 134/06.

<sup>35</sup>BSG, Urteil vom 03.03.2009, Az.: B 4 AS 37/08 R und  
Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 4.

<sup>36</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 12.10.2007, Az.: L 19 B 1700/07 AS ER.

<sup>37</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.

<sup>38</sup>BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R und  
Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.

die tatsächliche Nutzung der Unterkunft liegt bei der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person. Ihrer Darlegungs- und Beweislast kommt die antragstellende oder leistungsberechtigte Person i. d. R. durch Vorlage des Mietvertrags und des Personalausweises oder einer (aktuellen) Meldebescheinigung nach. Wenn gewichtige Indizien gegen eine tatsächliche Nutzung der Unterkunft bestehen (z. B. extrem niedrig ausgewiesener Energie- und Wasserverbrauch, keine Postzustellung an die Person unter der Adresse möglich), sind diese Indizien durch qualifizierten Vortrag und ggf. Vorlage weiterer Nachweise zu entkräften.<sup>39</sup>

In diesem Zusammenhang ist allerdings der Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 4 SGB II zu beachten:

Ist der Unterkuftsbedarf übergangsweise anderweitig gedeckt, beispielsweise bei kurzer Haftstrafe, kommt auch ohne aktuelle Nutzung, eine Übernahme der Unterkuftskosten als Wohnungserhaltungsbedarf aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 SGB II allenfalls nach dem SGB XII in Betracht.<sup>40</sup> Bei nicht nur kurzzeitiger Haftstrafe kommen allenfalls bei aufgelaufenen Schulden Leistungen zur Sicherung einer angemessenen Unterkuft und damit zur Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit (§ 22 Abs. 8 SGB II) bei Haftentlassung in Betracht, allerdings nur dann, wenn noch keine Räumungsklage infolge einer bereits erfolgten Vermieterkündigung durchgeführt worden ist.

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Inhaftierung –

Die tatsächliche Nutzung einer Unterkuft ist Voraussetzung der Leistungsgewährung. Ist der Unterkuftsbedarf tatsächlich anderweitig gedeckt und die Unterkuft gilt nicht mehr als genutzt, etwa wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Aufenthalt einer von Suchtmitteln abhängige leistungsnachsuchende Person in einer Adaptionseinrichtung nach einer Entwöhnungsbehandlung, ist auf Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII i. V. m. § 15 SGB XII zu verweisen.<sup>41</sup>

Nach § 67 Satz 1 SGB XII haben Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, einen Anspruch auf Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Der Anspruch auf Leistungen nach § 67 ff. SGB XII steht nicht im Ermessen der Behörde. Liegen „besondere Lebensverhältnisse“ und „soziale Schwierigkeiten“ vor und sind diese dem SHT bekannt, besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Es gibt daher bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Ermessen im Sinne eines Entschließungsermessens, ob die Hilfe erfolgt, sondern nur ein Auswahlermessen dahingehend, in welcher Weise Hilfe geleistet wird (Leistungsform).

Weder die in Bezug genommenen "besonderen Lebensverhältnisse" noch die damit verbundenen "sozialen Schwierigkeiten" sind in § 67 SGB XII näher beschrieben oder definiert; es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Zur Abgrenzung des berechtigten Personenkreises ist die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten heranzuziehen. Nach deren § 1 Abs. 1 Satz 1 leben Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert.

Ein drohender Wohnungsverlust nach der Haftentlassung gehört im Grundsatz zu den "besonderen Lebensumständen mit sozialen Schwierigkeiten" i. S. des § 67 SGB XII, weil der Verlust der Wohnung für einen Haftentlassenen deutlich schwerer zu kompensieren ist als für andere Bürger, selbst dann, wenn der aus der Haft Entlassene nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist. Darüber hinaus muss jedoch glaubhaft gemacht werden, dass diese sozialen Schwierigkeiten "besonderer" Art sind, dass also

<sup>39</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5 - 6.

<sup>40</sup>BVerwG, Urteil vom 22.12.1998, Az.: 5 C 21/97.

<sup>41</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 5.

– nach der insoweit zu treffenden Prognoseentscheidung bezogen auf die Verbüßung dieser Haftstrafe für den Fall des Verlusts der innegehabten Wohnung – "besondere" soziale Schwierigkeiten zu erwarten sind.<sup>42</sup>

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Leistungsberechtigte etwa aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur oder psychischer Störungen oder sonstiger Verhaltensauffälligkeiten bzw. Drogen- oder Alkoholabhängigkeit Schwierigkeiten haben, Kontakt zu seiner Umwelt herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Allein der Umstand, dass ein Antragsteller nach seinem Vorbringen über keine engeren sozialen Kontakte und familiäre Bindungen verfügt, reicht insofern nicht aus. Zwar wird der Antragsteller in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden, wenn ihm seine Wohnung nicht erhalten bleibt. Auch mögen familiäre oder sonstige nahestehende Personen, die ihm bei der Suche nach einer neuen Wohnung behilflich sein könnten, nicht zur Verfügung stehen. Es ist jedoch auch von einem alleinstehenden Menschen in aller Regel zu erwarten, nach seiner Haftentlassung – ggf. mit Hilfe eines Sozialarbeiters und unter Vorlage einer Mietzahlungsgarantie des SHT – eine neue Unterkunft anzumieten.<sup>43</sup>

Zwar besteht die von § 67 SGB XII erfasste Bedarfslage (soziale Schwierigkeiten bei Entlassung) oftmals nicht schon im Zeitpunkt der beantragten Leistung, sondern erst zukünftig; vorbeugende Sozialhilfeleistungen zum Erhalt der Wohnung für die Zeit nach der Haftentlassung können aber ggf. nach § 15 SGB XII beansprucht werden.

Da die "besonderen Lebensumstände" verbunden mit "sozialen Schwierigkeiten" eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei Haftentlassung notwendig machen, ist eine Abgrenzung der Fallgruppen voneinander in zeitlicher Hinsicht vorgegeben:

- ▶ Je näher die Haftentlassung bevorsteht, desto konkreter kann sich die Notwendigkeit von Geldleistungen anstelle sonstiger Hilfen ergeben.
- ▶ Umgekehrt kann eine ausreichend sichere Prognose dann nicht erstellt werden, wenn die Umstände nach Haftentlastung schon wegen der noch bevorstehenden Haftdauer noch nicht eingeschätzt werden können. Jedenfalls ist aber bei dieser Prognoseentscheidung an die verbleibende Restdauer der Haft bis zum möglichen Eintritt der Notlage anzuknüpfen.<sup>44</sup>

Es ist somit bei der Prognoseentscheidung regelmäßig auch die Dauer der Haftstrafe in den Blick zu nehmen. Die Notwendigkeit zur Abwendung der sozialen Schwierigkeiten besteht nur dann, wenn der Eintritt der sozialen Schwierigkeiten unmittelbar droht. Insofern kann bei einer länger dauernden Inhaftierung nicht von einer drohenden Obdachlosigkeit gesprochen werden. Dauerhilfen fallen nicht unter § 68 SGB XII.<sup>45</sup>

Kann ein Termin für die Haftentlassung nicht hinreichend konkret bestimmt werden, ist nicht von einer zeitlich beschränkten, kurzen Haftdauer auszugehen, sondern von einem längerfristigen Haftaufenthalt, der die vorbeugende Sicherung der Wohnung durch das Sozialamt nicht erforderlich macht.<sup>46</sup> Erwägungen, auf die Dauer der Haft abzustellen und bei

einem nicht absehbaren Haftende regelmäßig keine Leistungen zu übernehmen, sind nicht zu beanstanden.<sup>47</sup>

Ansonsten finden sich in der Rechtsprechung unterschiedliche Angaben zur möglichen Dauer der Übernahme der Unterkunftskosten bei Inhaftierung. Diese ist nach gängiger Rechtsprechung jedenfalls nur bei „enger zeitlicher Begrenzung der Haft“ möglich:

<sup>42</sup>BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az.: B 8 SO 24/12 R.

<sup>43</sup>LSG NRW, Beschluss vom 14.01.2015, Az.: L 20 SO 503/14 B ER.

<sup>44</sup>BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az.: B 8 SO 24/12 R.

<sup>45</sup>LSG BY, Beschluss vom 17.09.09, Az.: L 18 SO 111/09 B ER.

<sup>46</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 15.04.2011, Az.: L 14 AS 218/11 B ER.

<sup>47</sup>LSG NRW, Urteil vom 11.09.2006, Az.: L 20 SO 36/06.

- ▶ Nach geltender Rechtsprechung kann die Übernahme der Unterkunftskosten maximal zwischen 6 Monaten und 12 Monaten andauern.<sup>48</sup>

Der SHT hat ein Auswahlermessen dahingehend, in welcher Weise Hilfe geleistet wird. Zu den Leistungen zählen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die sozialen Schwierigkeiten abzuwenden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch die Übernahme von Unterkunftskosten zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung sowie Einlagerungskosten mögliche Leistungsformen im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII sind.

Bei der (Auswahl-)Ermessensentscheidung hinsichtlich der Leistungsform kommt es unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit im Rahmen von § 68 Abs. 1 S. 1 SGB XII im Wesentlichen darauf an, ob es wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist, die Wohnung während der Dauer der Haftzeit beizubehalten. Eine Leistungsgewährung in Form von Übernahme von Unterkunftskosten zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung kann durch das örtliche Sozialamt nur in Betracht kommen, soweit die Wohnung erhaltenswert ist.

Ziel von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist nicht die Vermeidung von Schulden, sondern allein der Erhalt oder die Beschaffung einer Wohnung. Um einen Anspruch auf Leistungen insoweit zu begründen, muss die Erhaltung der Wohnung noch möglich sein.<sup>49</sup> Soweit die bisher bewohnte Wohnung also auch im Fall der Übernahme der Mietaufwendungen nicht mehr erhalten werden kann, weil diese z. B. bereits gekündigt oder sogar geräumt wurde, fehlt es an einem erhaltenswerten Wohnraum für die Zeit nach Entlassung des Leistungsberechtigten aus der Strafhaft.

Eine Wohnung gilt darüber hinaus als erhaltenswert, wenn

- ▶ Leistungsberechtigte nach Haftentlassung in die bisherige Wohnung zurückkehren und weiterhin dort wohnen möchten (hier bedarf es einer entsprechenden Aussage der Leistungsberechtigten)

**UND**

- ▶ die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind.

Wurde festgestellt, dass die Bruttowarmmiete für die Unterkunft über der nach dem Schlüsseligen Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen im Kreis Kleve angemessenen Mietobergrenze liegt, gilt die Wohnung als nicht erhaltenswert.

### **II. 3. Bedarfe der Unterkunft**

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass Aufwendungen für die Unterkunft tatsächlich entstehen.<sup>50</sup> Dies ist nicht der Fall, wenn die Unterkunft unentgeltlich gewährt wird oder werden muss (beispielsweise *dinglich gesichertes Wohnrecht*, Aufnahme bei Freunden ohne Untermietverhältnis). Insbesondere scheidet eine Kostenübernahme auch dann aus, wenn die leistungsberechtigte Person keiner ernsthaften bzw. wirksamen Zahlungsverpflichtung z. B. aus einem Mietvertrag ausgesetzt ist. Dies kann z. B. bei nur zum Schein abgeschlossenen Mietverträgen (sog. Scheingeschäft gem. § 117 BGB) der Fall sein.<sup>51</sup>

<sup>48</sup>LSG Nds-Brem, Beschluss vom 22.09.2005, Az.: L 8 AS 196/05 ER und NdsOVG, Beschluss vom 04.12.2000, Az.: 4 M 3681/00 und LSG NRW, Beschluss vom 19.05.2005, Az.: L 9 B 9/05 SO ER.

<sup>49</sup>LSG NRW, Urteil vom 11.09.2006, Az.: L 20 SO 36/06 und LSG NRW, Urteil vom 12.05.2011, Az.: L 9 SO 105/10.

<sup>50</sup>BSG Urteil, vom 14.04.2011, Az.: B 8 SO 18/09 R und BSG Urteil, vom 18.02.2010, Az.: B 14 AS 32/08 R.

<sup>51</sup>LSG BW, Urteil vom 21.11.2012, Az.: L 2 AS 5209/11.

Indizien für ein Scheingeschäft können sein:

- die Wohnung konnte bisher unentgeltlich genutzt werden und der Mietvertrag wurde in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung auf Leistungen abgeschlossen, ohne dass sich die Vertragsparteien geändert haben,
- zur vertraglichen Vereinbarung werden widersprüchliche Angaben z. B. hinsichtlich der vereinbarten Miethöhe, des Vertragsbeginns oder der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemacht oder widersprüchliche Unterlagen eingereicht,
- trotz eines (langfristig) bestehenden Mietvertrages hat die leistungsberechtigte Person über einen längeren Zeitraum keine Mietzahlung geleistet, ohne dass dies zu mietrechtlichen Konsequenzen geführt hat.<sup>52</sup>

Bei der Prüfung, ob Unterkunftskosten entstehen, ist grundsätzlich ein tatsächlich abgeschlossener Mietvertrag erforderlich. Dieser muss aber nicht zwingend in Schriftform vorliegen (Formfreiheit).<sup>53</sup> In jedem Fall ist aber im Einzelfall ein kritisches Hinterfragen der Ernsthaftigkeit des Mietvertrages geboten.

Bei Verträgen zwischen Angehörigen ist ein Fremdvergleich zu Verträgen mit Personen, die nicht miteinander verwandt sind, nicht vorzunehmen. Entscheidend ist alleine, ob eine zivilrechtlich wirksame Vereinbarung getroffen wurde und diese auch tatsächlich gelebt wird.<sup>54</sup> So ist beispielsweise bei dauerhaft gestundeten Mietforderungen nicht von der Ernsthaftigkeit der Mietforderung gegenüber der leistungsberechtigten Person auszugehen. In einem solchen Fall sind damit keine Unterkunftskosten zu übernehmen. **Bei Verträgen zwischen Angehörigen sind die Mietzahlungen durch unbare Zahlungen nachzuweisen.**

Nach § 22 SGB II werden angemessene Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe in der Regel nur für eine einzige Unterkunft anerkannt, selbst wenn der Hilfebedürftige mehrere Wohnungen nutzen kann oder tatsächlich nutzt.<sup>55</sup> In einem solchen Fall ist darauf abzustellen, welche der Wohnungen überwiegend genutzt wird.<sup>56</sup>

Ausnahmsweise können jedoch doppelte Mietkosten übernommen werden. Dies kann z. B. im Falle eines vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzuges der Fall sein, wenn für einen Übergangszeitraum Doppelmietzahlungen unvermeidbar sind. Dabei handelt es sich allerdings um Wohnungsbeschaffungs- bzw. Umzugskosten i. S. d. § 22 Abs. 6 SGB II und nicht um Bedarfe für Unterkunft und Heizung i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II.

Aufwendungen für eine Zweitwohnung, die entstehen, weil eine Erwerbstätigkeit in einer größeren Entfernung aufgenommen wird, sind jedoch im Regelfall im Rahmen einer Mobilitätshilfe gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 53 Abs. 1 SGB III oder im Rahmen der Einkommensanrechnung bei den mit dem Einkommen verbundenen notwendigen Ausgaben gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V zu berücksichtigen und nicht im Rahmen des § 22 SGB II.

## **II. 4. Aufteilung der Bedarfe nach Kopfteilen**

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, sind die gesamten Kosten (Grundmiete, kalte Betriebskosten und Heizkosten) gleichmäßig pro Kopf aufzuteilen. Dies hat regelmäßig unabhängig vom Alter, der Nutzungsintensität oder der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft zu erfolgen.<sup>57</sup> Voraussetzung für die Aufteilung nach Köpfen ist auch

<sup>52</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 7.

<sup>53</sup>BSG, Urteil vom 07.05.2009, Az.: B 14 AS 31/07 R.

<sup>54</sup>LSG BW, Urteil vom 21.11.2012, Az.: L 2 AS 5209/11.

<sup>55</sup>LSG BY, Urteil vom 01.07.2010, Az.: L 11 AS 442/09.

<sup>56</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 6.

<sup>57</sup>BSG, Urteil vom 23.11.2006, Az.: B 11b AS 1/06 R, BSG Urteil vom 31.10.2007, Az.: B 14/11b AS 7/07 R und Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 7.



die tatsächliche Nutzung der Wohnung durch alle Beteiligten. Nicht ausreichend für eine Aufteilung ist somit der gelegentliche Aufenthalt weiterer Personen z. B. zu Besuchszwecken.<sup>58</sup>

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Ausnahmen von dem Kopfteilprinzip.

Bejaht wurde eine Abweichung von dem Kopfteilprinzip, wenn bei einem Haushaltsmitglied beispielsweise eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit vorliegt, in deren Folge betroffene Personen einen über das normale Maß hinausgehenden Bedarf an Unterkunft haben.<sup>59</sup> Ebenfalls bejaht wurde eine Abweichung von dem Kopfteilprinzip bei gemeinsam in einer Wohnung, aber nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, da eine andere Aufteilung aufgrund eines Vertrags bei objektiver Betrachtung aufgrund eines schon vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit vereinbarten notariellen Vertrags und der daraus folgenden Stellung als Eigentümer angezeigt war.<sup>60</sup>

Verneint hat das BSG bisher die Annahme eines Sonderfalls bei dem familienhaften Zusammenleben mit Pflegekindern, die Leistungen nach § 39 SGB VIII erhalten<sup>61</sup>, bei Alleinerziehenden, die mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, das seinen Bedarf mit eigenem Einkommen decken kann<sup>62</sup> und beim Zusammenleben mit einem Kind, das BAföG-Leistungen erhält und nach § 7 Abs. 5 SGB II a. F. vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen war<sup>63</sup>.

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – besondere Wohnsituationen – (Viertes Kapitel SGB XII)

§ 42a SGB XII enthält spezielle Regelungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten des Vierten Kapitels SGB XII, die in besonderen Wohnsituationen (Mehrpersonenhaushalten / sonstige Unterkünfte) leben (siehe II. 7.).

Nach § 35 Abs. 6 SGB XII gelten diese auch für Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten und in einer besonderen Wohnform leben.

## **II. 5. Bestandteile der Bedarfe für Unterkunft**

Zu den Unterkunftskosten zählen im Einzelnen die nachfolgenden Aufwendungen:

Bei Mietobjekten:

- Vertraglich vereinbarter Mietzins (Grundmiete oder Nettokaltmiete),
- Nutzungsentschädigungen (z. B. bei Weiternutzung einer Wohnung nach Ende des Mietvertrages, **hierbei sind auch die jeweiligen Aufwendungen für die Heizung zu berücksichtigen<sup>64</sup>**),
- Beiträge bei Genossenschaftswohnungen,
- Nebenkosten (kalte Betriebskosten), die gem. § 556 BGB i. V. m. Betriebskostenverordnung auf den Mieter umgelegt werden dürfen,
- Kosten des Erhaltungsaufwandes,
- Schönheitsreparaturen, soweit sie vertraglich geschuldet sind,

<sup>58</sup>BSG, Urteil vom 27.01.2021, Az.: B 14 AS 35/19 R.

<sup>59</sup>BSG, Urteil vom 23.05.2013, Az.: B 4 AS 67/12 R.

<sup>60</sup>BSG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: B 14 AS 36/12 R.

<sup>61</sup>BSG, Urteil vom 27.1.2009, Az.: B 14/7b AS 8/07 R.

<sup>62</sup>BSG, Urteil vom 24.4.2018, Az.: B 14 AS 14/17 R.

<sup>63</sup>BSG, Urteil vom 27.2.2008, Az.: B 14/11b AS 55/06 R.

<sup>64</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 10.

- Anschlussgebühren für Kabelfernsehen oder „Sat-Schüssel“ (nur, wenn sie im Mietvertrag fest an die Miete der Wohnung gekoppelt sind und nicht vermieden oder verringert werden können)<sup>65</sup>,
- Angemessene Kosten für Unterbringung und Einlagerung von Hausrat und Möbeln und
- Haftpflichtversicherung, soweit diese mietvertraglich vorgeschrieben ist.<sup>66</sup>

Bei selbst bewohntem Wohneigentum:

- Übliche Nebenkosten,
- Schuldzinsen,
- Sonstige Abgaben und Steuern (z. B. Grundsteuer, dauernde Lasten, sonstige öffentliche Ausgaben, Erbbauzinsen) und
- Kosten für den Erhaltungsaufwand.

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Erhaltungsaufwand -

Seit dem 01.01.2023 ist durch den neuen § 35a Abs. 1 SGB XII ebenfalls im Bereich des SGB XII eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem und als Schönvermögen geltendem Wohneigentum vorhanden.

## **II. 6. Nicht übernahmefähige Bedarfe**

Keine Bedarfe der Unterkunft sind demgegenüber die Garagenmiete oder die Stellplatzmiete bei regulären Mietverhältnissen. Nur in dem Ausnahmefall, dass die Wohnung nicht ohne Stellplatz oder Garage anmietbar ist und die Kosten sich einschließlich der Miete hierfür im Rahmen des Angemessenen halten, darf eine Kostenübernahme erfolgen.<sup>67</sup> In einem solchen Fall soll der Mieter den Stellplatz oder die Garage untervermieten, um seiner Selbsthilfepflichtung zur Kostensenkung nachzukommen. **Sofern die Garage / der Stellplatz in dem Wohnraummietvertrag inkludiert ist, also fester Bestandteil des Mietvertrages ist und damit nicht einzeln gekündigt werden kann, greift für die Garage- oder Stellplatzmiete ebenfalls die einjährige Karenzzeit.**

**Kann der Mietvertrag für die Garage und den Stellplatz jedoch einzeln gekündigt werden, greift die Karenzzeit für die Garagen- oder Stellplatzmiete nicht und die Kosten sind nicht als Bedarf nach § 22 SGB II anzuerkennen.**

Sind die Kosten der Garage / des Einstellplatzes nicht differenziert ausgewiesen, so sind für eine Garage pauschal 30 € und für einen Einstellplatz 15 € anzusetzen.

Das Nutzungsentgelt für die Kücheneinrichtung gehört zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit sie angemessen sind. Das Nutzungsentgelt ist dann zu übernehmen, wenn die Wohnung nur mit dem Küchenmöbelzuschlag anmietbar war und die Aufwendungen für die Unterkunft sich auch unter Einschluss des Zuschlags noch innerhalb des Rahmens der Gesamtangemessenheitsgrenze für den maßgeblichen Wohnort hält.<sup>68</sup>

Sollten in dem Entgelt Verpflegungskosten enthalten sein (z. B. Frühstück), so sind diese Kosten herauszurechnen. Die Beträge sind gemäß § 2 Abs. 5 Bürgergeld-V zu berechnen.

<sup>65</sup>SächsLSG, Urteil vom 07.09.2006, Az.: L 3 AS 11/06.

<sup>66</sup>LSG Hmb, Urteil vom 09.08.2012, Az.: L 4 AS 367/10 und BSG, Urteil vom 30.06.2021, Az.: B 4 AS 76/20 R.

<sup>67</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 10/06 R und

Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 9.

<sup>68</sup>BSG, Urteil vom 07.05.2009, Az.: B 14 AS 14/08 R.

Schadensersatzansprüche des Vermieters, z. B. wegen Beschädigung der Mietsache, sind nicht als Unterkunftskosten anzuerkennen. Diese Ansprüche des Vermieters entstehen nur aus Anlass des Mietverhältnisses, aber nicht für die Unterkunft.

Keine Unterkunftskosten sind darüber hinaus solche Bedarfe, die bereits von der Regelleistung umfasst sind. Sind in der Miete derartige Kosten enthalten, müssen diese aus den Unterkunftskosten herausgerechnet werden.<sup>69</sup> Abzustellen ist hierbei auf den tatsächlichen Kostenanteil, soweit dieser ausgewiesen ist. Für den Fall, dass die Kosten nicht ausgewiesen sind, wird auf die §§ 5 und 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) verwiesen.

Hierzu zählen:

- Warmwasser (bei dezentraler Bereitung) gem. § 21 Abs. 7 SGB II (siehe [II. 12.](#))
- Haushaltsenergie<sup>70</sup>,
- Möblierung, soweit die Wohnung auch ohne anmietbar gewesen wäre<sup>71</sup> und
- Verköstigung

In den Fällen, in denen eine **rechtmäßige** Pauschalmiete inkl. Stromkosten vereinbart wurde (**i. d. R. besondere Wohnformen** z. B. Obdachlosenunterkünfte, Wohnheime, Frauenhaus, etc.) erfolgt kein Abzug der in der Regelleistung enthaltenen Haushaltsenergie.

Auch bei (dauerhaften) Bewohnerinnen und Bewohnern der kommunalen Obdachlosenunterkünfte ist die zu zahlende pauschale Nutzungsentschädigung in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen einschließlich der darin enthaltenen Stromkosten. Daneben wird der Regelbedarf ungekürzt ausgezahlt.

Sind Nebenkosten oder Stromabschläge explizit ausgewiesen, ist ein Abzug zu prüfen.

**In Fällen von rechtswidrigen Pauschalmieten sind die bereits von der Regelleistung umfassten Bedarfe z. B. Haushaltsstrom oder WLAN aus den Unterkunftskosten herauszurechnen.<sup>72</sup>**

**Abzustellen ist hierbei auf den tatsächlichen Kostenanteil, soweit dieser ausgewiesen ist. Für den Fall, dass die Kosten nicht ausgewiesen sind, wird auf die §§ 5 und 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) verwiesen.**

Möblierungszuschläge bei möbliert zur Verfügung gestelltem Wohnraum stellen einen Mietzins für überlassene Möbel (Kücheneinrichtung und andere Einrichtungsgegenstände) dar und sind Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II, soweit sie angemessen sind.<sup>73</sup> **Ein Möbelzuschlag kann bspw. erforderlich sein, wenn die Wohnung ohne Möbel nicht anmietbar ist oder der Mieter zum Zeitpunkt der Anmietung über keine Möbel verfügte. Eine abweichende Festsetzung des Regelsatzes ist hierbei nicht zulässig.<sup>74</sup>**

## **II. 7. Angemessene Wohnungsgröße**

Die angemessene Wohnungsgröße richtet sich nach Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB).

<sup>69</sup>LSG Hmb, Urteil vom 09.08.2012, Az.: L 4 AS 367/10.

<sup>70</sup>BSG, Urteil vom 24.11.2011, Az.: B 14 AS 151/10 R.

<sup>71</sup>BSG, Urteil vom 07.05.2009, Az.: B 14 AS 14/08 R.

<sup>72</sup>LSG Hmb, Urteil vom 09.08.2012, Az.: L 4 AS 367/10.

<sup>73</sup>BSG, Urteil vom 07.05.2009, Az.: B 14 AS 14/08 R.

<sup>74</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 9.



Die Wohnflächenobergrenzen stellen Obergrenzen dar, d. h. sie begründen keinen Mindestanspruch der Antragsteller. Eine tatsächlich kleinere Wohnung begründet keinen Anspruch auf Umzug in eine noch angemessene größere Wohnung. Findet dennoch ein Umzug statt, werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II auch danach nur die Kosten der vorherigen Wohnung übernommen ([siehe: II. 18.](#)).

Zu beachten ist, dass die in den Nr. 8.2 WNB vorgesehenen Erhöhungen der Wohnungsgröße wegen personenbezogener Merkmale (z. B. bei jungen Ehepaaren, Blinden, rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten, Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr) nicht in die Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße einzubeziehen sind.<sup>75</sup> Eine generelle bzw. pauschale Erhöhung der angemessenen Quadratmeterzahl scheidet daher aus.<sup>76</sup>

Zu berücksichtigen sind entsprechende persönliche Merkmale jedoch ggf. bei der konkreten Angemessenheit ([II. 9.](#)).

Sonderproblem: Zusammenwohnen mehrerer Personen (keine Bedarfsgemeinschaft)

Wenn mehrere Personen zusammenleben ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden (beispielsweise Haushaltsgemeinschaft, Kind über 25 Jahre, wohnhaft bei den Eltern), stellt sich ein Problem bei der Ermittlung der Wohnungsgröße, da sich bei einer separaten Berechnung nach Einzelpersonen eine höhere Wohnfläche ergeben würde.

Daher ist die Abgrenzung der Begriffe Bedarfsgemeinschaft / Wohngemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft zu beachten.

Unter einer Wohngemeinschaft ist das Zusammenleben mehrerer unabhängiger, nicht verwandter Personen in einer Wohnung zu verstehen.

Von einer Wohngemeinschaft ist nach der Rechtsprechung des BSG auch dann auszugehen, wenn Verwandte, die keine Bedarfsgemeinschaft i. S. des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, eine Wohnung gemeinsam nutzen.<sup>77</sup> Konkret sind diese dann als Haushaltsgemeinschaft zu bezeichnen.

Sollte es sich lediglich um eine Wohngemeinschaft mit zwei Personen handeln, ist maßgeblich mithin ausschließlich der Anspruch des Hilfebedürftigen, der als „Alleinstehend“ im Sinne des § 20 Abs. 2 SGB II anzusehen ist, somit die 50 m<sup>2</sup> für einen Ein-Personen-Haushalt.<sup>78</sup> ~~Diese Auslegung greift nur, wenn lediglich eine Person im Leistungsbezug ist.~~

In jedem Fall ist auf den im Mietvertrag vereinbarten Mietpreis abzustellen und eine Berechnung nach Kopfteilen vorzunehmen. Wohnen zwei Personen in einem Haushalt und liegt der Kopfanteil über der angemessenen Bruttokaltmiete für einen Ein-Personen-Haushalt, ist lediglich diese als Mietobergrenze zu berücksichtigen.

### **Beispiele:**

1. In Kalkar (VR 2) lebt die alleinerziehende Mutter mit ihren beiden minderjährigen Kindern, die ihren Lebensunterhalt mit Unterhalt und Kindergeld selbst sicherstellen können (und daher keine Bedarfsgemeinschaft bilden), so dass ausschließlich die Mutter SGB II Leistungen erhält.

Die Miete der Wohnung beträgt 500,00 € Nettokalt, 120,00 € kalte Nebenkosten (Bruttokaltmiete 620,00 €) und 210,00 € Heizkosten bei einem Erdgasverbrauch von jährlich 18.000 kWh.

<sup>75</sup>Erllass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 22.01.2013.

<sup>76</sup>BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 13/12 R und BSG, Urteil vom 11.12.2012, Az.: B 4 AS 44/12 R.

<sup>77</sup>BSG, Urteil vom 07.05.2009, Az.: B 14 AS 14/08 R.

<sup>78</sup>BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az.: B 14/11b AS 61/06 R.

Lösung:

Grundsätzlich wäre für einen 3-Personen-Haushalt eine Bruttokaltmiete von 715,00 € angemessen, da die Kinder ihren Lebensunterhalt jedoch selber sicherstellen, darf nicht auf einen 3-Personen-Haushalt abgestellt werden.<sup>79</sup>

Abstellen auf Kopfteilprinzip bei der Bruttokaltmiete: (620,00 € / 3 Personen = 206,67 €); angemessen für einen 1-Personen-Haushalt wären 470,00 €, so dass der kopfteilige Anteil der Bruttokaltmiete angemessen ist und übernommen werden kann.

Abstellen auf Kopfteilprinzip bei den Heizkosten: (210,00 € / 3 Personen = 70,00 € bzw. 18.000 kWh / 3 Personen = 6.000 kWh. Der Verbrauch von 6.000 kWh Erdgas ist nach dem Bundesweiten Heizspiegel für eine Person bzw. eine 50 m<sup>2</sup>-Wohnung nicht zu hoch, sodass der kopfanteilige Anteil der Heizkosten angemessen ist und übernommen werden kann.

2. In Wachtendonk (VR 4) lebt eine 4-köpfige Familie (alle im Leistungsbezug des SGB II) in einer 3-Zimmer-Wohnung, die mit einer Bruttokaltmiete i. H. v. 927,50 € mit einem Betrag von 50,00 € zu teuer ist. Die Heizkosten betragen 160,00 € bei einem Erdgasverbrauch von jährlich 20.000 kWh. Ein Kostensenkungsverfahren wurde bereits in der Vergangenheit durchgeführt, es wurde daher lediglich die angemessene Miete (damals Bruttowarmmiete) als Bedarf berücksichtigt. Die älteste Tochter beginnt eine Ausbildung und hat mit ihrer Ausbildungsvergütung keinen Leistungsanspruch mehr.

Lösung:

Da die Tochter ihren Lebensunterhalt nun eigenständig sichert, darf bzgl. der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht mehr auf einen 4-Personen-Haushalt abgestellt werden. Für einen 3-Personen-Haushalt wäre eine Miete von 725,00 € Bruttokalt angemessen.

Abstellen auf Kopfteilprinzip (927,50 € Bruttokaltmiete / 4 Personen = 231,88 € \* 3 Personen im Leistungsbezug = 695,63 €, so dass die Bruttokaltmiete der Wohnung angemessen ist und pro Person die anteilige tatsächliche Bruttokaltmiete von 231,88 € gezahlt werden kann.

Auch bei den Heizkosten wird auf das Kopfteilprinzip abgestellt (160,00 € / 4 Personen = 40,00 € bzw. 20.000 kWh / 4 Personen = 5.000 kWh).

Der Verbrauch von 15.000 kWh Erdgas ist nach dem Bundesweiten Heizspiegel für drei Personen nicht zu hoch, sodass der kopfanteilige Anteil der Heizkosten angemessen ist und übernommen werden kann.

3. Abwandlung von Fall 2.; die älteste Tochter beginnt eine Ausbildung und zieht aus der familiären Wohnung aus.

Lösung:

Für einen 3-Personen-Haushalt wäre eine Bruttokaltmiete von 725,00 € angemessen. Die Bruttokaltmiete ist mit dem Auszug der Tochter um 202,50 € unangemessen. Da bereits ein Kostensenkungsverfahren abgeschlossen ist, ist die Familie darüber informiert, dass die Wohnung nicht angemessen ist, so dass kein neues Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist. Die Bruttokaltmiete kann für die Zukunft mit einem erläuternden Änderungsbescheid direkt weiter gekürzt werden. Die Heizkosten in Höhe von 160,00 € bzw. der Verbrauch i. H. v. 15.000 kWh sind nach dem Bundesweiten Heizspiegel für drei Personen nicht zu hoch und können weiterhin vollständig als Bedarf anerkannt werden.

Sofern alle Mitglieder einer Wohngemeinschaft eigene Mietverträge vorlegen, sind diese auch jeweils bis zur angemessenen Mietobergrenze für einen Ein-Personen-Haushalt zu akzeptieren.

---

<sup>79</sup>BSG, Urteil vom 25.04.2018, Az.: B 14 AS 14/17 R.

Bei einer gemischten Bedarfsgemeinschaft aus SGB II- und SGB XII-Leistungsberechtigten sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entsprechend nur anteilig zu gewähren. Die angemessene Wohnungsgröße ist unter den zuständigen Trägern vorher abzustimmen.

➤ Zukünftiger Bedarf / Schwangerschaft:

Bei der Bewertung der Angemessenheit ist ein mit hinreichender Sicherheit zukünftig eintretender Bedarf zu berücksichtigen.

So wird bei Schwangerschaft und damit bei absehbarer Erhöhung der Kopfzahl der Bedarfsgemeinschaft spätestens nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Kostensenkungsverfahren nicht mehr eingeleitet und bereits die höhere Haushaltsgröße als angemessen zu beurteilen sein. Gleiches gilt für den Fall einer zu erwartenden Rückkehr von Kindern aus der Heimerziehung, Familienpflege o. ä..

➤ Verteilung der Kinderzimmer:

Es gibt keinen generellen Grundsatz, dass jedem Kind unabhängig von seinem Alter, insbesondere wenn es sich um Kinder gleichen Geschlechts und annähernd gleichen Alters handelt, ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen muss.

➤ Wechselnder Aufenthalt von Kindern/Wahrnehmung des Umgangsrechts:

Wesentliches Kriterium für die Bewilligung zusätzlichen Wohnraums ist der zeitliche Umfang des schriftlich vereinbarten Umgangsrechts. Wenn die konkrete Regelung zur Ausübung des Umgangsrecht von ca. 76 Anwesenheitstagen im Jahr (bei Umgangsrecht alle 2 Wochen liegt folgende Berechnung zugrunde: 52 Wochen abzüglich vier Wochen geteilt durch 2 = 24 Wochen x 2 Tage (Wochenende) zzgl. 21 Tage Sommerferien und sieben Tage Herbstferien) ausgeht, weist der zeitliche Umfang den Aufhalten letztlich Besuchscharakter zu. Schon aus diesem Grund ist die Ausschöpfung des für eine zusätzliche Person grundsätzlich anzuerkennenden Raumbedarfs nicht angemessen. Es kann jedoch im Einzelfall erforderlich sein, über die Notwendigkeit eines erhöhten Wohnraumbedarfs zu entscheiden. Wird der zeitliche Umfang deutlich unterschritten, ist kein zusätzlicher Wohnraumbedarf anzuerkennen.

In der Akte sind die Abwägungen über das Vorliegen eines solchen Einzelfalles entsprechend zu dokumentieren.

## Zusatz Kreis Kleve SGB XII – besondere Wohnsituationen –

### I. Allgemein (§ 42a SGB XII – Viertes Kapitel)

Für LB des Vierten Kapitels SGB XII ergeben sich aus § 42a Absätze 2 bis 5 SGB XII Abweichungen und Ergänzungen in Form von Regelungen für besondere Wohnsituationen.

Leben LB in einer sonstigen Unterkunft i. S. v. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII (sh. Ziff. III) sind auch für Leistungsberechtigte des Dritten Kapitels SGB XII Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 5 SGB XII anzuerkennen (§ 35 Abs. 6 SGB XII).

§ 42a Abs. 2 SGB XII enthält eine Definition von Wohnung und anderen Wohnformen, auf der die speziellen Regelungen für die Anerkennung angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf in den Absätzen 3 bis 5 aufbauen. Dabei wird folgende Differenzierung vorgenommen:

#### 1. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XII

- ▶ Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben
- ▶ Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen (auch selbstgenutzte Wohnmobile [Eigenheim]).
- ▶ Grundsatz: Übernahme tatsächlicher, dauerhaft nur angemessener Aufwendungen nach §§ 35, 35a, 35b und 36 SGB XII
- ▶ Sonderregelungen: **§ 42a Absätze 3 und 4 SGB XII** (sh. Ziff. II)
- ▶ Übergangsregelung: § 133b SGB XII

#### 2. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII

- ▶ Leistungsberechtigte, die in einer sonstigen Unterkunft leben
- ▶ Sonstige Unterkünfte sind besondere Unterbringungsformen, die in der Regel nicht einer länger- oder gar dauerhaften Unterbringung dienen, sondern stattdessen der Überbrückung von Zeiträumen, für die Leistungsberechtigte über keine Wohnung (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) verfügen und damit oftmals der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Umfasst sind von den sonstigen Unterkünften vor allem Zimmer in
  - ◆ Pensionen,
  - ◆ Ferienwohnungen,
  - ◆ Wohnwagen auf Campingplätzen und
  - ◆ Notquartieren, oftmals in Form von Gemeinschaftsunterkünften.
- ▶ Grundsatz: Übernahme tatsächlicher Aufwendungen bis zu einer Obergrenze mit Überschreitungsoption
- ▶ Sonderregelungen: **§ 42a Absatz 5 SGB XII**

### II. Mehrpersonenhaushalte (§ 42a Absätze 3 und 4 SGB XII)

Die für Wohnungen als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in besonderen Konstellationen von Mehrpersonenhaushalten enthält § 42a Abs. 3 und 4 SGB XII.

## 1. Zusammenleben mit Elternteil / vollj. Geschwisterkind / vollj. Kind OHNE vertragliche Verpflichtung z. Tragung v. Unterkunftskosten (§ 42a Abs. 3 SGB XII)

§ 42a Abs. 3 SGB XII enthält eine spezielle Regelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten des Vierten Kapitels SGB XII,

- ▶ die in der Wohnung mindestens eines Elternteils, mindestens eines volljährigen Kindes oder mindestens eines volljährigen Geschwisterkindes leben **UND**
- ▶ die **nicht** vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind.

Für diesen Personenkreis werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in pauschalierter Form als Bedarf berücksichtigt.

### a) Unterkunftskostenpauschale

Die Höhe der Pauschale ergibt sich für die Unterkunft aus der Differenz der – nach schlüssigem Konzept – angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eine verringerte Personenzahl (Differenzmethode).

#### Beispiel:

*Leben Leistungsberechtigte beispielsweise mit ihren Eltern zu Dritt in einem Haushalt, so ist wie folgt vorzugehen:*

1. Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft  
[Bruttokaltmiete (ohne Heizung) nach schlüssigem Konzept]  
für einen Dreipersonenhaushalt, beispielhaft 715 €
2. Abzug der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft  
[Bruttokaltmiete zzgl. Nebenkosten (ohne Heizung) nach schlüssigem Konzept]  
für einen Zweipersonenhaushalt, beispielhaft 602,50 €
3. Den Differenzbetrag erhält die leistungsberechtigte Person als Bedarf  
für Unterkunft anerkannt und zwar ohne einen Nachweis erbringen zu müssen,  
dass sie diese Aufwendungen auch tatsächlich trägt (Unterkunftspauschale): **112,50 €**

Diese Unterkunftspauschale ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auch nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang überhaupt Kosten für die genutzte Wohnung zu tragen sind (etwa von den Eltern). Die von den tatsächlichen Aufwendungen gelöste Ermittlung einer Unterkunftspauschale nach der Differenzmethode führt demnach zu einer ausdrücklich gewollten Privilegierung dieses Personenkreises.

### b) Heizkostenpauschale

Die Aufwendungen für Heizung werden anhand des Mietanteils berechnet. Der prozentuale Anteil an der Miete für die gesamte Wohnung wird auch für die Berechnung der Heizkosten zugrunde gelegt. Basis sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung der Wohnung. Es sind daher die tatsächlichen Aufwendungen für Heizkosten nachzuweisen. Wenn noch keine endgültige Abrechnung über Heizkosten vorliegt, ist die vertraglich vereinbarte Vorauszahlung zugrunde zu legen.

Beträgt beispielsweise der Anteil der anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft (Unterkunftspauschale) 25 % der (angemessenen) Aufwendungen für die Unterkunft nach § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB XII (basieren auf dem schlüssigen Konzept), dann sind auch 25 % der tatsächlichen Heizkosten anzuerkennen.

#### Beispiel:

1. Haushaltsumfang	3 Personen
2. <u>angemessene</u> Aufwendungen für Unterkunft [Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten (ohne Heizung) nach schlüssigem Konzept], beispielhaft	715,00 €
3. Unterkunftspauschale mtl. (s. o.)	112,50 €
4. prozentualer Anteil der Unterkunftspauschale (Ziff. 3) an den (angemessenen) Aufwendungen für die Unterkunft (Ziff. 2)	15,73 %
5. tatsächliche Heizkosten ohne Warmwasser mtl., beispielhaft	110,00 €
<b>6. Bedarf für Heizung mtl. (Heizkostenpauschale)</b>	<b>17,30 €</b>

#### b) Gesamtbedarf

Für das im Haushalt der Eltern lebende volljährige Kind würden somit – in der beispielhaften Fallkonstellation – folgende Bedarfe im Rahmen des 4. Kapitel SGB XII anerkannt:

1. Regelbedarf RBS 1:	563,00 €
2. Unterkunftspauschale (sh. Buchstabe a)	112,50 €
3. Heizkostenpauschale (sh. Buchstabe 2)	17,30 €
4. Mehrbedarf Warmwasser (2,3 % der RBS 1)	12,95 €
5. Gesamtbedarf	705,75 €

Diese Pauschalierungen sind nicht nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich, sondern auch deshalb, weil oftmals Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in einem nicht hilfebedürftigen Haushalt leben, mit der naheliegenden Folge, dass die Wohnung der Eltern, Kindern oder Geschwister, in der die leistungsberechtigte Person lebt, nicht den Angemessenheitskriterien entspricht.

Wenn Eltern, Geschwister oder Kinder selbst bedürftig sind oder durch diese Regelung bedürftig würden, findet stattdessen die Regelung über die Anerkennung von Unterkunftskosten bei Wohngemeinschaften (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB XII) Anwendung.

Die **Übergangsregelung** in § 133b wird am Ende dieses Abschnitts erläutert.

#### 2. Wohngemeinschaften MIT vertraglicher Verpflichtung zur Tragung von Unterkunftskosten (§ 42a Absatz 4 SGB XII)

§ 42a Abs. 4 SGB XII enthält eine spezielle Regelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte des **Vierten** Kapitels SGB XII,

- ▶ die zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von § 42a Abs. 2 S. 2 SGB XII (Wohngemeinschaft) leben **UND**
- ▶ die **vertraglich** zur Tragung von Unterkunftskosten **verpflichtet** sind.

Soweit eine (wirksame) vertragliche Vereinbarung (Mietvertrag) besteht, werden bei Wohngemeinschaften die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung pro Kopf errechnet und gezahlt, wenn sie für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt angemessen sind.

Die Regelung basiert auf dem Grundsatz, dass in Wohngemeinschaften jede darin wohnende leistungsberechtigte Person einen Anspruch auf einen kopfteiligen Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines entsprechenden Mehrpersonenhaushalts hat (Kopfanteilmethode). Dabei ist beispielsweise bei einer Wohngemeinschaft aus drei Personen der Dreipersonenhaushalt der Vergleichsmaßstab.

#### Beispiel:

1. Haushaltsumfang der Wohngemeinschaft	3 Personen
2. <u>tatsächliche</u> Aufwendungen für Unterkunft	Bruttokaltmiete 760,00 €

3. <u>angemessene</u> Aufwendungen für Unterkunft (Bruttokaltmiete nach schlüssigem Konzept)	Bruttokaltmiete 715,00 €
4. (kopf)anteiliger Bedarf für Unterkunft (715 €/3 Pers.)	238,33 €
5. (kopf)anteiliger Bedarf für Heizung (210 €/3 Pers.)	70,00 €

Aufwendungen für Heizung werden anhand des Mietanteils berechnet. Der prozentuale Anteil der Miete wird auch für die Berechnung der Heizkosten zugrunde gelegt.

Basis sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung der Wohnung.

Damit ist ausgeschlossen, dass im Falle einer Wohngemeinschaft aus drei Personen für jede Person die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts als Bedarf berücksichtigt werden, in der Summe also die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von drei Einpersonenhaushalten.

#### Ausnahme:

Eine Ausnahme besteht nach § 42a Abs. 4 Satz 3 SGB XII, wenn die leistungsberechtigte Person mit dem Vermieter der Wohnung oder einem anderen Mieter einen gesonderten (wirksamen) Mietvertrag über die ihr allein zur Nutzung überlassenen Räume und die gemeinschaftlich genutzte Mietfläche abgeschlossen hat. In diesen Fällen ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung maßgebend, in der Höhe jedoch begrenzt auf die angemessenen

Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt. Dies gilt jedoch bei Mietverträgen mit einem anderen Mieter der Wohnung nur, wenn die vertraglich vereinbarte Miete zu der gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die nach § 42a Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB XII angemessenen Aufwendungen, gilt nach § 42a Abs. 4 Satz 3 SGB XII die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Danach sind die tatsächlichen Aufwendungen nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es der leistungsberechtigten Person nicht möglich od. zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, längstens jedoch für sechs Monate (Kostensenkungsverfahren).

Die **Übergangsregelung** in § 133b wird am Ende dieses Abschnitts erläutert.

#### **III. Sonstige Unterkünfte (§ 42a Absatz 5 SGB XII)**

§ 42a Abs. 5 SGB XII enthält eine Regelung für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte des **Vierten** Kapitels SGB XII, die außerhalb von stationären Einrichtungen nicht in einer Wohnung, sondern in einer „sonstigen Unterkunft“ leben.

Unter der „besonderen Wohnform“ ist seit dem 01.01.2020 zu Wohnzweck überlassener allein oder zu zweit genutzter persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung (ehemals stationäre Einrichtung) zu verstehen.

Auch wenn zwei Personen sich einen persönlichen Wohnraum in der besonderen Wohnform teilen, gilt die Angemessenheitsgrenze für jeden Einzelnen von Ihnen.

Grundlage für die Bewilligung können sowohl Miet- als auch WBVG-Verträge sein (Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz)

Bedarfe werden sowohl berücksichtigt für

-die persönlich genutzten Räumlichkeiten als auch

-für die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume in der besonderen Wohnform



Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte, die einer „besonderen Wohnform“ wohnen, sind bis zur Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Kreis Kleve gem. § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII anzuerkennen (sogenannte untere Angemessenheitsgrenze).

Der Wert wird jährlich angepasst und kann auf der Internetseite [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw) aktuell abgerufen werden.

#### **Zuschläge nach § 42 Absatz 5 Satz 4 Nr. 1 – 4 SGB XII**

Die Angemessenheitsgrenze erhöht sich um 25%, wenn mindestens einer der folgenden Zuschläge vertraglich vereinbart wurde (obere Angemessenheitsgrenze):

##### **Zuschlag für Möblierung (§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 1 SGB XII)**

Der Zuschlag für die Möblierung des persönlichen Wohnraumes wird gewährt, wenn der persönliche Wohnraum (teilweise) möbliert vermietet wird. Für die Möblierung der Gemeinschaftsflächen wird der Zuschlag nicht gewährt.

##### **Zuschlag für Wohn- und Wohnnebenkosten, die im Verhältnis zu vergleichbarem Wohnraum angemessen sind (§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 1 SGB XII)**

Es muss sich um Kosten handeln, die in engem Kontext zum Wohnen typischerweise anfallen. § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII regelt im Gegensatz zu den anderen Ziffern keine abschließend aufgeführten Sachverhalte. Es kann sich bei diesen Wohn- und Wohnnebenkosten nur um solche Kosten handeln, die auch in einer Wohnung als angemessen anerkannt würden.

Die Angemessenheit im Vergleich zu Wohnungen ist grundsätzlich vom Leistungsberechtigten nachzuweisen. Das bedeutet, dass im Vertrag die Höhe der mit diesem Zuschlag begründeten höheren Aufwendungen dargelegt sein muss und vom Leistungsberechtigten, (in der Regel durch den Vertrag mit dem Leistungserbringer) nachzuweisen ist, dass in vergleichbaren Wohnungen in der Durchschnittsbetrachtung Kosten in ungefähr gleicher Höhe entstehen, wie die im Vertrag ausgewiesenen. Im Gegensatz zu den übrigen Zuschlägen sind hier also detaillierte Nachweise erforderlich.

##### **Zuschlag für Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten (§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 3 SGB XII)**

Unter Instandhaltungskosten sind sowohl Material- als auch Dienstleistungskosten für die Räumlichkeiten zu verstehen. Haushaltsgroßgeräte sind z. B. Kühlschrank, Herd, Waschmaschine und Spülmaschine. Diese Kosten müssen auf alle in der Einheit/Einrichtung lebenden Personen gleichmäßig aufgeteilt werden und im Vertrag überprüfbar dargelegt werden.

##### **Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 4 SGB XII)**

Unter diesen Zuschlag fallen die Kosten für vom Leistungsanbieter geschlossene Verträge zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit Telekommunikationsdienstleistungen und TV-Angeboten. Diese Kosten müssen ebenfalls auf alle in einer Einheit/Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner aufgeteilt und im Vertrag überprüfbar ausgewiesen werden.

Es erfolgt keine pauschale Gewährung der um 25 % erhöhten Bedarfe, sondern stets nur die tatsächlichen Aufwendungen bis zur oberen Angemessenheitsgrenze.



**Beispiel:**

Der WBVG-Vertrag sieht folgende Regelung vor:

Gesamtmiete beträgt: 550,00€

Sie setzt sich zusammen aus:

Warmmiete: 475,00 €

Zuschlag Versorgung mit Haushaltsstrom 30,00€

(Gesamtsumme für Strom für die Einrichtung/Einheit (30 Personen) 900,00€

**Gesamtmiete 505,00€**

Die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes (untere Angemessenheitsgrenze) liegen ab dem 01.01 2025 bei 456,49 €.

Zuschlag nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 3 SGB XII ist vertraglich vereinbart. Dies führt dazu, dass die Angemessenheitsgrenze um 25 % erhöht wird. Die sogenannte „obere Angemessenheitsgrenze“ beträgt damit 570,61 Euro.

**Die Gesamtmiete in Höhe von 505,00 Euro ist demnach angemessen.**

Ein wirksam vereinbarter Zuschlag reicht aus, um die Angemessenheitsgrenze auf 125% herauszusetzen. Es ist dann auch unbeachtlich, wenn die Warmmiete über der „unteren Angemessenheitsgrenze“ liegt.

Wird aber auch die „obere Angemessenheitsgrenze“ überschritten, kann dieser überschüssige Betrag von der Eingliederungshilfe übernommen werden (keine Unterkunftskosten und Heizkosten).

Leben Leistungsberechtigte des **Dritten** Kapitels SGB XII in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sind ebenfalls Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII anzuerkennen (§ 35 Abs. 6 SGB XII).

In § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII wird klargestellt, dass es sich bei der sonstigen Unterkunft in diesem Sinne nicht um eine stationäre Einrichtung handelt, denn für diese gilt § 42 Nr. 4 Buchstabe b SGB XII.

Sonstige Unterkünfte i. S. v. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sind besondere Unterbringungsformen, die in der Regel nicht einer länger- oder gar dauerhaften Unterbringung dienen, sondern stattdessen der Überbrückung von Zeiträumen, für die LB über keine Wohnung (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) verfügen und damit oftmals der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Umfasst sind von den sonstigen Unterkünften vor allem Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen bis hin zu Notquartieren, letztere oftmals in Form von Gemeinschaftsunterkünften.

Für die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung wird danach unterschieden, ob eine Person allein oder mehrere Personen gemeinsam in einer sonstigen Unterkunft untergebracht sind, die konkrete Unterbringung also für eine Person allein oder für mehrere Personen gemeinsam zur Verfügung steht. So kann beispielsweise ein Pensionszimmer einer, zwei oder in Ausnahmefällen auch mehreren Personen als Unterkunft dienen, eine Gemeinschaftsunterkunft als Notunterkunft mit Schlafplätzen aber

Im Gesetz ist insoweit aber eine **zweistufige Höchstgrenzenregelung** im Sinne einer „Obergrenze mit Überschreitungsoption“ enthalten.

## 1. Stufe:

- ▶ Für die Unterbringung einer einzelnen Person stellt die Begrenzung der Höhe der Aufwendungen auf die durchschnittliche Kaltmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des ausführenden Trägers als zu berücksichtigender Bedarf für Unterkunft und Heizung ab (Bruttokaltmiete Einpersonenhaushalt nach schlüssigem Konzept) und entspricht damit der Regelung für die pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen (§ 42 Nr. 4 Buchst. b SGB XII).
- ▶ Für die gemeinsame Unterbringung mehrerer Personen ergibt sich die Begrenzung aus dem kopfteiligen Anteil, der sich für die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Wohnung eines Mehrpersonenhaushalts mit der entsprechenden Bewohnerzahl ergibt (Bruttokaltmiete Mehrpersonenhaushalt nach schlüssigem Konzept).

## 2. Stufe:

Darüber hinaus können nach § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII im Einzelfall auch höhere Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt werden.

- ▶ Dies ist nach § 42a Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 SGB XII der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass
  - ◆ innerhalb von 6 Monaten eine Unterbringung in einer angemessenen Wohnung möglich ist **ODER**
  - ◆ dass auch keine andere hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist.
- ▶ Die alternative zweite Voraussetzung enthält § 42a Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 SGB XII. Danach muss es sich bei den Aufwendungen um eine sogenannte Komplettmiete handeln, die zusätzlich auch weitere haushaltsbezogener Aufwendungen beinhaltet, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären. Gegenüber einer normalen Miete ergeben sich daraus Mietzuschläge. Beispiele hierfür sind Haushaltsenergie oder Gebühren für kabelgebundene Informationszugänge (Kabel-TV, Telefon und Internet), weil beispielsweise Pensionszimmer nicht über Verbrauchszähler für einzelne Zimmer verfügen. In diesen Fällen ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Abs. 4 SGB XII zu prüfen.

## IV. Übersicht

In einer Gesamtbetrachtung ergibt sich folgende Übersicht:

Leistungsberechtigte Person lebt in einer Wohnung i.S.v. § 42a Abs. 2 Satz 2		Leistungsberechtigte Person lebt in einer sonstigen Unterkunft § 42a Abs. 5		
Zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind und diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) + LB ist nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 3	Zusammenleben mit anderen Personen (Wohngemeinschaft) oder Zusammenleben mit Personen wie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 + LB ist vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet Abs. 4 Satz 1	LB lebt allein: Anerkennung höchstens der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes Abs. 5 Satz 1	LB lebt mit anderen Bewohnern zusammen: Kopfteilmethode Abs. 5 Satz 2	Übernahme höhere als die sich nach Abs. 5 Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen im Einzelfall Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 oder 2
Differenzmethode Abs. 3 Satz 2 und 3	Kopfteilmethode, Abs. 4 Satz 1			
Bei Unterdeckung Kopfteilmethode, Abs. 3 Satz 5, Abs. 4	Bei abweichendem Mietvertrag KdU Einpersonenhaushalt Abs. 4 Satz 2			

**V. Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung (§ 133b SGB XII)**

Mit der Neuregelung eines Anspruchs auf Differenzmiete für haushaltsangehörige LB, die vertraglich nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind, könnte es ab Inkrafttreten der Neuregelung zu Verschlechterungen kommen, sofern in Einzelfällen bei LB

aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – insbesondere der Entscheidung B 8 SO 10/14 R vom 17. Dez. 2015 – höhere Bedarfe für Unterkunft anerkannt worden sind.

Die Übergangsregelung stellt im Rahmen einer Besitzstandsregelung sicher, dass bei LB in Verwandtenhaushalten, bei denen bislang höhere Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind, als es nach der Fassung ab 01.07.2017 möglich wäre, diese höheren Bedarfe weiterhin anzuerkennen sind, solange die leistungsberechtigte Person in der entsprechenden Wohnung in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

**II. 8. Anerkennung von öffentlich gefördertem Wohnraum als angemessen**

Öffentlich geförderter Wohnraum wird, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Unterkunftskosten, als angemessen im Sinne des SGB II bzw. SGB XII anerkannt.

Abweichend von den Vorgaben zur Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines wird die Einhaltung der angemessenen Wohnungsgröße nach Kapitel II. 7. dieser Weisung zur Anerkennung der Angemessenheit vorausgesetzt. Eine geringfügige Überschreitung der angemessenen Wohnflächen nach Kapitel II. 7. dieser Weisung von 5 m<sup>2</sup> pro Bedarfsgemeinschaft wird akzeptiert.

	<b>SGB II / SGB XII</b>	<b>Akzeptierte Überschreitung</b>	<b>Anerkennung öffentlich geförderter Wohnraum</b>
Eine Person	50 m <sup>2</sup>	+ 5 m <sup>2</sup>	= 55 m <sup>2</sup>
Zwei Personen	65 m <sup>2</sup>	+ 5 m <sup>2</sup>	= 70 m <sup>2</sup>
Drei Personen	80 m <sup>2</sup>	+ 5 m <sup>2</sup>	= 85 m <sup>2</sup>
Vier Personen	95 m <sup>2</sup>	+ 5 m <sup>2</sup>	= 100 m <sup>2</sup>
Fünf Personen	110 m <sup>2</sup>	+ 5 m <sup>2</sup>	= 115 m <sup>2</sup>
Je weiterer Person	+ 15 m <sup>2</sup>	+ 5 m <sup>2</sup>	

Die öffentliche Förderung einer Wohnung ist durch die Angabe des Vermieters in der Mietbescheinigung oder den Mietvertrag nachzuweisen. Um auszuschließen, dass der Förderzeitraum einer Wohnung bereits ausgelaufen ist, ist bei Immobilien, deren Baujahr weiter als 20 Jahre in der Vergangenheit liegt, und der Mietvertrag vor mehr als drei Jahren geschlossen wurden, eine aktuelle Mietbescheinigung des Vermieters anzufordern.

Bestehen Zweifel an der öffentlichen Förderung der Wohnung, ist durch das Jobcenter/Sozialamt eine Bestätigung der bestehenden öffentlichen Förderung innerhalb der Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder alternativ bei dem für den Wohnort zuständigen Stelle zur Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen einzuholen.

Endet die öffentliche Förderung einer Wohnung, endet auch die Anerkennung der Wohnung als angemessen nach diesem Kapitel.

## **II. 9. Abweichung von der Mietobergrenze / des angemessenen Heizenergieverbrauches**

Können Mehraufwendungen innerhalb der Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttokaltmiete) im Rahmen der Verrechnungsmöglichkeiten nicht mehr ausgeglichen werden oder wird der Heizenergieverbrauch nach dem Bundesweiten Heizspiegel als zu hoch eingestuft, steht es der leistungsberechtigten Person frei, im Einzelfall darzulegen, dass die Aufwendungen für Heizung bzw. die Bruttokaltmiete dennoch angemessen sind.

Ein Abweichen von der Mietobergrenze kann daher im Einzelfall nach konkreter Prüfung notwendig sein. Bei der Prüfung, ob Besonderheiten vorliegen, müssen alle Lebensumstände des Hilfebedürftigen berücksichtigt werden. Persönliche Beratungsgespräche sind hierzu empfehlenswert.

Gründe für die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles können sein (nicht abschließend):

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen (ärztliches Attest mit medizinischer Begründung erforderlich)<sup>80</sup>,
- Pflegebedürftigkeit<sup>81</sup>,
- Behinderungen, insbesondere Gehbehinderungen<sup>82</sup>,
- besondere Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften),
- lange Wohndauer bei älteren Menschen (soweit nicht SGB XII betroffen),

**Zusatz Kreis Kleve SGB XII – lange Wohndauer bei älteren Menschen -** Wohnen Leistungsempfänger bereits sehr lange in ihrer Wohnung, kann im Einzelfall eine Überschreitung der Bruttokaltmiete und ein zu hoher Heizenergieverbrauch nach dem Bundesweiten Heizspiegel akzeptiert werden. In diesen Fällen sind Einzelfallprüfungen vorzu-

<sup>80</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 23.

<sup>81</sup>LSG Nds-Brem, Beschluss vom 13.10.2023, Az.: L 13 AS 185/23 B ER.

<sup>82</sup>LSG Nds-Brem, Beschluss vom 13.10.2023, Az.: L 13 AS 185/23 B ER.

nehmen, alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und diese sind detailliert zu begründen. Die Entscheidung ist schriftlich zur Akte zu nehmen.

Eine Generalisierung, dass bei hohem Alter und einer langen Wohndauer grundsätzlich besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von der Mietobergrenze rechtfertigen, ist daher nicht gegeben.<sup>83</sup>

#### Beispiel:

Die 82-jährige leistungsberechtigte Person G wohnt seit über 27 Jahren in einer kleinen Gemeinde. Die angemessenen Wohnkosten werden durch die Mieterhöhung zum 1. Juli 2021 überschritten (einem Umzug stünden keine Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte entgegen). Eine Untervermietung ist nicht gestattet oder z. B. wegen der Anzahl der Räume nicht zumutbar und geeigneter Wohnraum ist in dieser Gemeinde und deren unmittelbarer Umgebung knapp. G ist Mitglied im örtlichen Seniorenkreis und nimmt aktiv am Vereinsleben der Gemeinde teil.

Eine Aufforderung zum Umzug durch das Kostensenkungsverfahren ist für G unzumutbar, da diese lange in der kleinen Gemeinde wohnt und ihre daraus resultierende soziale Integration stark ist. Der Verweis auf die Möglichkeit zum Pendeln ist aufgrund des Alters unzumutbar.<sup>84</sup>

- nur kurzzeitige (absehbare) Hilfebedürftigkeit,
- Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (z. B. suchtkranke Menschen, Versorgung durch Nachbarschaftshilfe),
- Vermeidung von Wohnungslosigkeit,
- Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung in Arbeit vom Erhalt des Wohnraums abhängig ist,
- Familien mit Kindern (z. B. Kindern, denen ein mit einem Umzug verbundener Schulwechsel nicht zumutbar ist),
- Bauliche/sonstige Gründe,
- Außergewöhnliche Umstände (Lage der Wohnung im Gebäude, unbeheizte Nachbarwohnungen, mangelhafte Dämmung o. ä.),
- Besondere Witterungsumstände oder

Sofern – z. B. in dem Fall einer Gehbehinderten Person - nur die Aufwendungen für die Unterkunft auf dem Stand eines Zweipersonenhaushaltes liegen, jedoch die Wohnungsgröße und der Wohnungszuschnitt dem erhöhten bzw. besonderen Raumbedürfnis nicht Rechnung tragen, ist eine Berücksichtigung der Aufwendungen als Unterkuftsbedarf im Rahmen der konkreten Angemessenheit nicht angezeigt.<sup>85</sup>

Nach § 22 Abs. 1 S. 9 SGB II ist ein Abweichen auch dann möglich, wenn eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Als Beispielfall wird in der Gesetzesbegründung der Fall genannt, dass bei einem Wohnungswechsel (z. B. durch Übernahme der Mietkaution für die neue Wohnung, der Aufwendungen für einen Umzugswagen und der Verpflegung der Umzugshelfer) höhere Aufwendungen verursacht würden, als durch die weitere Berücksichtigung der tatsächlichen laufenden Aufwendungen für die alte Wohnung. Solche Konstellationen können in der Regel nur auftreten, wenn absehbar ist,

<sup>83</sup>BSG, Urteil vom 23.03.2010, Az.: B 8 SO 24/08 R; BSG, Urteil vom 02.09.2021 – B 8 SO 13/19 R.

<sup>84</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 29.

<sup>85</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 22 - 23.

dass leistungsberechtigte Personen in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheiden, weil eine Arbeit aufgenommen wird oder der Rentenbezug unmittelbar bevorsteht.<sup>86</sup>

Bei dieser Entscheidung sind die Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Prognoseentscheidung vom Grundsicherungsträger zu berücksichtigen. Da die Leistungen nach dem SGB II auf einen vorübergehenden Leistungsbezug angelegt sind, bleibt eine Kostensenkungsaufforderung zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund einer geänderten Prognose möglich.<sup>87</sup>

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Kostensenkungsaufforderung bei Unwirtschaftlichkeit –**

Zum 01.01.2023 wurde mit § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII ebenfalls im Bereich des SGB XII eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach eine Absenkung der nach Absatz 1 Satz 1 unangemessenen Aufwendungen nicht gefordert werden muss, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Gerade bei älteren Personen ist abzuwägen, ob die zu erwartenden Umzugs- und Begleitkosten (im Regelfall durch Fachfirmen) durch die geringeren zu berücksichtigenden Aufwendungen für die Unterkunft ausgeglichen werden könnten. Dabei ist auch die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland gemäß der aktuellsten Veröffentlichung des statistischen Bundesamts miteinzubeziehen. Ist konkret absehbar, dass die leistungsberechtigte Person die zu teure Wohnung aufgeben und in ein betreutes Wohnen oder eine Senioreneinrichtung ziehen wird, kann ein zuvor veranlasster Umzug in eine kostengünstigere Wohnung bereits allein im Verhältnis zu den Umzugskosten unwirtschaftlich sein.

##### Beispiel 1:

Der leistungsberechtigte N (männlich, 77 Jahre alt) wohnt im Landkreis A. Die angemessenen Wohnkosten werden durch die Mieterhöhung zum 1. Juli 2022 monatlich um 7 Euro überschritten. N hat keine Familie oder Freunde, welche beim Umzug helfen könnten. Auch ist N allein nicht in der Lage, den Umzug zu bewältigen.

Nach ersten Recherchen bei örtlichen Anbietern und Vergleichsportalen im Internet würden für die Durchführung des Umzugs zwischen 3.000 und 5.000 Euro Umzugskosten anfallen. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt in Deutschland bei Männern gerundet 79 und bei Frauen 83 Jahre. In Relation zu den zu erwartenden Ausgaben (mindestens 3.000 Euro Umzugskosten) fallen die zu erwartenden Einsparungen durch die geringeren Aufwendungen für die Unterkunft (von der Angemessenheitsgrenze und der allgemeinen Lebenserwartung ausgehend ca. 24 Monate x 7 Euro = 168 Euro) nicht ins Gewicht. Der Umzug ist unwirtschaftlich.

##### Beispiel 2:

Die leistungsberechtigte Person O (44 Jahre) lebt in einer Wohnung, für die eine Bruttokaltmiete anfällt, die die Angemessenheitsgrenze um 10 Euro monatlich überschreitet. Die monatlichen Heizkosten liegen jedoch um 10 Euro oder mehr unterhalb der angemessenen Kosten für die Heizung. Durch einen Umzug ergibt sich kein Einsparpotenzial. Ein Umzug ist daher nicht wirtschaftlich. Eine Kostensenkungsverfahren ist folglich nicht einzuleiten.<sup>88</sup>

## **II. 10. Tatsächliche Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums**

Abschließend ist zu prüfen, ob auf dem relevanten Wohnungsmarkt eine als abstrakt angemessen eingestufte Wohnung auch tatsächlich verfügbar ist.

<sup>86</sup>Vgl. BT-Drucksache 17/3404 vom 26.10.2010, zu § 22 Abs. 1 SGB II.

<sup>87</sup>Vgl. BT-Drucksache 17/3404 vom 26.10.2010, zu § 22 Abs. 1 SGB II.

<sup>88</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 30.



Liegen keine Gründe für ein Abweichen von der Mietobergrenze vor und wird die tatsächliche Verfügbarkeit einer angemessenen Wohnung bejaht, muss ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden (siehe [II. 22.](#)).

Gibt es jedoch konkret keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden, bis geeigneter Wohnraum konkret zur Verfügung steht.<sup>89</sup>

Bei der Prüfung von Verweisungsmöglichkeiten für angemessene Wohnungen, die für die leistungsberechtigte Person zur Verfügung stehen, ist zu ermitteln, ob diese ggf. die Anmietung „vereitelt“ hat. Die Beweislast bei Nichtvermietung einer zur Verfügung stehenden angemessenen Wohnung liegt beim Leistungsberechtigten. Ähnlich wie bei Arbeitsangeboten ist auch hier der Tatbestand der Vereitelung der Anmietung zu prüfen.

**Die Darlegungslast, dass angemessener Wohnraum zu der vom Grundsicherungsträger ordnungsgemäß ermittelten Referenzmiete konkret nicht zur Verfügung steht, trifft zunächst die leistungsberechtigte Person. Kann diese substantiiert darlegen, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann dies der Grundsicherungsträger durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen.**

Unter Umständen kann das Vorliegen einer Privatinsolvenz die Anmietung einer neuen, angemessenen Wohnung verhindern. In einem solchen Fall ist dann zu prüfen, ob ggf. die Voraussetzungen des § 16a SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen) erfüllt sind und der leistungsberechtigten Person Leistungen zur Schuldnerberatung zu gewähren sind. Bei Privatinsolvenz kommen keine Leistungen zur Schuldnerberatung in Betracht.

Leistungsrechtliche Auswirkungen können sich hieraus nur ergeben, wenn dem Betroffenen schuldhaftes Verhalten, z. B. die vorsätzliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, vorgeworfen werden kann.

**Die Beobachtung des Wohnungsmarktes im Vergleichsraum erfolgt durch die Kommunen vor Ort. Es ist notwendig, dass der jeweilige kommunale Wohnungsmarkt vor Ort zeitnah bzw. zum einzelfallmäßigen Zeitpunkt nachgehalten und gerichtsfest dokumentiert wird.**

## **II. 11. Angemessenheit der kalten Nebenkosten**

Die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i. V. m. § 2 Betriebskostenverordnung und umfassen insbesondere Aufwendungen für folgende Zweckbestimmungen:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
- die Kosten der Wasserversorgung (Verbrauch, Grundgebühren, Zählermieten),
- die Kosten der Entwässerung (hierzu gehören Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Entwässerungsanlage, Kosten des Betriebes einer entsprechend notwendigen nichtöffentlichen Anlage, Gebühren für Niederschlagswasser und Kosten des Betriebes einer Entwässerungspumpe),
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, oder der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, oder der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
- die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

<sup>89</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R.

- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,
- die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- die Kosten der Gartenpflege,
- die Kosten der Beleuchtung (z. B. Außenbeleuchtung, Beleuchtung für Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume),
- die Kosten der Schornsteinreinigung,
- die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- die Kosten für den Hauswart,
- die Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage oder des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage (Hinweis: Wegfall des Nebenkostenprivilegs ab dem 01.07.2024. Daher erfolgt nur noch bis zum 30.06.2024 die Berücksichtigung des Nutzungsentgeltes für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen sowie laufende monatliche Grundgebühren für Breitbandanschlüsse.),
- die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
- sonstige Betriebskosten (Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die unter den o. g. Punkten nicht genannt sind).

Auch Kosten, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch der Unterkunft erforderlich, aber nicht in § 2 BetrKV aufgeführt sind, können zu den übernahmefähigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zählen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Kosten so mit den vertraglichen Vereinbarungen über die Unterkunft verknüpft sind, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann, dass sie nicht zur Disposition der Leistungsberechtigten stehen und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellen, sowie im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für die Unterkunft untergeordnet sind.

Hiervon können umfasst sein

- Möbelzuschlag (siehe II. 6.)
- vertraglich geschuldete Betreuungspauschalen, soweit diese Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrages sind und die in der Pauschale enthaltenen Leistungen im Einzelnen anderen vorrangigen bzw. speziellen Leistungsbereichen nicht zugeordnet werden können und Angemessenheit vorliegt<sup>90</sup>
- Kosten für Stellplatz oder Garage, wenn die Wohnung sonst nicht anmietbar ist (siehe II. 6.)
- Beiträge für eine Privathaftpflichtversicherung für Mietschäden, wenn der Mietvertrag dem Mieter den Abschluss einer solchen Versicherung zwingend auferlegt.

Die zwingende Verknüpfung kann z. B. durch eine schriftliche Bestätigung des Vermieters bzw. der Vermieterin auf einer Mietbescheinigung nachgewiesen werden.<sup>91</sup>

Betriebskosten bzw. -gebühren sind im Regelfall monatlich umzulegen.

Keine mit der Unterkunft verbundenen Nebenkosten sind u. a.:

- Umlage für die Hausverwaltung (Verwaltungskosten),

<sup>90</sup>Vgl. BSG, Urteil vom 14.4.2011 - B 8 SO 19/09 R.

<sup>91</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 8 - 9.



- Kosten der Heizung, Heizumlagen (in § 22 SGB II als eigenständiger Bestandteil des notwendigen Lebensunterhaltes genannt),
- Haushaltsenergie im Sinne der Kochfeuerung, wie elektrischer Strom, Gas oder feste Brennstoffe für die Zubereitung von Speisen und Getränken (werden pauschal mit dem Regelsatz abgegolten),
- Haushaltsenergie, die nicht der Kochfeuerung dient, wie Beleuchtung, Warmwasserbereitung für die Körperpflege, Reinigung des Hausrates sowie der Betrieb elektrischer Geräte (z. B. Bügeleisen, Staubsauger, Radio, Fernsehgerät, Kühlschrank, Waschmaschine, Elektroherd, Elektrorasierer),
- Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ-Gebühren) für Betriebsstätten.

Weitere Einzelheiten zu den Nebenkosten ergeben sich aus der Betriebskostenverordnung.

Die kalten Betriebskosten sind in angemessener Höhe zu übernehmen, soweit sie nicht im Regelbedarf enthalten sind. Dabei ist zu beachten, ob die Betriebskosten mietvertraglich zur Disposition des Hilfebedürftigen stehen und ob sie wegen verbrauchsunabhängiger Erhebung seinem Einfluss entzogen sind.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten vor, ist die hilfebedürftige Person innerhalb einer angemessenen Frist zur Verhaltenskorrektur aufzufordern. Daran kann sich ein Kostensenkungsverfahren anschließen.

#### Umgang mit Betriebskostenpauschalen

Für die Betriebskosten kann eine Betriebskostenpauschale im Mietvertrag festgehalten werden (§ 556 Abs. 2 BGB).

Eine gesetzliche Obergrenze für die Betriebskostenpauschale besteht nach dem BGB nicht. Übersteigt die Betriebskostenpauschale die tatsächlichen Betriebskosten ist der übersteigende Teil der Nettokaltmiete zuzuschreiben.

Die Regelungen in §§ 138 BGB, 5 WiStG (Mietwucher), bleiben unberührt. Es kommt im Rahmen einer Prüfung, ob Mietwucher vorliegt, allerdings nicht darauf an, ob zwischen der Höhe einer Pauschale und den tatsächlich anfallenden Betriebskosten ein „auffälliges Missverhältnis“ besteht oder ob die Pauschale im Verhältnis zu den tatsächlichen Betriebskosten „unangemessen hoch“ ist. Es ist lediglich auf die gesamte Bruttokaltmiete abzustellen.

§ 560 Abs. 1 BGB sieht vor, dass der Vermieter die Betriebskostenpauschale erhöhen kann, wenn eine Erhöhung im Mietvertrag vereinbart ist. Eine Erhöhung der Pauschalen während der Mietzeit ist in der Praxis in einzelnen Fällen nicht in den Mietverträgen vorgesehen. In diesen Fällen ist während des gesamten Mietverhältnisses keine Erhöhung der Pauschalen erlaubt.

Ist eine Erhöhung der Pauschalen im Mietvertrag geregelt, ist die Erhöhung erlaubt, wenn

- Eine Erhöhung der umlegbaren Betriebskosten vorliegt (Vergleichszeitpunkt z. B. Abschluss Mietvertrag oder letzte Erhöhung),
- Die Erhöhung in Schriftform mitgeteilt wird und
- Der Grund und die Höhe bezeichnet und erläutert werden.

## **II. 12. Angemessenheit der warmen Nebenkosten**

### Allgemeines

Der Anspruch auf Heizkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II besteht zunächst jeweils in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen (tatsächliche Kosten), soweit

sie angemessen sind. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist ausschließlich der Energieverbrauch heranzuziehen (siehe [I. 7.](#)).

Die erforderlichen Daten sind der Heizkostenabrechnung des Vermieters bzw. des Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmens zu entnehmen. Zu den Heizkosten gehören neben den tatsächlichen Kosten für die Heizenergie auch die

- Grund- und Zählergebühren,
- die mietrechtlich geschuldeten Kosten für Wartung und Instandhaltung und
- die Kosten für Betriebsstrom der Heizanlage.

Auch die nach Ende der Heizperiode fällige Nachzahlung wird von den Heizungskosten erfasst.

Betriebs- und Heizkostennachforderungen des Vermieters gehören als einmalig geschuldete Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat. Sie wandeln sich auch durch nicht fristgerechte Begleichung nicht in Schulden i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II um (siehe [II. 15.](#)).<sup>92</sup>

Rückzahlungen und Guthaben mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 3 SGB II nach dem Monat der Rückzahlung oder Gutschrift.

Ebenso wie bei den Unterkunftskosten, sind aus der Kostenabrechnung solche Rechnungsposten abzuziehen, die bereits von der Regelleistung gedeckt sind.

Rückzahlungen oder Guthaben müssen auch insoweit bei der Anrechnung auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung außer Betracht bleiben, als sie (z. B. wegen Unangemessenheit) von der leistungsberechtigten Person während des Leistungsbezuges selbst übernommen worden sind.<sup>93</sup>

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Rückzahlung und Guthaben – siehe [II. 14.](#)

##### Zünd- und Pumpstrom zum Betrieb der Heizungsanlage

Die Betriebskosten für den Betrieb der Heizungsanlage (Zünd- und Pumpstrom) sind als Teil der Kosten der Heizung berücksichtigungsfähig.<sup>94</sup> Die Berücksichtigung der Stromkosten erfolgt lediglich auf Antrag der leistungsberechtigten Person.

Dies gilt z. B. für den Fall, dass die leistungsberechtigte Person eine eigene Gasetagenheizung besitzt oder über Hauseigentum mit einer eigenen Heizungsanlage verfügt. Verfügt die Heizungsanlage über einen eigenen Stromzähler, sind die tatsächlichen Stromkosten zu berücksichtigen. Verfügt die Heizungsanlage nicht über einen eigenen Stromzähler, werden die Kosten für den Betriebsstrom mit 5 % der Brennstoffkosten bemessen.<sup>95</sup>

Zünd- und Pumpstrom ist bei der Prüfung der Angemessenheit zu berücksichtigen, da sich Zünd- und Pumpstrom auf der einen Seite als tatsächliche Ausgabe auswirkt, welche der Mieter durch den im Regelsatz enthaltenen Posten für Haushaltsstrom, zum Betrieb der Heizungsanlage, erbringt. Auf der anderen Seite ist aus Gesichtspunkten der Gleichbehandlung gegenüber Mietern, bei welchen sich die Kosten des Betriebes der Heizungsanlage als Nebenkosten (§ 2 Nr. 4a BetrKV) niederschlagen, eine Erhöhung der angemessenen Aufwendungen nicht angezeigt.

Unerheblich ist, ob die Heizkosten dabei einmalig oder regelmäßig anfallen. Werden monatliche Heizkostenabschläge erbracht, ist ein Zuschlag für Pump- und Zündstrom ebenfalls monatlich zu gewähren. Erfolgt einmal im Jahr die Befüllung des Heiztanks, wird der Zu-

<sup>92</sup>BSG, Urteil vom 22.03.2010, Az.: B 4 AS 62/09 R.

<sup>93</sup>BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az.: B 14 AS 83/12 R.

<sup>94</sup>BSG, Urteil vom 07.07.2011, Az.: B 14 AS 51/10 R und

Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 14.

<sup>95</sup>LSG Nds-Brem, Urteil vom 10.07.2012, Az.: L 7 AS 988/11.

schlag auch nur einmalig zur angemessenen Rechnungssumme gewährt. Aufgrund der prozentualen Festlegung des Zuschlages ergibt sich hierdurch auch keine Benachteiligung.

Die Übernahme erfolgt somit nicht pauschal bei jedem Fall, sondern ist im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

#### Laufende monatliche Heizkosten

Im Regelfall haben die leistungsberechtigten Personen monatliche Abschläge an den Energieversorger oder Vermieter zu leisten, für die sodann der Leistungsträger leistungspflichtig wird. Dabei gilt grundsätzlich die Vermutung der Angemessenheit der monatlichen Vorauszahlungen. Unter die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II fallen die Vorauszahlungen damit auch während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist.<sup>96</sup>

Zu beachten ist hierbei, dass Abschlagszahlungen regelmäßig durch den Energieversorger lediglich für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gefordert werden und nicht fortlaufend. Daher kann sich eine Gewährung von Vorauszahlungen alleine nach den geforderten Fälligkeiten des Versorgers richten.

Zwar ist davon auszugehen, dass auch über den Abrechnungszeitraum hinaus Abschläge anfallen, doch sieht das SGB II in keinem Bereich ein Vermutungstatbestandsmerkmal für bedarfsauslösende Leistungen, insbesondere im Zuge der Kosten der Unterkunft und Heizung, vor. Gerade hier ist auf die tatsächlichen Kosten abzustellen. **Ohne Bekanntwerden der aktuellen Abschlagszahlungen kann ein tatsächlicher Bedarf nicht zweifelsfrei der Höhe nach im Monatsprinzip bestimmt werden.** Auch sieht § 22 Abs. 1 SGB II keine prognostizierten Bedarfe vor, welche eine Weitergewährung von Abschlägen ohne vorherigen Nachweis einer tatsächlichen Fälligkeit rechtfertigen würde. Insbesondere für den Fall eines Versorgerwechsels stellen sich bei einer Weitergewährung „ins Blaue hinein“ weitere Problematiken der Rückabwicklung unter Berücksichtigung von Verschuldenstatbeständen ein.

Sollte die Höhe von Abschlagszahlungen eines neuen Abrechnungszeitraumes nicht bekannt sein, da eine Schlussabrechnung des Energieversorgers im Zuge der Mitwirkungspflichten nicht vorgelegt wurde, schließt dies insbesondere eine Verpflichtung zur Amtsermittlung nach § 20 SGB X, zur existenziellen Bedarfsdeckung, nicht aus, damit keine Unterbrechung in der Abschlagszahlung erfolgt.

#### Beschaffung von Heizmaterial

Müssen sich die Leistungsberechtigten das Heizmaterial (z. B. bei der Lieferung von Heizöl, Kohle, Pellets oder Holz) selbst beschaffen, erhalten sie keine monatliche Abschlagszahlung. Die Kosten für das Heizmaterial werden grundsätzlich nur in dem Monat der Beschaffung als Bedarf berücksichtigt.

Zu beachten ist dabei, dass aktuell ein notwendiger Bedarf bestehen muss.<sup>97</sup> Wurde das Heizmaterial bereits vor dem aktuellen Bewilligungszeitraum beschafft, wird dem Leistungsberechtigten hier keine Art Aufwendungsersatz gewährt.<sup>98</sup> Soweit für den Kauf noch Ratenzahlungen zu leisten sind, kommt allenfalls eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II (§ 36 SGB XII) in Betracht. Ein Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist oder sich dem Ende zuneigt.

Die Beschaffung des Heizmaterials soll den künftigen Heizbedarf decken. Eine mehrmonatige Bevorratung ist möglich und aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Leistungen zur Siche-

<sup>96</sup> BSG, Urteil vom 16.05.2007, Az.: B 7b AS 40/06 R.

<sup>97</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 8/06 R, Rn. 4.

<sup>98</sup> BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 40/06 R und BSG, Urteil vom 16.05.2007, Az.: B 11b AS 39/06 R.

rung des Lebensunterhalts sollen für zwölf Monate bzw. bei Ausnahmen bis zu sechs Monate bewilligt werden. Vor diesem Hintergrund sollte bei der angemessenen Menge des Heizmaterials auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden. Der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem Bewilligungszeitraum in der Regel deckungsgleich sein. Eine weitergehende "Bevorratung" kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist.<sup>99</sup> Auch wenn die gewährten Leistungen für das Heizmaterial zu gering sind, um damit wirtschaftlich Brennstoffe zu kaufen, empfiehlt sich eine Gewährung über den Bewilligungszeitraum hinaus. Es besteht allerdings kein Anspruch bei Beschaffung vor Entstehen des Leistungsanspruches.<sup>100</sup>

Einmalige Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial sind als aktueller Bedarf im Monat der Fälligkeit gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II/§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII auch dann zu übernehmen, wenn durch die Bevorratung mit Heizmaterial allein im Monat der Beschaffung Hilfebedürftigkeit entsteht.<sup>101</sup>

Eine Rechtsgrundlage zur Verteilung eines in einem bestimmten Monat anfallenden Bedarfs für Heizmaterial, das für einen längeren Zeitraum gekauft worden ist, enthält das SGB II nicht.<sup>102</sup>

#### Beispiel:

Mit Fälligkeit im Juni wird zu einem Kaufpreis von 1.400 Euro Heizöl gekauft. Dieser Kaufpreis in Höhe von 1.400 Euro ist als Bedarf im Monat seiner Fälligkeit (d. h. im Juni) der Prüfung des Grundsicherungsanspruchs zugrunde zu legen. Er ist somit nicht anteilig als Bedarf in den Monaten der Heizperiode zu berücksichtigen.<sup>103</sup>

Zusätzliche Brennstoffbeihilfen können im Ausnahmefall bei nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung der bereits gezahlten Leistungen gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies erfordert.

Grundsätzlich ist der noch vorhandene Brennstoffvorrat durch den Antragstellenden in geeigneter Weise nachzuweisen, mindestens bei Neuansträgen und erstmaligen Anträgen auf einmalige Brennstoffhilfen. Vor der Bewilligung einer Heizmaterialbeschaffung sollte regelmäßig vor Ort überprüft werden, ob tatsächlich ein Heizmittelbedarf besteht (Füllstand des Öltanks, Lagerung von Holzpellets oder Brennholz). Diesbezügliche Aufträge nimmt der Ermittlungsdienst des Kreises entgegen.

Einmalige Heizkosten gehören zu den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, d. h. es ist kein Bescheid über eine einmalige Beihilfe, sondern ein Änderungsbescheid für den Monat der Gewährung zu erteilen (wie auch bei Nebenkostennachzahlungen bzw. -guthaben). Die Auszahlung kann entweder an den Leistungsberechtigten oder unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 7 SGB II an den Heizmittellieferanten erfolgen.

Wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter noch über ausreichend Heizmittel (z. B. Brennholz) verfügt, dann besteht kein Bedarf für die Beschaffung von Heizmaterial gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Ein Bedarf an neuen Heizmitteln entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum (§ 41 SGB II) kein Brennmaterial mehr vorhanden ist. Ein gebundener Anspruch kann lediglich in Bezug auf den aktuellen Bedarf geltend gemacht werden.

<sup>99</sup>BSG, Urteil vom 06.05.2007, Az.: B 7b AS 40/06 R.

<sup>100</sup>BSG, Urteil vom 16.05.2007, Az.: B 11b AS 39/06 R.

<sup>101</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 14.

<sup>102</sup>BSG, Urteil vom 08.05.2019, Az.: B 14 AS 20/18 R.

<sup>103</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 14.

Dies gilt gerade in dem Fall, wenn kein Anhaltspunkt dafür besteht, über welche Brennholzvorräte der Antragsteller noch verfügt und welches Holz von ihm mit den bislang entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bewilligten Mitteln tatsächlich erworben wurde. Zwar ist eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial noch nicht als systemwidrig zu qualifizieren, eine weitergehende Bevorratung aber nur dann als sinnvoll aufzufassen, wenn ein Andauern des Sozialleistungsbezugs als hinreichend wahrscheinlich und eine solche Bevorratung auch als wirtschaftlich eingeschätzt werden kann.

Besondere Bedeutung hat hier der Aspekt, wenn der Antragsteller – trotz einer entsprechenden Aufforderung des Jobcenters – keine aussagekräftigen Belege über den Umfang und die Kosten seiner tatsächlichen Brennholzbeschaffungen beibringt.<sup>104</sup>

**Bewilligt wird in der Regel maximal das jeweilige Produkt als angemessener Betrag, das sich aus dem in diesem Konzept festgelegten angemessenen Heizenergieverbrauch nach dem Bundesweiten Heizspiegel multipliziert mit der Anzahl der Monate für die das Heizmaterial bewilligt werden soll, ergibt.**

Bewohnt die leistungsberechtigte Person bereits länger eine Unterkunft, sollten die Unterlagen der letzten Heizmaterialbestellung angefordert werden. Werden bereits länger SGB II-Leistungen bezogen, sollten diese Unterlagen bereits vorliegen.

Die vorherige Bestellmenge ist nun auf ein Jahr hoch- oder runter zurechnen.

Beispiele:

1.200 Liter Heizöl vor sieben Monaten = 2.057 Liter Jahresverbrauch (1.200 l / 7 Monate \* 12 Monate)

3.000 kg Holzpellets vor 14 Monate = 2.571 kg Jahresverbrauch (3.000 kg / 14 Monate \* 12 Monate)

Ist der Heizmittelbedarf für ein Jahr zu bewilligen, sollte der leistungsberechtigten Person der errechnete angemessene Jahresverbrauch als Vorgabe zur Einholung der drei Angebote genannt werden.

Soll eine Bewilligung für beispielsweise sechs Monate erfolgen, ist der Jahresverbrauch entsprechend anteilig des Jahresverbrauches zu berechnen.

Die Werte sind je nach Heizart passend aufzurunden (z. B. 9,40 Raummeter Holz -> 10,00 Raummeter Holz, 1.280 Liter Heizöl -> 1.300 Liter Heizöl).

Bewohnt die leistungsberechtigte Person erst seit kurzem eine neue Unterkunft, sind die vergangenen Verbräuche i. d. R. noch nicht bekannt. Auch wenn die leistungsberechtigte Person nicht mehr über alte Unterlagen verfügt oder diese nicht vorlegen möchte, sind die vergangenen Verbräuche nicht bekannt.

In diesen Fällen sollte der leistungsberechtigten Person der angemessene Heizmaterialbedarf entsprechend des Bundesweiten Heizspiegels als Vorgabe zur Einholung der drei Angebote genannt werden. Die Werte sind je nach Heizart passend aufzurunden (z. B. 9,40 Raummeter Holz -> 10,00 Raummeter Holz, 1.280 Liter Heizöl -> 1.300 Liter Heizöl).

Führt die leistungsberechtigte Person - vor einer vollzogenen Kostensenkung - jedoch aus, dass der durch das Jobcenter ermittelte angemessene Heizmaterialbedarf nicht ausreichend ist, ist der Bedarf entsprechend anzupassen.

Die Wirtschaftlichkeit des Brennstoffpreises ist durch mindestens drei Vergleichsangebote nachzuweisen. Für die drei Kostenvoranschläge ist die identische Bestellmenge zugrunde zu legen und die Kosten des günstigsten Angebotes sind zu übernehmen.

---

<sup>104</sup>SchiHLSG, Beschluss vom 26.06.2019, Az.: L 3 AS 66/18.

Liegt der in der Vergangenheit benötigte oder geforderte Jahresverbrauch oberhalb der nach dem bundesweiten Heizspiegel angemessenen Jahresverbräuche, sind bereits im Rahmen der Bewilligung die Angemessenheitsgrenzen während und nach der Karenzzeit ergänzend aufzuführen. Zeitnah nach der Bewilligung ist ein Kostensenkungsverfahren in Bezug auf die Heizkosten einzuleiten.

Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist auch vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.

Auch bei der Beheizung mit Strom ist als Bedarf der konkrete Verbrauch nachzuweisen. Der Verbrauchsnachweis erfolgt über einen geeichten Stromzähler. Ist kein gesonderter Zähler vorhanden ist der Anteil für Heizung zu schätzen. Bei der Schätzung sind die in den Regelbedarfen enthaltenen Anteile für Haushaltsstrom und die Mehrbedarfe für Warmwasser zu berücksichtigen.<sup>105</sup>

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Beschaffung von Heizmaterial –

Wird ein Antrag auf Grundsicherung im Hinblick auf die gekauften Brennstoffe erst nach dem Fälligkeitsmonat des Kaufpreises gestellt, ist eine Berücksichtigung dieses Bedarfs im Antragsmonat nicht mehr zulässig. Nach § 44 Absatz 2 Satz 1 wirkt ein Antrag auf Grundsicherung nur auf den Ersten des Antragsmonats zurück. Grundsicherungsleistungen dürfen nicht für Zeiträume vor Antragstellung erbracht werden (§ 44 Absatz 2 Satz 2).

Beispiel:

Es wird für die kommende Heizperiode Heizöl gekauft. Der Kaufpreis (1.000 Euro) ist im Juni zur Zahlung fällig. Damit ist der Kaufpreis als Bedarf dem Monat Juni zuzuordnen. Sollte ein Antrag auf Grundsicherung im Juli gestellt werden, ist in diesem Monat eine Berücksichtigung dieses Heizölkaufs als Bedarf nach Absatz 4 Satz 1 unzulässig, da die Fälligkeit im Vormonat liegt. Der Antrag wirkt nur auf den 1. Juli zurück.<sup>106</sup>

#### Faktoren für die Höhe des Heizenergieverbrauches

Neben der Betrachtung der Einstufung nach dem Bundesweiten Heizspiegel, sind bei der Prüfung der Angemessenheit beispielsweise folgende Punkte zu beachten:<sup>107</sup>

- Bauzustand der Wohnung,
- Lage der Wohnung im Haus (z. B. Anzahl der Außenwände),
- Geschosshöhe,
- Wärmeisolierung des Gebäudes und der Fenster,
- Wirkungsgrad, Wartungszustand und Alter der Heizungsanlage,
- Meteorologische Daten (Zahl der Heiztage, absolute Außentemperaturen),
- ggf. erhöhter Heizbedarf für bestimmte Personengruppen (Alter, Behinderung, Kleinkinder) und
- im Vergleich mit Verbrauchsdaten von erwerbstätigen Personen ist ggf. der längere Wohnungsaufenthalt von Leistungsempfängern (tagsüber) zu beachten.

#### Vorliegen eines zu hohen Heizenergieverbrauches nach dem Bundesweiten Heizspiegel

Bei Vorliegen eines zu hohen Heizenergieverbrauches nach dem Bundesweiten Heizspiegel ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

<sup>105</sup>LSG BW, Urteil vom 02.03.2011, Az.: L 2 SO 4920/09 und BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az.: B 14 AS 41/08.

<sup>106</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 14 - 15.

<sup>107</sup>LSG NRW, Urteil vom 14.05.2012, Az.: L 19 AS 2007/11.



Dabei gilt zwar grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz; es wird jedoch von der leistungsberechtigten Person eine Mitwirkung dahingehend verlangt werden können, besondere Umstände, die zu einem erhöhten Heizkostenbedarf geführt haben, vorzutragen.

Als mögliche Gründe für ein im Einzelfall „angemessenes“ Vorliegen eines zu hohen Heizenergieverbrauches nach dem Bundesweiten Heizspiegel kommen beispielhaft in Betracht:

- persönliche Gründe (Macht der Leistungsempfänger persönliche Faktoren für einen erhöhten Heizbedarf geltend, sind diese durch amtsärztliche Feststellungen zu belegen.)
  - Krankheit oder Behinderung (ggf. ist ein Attest zu verlangen oder eine ärztliche Begutachtung zu veranlassen),
  - ggf. pflegebedürftige Personen.
- bauliche/sonstige Gründe
  - Außergewöhnliche Umstände (Lage der Wohnung im Gebäude, unbeheizte Nachbarwohnungen, mangelhafte Dämmung o. ä.),
- Besondere Witterungsumstände,

Macht die leistungsberechtigte Person wohnungsbedingte Faktoren für einen erhöhten Heizbedarf geltend, sind diese zu überprüfen.

### **Einmalleistungen ohne laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II**

Bei Antragstellern, die nicht laufend Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist zu prüfen, ob sie durch die einmalige Beschaffung von Heizmaterial im Monat der Beschaffung hilfebedürftig werden. Nur wenn dies der Fall ist, kommt die Übernahme der Heizkosten durch den Grundsicherungsträger – dann auch als einmaliger Betrag - in Betracht.

### **Hinweis – einmalige Leistungen nach § 22 SGB II/§§ 35, 36 SGB XII und Bezug von Wohngeld:**

In den Fällen, in denen kein laufender Leistungsbezug vorliegt und die Grenze zur Hilfebedürftigkeit nur knapp überschritten wird, beziehen die Antragsteller regelmäßig Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Generell schließen sich Leistungen nach dem SGB II/SGB XII und Wohngeldgesetz aus. **Aber mit Erlass des BMI vom 04.08.2020 wurde festgelegt, dass einmalige Leistungen für nicht vom Regelbedarf umfasste Bedarfe nach dem SGB II/SGB XII bzw. für einmalige Bedarfe nach dem SGB II/SGB XII, selbst wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, nicht zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides führen.**

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung sind die einmaligen Transferleistungen unbeachtlich, da das Wohngeldgesetz nur wiederkehrende Leistungen erfasst. Dagegen wird das in dem Monat zufließende Wohngeld bei der einmaligen Transferleistung als Einkommen angerechnet.

Die folgenden i. d. R. einmaligen Leistungen nach dem SGB II und SGB XII führen daher nicht zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides, obwohl bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind:

- a) Leistungen nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) für
  - Betriebskostennachzahlungen und Brennstoffkosten für eine zukünftige Heizperiode (vgl. § 22 Abs. 1 SGB II)
  - Wohnbeschaffungskosten (z. B. Maklerprovision), Umzugskosten (z. B. Sachaufwendungen für Schönheitsreparaturen), Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder Zahlung von Mietkautionen (vgl. § 22 Abs. 6 SGB II)
  - Übernahm von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (vgl. § 22 Abs. 8 SGB II)



- b) Leistungen nach §§ 35, 35a SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 42 Nr. 4 SGB XII (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) für
- Betriebskostennachzahlungen und Brennstoffkosten für eine zukünftige Heizperiode (vgl. § 35 Abs. 1 und 5 SGB XII)
  - Wohnbeschaffungskosten (z.B. Maklerprovision), Umzugskosten (z.B. Sachaufwendungen für Schönheitsreparaturen), Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder Zahlung von Mietkautionen (vgl. § 35a Abs. 2 SGB XII)
- c) Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (vgl. § 36 Abs. 1 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 21 Satz 2 SGB XII)<sup>108</sup>

Demnach kann der einmalige Zuschuss zur Betriebskostennachzahlung/Beschaffung von Heizmaterial parallel zur laufenden Wohngeldgewährung erfolgen.

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Umzugskosten ohne laufenden SGB XII-Leistungsbezug

Eine Übernahme von Umzugskosten kann grundsätzlich auch in Betracht kommen, wenn keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden. Die Umzugskosten sind im Monat ihrer Fälligkeit bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch für Personen ohne laufenden Leistungsbezug die gleichen Voraussetzungen für die Kostenübernahme gelten, wie bei Leistungsberechtigten im laufenden Leistungsbezug. Neben der grundsätzlichen Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen wie bspw. Leistungsberechtigung und Hilfebedürftigkeit sind auch die Voraussetzungen unter II. 25. zu beachten. So müssen insbesondere die Kosten der Unterkunft angemessen und der Umzug erforderlich/notwendig sein. Ebenso ist zu prüfen, ob fiktiv eine Zustimmung zum Umzug erteilt worden wäre. Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit hat analog nach § 31 Abs. 2 SGB XII zu erfolgen.<sup>109</sup>

#### Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung gem. § 21 Abs. 7 SGB II

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II in der seit dem 01.01.2011 geltenden Fassung gehören die Bedarfe für die Bereitstellung von Warmwasser nicht mehr zum Regelbedarf. Anstelle des bis zu diesem Zeitpunkt im Regelbedarf enthaltenen Anteils für die Bereitstellung von Warmwasser wurde ein eigenständiger Mehrbedarf in § 21 Abs. 7 SGB II aufgenommen, soweit Warmwasser durch die in der Unterkunft installierte Vorrichtung erzeugt wird (dezentrale Wasserverzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt werden.

Damit soll eine Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten mit zentraler und dezentraler Warmwasserbereitung verhindert werden.

Bei dezentraler Warmwassererzeugung ist – anders als bei einer einheitlichen Bereitstellung der Energie für Heizung und Warmwasser – die vom Gesetzgeber nunmehr regelmäßig vorgesehene Übernahme der tatsächlich anfallenden und angemessenen Kosten hierfür gemeinsam mit den übrigen Kosten für die Heizung als Mietnebenkosten nach § 22 SGB II nicht möglich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Kosten für die zentrale Bereitstellung von Warmwasser um Bedarfe der Unterkunft und Heizung und bei den Kosten der dezentralen Bereitstellung von Warmwasser um einen nicht zu den Unterkunftskosten zu zählenden und damit nicht durch die Kreise und kreisfreien Städte zu finanzierenden Mehrbedarf handelt.

<sup>108</sup>BMI, Erlass vom 04.08.2020, S. 1 - 3.

<sup>109</sup>LSG Sachsen, Urteil vom 16.03.2016, Az.: L 8 SO 10/14.

Es wird daher auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 7 SGB II verwiesen.

Im Einzelnen ergibt sich aus § 21 Abs. 7 SGB II / § 30 Abs. 7 SGB XII ein Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung in folgender Höhe:

01.01.2024 – 31.12.2024:

Regelbedarfsstufe I (563,00 EUR):	12,95 EUR
Regelbedarfsstufe II (506,00 EUR):	11,64 EUR
Regelbedarfsstufe III (451,00 EUR):	10,37 EUR
Regelbedarfsstufe IV (471,00 EUR):	6,59 EUR
Regelbedarfsstufe V (390,00 EUR):	4,68 EUR
Regelbedarfsstufe VI (357,00 EUR):	2,86 EUR

### Besonderheit bei Hybridheizungen

In der Regel werden die Heizkosten ausschließlich für einen Energieträger übernommen.

Hybridheizungen kombinieren mehrere Energieträger, z. B. Gas und Wärmepumpe oder Öl und Solarthermie-Anlage. In diesen Fällen ist der jeweilige Verbrauch der beiden Heizarten anteilig im Vergleich zu dem gesamten Verbrauch zu prüfen.

### Beispiel

Herr S. bewohnt alleine eine 50 m<sup>2</sup> Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, das mit einer Hybridheizung (Gas und Wärmepumpe) beheizt wird.

Der Gesamtverbrauch der Heizung liegt bei 103.998 kWh (101.228,00 kWh Erdgas + 2.770,00 kWh Strom für die Wärmepumpe).

Anteil Verbrauch Erdgas am Gesamtverbrauch:  $(101.228,00 \text{ kWh} / 103.998,00 \text{ kWh}) \times 100 = \text{ca. } 97,3 \%$ .

Anteil Verbrauch Strom Wärmepumpe am Gesamtverbrauch:  $(2.770,00 \text{ kWh} / 103.998,00 \text{ kWh}) \times 100 = \text{ca. } 2,7 \%$ .

Anschließend ist bei der Prüfung, ob der Verbrauch angemessen ist, jeweils von dem angemessenen Verbrauch die 97,3 % bzw. 2,7 % zu Grunde zu legen.

Bei einem Ein-Personen-Haushalt ist ein Verbrauch von 11.400,00 kWh ( $228 \text{ kWh/m}^2 \cdot 50 \text{ m}^2$ ) für Erdgas angemessen, somit ist in Herrn S. Fall ein Verbrauch von 11.096,00 kWh ( $(11.400,00 \text{ kWh} / 100) \times 97,3 \%$ ) angemessen.

Bei einem Ein-Personen-Haushalt ist ein Verbrauch von 4.500,00 kWh ( $90 \text{ kWh/m}^2 \cdot 50 \text{ m}^2$ ) bei einer Wärmepumpe angemessen, somit ist in Herrn S. Fall ein Verbrauch von 120,00 kWh ( $(4.500,00 \text{ kWh} / 100) \times 2,7 \%$ ) angemessen

### Umgang mit Heizkostenpauschalen

Seit dem Jahr 1981 (Einführung der Heizkostenverordnung) sind Pauschalmieten / Inklusivmieten / Heizkostenpauschalen in Deutschland i. d. R. nicht mehr zulässig.<sup>110</sup> Der Vermieter

<sup>110</sup>BGH, Urteil vom 19.7.2006, Az.: VIII ZR 212/05.

hat den anteiligen Verbrauch der Nutzenden an Wärme und Warmwasser zu erfassen (§ 4 HeizkostenV) und die Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser hat nach den Vorgaben der §§ 7 – 9 der Heizkostenverordnung zu erfolgen. Dies erfolgt je nach Heizart und –system auf Grundlage des Verbrauches und / oder der Wohnfläche.

Nach der Heizkostenverordnung ist die Bildung einer Heizkostenpauschale nur in den Ausnahmefällen nach § 2 oder § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HeizkostenV erlaubt. Die Ausnahmefälle umfassen folgende Fallkonstellationen:

- **§ 2 HeizkostenV**

- wenn in dem Gebäude maximal zwei Wohnungen liegen und eine der Wohnungen durch den Eigentümer bewohnt wird (z. B. klassische Einliegerwohnung, auch: Untervermietung eines Zimmers in der eigenen Wohnung)

- **§ 11 HeizkostenV**

1. Räume,
  - a. in Gebäuden, die einen Heizwärmebedarf von weniger als 15 kWh/(m<sup>2</sup> \* a) aufweisen (i. d. R. Passivhäuser),
  - b. bei denen das Anbringen der Ausstattung zur Verbrauchserfassung, die Erfassung des Wärmeverbrauchs oder die Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist; unverhältnismäßig hohe Kosten liegen vor, wenn diese nicht durch die Einsparungen, die in der Regel innerhalb von zehn Jahren erzielt werden können, erwirtschaftet werden können (z. B. Verbund einer Fußbodenheizung mehrerer Wohnungen); oder
  - c. die vor dem 1. Juli 1981 bezugsfertig geworden sind und in denen der Nutzer den Wärmeverbrauch nicht beeinflussen kann (z. B. Einrohrheizung oder kombinierte Fußboden-Decken-Heizung);
2.
  - a. auf Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime,
  - b. auf vergleichbare Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzung Personengruppen vorbehalten ist, mit denen wegen ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse regelmäßig keine üblichen Mietverträge abgeschlossen werden (z. B. Sammelunterkünfte),
3. auf Räume in Gebäuden, die überwiegend versorgt werden
  - a. mit Wärme aus Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme oder aus Wärmepumpen- oder Solaranlagen oder
  - b. mit Wärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, sofern der Wärmeverbrauch des Gebäudes nicht erfasst wird;
4. auf die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen, soweit diese Kosten in den Fällen des § 1 Absatz 3 nicht in den Kosten der Wärmelieferung enthalten sind, sondern vom Gebäudeeigentümer gesondert abgerechnet werden;
5. in sonstigen Einzelfällen, in denen die nach Landesrecht zuständige Stelle wegen besonderer Umstände von den Anforderungen dieser Verordnung befreit hat, um einen unangemessenen Aufwand oder sonstige unbillige Härten zu vermeiden (z. B. während Umbaumaßnahmen an der Heizungsanlage).

Die Nachweispflicht, dass eine der Ausnahmen vorliegt, liegt bei dem Gebäudeeigentümer bzw. Vermieter.

Ist eine Heizkostenpauschale zulässig und durch die Mietenden zu zahlen, können sie durch ihr Heizverhalten die Heizkosten nicht reduzieren. Die Heizkosten sind in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen und die Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens ist nicht möglich.

Ist eine Heizkostenpauschale jedoch unzulässig, schuldet der Mieter seinem Vermieter den ungekürzten Pauschalbetrag als Vorauszahlung.<sup>111</sup>

D. h. die Heizkostenpauschale wird nicht als Pauschale, sondern als Heizkostenvorauszahlung angesehen. Nach § 556 Abs. 2 S. 2 dürfen Vorauszahlungen für Betriebskosten nur in angemessener Höhe vereinbart werden. Hierzu ist i. d. R. die Vorjahresabrechnung heranzuziehen. Bei einer Neuvermietung liegt keine Vorjahresabrechnung vor. Bei einer auffallend hohen Heizkostenpauschale bzw. Heizkostenvorauszahlung wird empfohlen, der leistungsbeziehenden Person / dem Vermieter die Rechtslage darzulegen und auf eine Reduzierung der Heizkostenvorauszahlung hinzuwirken.

Die Heizkostenvorauszahlung ist ansonsten zunächst in der angegebenen Höhe zu zahlen. Nach Abschluss des Abrechnungsjahres (max. zwölf Monate) ist der Vermieter nach § 556 Abs. 3 S. 1 BGB zur Abrechnung verpflichtet. Im Rahmen der Abrechnung sind ausschließlich die tatsächlich angefallenen Kosten auf die Mietenden umzulegen. Erfolgt die Abrechnung nicht verbrauchsabhängig, hat der Mieter das Recht, die Kosten den auf ihn entfallenden Anteil um 15 vom Hundert zu kürzen (§ 12 HeizkostenV), sodass der Vermieter den Anteil der zu viel gezahlten Heizkostenvorauszahlung zurückerstatten muss, falls die Heizkostenvorauszahlung zu hoch angesetzt wurde.

Erstellt der Vermieter nach zwölf Monaten keine Abrechnung, wird dem Mieter ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt.<sup>112</sup>

Von dem Anspruch auf Erteilung einer den Grundsätzen des § 259 BGB entsprechenden Abrechnung abgesehen, ist der Mieter aufgrund des fälligen Anspruchs auf Abrechnung berechtigt, jedenfalls die weiterlaufenden Vorauszahlungen auf die Nebenkosten gemäß § 273 BGB zu verweigern (= Zurückbehaltungsrecht des Mieters).

Wichtig ist, dass das Zurückbehaltungsrecht ausschließlich für Heiz- oder Betriebskosten, nicht jedoch für die Nettokaltmiete gilt.

Der Mieter muss vor der Zurückbehaltung diese geltend machen, d. h. es ist eine Einrede notwendig, damit der Gläubiger (Vermieter) von seiner Abwendungsbefugnis nach § 273 Abs. 3 BGB (Erstellung der Abrechnung) Gebrauch machen könnte.

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts muss nicht ausdrücklich erfolgen, sie kann auch durch schlüssiges Handeln geschehen. Es muss für den Gläubiger erkennbar sein, dass und in welcher Höhe das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird.<sup>113</sup>

Erstellt der Vermieter die Betriebs-/Heizkostenabrechnung nach bereits erfolgter Zurückbehaltung der Heizkostenvorauszahlung bzw. verspätet, sind die zurückgehaltenen Betriebs-/Heizkosten rückwirkend für den Zeitraum der Zurückbehaltung zu zahlen.

Ist in dem Mietvertrag kein Abrechnungszeitraum festgelegt oder dieser anderweitig z. B. durch vorangegangene Abrechnungen bekannt, sollte der maximal zwölfmonatige Abrechnungszeitraum ab dem Zeitpunkt des Einzuges errechnet werden.

Macht ein Mieter von seinem Zurückbehaltungsrecht keinen Gebrauch, ist dieser weiterhin zur Zahlung der Pauschale an den Vermieter verpflichtet. Die Pauschale wird weiterhin als Vorauszahlung betrachtet und ist damit nicht rechtswidrig. Die konkrete Rechtswidrigkeit liegt in der fehlenden Abrechnung. Die Heizkosten(-vorauszahlung) ist in diesen Fällen daher auch weiter durch die leistungsberechtigte Person zu berücksichtigen und als Bedarf anzuerkennen.

<sup>111</sup>Vgl. Blank/Börstinghaus/Siegmund/Knopper, § 556 BGB, Rn. 113.

<sup>112</sup>BGH, Urteil vom 29. 03. 2006, Az.: VIII ZR 191/05.

<sup>113</sup>BGH, Urteil vom 27.10.1982, Az.: V ZR 136/81.

## II. 13. Betriebskostenabrechnung

Die Nachforderung ist als tatsächlicher Bedarf im Zeitpunkt der Fälligkeit zu berücksichtigen. Dennoch ist die Forderung nicht auch materiell dem Monat der Fälligkeit zuzuordnen. Vielmehr beurteilt sich die Rechtslage nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Zeitraumes, in dem die fragliche Forderung nach ihrer Entstehung im tatsächlichen Sinne zuzuordnen ist.<sup>114</sup>

### Beispiele:

(a) Eine Person bezieht seit dem 01.02.2019 SGB II-Leistungen. Am 10.02.2019 erhält sie eine Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 in dem kein Leistungsbezug stattgefunden hatte. Die Betriebskostenabrechnung endet mit einer Nachzahlungsverpflichtung.

(b) Eine Person bezog im Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018 SGB II-Leistungen. Zum 31.12.2018 schied die Person aus dem Leistungsbezug aus. Am 10.02.2019 erhält sie eine Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018. Die Betriebskostenabrechnung endet mit einer Nachzahlungsverpflichtung.

(c) Eine Person bezieht seit dem 01.02.2019 SGB II-Leistungen. Um die Unterkunftskosten zu senken zog zum 01.04.2022 eine weitere Person in die Wohnung der leistungsberechtigten Person ein. Beide Personen bilden eine Wohngemeinschaft, jedoch keine Bedarfsgemeinschaft. Die zugezogene Person befindet sich nicht im SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezug. Am 10.04.2022 erhält die leistungsberechtigte Person eine Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021. Die Betriebskostenabrechnung endet mit einer Nachzahlungsverpflichtung.

### Lösung:

Im Beispielfall (a) muss der Leistungsträger auch diesen Bedarf übernehmen, da er im Februar 2019 und damit im Bewilligungszeitraum tatsächlich angefallen ist. Dass die Forderung für eine Leistung ist, die zu einer Zeit entstanden ist, in dem kein SGB II-Bezug stattfand, ist unerheblich.<sup>115</sup> Entsprechendes gilt für die Nachzahlungsverpflichtung im Rahmen einer Heizkostenabrechnung.<sup>116</sup>

Im Beispielfall (b) muss der Grundsicherungsträger für die Nachzahlung eine Einzelfallprüfung vornehmen. Der Bedarf ergibt sich zwar aus einem Zeitraum in dem Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden. Die Fälligkeit trat jedoch erst nach Ende des Leistungsbezuges ein. Das Einreichen der Betriebskostenabrechnung ist als Antrag für Januar 2019 zu werten. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller in diesem Monat durch die Abrechnung bedürftig ist oder nicht.

Im Rahmen des SGB XII im Beispielfall b bitte Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Hilfebedürftigkeit bei Fälligkeit – beachten.

Im Rahmen des SGB XII muss im Beispielfall (b) der Grundsicherungsträger den Bedarf für die Nachzahlung der Betriebskosten nicht übernehmen. Der Bedarf ergibt sich zwar aus einem Zeitraum, in dem Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden. Die Fälligkeit trat jedoch erst nach Ende des Leistungsbezuges ein. Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht damit grundsätzlich nicht.

Im Beispielfall (c) hat der Leistungsträger den Bedarf i. d. R. vollständig und nicht ausschließlich zu 50 % zu übernehmen. Zwar sind die Unterkunftskosten seit dem 01.04.2022 auf zwei

<sup>114</sup>BSG, Urteil vom 06.04.2011, Az.: B 4 AS 12/10 R.

<sup>115</sup>BSG, Urteil vom 24.11.2011, Az.: B 14 AS 121/10 R.

<sup>116</sup>LSG NRW, Urteil vom 22.01.2009, Az.: L 7 AS 44/08.

Personen zu verteilen, die Nebenkosten sind jedoch tatsächlich in dem Zeitraum entstanden, in dem der Mitbewohner die Wohnung noch nicht bewohnt hat. Die leistungsberechtigte Person kann von seinem neuen Mitbewohner daher nicht 50 % der Nebenkostennachzahlung verlangen.

Eine Nachzahlungsforderung innerhalb des Angemessenheitsrahmens der Bruttokaltmiete (kalte Betriebskosten) bzw. unterhalb des Vorliegen eines zu hohen Heizenergieverbrauchs nach dem Bundesweiten Heizspiegel ist im Fälligkeitsmonat als Bedarf anzusehen.<sup>117</sup> Zu beachten ist jedoch, dass die Kosten für den Haushaltsstrom in den Regelleistungen enthalten und daher entsprechend in Abzug zu bringen sind.

Im Fall einer notwendigen Nachzahlung von Betriebskosten übernimmt der Leistungsträger den Nachforderungsbetrag in tatsächlicher Höhe. Berechtigte Nebenkostenforderungen des Vermieters stellen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit einen zu berücksichtigenden Bedarf dar. Der Vermieter verliert nach Versäumung der zwölfmonatigen Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB grundsätzlich seinen Nachzahlungsanspruch.<sup>118</sup> Macht der Vermieter die Nachzahlung erst nach dieser Frist gegenüber dem Mieter geltend, ist dieser (und damit auch der Grundsicherungsträger) nicht mehr zur Nachzahlung verpflichtet.

Die grundsätzliche Verpflichtung des Vermieters Belege zur Betriebskostenabrechnung zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus § 259 Abs. 1 BGB. Das berechtigte Verlangen der Belegvorlage oder -einsichtnahme soll bei der Übernahme aus SGB II-Mitteln dahingehend verstanden werden, dass Anhaltspunkte vorliegen sollten, die auf eine nicht ordnungsgemäße Abrechnung hindeuten (z. B. eine besonders hohe Nachzahlungsverpflichtung oder hohe Abweichungen von den Vorjahren). Sofern jedoch keine entsprechenden Anhaltspunkte vorliegen, sind die leistungsberechtigten Personen nicht auf die Vorlage der Belege zu der eingereichten Abrechnung aufzufordern.

Sind die kalten Betriebskosten unangemessen hoch und können durch Verrechnung innerhalb der Bruttokaltmiete nicht mehr ausgeglichen werden, bzw. liegt gemäß des Bundesweiten Heizspiegels ein zu hoher Heizenergieverbrauch vor, kann der Leistungsträger diesbezüglich nach Prüfung des kompletten Sachverhaltes ggf. das Kostensenkungsverfahren einleiten. Zu unterscheiden ist hier, ob bereits seit längerem bekannt ist, dass die Bedarfe für die Unterkunft und / oder Heizung nicht angemessen sind bzw. der Heizenergieverbrauch gemäß des Bundesweiten Heizspiegels zu hoch ist. In diesen Fällen kann das Kostensenkungsverfahren erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eingeleitet werden.

Sofern die kalten Betriebskosten erst durch die Vorlage der Betriebskostenabrechnung unangemessen werden bzw. der Heizenergieverbrauch gemäß des Bundesweiten Heizspiegels nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung der zu hoch ist, kann auch im laufenden Bewilligungszeitraum ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden. **Zu beachten ist dann unbedingt, dass vor tatsächlicher Absenkung eine Anhörung nach § 24 SGB X zu versenden ist.**

Die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II bedeutet für Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, dass hieraus resultierende Nachzahlungen in Fällen unangemessener Bruttokaltmiete bzw. eines zu hohen Heizenergieverbrauchs gemäß des Bundesweiten Heizspiegels, in denen ein Kostensenkungsverfahren bisher lediglich eingeleitet wurde, in vollem Umfang berücksichtigungsfähig sind, sofern die tatsächlich entstandenen Aufwendungen innerhalb der Kostensenkungsfrist in Rechnung gestellt und auch fällig werden.

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Nachforderung bei unangemessener Unterkunft –**

Wurden in der gesamten Abrechnungsperiode die tatsächlichen und unangemessenen Aufwendungen für eine Unterkunft und/oder für die Heizung nach Absatz 1 Satz 1 in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt, ist die Betriebs- und/oder Heizkostennachforderung für diesen Zeit-

<sup>117</sup>BSG, Urteil vom 06.04.2011, Az.: B 4 AS 12/10 R.

<sup>118</sup>LSG NRW, Urteil vom 24.08.2009, Az.: L 20 AS 18/09.

raum im Monat ihrer Fälligkeit in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen. Das gilt auch dann, wenn die leistungsberechtigte Person während der Abrechnungsperiode zur Senkung ihrer Unterkunfts- und/oder ihrer Heizkosten aufgefordert wurde und die tatsächlichen Unterkunfts- und/oder Heizkosten nach der Abrechnungsperiode auf das angemessene Maß abgesenkt wurden. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang nicht die rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Betriebs- und/oder Heizkostennachforderung, sondern die im Zeitraum der Abrechnungsperiode.

#### Beispiel:

Der leistungsberechtigten Person A geht mit Fälligkeit im Juni 2021 eine Nachforderung für Betriebskosten für die Abrechnungsperiode 2020 in Höhe von 120 Euro zu. Die Unterkunfts-kosten wurden in 2020 in der tatsächlichen und unangemessenen Höhe als Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt. A wurde vom Träger der Sozialhilfe am 12. September 2020 zur Senkung ihrer Unterkunfts-kosten aufgefordert. Da A der Aufforderung nicht nachgekommen ist, werden seit April 2021 nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten als Bedarf anerkannt. Weil im Abrechnungszeitraum die Unterkunfts-kosten in ungekürzter Höhe der Grund-sicherung zugrunde gelegt wurden und A die Höhe ihrer Unterkunfts-kosten nicht nachträglich beeinflussen kann, ist auch die Betriebskostennachforderung 2020 von 120 Euro in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen. Dass die Unterkunfts-kosten im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung nur noch in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt werden, ist für den Abrechnungszeitraum 2020 unbedeutend.

Wurden während der gesamten Abrechnungsperiode hingegen nur die angemessenen an-stelle der tatsächlichen und unangemessenen Unterkunfts- und/oder Heizkosten als Bedarf vom Träger der Sozialhilfe anerkannt, ist eine Berücksichtigung der Betriebs- und/oder Heiz-kostennachforderung als Bedarf im Fälligkeitsmonat ausgeschlossen. Die Anerkennung ei-ner Nachforderung würde einer bereits abgesenkten monatlichen Bedarfsberücksichtigung zuwiderlaufen. Dies gilt nicht für den Anteil, der auf den angemessenen Verbrauch entfällt, wenn die Nachforderung nur auf Heizmittelpreissteigerungen zurückgeht und die monatli-chen Abschläge für den Anteil, der auf den unangemessenen Verbrauch entfällt, von der leistungsberechtigten Person in voller Höhe (ggf. aus eigenen Mitteln wie z. B. Schonvermö- gen oder freibleibendem Einkommen) gezahlt worden sind.

Soweit nur während eines Teils der Abrechnungsperiode die tatsächlichen und unangemes- senen Unterkunfts- und/oder Heizkosten vom Träger der Sozialhilfe in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt wurden, ist die Betriebs- oder Heizkostennachforderung in diesem Umfang anteilig als Bedarf berücksichtigungsfähig (Rechenweg: 1/12 der Betriebs- bzw. der Heizkos- tennachforderung vervielfacht mit der Anzahl der Monate, in denen im Abrechnungszeitraum die tatsächlichen (und unangemessenen) Unterkunfts-kosten in voller Höhe als Bedarf be- rücksichtigt wurden = anerkennungsfähige Betriebs- bzw. Heizkostennachforderung).

#### Beispiel:

Der leistungsberechtigten Person geht mit Fälligkeit im Juni 2021 eine Nachforderung für Betriebskosten für die Abrechnungsperiode 2020 in Höhe von 120 Euro zu. Infolge einer Kostensenkungsaufforderung vom 14. März 2020 werden seit 1. Oktober 2020 nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten vom Träger der Sozialhilfe anerkannt. Für die Monate des Abrechnungszeitraums, in denen die tatsächlichen und unangemessenen Unterkunfts-kosten als Bedarf voll anerkannt wurden, ist die Betriebskostennachforderung anteilig als Bedarf zu berücksichtigen. Damit ist von der Betriebskostennachforderung ein Zeitraum von neun Mo- naten anteilig zu berechnen [120 Euro: 12 Monate = 10 Euro/Monat = 10 Euro/Monat x neun Monate (Januar bis September 2020) = 90 Euro der Betriebskostennachforderung sind als Bedarf im Juni 2021 anzuerkennen].<sup>119</sup>

<sup>119</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 17 - 18.



Für die Leistungsgewährung ist zu beachten, dass im Falle einer Betriebs- oder Heizkostenabrechnung während eines laufenden Leistungsbezuges eine gesonderte Antragstellung zur Übernahme der Kosten nicht erforderlich ist. Der Grundsicherungsträger hat von Amts wegen über die Gewährung der Leistungen zu entscheiden, soweit er Kenntnis von der Abrechnung erlangt.

Voraussetzung der Übernahme einer Betriebskostennachzahlung nach § 22 Abs. 1 SGB II ist, dass die mietvertraglich geschuldeten Betriebskostenvorauszahlungen regelmäßig und vollständig gezahlt worden sind. Bezüglich ihrer Berücksichtigung gelten die Ausführungen zu den Heizkostenabrechnungen entsprechend (siehe [II. 14.](#)).

Soweit eine Nachzahlung jedoch daraus resultiert, dass die Vorauszahlungen nicht vollständig erbracht worden sind, ist der Nachzahlungsbetrag den Mietschulden zuzurechnen **und nicht als Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II anzuerkennen.**

Wurden die Vorauszahlungen regelmäßig gezahlt, wird der Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Betriebskosten erst mit Zugang der jährlichen Betriebskostenabrechnung bei dem Mieter fällig. Eine Nachforderung wandelt sich durch nicht fristgerechte Begleichung nicht in Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II um.

Die Übernahme einer Nachzahlung setzt nicht zwingend voraus, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II gegeben ist. Dies spielt nur dann eine Rolle, wenn die Übernahme einer Nachzahlung einer nicht mehr bewohnten Unterkunft begehrt wird (siehe Beispielfall b).

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Hilfebedürftigkeit bei Fälligkeit -**

Im SGB XII ist für die Übernahme einer Nachzahlung Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII gegeben ist.

Sofern bislang kein Leistungsbezug bestand, aber die Übernahme der Nachzahlung beantragt wird, ist für den Monat der Abrechnung (Fälligkeit) somit eine Bedarfsberechnung durchzuführen. Hierbei sind jedoch die generellen Leistungsvoraussetzungen wie Vermögensfreigrenze etc. ebenfalls zu beachten. Bei der Bedarfsberechnung sind u. a. Einkommen, Regelsatz, Unterkunftskosten, Rechnungsbetrag der Abrechnung zu berücksichtigen. Da eine Betriebs- oder Heizkostennachzahlung nicht als einmaliger Bedarf i. S. d. § 31 einzuordnen und daher § 31 Absatz 2 nicht anwendbar ist, ist eine Berücksichtigung des Einkommens, das nach dem Entscheidungsmonat erworben wird, unzulässig. Sofern danach ein Bedarf verbleibt, kann dieser übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag für den Fälligkeitsmonat gestellt werden muss und somit zwingend spätestens in dem Monat der Fälligkeit eingehen muss (siehe Beispiel b unter II.13. Betriebskostenabrechnung), denn nach § 44 Abs. 2 S. 1 SGB XII wirkt sich ein Antrag auf Grundsicherung nur auf den Ersten des Antragsmonats zurück. Grundsicherungsleistungen dürfen nicht für Zeiträume vor Antragstellung erbracht werden.

Sollte sich aus der Betriebs- und/oder Heizkostennachforderung nur für einen Monat ein Anspruch auf Grundsicherung ergeben und der Antrag nicht ausdrücklich auf diesen Monat von der Leistungsnachsuchenden Person beschränkt worden sein, ist dieser im Übrigen für die Dauer des Bewilligungszeitraums (§ 44 Absatz 3 Satz 1) abzulehnen.<sup>120</sup>

Beispiele:

(a) Person B, die aus ihrem Einkommen ihren notwendigen Lebensunterhalt (monatliche Unterkunftskosten in Höhe von 500 Euro) in voller Höhe decken kann (es besteht ein Einkommensüberschuss von 100 Euro), erhält nach Entrichtung aller Vorauszahlungen eine Betriebskostennachforderung in Höhe von 400 Euro mit Fälligkeit im Oktober 2021 und stellt im November 2021 einen Antrag auf Übernahme dieser Nachforderung.

<sup>120</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 20.

Durch die (einmalige) Steigerung des Unterkunftsbedarfs von 500 Euro auf 900 Euro bestünde im Oktober 2021 rechnerisch ein Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 300 Euro. Da der Antrag auf Grundsicherung allerdings erst im November 2021 gestellt wurde, ist in diesem Monat eine Berücksichtigung der im Oktober 2021 fälligen Betriebskostennachforderung als Bedarf unzulässig. Der Antrag auf Grundsicherung wirkt nur auf den 1. November 2021 zurück.<sup>121</sup>

(b) Person C bezog im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 Grundsicherung. Seit dem 1. Januar 2022 kann C ihren notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem gestiegenen Einkommen (z. B. Wechsel der Rentenart mit höherem Rentenzahlbetrag) in voller Höhe decken. Es besteht ein Einkommensüberschuss von 70 Euro monatlich. Im April 2022 erhält sie eine Betriebskostennachforderung für das Abrechnungsjahr 2021 in Höhe von 50 Euro mit Fälligkeit Mai 2022. Da der Leistungsbezug von C im Dezember 2021 endete und sie aufgrund des Einkommensüberschusses von 70 Euro monatlich ihren Bedarf inklusive der Betriebskostennachforderung selbst decken kann, sind keine Leistungen der Grundsicherung für den Monat Mai zu gewähren.

(c) Person A, die aus ihrem Einkommen ihren notwendigen Lebensunterhalt (monatliche Unterkunftskosten in Höhe von 600 Euro) in voller Höhe decken kann (es besteht ein Einkommensüberschuss von 200 Euro), erhält nach Entrichtung aller Vorauszahlungen eine Betriebskostennachforderung in Höhe von 500 Euro.

Durch die (einmalige) Steigerung des Unterkunftsbedarfs von 600 Euro auf 1.100 Euro besteht in dem Monat, in dem die Nachzahlung fällig ist, ein Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 300 Euro. Der Grundsicherungsanspruch in dem Fälligkeitsmonat wirkt sich damit faktisch wie eine teilweise Übernahme der Nachforderung aus.

Bestünde bei Person A dagegen ein monatlicher Einkommensüberschuss in Höhe von 600 Euro, verbliebe im Fälligkeitsmonat unter Berücksichtigung der Betriebskostennachforderung noch immer ein Einkommensüberschuss von 100 Euro. Damit könnte die Nachzahlung aus eigenen Mitteln bestritten werden und es bestünde kein Grundsicherungsanspruch.

(d) Die Betriebskostennachforderung ist im Monat Juni fällig. Dadurch tritt bei dem Betroffenen einmalig Hilfebedürftigkeit wegen dieser Bedarfsspitze ein. Damit ist diese dem Monat Juni als Bedarf zugrunde zu legen. Sollte der Antrag jedoch nicht im Fälligkeits-, sondern erst im Folgemonat (d. h. im Juli statt im Juni) gestellt werden, ist in diesem Monat (Juli) eine Berücksichtigung dieser Betriebskostennachforderung als Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 unzulässig, da die Fälligkeit im Vormonat liegt. Der Antrag wirkt nur auf den Monatsbeginn (hier: 1. Juli) zurück.<sup>122</sup>

Im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen des Jahres 2022, die die Heizkosten umfassen, und bei denen durch die Leistungsberechtigten die Heizabschläge für den Dezember 2022 nicht an die Vermieter bzw. Energieversorger weitergeleitet wurden, sind die Sonderregelungen des § 11 Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetzes zu berücksichtigen.

#### Übernahme von Betriebskostennachforderungen bei Zuständigkeitswechsel

Generell entscheidet der Träger, der zum Zeitpunkt des Eingangs der Abrechnung beim Mieter zuständig ist (=Zuzugskommune), über die Kostenübernahme.

Die Betriebskostennachforderung übernimmt die Zuzugskommune. Voraussetzung ist, dass der Hilfebedürftige zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Betriebskostennachforderung hilfebedürftig ist.

#### Übernahme von Betriebskostennachforderungen für eine nicht mehr bewohnte Wohnung

<sup>121</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 6 - 7.

<sup>122</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 17.

Grundsätzlich sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nur die angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen für die aktuell bewohnte Wohnung zu übernehmen, weil nur dies der Sicherung der Unterkunft dient. Nicht bezahlte Aufwendungen für frühere Wohnungen sind Schulden; diese werden nur ausnahmsweise übernommen (§ 22 Abs. 8 SGB II).

Eine Betriebskostennachzahlung für eine nicht mehr bewohnte Unterkunft ist nur dann als aktueller Bedarf im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen, wenn

1. die leistungsberechtigte Person im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten im Leistungsbezug stand,
2. die leistungsberechtigte Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung noch im Leistungsbezug steht **UND**
3. keine anderweitige Bedarfsdeckung eingetreten ist.<sup>123</sup>
4. ~~der Aufgabe der Wohnung durch den Sozialhilfeträger zugestimmt wurde bzw. hätte zugestimmt werden müssen<sup>124</sup> oder in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit gegenüber dem Leistungsträger<sup>125</sup> erfolgte.~~

In diesen Ausnahmefällen ist eine Berücksichtigung einer Betriebs- oder Heizkostennachforderung für eine nicht mehr bewohnte Unterkunft als Bedarf im Fälligkeitsmonat zulässig. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Anerkennung der Nachforderung nur insoweit erfolgen darf, als die Unterkunfts- und/oder Heizkosten im Abrechnungszeitraum in tatsächlicher (ggf. auch unangemessener) Höhe voll als Bedarf berücksichtigt wurden. Sollten im gesamten Abrechnungszeitraum anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunfts- und/oder Heizkosten als Bedarf anerkannt worden sein, ist eine Anerkennung des Bedarfs unzulässig. Im Übrigen ist die Abgrenzung zu Schulden zu beachten.<sup>126</sup>

### Verfahrensrechtliche Umsetzung von Nachforderungen

Sofern sich nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides aus einer Betriebs- und/oder Heizkostennachforderung eine Änderung in den Verhältnissen der leistungsberechtigten Person und hieraus eine Abweichung der bereits bewilligten Leistung ergibt, ist der wirksame Bewilligungsbescheid nach Maßgabe des § 48 SGB X (und unter Beachtung von § 40 Absatz 1 SGB II/§ 116a SGB XII) insoweit zugunsten der leistungsberechtigten Person anzupassen und die sodann einmalig erhöhte Grundsicherungsleistung an die leistungsberechtigte Person zu erbringen.<sup>127</sup>

## **II. 14. Rückzahlungen und Guthaben gem. § 22 Abs. 3 SGB II**

Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten der Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht (§ 22 Abs. 3 SGB II).

<sup>123</sup>LSG NRW, Urteil vom 23.05.2019, Az.: L 7 AS 1440/18, BSG, Urteil vom 25.06.2015, Az.: B 14 AS 40/14 R, BSG, Urteil vom 30.03.2017, Az.: B 14 AS 13/16 R und BSG, Urteil vom 13.07.2017, Az.: B 4 AS 12/16 R.

<sup>124</sup>BSG, Urteil vom 30.03.2017, Az.: B 14 AS 13/16 R und BSG, Urteil vom 13.07.2017, Az.: B 4 AS 12/16 R.

<sup>125</sup>BSG, Urteil vom 25.06.2015, Az.: B 14 AS 40/14 R.

<sup>126</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 19.

<sup>127</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 20.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die Anrechnung der Rückzahlungen und Guthaben über die Vorschriften zur Einkommensberücksichtigung (§§ 11 ff. SGB II) zu vermeiden. Denn würden die Beträge als Einnahmen nach § 11 SGB II berücksichtigt, müssten sie primär auf Leistungen des Jobcenters angerechnet werden, obwohl die überzahlten Beträge von den kommunalen Trägern zuvor erbracht worden sind.<sup>128</sup>

Die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II ist auch anwendbar, wenn der Rückzahlungsbetrag nicht an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt wird, weil dieser z. B. mit ihrer Miete des Folgemonats verrechnet wird.<sup>129</sup> Die tatsächliche (Aus-)Zahlung eines bestimmten Geldbetrages unmittelbar an die leistungsberechtigte Person ist weder nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 3 SGB II noch nach seiner Entstehungsgeschichte oder dem Sinn und Zweck bzw. dem gesetzlichen Kontext erforderlich, um eine Minderung des Leistungsanspruchs im nach dem Monat der Rückzahlung auszulösen.

Wird ein Guthaben vom Vermieter jedoch in voller Höhe gegen Mietrückstände aufgerechnet, so mindern sich die Aufwendungen für Unterkunftskosten nicht, wenn die leistungsberechtigte Person das Guthaben aus Rechtsgründen nicht realisieren kann.<sup>130</sup>

Erfasst werden weiterhin nur solche Rückzahlungen und Guthaben, die unmittelbar dem Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Positionen, die sich nach Abrechnung bei Heizkosten- und Betriebskostenvorauszahlungen ergeben.

Nicht erfasst sind damit:

- Rückzahlungen von Mietkautionen,
- Rückzahlungen oder Teile davon, die der Haushaltsenergie zuzuordnen sind,
- Anteile, die andere Regelbedarfe betreffen und bereits aus den Unterkunfts- und Heizkosten herausgerechnet werden mussten,
- Anteile, welche zwar zu den Kosten der Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die jedoch infolge von Sanktionen oder aufgrund von Unangemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten nicht bzw. nur teilweise gewährt wurden.

Die den Bedarf mindernde Anrechnung erfolgt erst auf die Aufwendungen, die einen Monat nach der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehen. Übersteigen die Rückzahlungen oder das Guthaben die üblichen Aufwendungen, so kann der überschüssige Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden. Darüber hinaus können die Aufwendungen unabhängig von der Art der Aufwendungen, für die Rückzahlung oder die Gutschrift erfolgt ist, gemindert werden. Das bedeutet, dass die gesamten Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit einer erfolgten Rückzahlung bzw. Gutschrift verrechnet werden können.

Der Rückzahlungsbetrag ist somit von den Gesamtkosten der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abzusetzen und nur insoweit anzurechnen, als die danach verbleibenden Aufwendungen den in der Leistungsbewilligung festgelegten Bedarf unterschreiten.<sup>131</sup>

Zur Problematik von Antragstellern, die sich nicht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II befinden, siehe analog die Regelungen zur Übernahme von Einmalleistungen bei Heizkosten in gleichgelagerten Fällen ([siehe II. 12.](#)).

Mit der Formulierung im Gesetzestext „nach dem Monat“ ist lediglich der Beginn der Anrechnung, aber nicht die Dauer der Anrechnung bezeichnet. Im Falle der rechtzeitigen Kenntnis des Guthabens ist somit der entsprechende Bewilligungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X für die Zukunft (teilweise) aufzuheben.

<sup>128</sup>Vgl. BT-Drucksache 16/1696 vom 31.05.2006, zu § 22 SGB II.

<sup>129</sup>SG Dresden, Urteil vom 29.06.2010, Az.: S 40 AS 390/09.

<sup>130</sup>BSG, Urteil vom 16.05.2012, Az.: B 4 AS 132/11 R.

<sup>131</sup>BSG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: B 4 AS 139/11 R.

In den Fällen, in denen die Betriebs- und Heizkostenabrechnung nicht sofort, sondern erst einige Zeit nach der Gutschrift bzw. der Rückzahlung eingereicht wird, sind die Kosten der Unterkunft nach dem Monat der Rückzahlung bzw. Gutschrift zu mindern. Wird die Abrechnung zu spät eingereicht (z. B. erfolgt die Abrechnung im Juni, die Gutschrift im Juli und die Abrechnung wird im November vorgelegt), ist eine Anrechnung des Guthabens bzw. Rückzahlung nach dem Monat der Auszahlung nicht mehr möglich. Wird das Guthaben nicht rechtzeitig für eine Absetzung im Monat nach der Auszahlung bekannt, ist der Bewilligungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X (Mitwirkungspflicht) für die Vergangenheit (teilweise) aufzuheben und ein Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X geltend zu machen. Im Beispielsfall wäre dann für August rückwirkend teilweise aufzuheben. Rechtlich ist ansonsten keine andere Verfahrensweise zulässig. Bei fehlenden Einkommensangaben, die vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht zu verantworten sind (verschuldensunabhängig), greift § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X (sofern eine vorläufige Bewilligung nach § 41a SGB II vorliegt, greifen §§ 48 und 50 SGB X nicht).

Der Rückzahlungsbetrag ist somit von den Gesamtkosten der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abzusetzen und nur insoweit anzurechnen, als die danach verbleibenden Aufwendungen, den in der Leistungsbewilligung festgelegten Bedarf unterschreiten.<sup>132</sup>

#### Beispiel:

Aufwendungen (tatsächliche Kosten = Miete + BK)	350,00 €
KdU-Leistungen (bewilligte angemessene = Miete + BK)	320,00 €
Unangemessen (aus Regelleistung gezahlt)	30,00 €
Nebenkostenrückzahlung	180,00 €
Aufwendungen im Anrechnungsmonat	350,00 €
./. Nebenkostenrückzahlung	180,00 €
= geminderte Aufwendungen	170,00 €
KdU-Leistungen	320,00 €
./. geminderte Aufwendungen	170,00 €
Anzurechnen	150,00 €

Hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Teil der kalten Nebenkosten (z. B. wegen Unangemessenheit) selbst aus dem Regelbedarf bestritten, so ist dieser Anteil nicht anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt dann nur im Verhältnis der von ihm selbst getragenen Nebenkosten zu den gesamten Nebenkosten.

Hat eine leistungsberechtigte Person die Höhe der Abschlagszahlung während des Leistungsbezuges (freiwillig) erhöht, z. B. um eine mögliche Nachzahlung zu vermeiden, und dem Jobcenter war die Erhöhung nicht bekannt oder das Jobcenter hat die Erhöhung nicht als Bedarf anerkannt, hat die leistungsberechtigte Personen einen Teil der kalten und/oder warmen Nebenkosten aus dem Regelbedarf bestritten. Das (anteilige) Guthaben, das aus dem Regelbedarf erwirtschaftet wurde, ist nicht nach § 22 Abs. 3 SGB II anzurechnen (für SGB XII vgl. § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII).

Für die Berücksichtigung einer Rückzahlung oder eines Guthabens ist der Zeitpunkt des Zuflusses oder der Gutschrift entscheidend.

Wird ein Guthaben in dem Zeitraum vor dem Leistungsbezug erwirtschaftet, jedoch erst während eines folgenden Leistungsbezuges ausgezahlt, mindert das Guthaben dennoch die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in dem Monat nach der Gutschrift.<sup>133</sup>

<sup>132</sup>LSG NRW, Urteil vom 01.12.2009, Az.: L 1 AS 64/09.

Bei einer gemischten Bedarfsgemeinschaft ist ähnlich zu verfahren. In diesem Fall hat eine Anrechnung nach Kopfteilen zu erfolgen. Dabei ist auf die Verhältnisse des jeweiligen Zeitpunktes in dem die Gutschrift erfolgt abzustellen. Entscheidend ist insoweit nicht, wie das Guthaben erwirtschaftet wurde, und für welche Zeit die Kosten angefallen sind, sondern allein die Verhältnisse im Zeitpunkt der Berücksichtigung.<sup>134</sup>

Bei der Aufhebung und Rückforderung von Leistungsbewilligungen ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X im Einzelnen sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob auf Grund der Höhe des Guthabens die Bagatellgrenze nach § 40 Abs. 1 S. 3 SGB II zu beachten ist.

Die Leistungsberechtigten sind regelmäßig und zeitnah zur Vorlage ihrer Heiz- und Nebenkostenabrechnung aufzufordern.

Werden Guthaben auf der einen Seite mit Nachzahlungen auf der anderen Seite vom Energieversorger miteinander verrechnet und ein Saldo aus beiden gebildet, so sind ausschließlich die unterkunftsbezogenen Aufwendungen zu betrachten.

Unzulässig sind Aufrechnungen von Guthaben mit Nachzahlungen nach § 394 BGB. In diesen Fällen sind die Kunden auf die entsprechende Unzulässigkeit hinzuweisen und rechtlich zu beraten.

Die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung können jedoch nur gemindert werden, wenn dem Leistungsberechtigten eine Rückzahlung oder ein Guthaben auch zufließt, über das er tatsächlich verfügen kann. Andernfalls besteht eine Bedarfsunterdeckung, die nicht zulässig ist.

### **Beispiele:**

#### **a. Mehrere Arten von Energie in einer Abrechnung (interne Verrechnung des Energieversorgers):**

- Gesamtguthaben 60 €  
davon Heizkostenguthaben 40 € und Guthaben Haushaltsenergie 20 €  
= Absetzung von 40 €
  
- Gesamtguthaben 60 €  
davon Heizkostenguthaben 80€ und Nachzahlung Haushaltsenergie 20€  
= Absetzung von 60 €
  
- Gesamtguthaben 60 €  
davon Heizkostennachforderung 20€ und Guth. Haushaltsenergie 80€  
= keine Absetzung des Guthabens aus Haushaltsenergie, Übernahme der Heizkostennachforderung von 20 €
  
- Gesamtnachforderung 60 €  
davon Heizkostennachforderung 40 € und Nachforderung von Haushaltsenergie 20 €  
= Übernahme der Heizkostennachforderung von 40 €
  
- Gesamtnachforderung 60 €  
davon Heizkostennachforderung 80€ und Guth. Haushaltsenergie 20€  
= Übernahme der Heizkostennachforderung von 80 €
  
- Gesamtnachforderung 60 €  
davon Heizkostenguthaben 20€ und Nachforderung Haushaltsenergie 80€

---

<sup>133</sup>BSG, Urteil vom 24.06.2020, Az.: B 4 AS 7/20 R.

<sup>134</sup>BSG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: B 4 AS 139/11 R.



= keine Absetzung des Heizkostenguthabens

b. Zweckwidrige Verwendung? – Der Leistungsträger hat im Abrechnungszeitraum mehr bewilligt und ausgezahlt, als sich aus der Abrechnung an Gesamtverbrauch ergibt:

- Zweckwidrige Verwendung durch den Leistungsberechtigten.
- Jedoch keine „fiktive“ Anrechnung nach § 22 Abs. 3 SGB II!<sup>135</sup>
- Prüfung § 22 Abs. 7 Satz 2 u. 3 SGB II für die Zukunft

c. Verrechnung durch Vermieter mit den Unterkunftskosten des Folgemonats – der Folgemonate

- Regelfall des § 22 Abs. 3 SGB II

d. Verrechnung mit ausstehenden Mietzahlungen oder anderen Ansprüchen (z. B. Schadensersatz)

- errechnetes Guthaben stellt vom Grundsatz her Einkommen dar, jedoch ist eine Prüfung ob es sich um „bereite Mittel“ handelt notwendig
- Prüfung ob Verrechnung rechtmäßig erfolgt ist (Aufrechnungsverbot nach § 394 BGB) und falls nein Realisierungsmöglichkeit durch den Leistungsberechtigten prüfen<sup>136</sup>

Auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistungsberechtigten ändert nichts daran, dass Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen mindern. Einkommen des Insolvenzschuldners, das bei der Deckung seines Bedarfs nach dem SGB II zu berücksichtigen ist, unterliegt nicht der Pfändung und Zwangsvollstreckung und wird daher auch nicht Teil der Insolvenzmasse.

e. Sonderfall: Auszahlung eines Guthabens / einer Rückzahlung in dem Monat vor Beginn des Leistungsbezuges

Einkommen stellt den wertmäßigen Zuwachs während des Bedarfszeitraumes dar. Vermögen hingegen stellt den Wert des Eigentums zu Beginn des Bedarfszeitraumes dar. Das Abgrenzungskriterium von Einkommen und Vermögen ist der Zuflusszeitpunkt. Dieser Grundsatz ist auch für Rückzahlungen und Guthaben anzuwenden. Das vor dem Leistungsbezug zugeflossene Guthaben wird zu dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns zu Vermögen. Wird einer leistungsberechtigten Person in dem Monat September ein Guthaben ausgezahlt, der Leistungsbezug beginnt jedoch erst ab dem Monat Oktober, wird das Guthaben ab dem Monat Oktober dem Vermögen zugerechnet und es erfolgt keine Anrechnung nach § 22 Abs. 3 SGB II / § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Rückzahlung und Guthaben –**

Rückzahlungen, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind (z. B. nach Endabrechnung bestehen Guthaben), sind nach § 82 SGB XII als Einkommen anzurechnen, sofern noch Hilfe gewährt wird.

Aber gem. § 82 Abs. 1 Satz 5 SGB XII sind Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, kein Einkommen.

Hat eine leistungsberechtigte Person die Höhe der Abschlagszahlung während des Leistungsbezuges (freiwillig) erhöht, z. B. um eine mögliche Nachzahlung zu vermeiden, und dem Sozialamt war die Erhöhung nicht bekannt oder das Sozialamt hat die Erhöhung nicht als Bedarf anerkannt, hat die leistungsberechtigte Personen einen Teil der kalten und/oder warmen Nebenkosten aus dem Regelbedarf bestritten. Das (anteilige) Guthaben, das aus

<sup>135</sup>BSG, Urteil vom 16.05.2012, Az.: B 4 AS 159/11 R.

<sup>136</sup>BSG, Urteil vom 22.09.09, Az.: B 4 AS 8/09 R und BSG, Urteil vom 24.11.2011, Az.: B 14 AS 15/11 R.



dem Regelbedarf erwirtschaftet wurde, stellt dann nach § 82 Abs. 1 S. 5 SGB XII kein Einkommen dar.

Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen sind nach § 82 Abs. 7 S. 1 SGB XII zu berücksichtigen.

Bei Rückerstattungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen handelt es sich nicht um Nachzahlungen, sondern um eine Erstattungsleistung. Erstattungsleistungen sind anders als Nachzahlungen, die die nachträgliche Zahlung von einer oder mehreren laufenden Zahlungen zum Gegenstand haben, **im Monat des Zuflusses** zu berücksichtigen (§ 82 Abs. 7 S. 1 SGB XII).<sup>137</sup>

Einkommen kann nur bis zur Höhe des Bedarfes angerechnet werden. Wenn das Guthaben höher ist als der Bedarf, dann besteht für den Monat kein Anspruch. Eine Berücksichtigung/Übertragung des Einkommens in den Folgemonat ist grundsätzlich nicht möglich. Insofern ist das überschießende Guthaben dann als Vermögen zu werten. Auf denjenigen Wert des Guthabens, der den Bedarf übersteigt, ist dann der nicht verbrauchte Freibetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anzuwenden.

Sofern eine rechtzeitige Anrechnung des Guthabens nicht möglich ist (wird grundsätzlich der Fall sein), ist der Bewilligungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X (Einkommen nach Erlass des Verwaltungsaktes) für die Vergangenheit (teilweise) aufzuheben und ein Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X geltend zu machen.

Im Rahmen der Heizkostenabrechnungen des Jahres 2022 ist zu beachten, dass teilweise die Abschläge für den Monat Dezember 2022 nicht überwiesen oder durch den Energielieferanten eingezogen wurde. Hierzu sind die Sonderregelungen des § 11 Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetzes zu berücksichtigen.

## **II. 15. Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 8 SGB II / § 36 SGB XII)**

Zum Zweck der Vermeidung von Wohnungslosigkeit oder vergleichbaren Notlagen können im Einzelfall Schulden übernommen werden, wenn laufend Kosten der Unterkunft und Heizung erbracht werden.

Die Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Hieraus folgt, dass nur in atypischen Ausnahmefällen eine Gewährung als Zuschuss in Betracht kommt.

Zu den Schulden, die zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit oder vergleichbaren Notlagen übernommen werden können bzw. sollen, gehören z. B. Miet-, Heiz-, Wasser- oder Stromkostenrückstände.

Die Voraussetzungen zur Übernahme von Schulden sind:

1. das tatsächliche Vorliegen von Schulden,
2. die Erbringung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung,
3. die Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage,
4. die Notwendigkeit der Übernahme und
5. die Rechtfertigung der Übernahme.

### **1. Tatsächliches Vorliegen von Schulden**

Insbesondere Zahlungsrückstände, die bereits vor dem SGB II-Leistungsbezug bestanden haben, stellen Schulden dar.

Aber auch Miet- und Energierückstände, die trotz rechtmäßiger Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung entstehen (z. B. durch fehlende Weiterleitung an den Vermieter oder an den Energieversorger), stellen Schulden dar.

<sup>137</sup> Schreiben BMAS vom 27.03.2024 – AZ: Vb2-50400-1/9

Schulden sind von Strom-, Heiz- oder Betriebskostennachforderungen, die im Rahmen der Jahresabrechnung aufgrund eines gestiegenen Verbrauches oder höherer Kosten entstanden sind, abzugrenzen.

Eine Heiz- oder Betriebskostennachforderung ist i. d. R. als laufender Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II einzuordnen.

Eine Nachforderung von Haushaltsenergiekosten, die nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II vom Regelbedarf mit umfasst sind, kann einen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II darstellen, wenn es sich bei den Energiekostenschulden um einen Nachzahlungsbetrag in einer Jahresabrechnung während des laufenden Leistungsbezugs handelt, der trotz regelmäßig gezahlter Abschlagsbeträge entstanden ist.<sup>138</sup>

## **2. Erbringung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung**

Die Schulden können nach § 22 Abs. 8 SGB II nur übernommen werden, sofern bereits anderweitig nach dem SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Über den Anspruch muss noch nicht positiv entschieden sein.<sup>139</sup>

## **3. Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage**

Die Regelungen zur Kündigung eines Mietverhältnisses seitens der Vermieters richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Vermieter ist nach §§ 543, 569 BGB berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter mit der Miete für zwei aufeinanderfolgende Termine oder in Höhe einer Monatsmiete in Verzug ist.

Unbezahlte Nebenkostennachzahlungen oder offene Schadensersatzansprüche des Vermieters dem Mieter gegenüber stellen keinen Kündigungsgrund nach § 543 BGB oder § 573 BGB dar und können daher nicht nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden.

Die Ankündigung über die bevorstehende Sperrung des Strom-, Wasser- oder Heizenergieanschlusses ist als vergleichbare Notlage anzusehen.<sup>140</sup>

## **4. Notwendigkeit der Übernahme**

Die Notwendigkeit der Schuldenübernahme ist gegeben, wenn die leistungsberechtigte Person die bestehende Notlage nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, z. B. durch Einkommen und Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II beseitigen kann.

Als vorrangig sind die Beratungsleistungen von Schuldnerberatungsstelle, Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Vermieter oder Energieversorger oder Stundungen in Anspruch zu nehmen. Auch die Möglichkeit eines Wechsels des Energieanbieters ist prüfen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelung in § 19 Abs. 5 Stromgrundversorgungsverordnung, nach der der Grundversorger verpflichtet ist dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung der Grundversorgung eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot zur Abwendungsvereinbarung muss u. a. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung beinhalten. Insofern

<sup>138</sup>LSG NRW, Urteil vom 22.04.2013, Az.: L 19 AS 561/13 NZB.

<sup>139</sup>Vgl. Eicher/Luik/Harich/Luik, 5. Aufl. 2021, SGB II § 22, Rn. 316.

<sup>140</sup>Vgl. Verordnungen gem. § 39 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

handelt es bei der angebotenen Abwendungsvereinbarung regelmäßig um eine zumutbare Selbsthilfemaßnahme, die vorrangig zu nutzen ist.

Die Notwendigkeit ist durch geeignete Nachweise, z. B. aktuelle Kontoauszüge, aktualisierte Sparbücher oder die Zurückweisung einer Ratenzahlungsvereinbarung des Gläubigers durch die leistungsberechtigte Person nachzuweisen.

## 5. Rechtfertigung der Übernahme

Eine Rechtfertigung zur Übernahme liegt vor, wenn durch diese die Unterkunft gesichert oder die Notlage beseitigt werden kann (z. B. Verhinderung des Verlustes der Wohnung oder Sperrung der Strom-, Wasser- oder Wärmeversorgung).

Die Übernahme ist i. d. R. nur dann gerechtfertigt, wenn

- die leistungsberechtigte Person unverschuldet in den Rückstand geraten ist,
- die Notlage eine menschenwürdige Existenz des Leistungsberechtigten bedroht,
- die Schulden aus eigenen Kräften und Mitteln nicht getilgt werden können und
- ein Vertragsverhältnis (Mietverhältnis, Energieversorgungsverhältnis) nach Begleichung uneingeschränkt fortgesetzt werden kann (Nachweis erforderlich).

An der Rechtfertigung fehlt es allerdings, wenn beispielsweise

- die Unterkunft bereits geräumt ist,
- die drohende Wohnungslosigkeit auch durch die Übernahme von Mietschulden nicht vermieden werden kann<sup>141</sup>,
- der Vermieter auch aus anderen Gründen (z. B. Ruhestörung) ein Räumungsurteil erwirkt hat und nicht bereit ist, das Mietverhältnis fortzusetzen<sup>142</sup>,
- es wiederholt zu Rückständen gekommen und kein Selbsthilfewillen erkennbar ist<sup>143</sup>, z. B. bei fehlender Inanspruchnahme von Angeboten der Schuldnerberatung,
- trotz ausreichenden Einkommens Mietrückstände gezielt herbeigeführt werden (Missbrauchsfälle)<sup>144</sup>,
- die Leistung zur Sicherung einer nicht kostenangemessenen Unterkunft eingesetzt werden soll<sup>145</sup>, auch während der Karenzzeit kommt die Übernahme von Schulden ausschließlich für kostenangemessene Unterkünfte in Betracht, (Ausnahmen können bei eingeschränktem Ermessen in Einzelfällen gegeben sein: bspw. Schulkinder mit besonderem Schutzbedürfnis)<sup>146</sup>,
- wenn der Hilfebedürftige nicht glaubhaft macht, dass er die Selbsthilfemöglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat,
- wenn eine erkennbar „zu hohe“ oder rechtswidrige Forderung vorliegt,
- bei Vorliegen der Möglichkeit, ein Ratenzahlungsangebot des Energieversorgungsunternehmens in Anspruch zu nehmen oder
- wenn sich die leistungsberechtigte Person im Einzelfall ein sozialwidriges, unwirtschaftliches und die Möglichkeit der Selbsthilfe ignorierendes Verhalten entgegenhalten lassen muss.

Liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II vor, so bleibt dem Grundversicherungsträger für die Ausübung von Ermessen regelmäßig kein Spielraum.

<sup>141</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 02.03.2009, Az.: L 28 AS 253/09 B ER.

<sup>142</sup>LSG NRW, Beschluss vom 05.11.2008, Az.: L 7 B 273/08 AS ER.

<sup>143</sup>OVG NRW, Urteil vom 09.05.1985, Az.: 8 B 2185/84.

<sup>144</sup>HmbOVG, Urteil vom 02.04.1990, Az.: Bs IV 88/90 und

LSG Nds-Brem, Beschluss vom 04.09.2009, Az.: L 13 AS 252/09 B ER.

<sup>145</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 04.12.2008, Az.: L 29 B 1928/08 AS ER.

<sup>146</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 14.01.2008, Az.: L 26 B 2307/07 AS ER.

Die Kostenübernahme ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Mietrückstände durch eine rechtswidrige Ablehnung der Leistungsgewährung durch den Leistungsträger entstanden sind.

Die Schuldenübernahme kann dann nur in atypischen Fällen abgelehnt werden. Das Ermessen des Leistungsträgers ist insoweit eingeschränkt.<sup>147</sup> Die Höhe der Leistung bemisst sich dabei an dem Betrag, der notwendig ist, um die Wohnungslosigkeit des Leistungsempfängers zu vermeiden. Das wird bei Mietrückständen der Betrag sein, durch den die außerordentliche Kündigung obsolet wird und bei einer Energiesperre der Betrag, welcher für die Fortsetzung der Energielieferung benötigt wird.

Bei Übernahme von Schulden ist auch eine Entscheidung über die zukünftige Zahlung der laufenden Miete bzw. der Abschlagszahlung zu treffen (§ 22 Abs. 7 SGB II).

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Übernahme von Schulden –**

Ergibt sich aus einer Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnung eine Nachforderung, weil die Vorauszahlungen infolge höherer tatsächlich entstandener Betriebs- bzw. Heizkosten zu gering bemessen waren, und wurden die geschuldeten Vorauszahlungen von der leistungsnachsuchenden bzw. -berechtigten Person in voller Höhe gezahlt, ist die dadurch entstandene Nachforderung als Bedarf i. S. v. § 35 Absatz 1 Satz 1 anzuerkennen und nicht als Schulden i. S. d. § 36 einzuordnen.

##### Beispiel:

In der Abrechnungsperiode 2020 waren von der Person C Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 12 x 100 Euro = 1.200 Euro zu leisten. Diese wurden von ihr in voller Höhe an die Hausverwaltung gezahlt. Unter Berücksichtigung der tatsächlich auf Person C entfallenden Betriebskosten für 2020 von 1.400 Euro und der Vorauszahlung von 1.200 Euro ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 200 Euro (= 1.400 Euro tatsächliche Betriebskosten abzüglich 1.200 Euro Vorauszahlung). Diese Nachforderung ist vom Träger der Sozialhilfe in vollem Umfang als Bedarf i. S. v. § 35 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

Soweit der Forderung des Vermieters bzw. der Vermieterin oder des Energieversorgungsunternehmens hingegen geschuldete, jedoch nicht entrichtete Betriebs- bzw. Heizkostenvorauszahlungen zugrunde liegen, handelt es sich insoweit nicht um einen Bedarf nach § 35 Absatz 1 Satz 1, sondern um Schulden i. S. d. § 36 SGB XII.

##### Beispiel:

In der Abrechnungsperiode 2020 waren von Person C Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 12 x 100 Euro = 1.200 Euro zu leisten. Diese wurden von ihr jedoch nur in Höhe von insgesamt 900 Euro an die Hausverwaltung gezahlt. Unter Berücksichtigung der tatsächlich auf Person C entfallenden Betriebskosten für 2020 von 1.400 Euro und der geleisteten Vorauszahlung von 900 Euro ergibt sich eine offene Forderung der Hausverwaltung in Höhe von 500 Euro (= 1.400 Euro tatsächliche Betriebskosten abzüglich 900 Euro Vorauszahlung). Im Hinblick auf die eigentlich geschuldete Vorauszahlung (1.200 Euro) sind von der offenen Forderung (500 Euro) 200 Euro als Bedarf i. S. v. § 35 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Der Anteil der geschuldeten, jedoch nicht entrichteten Vorauszahlung von 300 Euro (= 1.200 Euro eigentliche Vorauszahlung abzgl. 900 Euro tatsächlich gezahlter Vorauszahlung = 300 Euro Differenz) sind kein Bedarf i. S. v. § 35 Absatz 1 Satz 1, sondern als Schulden einzuordnen, deren Übernahme nur nach Maßgabe des § 36 in Betracht kommt.<sup>148</sup>

Im Übrigen beachten Sie hierzu bitte die überarbeiteten internen Arbeitshinweise § 36 – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (Stand: 20.11.2023).

<sup>147</sup>BSG, Urteil vom 17.06.2010, Az.: B 14 AS 58/09 R.

<sup>148</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 16.

## **II. 16. Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei selbst bewohntem Wohneigentum**

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ein selbst genutztes Hausgrundstück (Eigenheim) oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung bewohnen, ergeben sich Besonderheiten bei der Ermittlung der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Berechnung der als Bedarf anzuerkennenden Unterkunfts-kosten hat auch bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen monatsweise zu erfolgen. Die jeweiligen Bedarfe sind entsprechend ihrer Fälligkeit dem jeweiligen Fälligkeitsmonat zuzuordnen. Die Bildung eines Durchschnittsbetrages bzw. eine gleichmäßige Aufteilung auf die Monate des Bewilligungszeitraums ist nicht möglich. Ist dennoch eine monatlich gleichmäßige Aufteilung erfolgt, ist eine „Verrechnung“ von Leistungen der überzahlten Monate mit den Leistungen der unterzahlten Monate ausgeschlossen. In diesen Fällen kommt lediglich eine Aufhebung nach den Vorschriften des SGB X in Betracht, sofern die Voraussetzungen vorliegen.<sup>149</sup>

Im Gegensatz zur Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II ist Zweck der Regelung nicht der Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern allein der Schutz der Wohnung im Sinne der Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen und als räumlicher Lebensmittelpunkt.<sup>150</sup>

Bei der Art der Unterkunfts-kosten ergeben sich Besonderheiten, da keine Aufwendungen für einen Mietzins, sondern im Einzelfall an das Grundeigentum anknüpfende Kosten entstehen.

Bei der Nutzung eines nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II verwertungsgeschützten Hausgrundstücks bzw. einer entsprechenden Eigentumswohnung, bei denen für den Vermögensverwertungsschutz während der Karenzzeit keine Wohnflächenbegrenzung besteht und nach der Karenzzeit ein Hausgrundstück bis zu 140 Quadratmetern und eine Eigentumswohnung bis zu 130 Quadratmetern Wohnfläche unberücksichtigt bleibt sowie wenn mehr als vier Personen das selbstgenutzte Hausgrundstück bzw. die Eigentumswohnung bewohnen, für jede weitere Person eine Wohnfläche in Höhe von 20 Quadratmetern anerkannt wird, folgt aus dem Verwertungsschutz keine Erhöhung des für die Angemessenheitsbetrachtung relevanten Flächenbedarfs<sup>151</sup> oder eine generelle Anhebung der Angemessenheitsgrenze. Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten richtet sich bei Mietern und Hauseigentümern vielmehr nach einheitlichen Kriterien.<sup>152</sup>

Zu beachten ist der Grundsatz, dass im Rahmen der Angemessenheitsprüfung bei § 22 Abs. 1 SGB II keine Privilegierung von Eigentümern gegenüber Mietern erfolgen darf.<sup>153</sup> Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten ist für Mieter und Hauseigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen.<sup>154</sup> Von der Angemessenheit einer Immobilie i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II kann grundsätzlich nicht auf die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II geschlossen werden. Die kalten Betriebskosten sind auch bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen nur angemessen, wenn sie die Grenzen der ordnungsgemäß ermittelten Mietobergrenze für den maßgeblichen Vergleichsraum inkl. kalter Betriebskosten (Bruttokaltmiete) nicht überschreiten. Zur Ermittlung des angemessenen Heizenergieverbrauches ist auch bei Hauseigentümern während der Karenzzeit die tatsächliche und nach der Karenzzeit die angemessene Wohnfläche heranzuziehen. Dabei ist hier der Grundsatz, dass Leistungen nach dem SGB II nicht zur Vermögensbildung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beitragen dürfen, in besonderem Maße zu beachten.

<sup>149</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 12 - 13.

<sup>150</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 2/05 und BSG, Urteil vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 33/08 R.

<sup>151</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7 b AS 2/05 R.

<sup>152</sup>BSG, Urteil vom 15.04.2008, Az.: B 147/7 b AS 34/06 R.

<sup>153</sup>BSG, Urteil vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 33/08 R.

<sup>154</sup>BSG, Urteil vom 19.09.2008, Az.: B 14 AS 54/07 R und BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az.: B 4 AS 70/08 R.

### Berücksichtigungsfähige Aufwendungen (Unterkunftsbedarf)

Anstatt eines Mietzinses ergeben sich die Kosten der Unterkunft aus den mit dem Wohneigentum unmittelbar verbundenen Belastungen. Einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bewirtschaftungskosten bietet § 7 Abs. 2 der VO zu § 82 SGB XII. Die dort genannten Bestandteile sind fast vollständig auf das SGB II übertragbar.<sup>155</sup>

Zu den berücksichtigungsfähigen Bewirtschaftungskosten gehören:

- Schuldzinsen eines Finanzierungskredits (Schuldzinsen sind durch entsprechende Zins- und Tilgungspläne nachzuweisen und der durchschnittliche Zinsbetrag für den Bewilligungszeitraum festzusetzen. Die tatsächlich gezahlten Schuldzinsen sind bei der Prüfung des Weiterbewilligungsantrages nachzuhalten und zu überprüfen.),
- Betriebskosten,
- Stromkosten für die Heizungsanlage,
- dauernde Lasten (z. B. Erbbauzins),
- Grundbesitzabgaben (lt. Steuerbescheid),
- Versicherungsbeiträge,
- Erhaltungsaufwand gem. § 22 Abs. 2 SGB II,

### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Erhaltungsaufwand –

Seit dem 01.01.2023 ist durch den neuen § 35a Abs. 1 SGB XII ebenfalls im Bereich des SGB XII eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem und als Schönvermögen geltendem Wohneigentum vorhanden.

- Bewirtschaftungskosten,
- von der Wohneigentümerversammlung beschlossene Instandhaltungsrücklage/Hausgeld und
- einmalige Lasten (z. B. Kanalanschlusskosten, Straßenausbaubeitrag)<sup>156</sup>

Aufwendungen, die als unmittelbar verbundene Lasten zu tragen sind, sind als aktueller Bedarf zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu berücksichtigen (z. B. Kanalanschlusskosten und auch Nebenkosten). Auch bei einmaligen Kosten erfolgt eine anteilige Pro-Kopf-Berechnung.

Zu den nicht berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören:

- Beiträge zu Lebensversicherungen für die Finanzierung eines Immobilienerwerbs.
- Instandhaltungspauschalen<sup>157</sup>
- ~~Leibrentenleistungen für den Erhalt der Unterkunft~~<sup>158</sup>
- Stromkosten für Außenbeleuchtung und Gartenpflege<sup>159</sup>
- Maklercourtage für den Verkauf des Hauses<sup>160</sup>
- Erneuerung Trinkwasseranschluss<sup>161</sup>
- Verzugschaden aufgrund einer Kündigung des Darlehens<sup>162</sup>

<sup>155</sup>BSG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: B 14 AS 61/10 R.

<sup>156</sup>BSG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: B 14 AS 61/10 R.

<sup>157</sup>BSG, Urteil vom 22.08.2012, Az.: B 14 AS 1/12 R.

<sup>158</sup>BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az.: B 14 AS 34/08 R.

<sup>159</sup>BSG, Urteil vom 07.07.2011, Az.: B 14 AS 51/10 R.

<sup>160</sup>BSG, Urteil vom 03.03.2009, Az.: B 4 AS 38/08 R.

<sup>161</sup>LSG Bln-Bbg, Urteil vom 30.09.2010, Az.: I 29 AS 328/10.

<sup>162</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 12.



Im Regelfall sind jedoch nur die Aufwendungen für den zur Eigennutzung bestimmten Teil des Eigentums berücksichtigungsfähig.<sup>163</sup> Ausgaben für Einliegerwohnungen, Zweitwohnungen oder gewerblich genutzte Räume sind ohne Belang. Die Kosten sind in einem solchen Fall prozentual im Verhältnis der genutzten Flächen aufzuteilen. Werden die Räumlichkeiten jedoch nicht (mehr) z. B. für gewerbliche Zwecke genutzt, können die Kosten im Rahmen der Angemessenheit übernommen werden.

### Berücksichtigung von Tilgungsleistungen

Grundsätzlich gilt, dass Tilgungsraten nicht als Bedarf für Unterkunft berücksichtigt werden können, da diese zum Vermögensaufbau der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beitragen.<sup>164</sup>

In neueren Entscheidungen lässt das BSG jedoch mittlerweile unter engen Voraussetzungen eine Berücksichtigung von Tilgungsleistungen im Einzelfall zu.<sup>165</sup>

Eine Übernahme kann daher im Einzelfall erfolgen, wenn

- der Erwerb der Immobilie vor Eintritt des Leistungsbezuges erfolgt ist,
- es sich um angemessenes Wohneigentum i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II handelt,
- die Tilgungsleistungen zum Erhalt des vor der Verwertung geschützten Wohnungseigentums unvermeidbar sind (Verlust des Eigentums bei Nichtübernahme) und die Finanzierung weitestgehend abgeschlossen ist. Hiervon dürfte bei einer Restschuld von ca. 10 % auszugehen sein,
- die Tilgungsverpflichtung während des Leistungsbezuges ausgesetzt wird oder zumindest die Höhe der Tilgungsleistungen so gering wie möglich gehalten wird,
- der Erhalt des Wohneigentums nicht unwirtschaftlich ist (z. B. aufgrund eines Sanierungsstaus dessen Beseitigung erhebliche Zusatzinvestitionen fordert) und
- die Tilgungsleistungen inklusive Schuldzinsen und aller weiteren (berücksichtigungsfähigen) Kosten die Kosten für eine angemessene Mietwohnung nicht überschreiten.<sup>166</sup>

### Berücksichtigung von Leibrenten

Für Leibrenten, die als Kaufpreisschuld zur Erhaltung bzw. zum „Erwerb“ von Eigentum gezahlt werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Übernahme von Tilgungsleistungen. Eine Übernahme als Aufwendungen der Unterkunft kann nur erfolgen, soweit die Zahlungsverpflichtung bei Beginn des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist. Zur Ermittlung der Zahlungsverpflichtung, bei Leibrentenzahlungen bis zum Lebensende des Leibrentenempfängers bzw. der Leibrentenempfängerin, ist auf die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland gemäß der aktuellsten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts abzustellen.<sup>167</sup>

### Heizkosten

Für die Heizkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in Kapitel [II. 12.](#) entsprechend.

<sup>163</sup>BSG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: B 14 AS 36/12 R.

<sup>164</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 8/06 R.

<sup>165</sup>BSG, Urteil vom 11.12.2015, Az.: B 14 AS 23/14 R.

<sup>166</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 11 – 12.

<sup>167</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 12.



Heizkosten werden nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Beheizung einer der Wohnfläche nach angemessenen Mietwohnung (Heizkosten Median) anfallen würden.

Da die Quadratmeterzahl zwischen dem nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) vermögensrechtlich geschützten Eigenheim und einer nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessenen Unterkunft auseinanderfallen können, entstehen im Einzelfall Finanzierungslücken. Diese Fehlbeträge sind aber nicht generell durch eine Aufstockung der Heizkosten vom Leistungsträger auszugleichen. Denn dies würde wiederum zu einer unzulässigen Besserstellung von Wohnungseigentümern gegenüber Mietern führen.

Aus der Angemessenheit des Hauses i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) kann nicht der Schluss gezogen werden, dass auch die tatsächlich anfallenden Heizkosten zu übernehmen sind. Bei der Angemessenheitsprüfung im Rahmen des § 22 SGB II sind daher die für Mietwohnungen geltenden Wohnflächengrenzen maßgebend. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles<sup>168</sup>.

### **Bedarfe für unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Eigentum gem. § 22 Abs. 2 SGB II**

Bereits vor dem Inkrafttreten des § 22 Abs. 2 SGB II zum 01.01.2011 wurde allgemein angenommen, dass zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen bei selbstgenutztem Wohnungseigentum solche für notwendige Instandhaltungen und Reparaturen im angemessenen Umfang gehören. Unsicherheiten bestanden jedoch bei der Bestimmung der Notwendigkeit und der Angemessenheit. Hierzu schafft die gesetzliche Regelung nun mehr Klarheit.

Der Absatz 2 enthält eine Regelung zur Anerkennung der Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst genutztem Wohnungseigentum (Eigenheime und Eigentumswohnungen) als Bedarf.<sup>169</sup>

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur –**

Seit dem 01.01.2023 ist durch den neuen § 35a Abs. 1 SGB XII ebenfalls im Bereich des SGB XII eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem und als Schönvermögen geltendem Wohneigentum vorhanden.

Danach sind Aufwendungen zur Instandhaltung und Reparatur zu berücksichtigen, wenn

- es sich um ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II handelt,
- sie tatsächlich anfallen,
- sie nicht zu einer Verbesserung des Wohnstandards führen (wertsteigernde Maßnahmen),
- sie unabweisbar (besonders dringlich und absolut unerlässlich) und
- angemessen sind.

Die Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 SGB II gilt bei Aufwendungen nach § 22 Absatz 2 SGB II nicht.

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Karenzzeit Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur –**

Die Karenzzeit nach § 35 Abs. 1 S. 2 – 6 SGB XII gilt bei Aufwendungen nach § 35a Abs. 1 SGB XII nicht.

<sup>168</sup>BSG, Urteil vom 19.09.2008, Az.: B 14 AS 54/07 R.

<sup>169</sup>Vgl. BeckOGK/Lauterbach, 1.12.2021, SGB II § 22, Rn. 89.

### Angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II

Grundsätzlich gilt ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern als angemessen. Bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person.

#### Tatsächliche Aufwendungen

Handelt es sich um angemessenes und geschütztes Eigentum, werden Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur übernommen, soweit diese tatsächlich ausgeführt wurden und Kosten entstanden sind. Die Übernahme einer sog. Instandhaltungspauschale scheidet damit aus.<sup>170</sup>

#### Keine Wertsteigerung

Die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur umfassen aber nur Erhaltungsaufwendungen und Instandhaltungsmaßnahmen, nicht aber wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen.

Ob es sich bei einer beabsichtigten Maßnahme um eine erhaltende Reparatur oder eine wertsteigernde Renovierung handelt, ist nicht nach der Höhe der Aufwendungen, sondern nach dem Ziel der Maßnahme danach zu unterscheiden, ob sie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Wohnung in ihrer bisherigen Substanz oder aber der Schaffung eines neuen, verbesserten Zustands dient. Größere Erneuerungsarbeiten sind daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei der Beurteilung ist jedoch zu beachten, dass z. B. mit der Ersetzung einer defekten, vormals dem Stand der Technik entsprechenden Anlage durch eine neue, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, zwangsläufig eine gewisse Verbesserung und auch Wertsteigerung verbunden ist. Diese ist dann unbeachtlich, wenn es keine (kostengünstigere) Alternative gibt, um die vormals funktionierende Anlage wiederherzustellen.

#### Unabweisbarkeit

Anzuerkennen sind weiterhin nur unabweisbare Aufwendungen, die notwendig sind, um die Bewohnbarkeit der selbst genutzten Immobilie sicherzustellen. Damit sind Maßnahmen erfasst, die unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Schäden an der selbst genutzten Immobilie mit daraus folgenden unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnqualität verhindern oder beseitigen sollen.

#### Beispiele:

- Dachsanierung (Wenn es zwingend erforderlich ist, um einen sonst auftretenden Schaden oder einem Gebäudeverfall vorzubeugen, handelt es sich um übernehme-fähigen Erhaltungsaufwand. Wenn zusätzlich Isolierungen oder Dachgauben eingebaut werden, handelt es sich um wertsteigernde Maßnahmen, die nicht berücksichtigt werden können. Die relative Wertsteigerung durch den Tausch der alten gegen neue Dachpfannen kann nicht verhindert werden, ohne den Substanzverlust der Immobilie hinzunehmen.)<sup>171</sup>,
- Austausch des Brenners einer Heizungsanlage<sup>172</sup>,
- Reparatur einer Heizung<sup>173</sup> oder eines Warmwasserboilers<sup>174</sup>,

<sup>170</sup>LSG Nds-Brem, Beschluss vom 15.04.2008, Az.: L 6 AS 148/08 ER.

<sup>171</sup>LSG LSA, Beschluss vom 26.10.2010, Az.: L 5 AS 345/09 B ER.

<sup>172</sup>LSG Nds-Brem, Beschluss vom 27.03.2007, Az.: L 9 AS 137/07 ER.

<sup>173</sup>LSG NRW, Urteil vom 23.11.2010, Az.: L 1 AS 426/10.

- Herstellung einer Abwassersammelanlage als öffentlich-rechtliche Verpflichtung<sup>175</sup>.

Ist eine Immobilie bereits so beschädigt, dass auf Dauer auch mehrere Reparaturen keine vernünftige Nutzung ermöglichen, erfolgt keine Anerkennung eines Bedarfes nach § 22 Abs. 2 SGB II.<sup>176</sup> Auch ein Darlehen nach § 22 Abs. 2 SGB II kommt nicht in Betracht, wenn sich die Immobilie in so einem schlechten Zustand befindet, dass in naher Zukunft mit weiteren erheblichen Reparaturen zu rechnen ist.<sup>177</sup>

### Angemessenheit

Eine Anerkennung als Bedarf und damit die zuschussweise Leistungsgewährung sind nur möglich, soweit die Aufwendungen „unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind“. Diese Regelung soll eine Gleichbehandlung von Mietern und Wohnraumeigentümern bei der Leistungsgewährung sicherstellen. Die Unterkunftsaufwendungen für das selbstgenutzte Eigenheim oder die Eigentumswohnung dürfen die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt als angemessen übernahmefähigen Unterkunftskosten, die auch bei Mietern berücksichtigt werden können, nicht übersteigen.<sup>178</sup>

Dabei ist ein Vergleich zwischen der im Vergleichsraum für ein Jahr angemessenen Mietobergrenze und den entstehenden Bedarfen für ein Eigenheim zzgl. den Erhaltungsaufwendungen anzustellen. Hierbei ist ggf. bei den berücksichtigungsfähigen Mietkosten ein „Sicherheitsaufschlag“ für einmalige Aufwendungen (wie von den Mietern zu tragende Schönheitsreparaturen) vorzunehmen.<sup>179</sup>

Sodann sind für die Ermittlung der Aufwendungen bei Wohnungseigentum, die im konkreten Fall bekannten Aufwendungen für ein Jahr „hochzurechnen“. Sofern die sich ergebende Summe unter der Summe der Aufwendungen für Mietwohnungen bleibt, kann bis zur Höhe des Differenzbetrages eine Anerkennung von Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen nach § 22 Abs. 2 SGB II erfolgen. Sofern sich kein ausreichender Differenzbetrag ergibt, kommt eine Anerkennung nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn durch vorhergehende Aufwendungen für Reparaturen und Instandsetzung der Differenzbetrag schon bezogen auf einen Jahreszeitraum ausgeschöpft ist.<sup>180</sup>

### Beispiele:

Ein Drei-Personen-Haushalt bewohnt eine 110 m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung. Die unabweisbare und angemessene Reparatur der Wohnungstür kostet 250,00 €.

Die angemessenen KdU betragen 650,00 €, die tatsächlichen KdU 600,00 €

Angemessene KdU pro Jahr:	7.800,00 € (650,00 € * 12 Monate)
- Tatsächliche KdU pro Jahr:	7.200,00 € (600,00 € * 12 Monate)
= maximal mögliche Übernahme als Zuschuss:	600,00 € (50,00 € * 12 Monate)

Die angemessenen KdU betragen 650,00 €, die tatsächlichen KdU 640,00 €

Angemessene KdU pro Jahr:	7.800,00 € (650,00 € * 12 Monate)
- Tatsächliche KdU pro Jahr:	7.680,00 € (640,00 € * 12 Monate)
= maximal mögliche Übernahme als Zuschuss:	120,00 € (10,00 € * 12 Monate)
= Gewährung als Darlehen	140,00 €

Die angemessenen KdU betragen 650,00 €, die tatsächlichen KdU 660,00 €

<sup>174</sup>LSG BW, Urteil vom 26.05.2009, Az.: L 12 575/09.

<sup>175</sup>LSG LSA, Beschluss vom 22.05.2014, Az.: L 2 AS 172/14 B ER.

<sup>176</sup>HessLSG, Beschluss vom 28.10.2009, Az.: L 13 AS 274/10.

<sup>177</sup>LSG NRW, Beschluss vom 30.08.2007, Az.: L 9 B 136/07 AS.

<sup>178</sup>Vgl. BT-Drucksache 17/3404 vom 26.10.2010, zu § 22 Abs. 2 SGB II.

<sup>179</sup>Vgl. BeckOGK/Lauterbach, 1.12.2021, SGB II § 22 Rn. 91.

<sup>180</sup>Vgl. BeckOGK/Lauterbach, 1.12.2021, SGB II § 22 Rn. 91.

Angemessene KdU pro Jahr:	7.800,00 € (650,00 € * 12 Monate)
- Tatsächliche KdU pro Jahr:	7.920,00 € (660,00 € * 12 Monate)
= maximal mögliche Übernahme als Zuschuss:	0,00 € (0,00 € * 12 Monate)
= Gewährung als Darlehen	0,00 €

Um ein Darlehen gewähren zu können muss mindestens ein Zuschuss i. H. v. 0,01 € gegeben sein.

Wird ein Darlehen gewährt, soll dieses dinglich gesichert werden. Ob das Darlehen dinglich gesichert wird, sollte von der Höhe des Darlehens und den Kosten zur Eintragung der dinglichen Sicherung abhängig gemacht werden.

## **II. 17. Renovierungskosten**

Vielfach tritt bei der Umsetzung des SGB II in der Praxis die Frage auf, ob und ggf. inwieweit Kosten für Renovierung gewährt werden können. Dem liegt die Frage zu Grunde, ob die Kosten der Renovierung bereits ganz oder teilweise im Regelbedarf enthalten sind oder entsprechende Aufwendungen als Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II von dem kommunalen Träger zu leisten sind.

Gemäß § 535 Abs.1 S. 2 BGB hat der Vermieter dem Mieter die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der Mietzeit diesen Zustand zu erhalten.

Diese Pflichten können im Rahmen der Vertragsfreiheit durch den Mietvertrag auf den Mieter übertragen werden. Bei möglichen Mängeln der Wohnung ist zu unterscheiden zwischen Reparaturen oder Renovierungen und schlichten Schönheitsreparaturen. Letztere betreffen nicht die Erhaltung der Mietsache sondern lediglich ihre Abnutzung, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entsteht.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Kostenübernahme ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden:

- Einzugsrenovierung
- Auszugsrenovierung
- Schönheitsreparaturen.

Aus der Vergangenheit gibt es noch zahlreiche Mietverträge, die nicht (mehr) der neueren Rechtslage nach den Entscheidungen des BGH entsprechen:

- Notwendige Reparaturen an der Wohnung im Sinne von Instandhaltungsaufwendungen obliegen nach § 535 BGB grundsätzlich dem Vermieter. Durch entsprechende Festlegungen im Mietvertrag können diese auf die Mieter übertragen werden. Bei der Feststellung, wann ein Mieter zur Durchführung verpflichtet ist, ist daher auf den Inhalt des Mietvertrages abzustellen.
- Mieter müssen Wohnungen nur dann renovieren, wenn diese auch tatsächlich erforderlich ist. Mietvertragsklauseln, die feste Termine für Schönheitsreparaturen festlegen, sind unwirksam, vor allem dann, wenn die Renovierung in diesen Zeitabschnitten in jedem Fall auszuführen sind, gleichgültig, in welchem Zustand die Wohnung ist.
- Geschuldet wird eine fachgerechte Renovierung mittlerer Art und Güte, nicht Renovierungsarbeiten eines Fachmannes. Während des laufenden Mietverhältnisses reicht auch weniger als fachmännisch aus.
- Eine formularvertragliche Endrenovierungspflicht des Mieters auch ohne Verpflichtung zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen (isolierte Endrenovierungspflicht) in Wohnraummietverträgen ist unwirksam.

Der Mieter muss die Wohnung nicht mehr renovieren, wenn die Wohnung beim Einzug unrenoviert war. Die Beweislast für den Zustand bei Einzug trägt dabei grundsätzlich aber der Mieter.<sup>181</sup>

### Kosten der Einzugsrenovierung

Aufwendungen zur Einzugsrenovierung können Bestandteil der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II sein. Die Aufwendungen für die Einzugsrenovierung sind zu übernehmen, wenn dies den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht **und** wenn renovierter Wohnraum nicht zur Verfügung steht.

Bei den Renovierungskosten handelt es sich um Nebenkosten, die vom kommunalen Träger in tatsächlicher Höhe, begrenzt durch das Maß der Angemessenheit, zu übernehmen sind.

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Einzugsrenovierung setzt voraus, dass die Kosten der Unterkunft angemessen sind.<sup>182</sup>

Im Hinblick auf die Ortsüblichkeit der Einzugsrenovierung gilt als Maßstab das untere Wohnungssegment. Die Ortsüblichkeit ist im räumlichen Vergleich der Vergleichsmiete zu ermitteln.<sup>183</sup> Es ist also zu ermitteln, ob es im räumlichen Vergleichsbereich der Üblichkeit entspricht, dass Wohnungen im unteren Wohnungssegment in unrenoviertem Zustand übergeben werden. Hieran fehlt es, wenn in nennenswertem Umfang renovierte Wohnungen vorhanden sind. Ist das der Fall, ist der Hilfebedürftige auf eine renovierte und auch ansonsten angemessene Wohnung zu verweisen.

Die Notwendigkeit der Einzugsrenovierung, die grundsätzlich unabhängig von der Angemessenheit der Unterkunft selbst gegeben sein muss, ist in zwei Schritten zu prüfen.

A. Es ist festzustellen, ob die Einzugsrenovierung im konkreten Fall erforderlich ist, um die "Bewohnbarkeit" der Unterkunft herzustellen.

B. Es ist zu klären, ob die Renovierungskosten der Höhe nach im konkreten Fall zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnungssegment erforderlich sind.

Zu A)

Ob die Einzugsrenovierung zur Herstellung der "Bewohnbarkeit" der Wohnung erforderlich ist, richtet sich einerseits nach objektiven Kriterien, andererseits aber auch danach, ob der Hilfebedürftige zur Kostentragung verpflichtet ist.

Insoweit hat eine Orientierung am "Ausstattungsstandard" im unteren Wohnungssegment zu erfolgen. Es ist mithin von einem lediglich einfachen "Ausstattungsgrad" auszugehen.<sup>184</sup> Hierzu gehört auch im unteren Wohnungssegment eine Ausstattung der Wohnung mit einem einfachen Wand- und Fußbodenoberbelag (z. B. **Raufaser, PVC, einfacher Teppichboden**<sup>185</sup>).

Wird eine Wohnung ohne derartige Ausstattungsmerkmale übergeben, ist die Einzugsrenovierung im Regelfall als zur Herstellung dieser Ausstattung objektiv erforderlich anzusehen.

Zu B)

Als Beihilfe für Unterkunftskosten ist die erforderliche und abstrakt angemessene Einzugsrenovierung vom Leistungsträger allerdings nur bis zur angemessenen Höhe zu erbringen.

<sup>181</sup>BGH Urteil vom 18.03.2015, Az.: VIII ZR 185/14 und VIII 242/13.

<sup>182</sup>LSG NRW Urteil vom 15.07.2009, Az.: L 7 B 167/09 AS.

<sup>183</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 10/06 R und BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/7b AS 44/06 R.

<sup>184</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 10/06 R.

<sup>185</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 10.

Das ist dann der Fall, wenn die Aufwendungen für die Einzugsrenovierung die Herstellung des Standards im unteren Wohnungssegment gewährleisten.

### **Kosten der Auszugsrenovierung**

Kosten der Auszugsrenovierung zu übernehmen, ist in der Praxis problematisch und setzt eine mietvertragliche Vorprüfung durch den Grundsicherungsträger voraus.

Es ist demnach zu prüfen, ob die Kosten für eine Auszugsrenovierung mietvertraglich wirksam auf den Mieter übertragen wurden. Mietvertragliche Regelungen mit festen Renovierungsfristen<sup>186</sup> oder Regelungen, wonach grundsätzlich alle alten Tapeten zu entfernen sind, sind unwirksam.<sup>187</sup>

Auch wenn die mietvertraglichen Klauseln zur Auszugsrenovierung vom Grundsicherungsträger als unwirksam eingestuft werden und eine Übernahme damit grundsätzlich ausscheidet, ist eine generelle Nichtberücksichtigung der Bedarfe unzulässig. In einem solchen Fall muss der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die Rechtsauffassung des Jobcenters und das befürwortete Vorgehen (z. B. Klage) in einer Weise verdeutlicht werden, die die leistungsberechtigte Person in die Lage versetzt, ihre Rechte gegenüber dem Vermieter durchzusetzen.<sup>188</sup> Zur Durchsetzung kann es dann im Einzelfall auch geboten sein, Rechtsverfolgungskosten als Bedarfe der Unterkunft anzuerkennen.

### **Schönheitsreparaturen**

Als Schönheitsreparaturen werden Maßnahmen bezeichnet, die der Beseitigung vertragsgemäßer Gebrauchsspuren dienen. Eine Schönheitsreparatur umfasst das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren, sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten und Schönheitsreparaturen obliegt grundsätzlich dem Vermieter. Er hat jedoch die Möglichkeit die eigene gesetzliche Verpflichtung dem Mieter durch Abschluss einer Individualvereinbarung aufzuerlegen. Enthält der Mietvertrag Klauseln, in denen der Mieter verpflichtet wird, nach Ablauf einer bestimmten Frist Schönheitsreparaturen vorzunehmen, sind diese unwirksam. Der BGH hat entschieden, dass die Festlegung starrer Fristen, d. h. unabhängig von dem tatsächlichen Zustand der Wohnung, unwirksam sind, da sie eine unangemessene Benachteiligung des Mieters darstellen.<sup>189</sup>

### **Kleinere Schönheitsreparaturen**

Mit der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II abgegolten sind alle kleineren Schönheitsreparaturen an einer Wohnung, die mit ein wenig Farbe, Kleister, einem Tapetenstück oder Gips ohne weiteres selbst von einem Leistungsempfänger erledigt werden können.<sup>190</sup>

### **Größere Schönheitsreparaturen**

Sind größere Schönheitsreparaturen wirksam mietvertraglich geschuldet, können diese als Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt werden.

---

<sup>186</sup>BGH, Urteil vom 12.09.2007, Az.: VIII ZR 316/06.

<sup>187</sup>BGH, Urteil vom 05.04.2006, Az.: VIII ZR 178/05.

<sup>188</sup>BSG, Urteil vom 24.11.2011, Az.: B 14 AS 15/11 R.

<sup>189</sup>BGH, Urteil vom 05.04.2006, Az.: VIII ZR 178/05.

<sup>190</sup>LSG Nds-Brem, Beschluss vom 10.01.2007, L 13 AS 16/06 ER.

## Kleinreparaturen

Grundsätzlich ist es gemäß §§ 535, 538 BGB Aufgabe des Vermieters, für die Instandhaltung und Instandsetzung seines Mietobjekts zu sorgen. Der Mieter muss nur zahlen, wenn er laut Mietvertrag dazu verpflichtet ist.

Wirksam ist die Klausel nur, wenn eine Obergrenze für einzelne Kleinreparaturen genannt ist, die 75 EUR nicht übersteigen darf. Alles was teurer ist, ist keine Kleinreparatur. Die Obergrenze für alle Kleinreparaturen innerhalb eines Jahres darf höchstens 200 EUR bzw. 8 Prozent der Jahreskaltmiete betragen und nur Reparaturen an Gegenständen umfassen, die dem unmittelbaren Zugriff des Mieters unterliegen. Außerdem darf der Mieter per Mietvertrag nur zur Bezahlung der Kleinreparatur verpflichtet werden - nicht etwa zur Durchführung der Arbeit oder zur Beauftragung der Handwerker. Dies ist Sache des Vermieters.

Die Wirksamkeit der Kleinreparaturklausel ist ferner an weitere Voraussetzungen gebunden: Im Mietvertrag muss genau festgehalten sein, für welche Schäden die Klausel gilt. Zahlen muss der Mieter nur für Teile, die seinem direkten und häufigen Gebrauch dienen. Dazu zählen beispielsweise Installationsgegenstände für Strom, Wasser, Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse sowie Fensterläden und Rollos.

Erfüllt die Kleinreparaturklausel nicht all diese Voraussetzungen oder weicht sie zu Ungunsten des Mieters ab, ist sie unwirksam. Dann muss der Vermieter auch für kleinere Reparaturen bezahlen.

Vertragliche Vereinbarungen von starren Fristenplänen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen stellen eine Benachteiligung dar. Sie sind nicht verpflichtend<sup>191</sup> und daher auch nicht als Bedarf nach § 22 SGB II anzuerkennen.

Kann ein Schaden nicht mehr repariert werden und ist deshalb eine Neuanschaffung erforderlich, oder ist die Reparatur teurer als 75 EUR, muss sich der Mieter im Rahmen der Reparaturklauseln **nicht** daran beteiligen.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, sind die Kosten für Kleinreparaturen als Nebenkosten zu übernehmen.

Hat der Mieter den Schaden schuldhaft verursacht ist die Übernahme der Kosten abzulehnen.

### Umfang der anzuerkennenden Kosten für die Durchführung der Renovierungsarbeiten

Es ist von allen Leistungsberechtigten zu verlangen, dass sie die Renovierungsarbeiten selbst bzw. mit Hilfe der Haushaltsgemeinschaft und/oder Nachbarn, Bekannten usw. durchführen. Für Helfer, die nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehören, kann einmalig ein Bewirtungsgeld (Getränke, Speisen) von insgesamt bis zu 50 Euro bewilligt werden.

Macht die leistungsberechtigte Person geltend, dass sie die Renovierung aus persönlichen Gründen (Krankheit, Behinderung, Alter, Alleinerziehung usw.) nicht bzw. nicht im vollen Umfang selbst durchführen kann (plausibler Nachweis erforderlich) und/oder stehen ihm die vorgenannten Helfer nicht zur Verfügung (plausibler Nachweis bzw. Erklärung erforderlich), kommt die Übernahme der Aufwendungen für eine gewerbliche Renovierung in Betracht. Die leistungsberechtigte Person hat mindestens drei Kostenvoranschläge einzureichen. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist der Vorzug zu geben, sofern die Leistungsinhalte vergleichbar sind. Die leistungsberechtigte Person ist darüber aufzuklären, dass sich das Jobcenter das Recht vorbehält, die Wirtschaftlichkeit durch die Einholung eigener Angebote zu überprüfen.

<sup>191</sup>BGH, Urteil vom 23.06.2004, Az.: VIII ZR 361/03.



## Bedarfsermittlung

Die geltend gemachten Bedarfe sind im Einzelfall vom zuständigen Außendienst zu prüfen.

Hinsichtlich der erforderlichen Materialien sind die im Umkreis verfügbaren Angebote entsprechender Baumärkte zu berücksichtigen (hilfsweise durch die handschriftliche Dokumentation des Hilfebedürftigen).

### **II. 18. Der „nicht erforderliche Umzug“ (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II)**

Erhöhen sich die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nach einem Umzug innerhalb des Vergleichsraums, der im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II nicht erforderlich war, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen eine dauerhafte Deckelung nicht ohne Dynamisierung erfolgen darf.<sup>192</sup> **Nach der 12-monatigen Deckelung auf die bisherigen Bedarfe werden ab dem 13. Monat nach dem Umzug die Kosten der Unterkunft und Heizung bis zur aktuell geltenden Angemessenheitsgrenze als Bedarf anerkannt.**

**Treten während der 12-monatigen Deckelung Änderungen in den Verhältnissen ein (z. B. Zuzug einer weiteren Person) endet i. d. R. das Einfrieren der bisherigen Bedarfe.**

Die Höhe der anzuerkennenden Unterkunfts-kosten bemisst sich grundsätzlich nach der monatlich für die alte angemessene Wohnung entstandenen Kaltmiete und der Betriebskosten.

Diese Regelung erstreckt sich nur auf Umzüge innerhalb der geltenden Vergleichsräume im Kreis Kleve, die nicht zur Überschreitung der allgemeinen Angemessenheitsgrenze führen. D. h., auch wenn die Unterkunfts-kosten der neuen Wohnung grundsätzlich angemessen wären, sind die Kosten nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe der günstigeren Kosten für die bisherige Wohnung zu übernehmen. Abzustellen ist immer auf die Erforderlichkeit des Umzuges.

Wird die Erforderlichkeit bejaht, ist die angemessene Miete je nach Vergleichsraum im Kreisgebiet zu übernehmen.

Wird die Erforderlichkeit verneint, ist die Miete der alten Wohnung auch dann zu übernehmen, wenn die neue Wohnung den örtlichen Angemessenheitsgrenzen entspricht.

Nach § 22 Abs. 1 S. 3 a. E. SGB II gilt diese Regelung auch während der Karenzzeit.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug von außerhalb des jeweiligen Vergleichsraums die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, ist § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II nicht anzuwenden. Es sind die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, direkt nur bis zur maximalen Angemessenheitsgrenze ohne vorheriges Kostensenkungsverfahren, für den Vergleichsraum zu übernehmen.<sup>193</sup>

Auch dieses Vorgehen ist während der Karenzzeit anzuwenden.

Die Übernahme umzugsbedingter Wohnungsbeschaffungskosten oder Finanzierungsbeiträge wie Kautionen usw. ist in den Fällen eines nicht erforderlichen Umzuges abzulehnen.

Es muss auch geprüft werden, welche Konsequenzen die Kürzungen mit sich bringen, d. h., ob und wie die leistungsberechtigte Person in der Lage ist, die Differenz zwischen tatsächlicher und leistungsberechtigt anerkannter Miete zu decken. Entstehende Mietschulden können nicht nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden. Die leistungsberechtigten Personen sind eindringlich auf diese Konsequenzen hinzuweisen. Dies ist in der Akte zu dokumentieren.

<sup>192</sup>BSG, Urteil vom 17.02.2016, Az.: B 4 AS 13/15 R, Rn. 3.

<sup>193</sup>BSG, Urteil vom 01.06.2010, Az.: B 4 AS 60/09 R.

Nachträglich eintretende Veränderungen, wie z. B. die Geburt eines Kindes, dürfen nicht außer Betracht bleiben und müssen ggf. bereits vor Ablauf der einjährigen Frist berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Kürzungsfrist ist die Angemessenheit der Wohnung erneut zu prüfen. Die Angemessenheit der Wohnung ist dann nach den Kriterien des neuen Wohnortes zu bemessen.

Sobald die Bedarfsgemeinschaft für einen Monat aus „eigener Kraft“ aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war, gilt die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II nicht mehr. Die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist dann erneut zu prüfen; bei Unangemessenheit ist entsprechend der unter [II. 20.](#) bzw. [II. 11.](#) genannten Regelungen zu verfahren.<sup>194</sup>

Ob ein Umzug erforderlich ist, richtet sich nach einem objektiven Maßstab.

Für die Anwendung des § 22 Abs. 6 SGB II ist es unbedeutend, ob sich die Person in innerhalb einer Karenzzeit befindet oder nicht (§ 22 Abs. 1 S. 3, 2. HS SGB II).

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Kostenübernahme bei nicht erforderlichem Umzug –**

§ 35a Abs. 2 S. 2 SGB XII bestimmt eine Beschränkung nicht auf die bisherigen, sondern regelmäßig auf die angemessenen neuen Aufwendungen.

Nach der Regelung des § 35a Abs. 2 S. 1 SGB XII haben die Leistungsberechtigten vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den dort zuständigen Sozialhilfeträger über die Aufwendungen für die neue Unterkunft in Kenntnis zu setzen. Damit wird (nur) eine Obliegenheit des Hilfebedürftigen normiert; das Erfordernis der vorherigen Benachrichtigung des für den künftigen Wohnort zuständigen Sozialhilfeträgers stellt jedoch keine Anspruchsvoraussetzung dar. Denn Aufwendungen für eine neue Unterkunft sind vom Sozialhilfeträger in jedem Fall in angemessener Höhe zu übernehmen. Diese Verpflichtung des Sozialhilfeträgers hängt auch nicht davon ab, ob der Hilfesuchende dem Sozialhilfeträger die für den Wohnbedarf maßgeblichen Umstände vor Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft mitgeteilt hat.<sup>195</sup>

Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft dagegen unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe gemäß § 35a Abs. 2 S. 2 SGB XII nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Die Frage, ob ein Anspruch auf Zustimmung i. S. v. § 35a Abs. 2 S. 2 SGB XII besteht, stellt sich somit nur dann, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch sind. Ansonsten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die neue Unterkunft vom Sozialhilfeträger in jedem Fall bis zur Mietobergrenze (Bruttokaltmiete zzgl. Kosten der Heizung bis zu einem angemessenen Heizenergieverbrauch nach dem Bundesweiten Heizspiegel) zu übernehmen.

Nach § 35a Abs. 2 S. 4 SGB XII gilt diese Regelung auch innerhalb der Karenzzeit. Dort heißt es „Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Abs. S. 2 SGB XII werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat“.

## **II. 19. Karenzzeit**

Die zum 01.01.2023 eingeführte Karenzzeit soll dazu dienen, dass in den ersten zwölf Monaten des Leistungsbezuges der Fokus auf die (Wieder-)Eingliederung in Arbeit liegt und sich nicht noch zusätzlich um eine andere Wohnung gekümmert werden muss.

<sup>194</sup>BSG, Urteil vom 09.04.2014, Az.: B 14 AS 23/13 R.

<sup>195</sup>LSG NRW, Urteil vom 21.02.2011, Az.: L 9 SO 626/10 B.

Die Karenzzeit dient dem Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“. Deshalb werden die Aufwendungen für Unterkunft innerhalb des ersten Jahres des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. (*Die Karenzzeit gilt nicht für die Aufwendungen für Heizung.*) Dies gilt sowohl für Mieterinnen und Mieter als auch für leistungsberechtigte Personen, die eine eigene Immobilie selbst bewohnen (ausgenommen die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen angemessen und daher nach § 22 Abs. 2 SGB II ohnehin zu übernehmen sind).

Zu beachten ist weiter, dass die Karenzzeit ausschließlich für Bestandwohnungen gilt. Bei einer Neuvermietung bzw. einem – auch erforderlichen - Umzug innerhalb der Karenzzeit in eine neue Wohnung entfällt der Schutzzweck der Karenzzeit.<sup>196</sup> Innerhalb der Karenzzeit werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat (§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Die Karenzzeit dient, wie die entsprechende Karenzzeit bei der Vermögensberücksichtigung, auch als Anreiz, die Hilfebedürftigkeit innerhalb des ersten Jahres zu überwinden. Die mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II oftmals einhergehende Sorge, dass ab Leistungsbeginn unmittelbar die Familienwohnung gefährdet ist, wird den Betroffenen genommen. Zugleich sorgt sie für mehr Rechtssicherheit. Die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist in der Praxis noch immer mit nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit behaftet. Dies schlägt sich insbesondere in einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren nieder, wenn die tatsächlichen Aufwendungen nicht vollständig anerkannt werden. Diese werden zumindest für die Dauer der Karenzzeit vermieden.

Die Länge der Karenzzeit berücksichtigt, dass in dieser Zeit eine baldige Eingliederung und Überwindung der Hilfebedürftigkeit eher wahrscheinlich ist. Die Karenzzeit muss auch deshalb ausreichend lang sein, damit in der Zeit an erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen belastungsfrei teilgenommen werden kann. Es würde eine Hürde für die Teilnahme an einer längeren Maßnahme darstellen, wenn während der Teilnahme ein Wohnungswechsel erforderlich werden würde.<sup>197</sup>

Wie bei der Vermögensberücksichtigung führen Unterbrechungen des Leistungsbezugs zu einer Verlängerung der Karenzzeit; ansonsten könnte die kalendermäßig ablaufende Karenzzeit eine Hürde für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellen. Sie beginnt erst erneut zu laufen, wenn der Leistungsbezug (egal ob SGB II oder SGB XII) für mindestens drei Jahre unterbrochen war.<sup>198</sup>

Zu beachten ist hier die Übergangsregelung des § 65 Absatz 3 SGB II ([§ 140 Absatz 1 SGB XII](#)), wonach die Karenzzeit für alle Fälle im laufenden Leistungsbezug in denen die tatsächlichen Kosten als Bedarf anerkannt werden am 01.01.2023 beginnt.

Nach § 65 Absatz 6 SGB II gilt die seit dem 01.01.2023 geltende Karenzzeit nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Durch die Gegebenheiten im Kreis Kleve, Erhöhung der Mietobergrenzen ab dem 01.01.2022 und einem Wechsel der Berechnungssystematik aufgrund der Änderung von der Bruttowarm- auf die Bruttokaltmiete zum 01.09.2022, ist, um den Vertrauensschutz der Leistungsberechtigten sicherzustellen, die einjährige Karenzzeit immer zu gewähren, außer, für

---

<sup>196</sup>SG München, Beschluss vom 13.02.202, Az.: S13 AS 113/23 ER, LSG BW, Urteil vom 24.01.2023, Az.: L 13 AS 3802/21; BSG, Urteil vom 14.12.2023, Az.: B 4 AS 4/23 R und Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Bürgergeld-Gesetz vom 09.11.2022, BT-Drs. 20/4360.

<sup>197</sup>Vgl. Gesetzesbegründung zum 12. SGB II-Änderungsgesetz (Bürgergeldgesetz) v. 20.12.2022.

<sup>198</sup>Vgl. § 22 Abs. 1 S. 4 u. 5 SGB II.

die leistungsberechtigte Person wurden am 31.12.2022 ausschließlich die gekürzten angemessenen Unterkunftskosten anerkannt (siehe Beispiel 7).

Die Karenzzeit ist nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II / § 35 Abs. 1 S. 2 SGB XII individualisiert zu betrachten. Weichen die Karenzzeiten innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft voneinander ab, ist nach Auffassung des BMAS die Senkung der Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder jedoch unzumutbar. Die Ausführungen sind für das SGB II und das SGB XII anwendbar.<sup>199</sup>

Personen, die in den SGB II-Leistungsbezug eintreten, soll zu Beginn des Leistungsbezuges das Informationsschreiben zur Karenzzeit und Kostensenkung (Anlage 10) übermittelt werden.<sup>200</sup>

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Informationspflicht über die Karenzzeit**

Der Sozialhilfeträger prüft gem. § 35 Abs. 2 S. 1 SGB XII bereits zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Sofern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den angemessenen Umfang übersteigen, teilt der Träger der Sozialhilfe dies nach § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII den Leistungsberechtigten mit dem ersten Bewilligungsbescheid mit und unterrichtet sie über die Dauer der Karenzzeit sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit (Kostensenkungsverfahren).

Dabei handelt es sich um eine reine Information mit Schutz- und Warnfunktion zum Auskunftsstichtag und nicht um eine vorweggenommene Kostensenkungsaufforderung.

Erst zum Ende der Karenzzeit sind die tatsächlichen Aufwendungen abschließend und rechtsverbindlich auf ihre Angemessenheit mit der möglichen Folge eines Kostensenkungsverfahrens zu überprüfen (§ 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

Es handelt sich um eine reine Information mit Schutz- und Warnfunktion zum Auskunftszeitpunkt ohne unmittelbare Rechtsfolge und nicht um eine vorweggenommene Kostensenkungsaufforderung. Der Erhalt der Information ist nicht Voraussetzung für den Beginn oder die Dauer der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6.

Falls die in der Information mitgeteilte Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht korrekt war oder während der Dauer der Karenzzeit sich die für die leistungsberechtigte Person maßgebliche Angemessenheitsgrenze verändert und daher die mitgeteilte Höhe nicht mehr zutreffend ist, ist dies unschädlich.

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Karenzzeit**

Die Karenzzeit findet keine Anwendung bei Personen, deren Bedarfe für die Unterkunft sich nach § 42a Absatz 3 oder nach § 42a Absatz 5 bis 7 SGB XII bemessen.<sup>201</sup>

#### **Beispiele zur Berechnung der Karenzzeit:**

##### **Beispiel 1**

Erstmaliger Antrag auf Bürgergeld am 04.02.23, Bewilligung ab 01.02.23 mit Bescheid vom 03.03.23

Beginn der Karenzzeit: 01.02.23, Ende der Karenzzeit: 31.01.24

##### **Beispiel 2**

Erstmaliger Antrag auf Bürgergeld am 28.03.23, Haftentlassung des Leistungsberechtigten am 25.03.23, Bewilligung ab 25.03.23 mit Bescheid vom 02.04.23

<sup>199</sup>Vgl. Schreiben des MAGS NRW vom 06.07.2023, Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Hinweise des BMAS zur Karenzzeit bei Mehrpersonenhaushalten.

<sup>200</sup>Vgl. BRH, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO vom 13.09.2024, S. 30 – 31.

<sup>201</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 20.

Beginn der Karenzzeit: 01.03.23, Ende der Karenzzeit: 28.02.24

### **Beispiel 3**

Erstmaliger Antrag auf Bürgergeld am 04.02.23, Ablehnung mit Bescheid vom 27.02.23; der Klage gegen den Ablehnungsbescheid vom 27.02.23 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.04.23 wird durch das Sozialgericht mit Urteil vom 28.09.23 in vollem Umfang stattgegeben.

Beginn der Karenzzeit: 01.02.23, Ende der Karenzzeit: 31.01.24

### **Beispiel 4**

Erstmaliger Leistungsbezug ab 01.02.23, Karenzzeit vom 01.02.23 bis zum 31.01.24.

In der Zeit vom 01.05.23 bis zum 30.09.23 erhält die Leistungsberechtigte wegen Aufnahme einer befristeten Erwerbstätigkeit mit bedarfsdeckendem Einkommen keine Leistungen.

Mai 2023 bis September 2023 (= fünf volle Monate) werden nicht in die einjährige Karenzzeit eingerechnet, sondern an das ursprüngliche Ende der Karenzzeit angehängt. Neues Ende der Karenzzeit: 30.06.24.

### **Beispiel 5**

Erstmaliger Leistungsbezug ab 01.02.23, Karenzzeit vom 01.02.23 bis zum 31.01.24.

In der Zeit vom 15.03.23 bis zum 17.06.23 erhält die Leistungsberechtigte wegen einer Inhaftierung keine Leistungen. Nach der Inhaftierung werden die Leistungen ab dem 18.06.23 wiederaufgenommen.

In die Zeit vom 15.03.23 bis 17.06.23 fallen drei volle Monate ohne Leistungsbezug.

Diese 3 Monate werden nicht in die einjährige Karenzzeit eingerechnet, sondern an das ursprüngliche Ende der Karenzzeit angehängt. Neues Ende der Karenzzeit: 30.04.24.

### **Beispiel 6**

Erstmaliger Leistungsbezug ab 01.02.23, Karenzzeit vom 01.02.23 bis zum 31.01.24.

In der Zeit vom 15.03.23 bis zum 10.04.23 erhält die leistungsberechtigte Person wegen einer Inhaftierung keine Leistungen. Nach der Inhaftierung werden die Leistungen ab dem 11.04.23 wiederaufgenommen.

In die Zeit vom 15.03.23 bis 10.04.23 fällt kein voller Monat ohne Leistungsbezug.

Die Karenzzeit wird nicht verlängert und endet weiterhin am 31.01.24.

### **Beispiel 7**

Leistungsbezug seit dem 01.01.2015, Übernahme der ausschließlich angemessenen Kosten der Unterkunft in dem Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.12.2021, Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen zum 01.01.2022, Übernahme der tatsächlichen (und inzwischen angemessenen) Kosten der Unterkunft seit dem 01.01.2022, durch den Wechsel von der Bruttowarmmiete zur Bruttokaltmiete ist die Wohnung seit dem 01.09.2022 wieder unangemessen.

Auch wenn in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden, ist für die leistungsberechtigte Person für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 eine Karenzzeit anzuerkennen.

### **Beispiel 8**

Erstmaliger Antrag auf Bürgergeld am 04.02.23, Bewilligung ab 01.02.23 mit Bescheid vom 03.02.23, 12.05.2023 Zuzug der Lebenspartnerin, die zuvor keine SGB II- oder SGB XII-Leistungen erhalten hat.

Person 1: Beginn der Karenzzeit: 01.02.23, Ende der individuellen Karenzzeit: 31.01.24

Lebenspartnerin: Beginn der Karenzzeit: 01.05.23, Ende der Karenzzeit: 30.04.24

Aufgrund des Zuzuges der Lebenspartnerin ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens jedoch erst ab dem 01.05.2024 zumutbar.

### Beispiel 9

Erstmaliger Antrag auf Bürgergeld am 04.02.23, Bewilligung ab 01.02.23 mit Bescheid vom 03.03.23, 12.05.2023 Geburt und Einzug des Kindes.

Elternteil: Beginn der Karenzzeit: 01.02.23, Ende der individuellen Karenzzeit: 31.01.24

Kind: Beginn der Karenzzeit: 12.05.23, Ende der Karenzzeit: 30.04.24

Aufgrund der Geburt und des Zuzuges des Kindes ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens jedoch erst ab dem 01.05.2024 zumutbar.

### Beispiel 10

Erstmaliger Antrag auf Bürgergeld am 04.02.23, Bewilligung ab 01.02.23 mit Bescheid vom 03.02.23. Am 01.02.2024 wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet, vor Durchsetzung der tatsächlichen Kostensenkungen erfolgt der Zuzug der Lebenspartnerin am 12.05.2024, die zuvor keine SGB II- oder SGB XII-Leistungen erhalten hat.

Person 1: Beginn der Karenzzeit: 01.02.23, Ende der individuellen Karenzzeit: 31.01.24

Lebenspartnerin: Beginn der Karenzzeit: 01.05.24, Ende der Karenzzeit: 30.04.25

Aufgrund des Zuzuges der Lebenspartnerin ist die Einleitung eines erneuten Kostensenkungsverfahrens jedoch erst ab dem 01.05.2025 zumutbar.

### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Berechnung Karenzzeit

Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor Eintritt in den Leistungsbezug nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII, Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, erfolgt die Anrechnung der bereits im SGB II in Anspruch genommenen Karenzzeit, mit der Folge, dass nur noch eine verkürzte Karenzzeit gilt (§ 35 Abs. 1 S. 6 SGB XII).

Beispiel:

A werden erstmals ab dem 01.03.2023 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bewilligt. Bis zum 31.12.2022 konnte A seinen Lebensunterhalt aus seinem Einkommen decken. In der Zeit vom 01.01.2023 bis 28.02.2023 hat er Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Die bereits in im SGB II in Anspruch genommene Karenzzeit von 2 Monaten wird auf die Karenzzeit im SGB XII angerechnet, so dass die Karenzzeit für A nur noch 10 Monate statt 12 Monate beträgt.

## II. 20. Karenzzeit aufgrund des Versterbens eines Mitgliedes der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft

Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zuvor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar (§ 22 Abs. 1 S. 9 SGB II).

Sofern zum Zeitpunkt des Todes eines Mitgliedes der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft noch die einjährige Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ([II. 19.](#)) läuft, wird diese durch



die darüberhinausgehende Karenzzeit aufgrund des Todes überholt. Die länger laufende Karenzzeit ist heranzuziehen.

Die Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 S. 9 SGB II/§ 35 Abs. 3 S. 4 SGB XII greift auch, wenn ein ungeborenes Kind nach der 12. Schwangerschaftswoche im Mutterleib verstirbt.

Verstirbt ein Mitglied einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, deren Unterkunft- und Heizkosten zuvor nicht angemessen waren, folgt keine Karenzzeit aufgrund des Versterbens. In diesen Fällen ist so zu verfahren, als wäre ein Mitglied der Bedarf- oder Haushaltsgemeinschaft aus dem Haushalt ausgezogen und i. d. R. ist unmittelbar ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

## **II. 21. Gestaffelte Einleitung der Kostensenkungsverfahren ab dem 01.01.2024**

Zum 31.12.2023 endete die Karenzzeit aller Personen, die mindestens seit dem 01.01.2023 durchgehend SGB II- oder SGB XII-Leistungen bezogen haben. Aufgrund des unveränderten § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II / § 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII sind Aufwendungen der Unterkunft, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, nach Ablauf der Karenzzeit so lange anzuerkennen, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens jedoch für sechs Monate.

Demnach sind alle Bestandsfälle zum 01.01.2024 zu überprüfen und bei Vorliegen einer Unangemessenheit der Unterkunftskosten – unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalles - ab dem 01.01.2024 ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Die Aktualisierung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten war zum 01.01.2024 vorgesehen. Erst während der Aufarbeitung und Auswertung der vorhandenen Daten der Angebotsmieten des Zeitraumes IV. Quartal 2021 bis III. Quartal 2023 durch die Empirica AG ist bekanntgeworden, dass die vorhandene Datengrundlage zu gering ist und daher in zwei der sechs bisherigen Vergleichsräume keine validen Werte angegeben werden können. In den vier weiteren Vergleichsräumen konnten drei weitere Werte ausschließlich über Näherungswerte hergeleitet werden. Zur Ermittlung valider Angemessenheitsgrenzen war eine zuvor nicht beabsichtigte Neubildung größerer Vergleichsräume notwendig. Aufgrund der Neubildung der Vergleichsräume hat sich die Ermittlung der neuen Angemessenheitsgrenzen zeitlich verzögert. Die Aktualisierung konnte erst zum 01.03.2024 erfolgen.

Da die Aufforderung der Kostensenkung ebenfalls die Angabe der maximal angemessenen Bruttokaltmiete enthalten muss,<sup>202</sup> kann mit der gestaffelten Einleitung der Kostensenkungsverfahren erst zum 01.03.2024 begonnen werden.

Um das Vorgehen der gestaffelten Einleitung der Kostensenkungsverfahren ab dem 01.01.2024 in Fällen eventueller zukünftiger Prüfung durch beispielsweise den Bundesrechnungshof nachvollziehbar dokumentiert zu haben, empfiehlt das MAGS NRW dringend, ein entsprechendes Konzept zu dem Vorgehen zu verschriftlichen.

Entsprechend der Empfehlungen des MAGS NRW sollten folgende Aspekte eindeutig anhand belastbarer Daten nachvollziehbar sein:

- Anzahl einzuleitender Kostensenkungsverfahren,
- absehbare operative Umsetzungsprobleme,
- verminderte Erfolgchancen der Leistungsbeziehenden bei der Wohnungssuche bei zeitgleicher Einleitung aller Kostensenkungsverfahren,

<sup>202</sup>BSG, Urteil vom 19.03.2008, Az.: B 11b AS 41/06 R und BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az.: B 14 AS 41/08 R.



- Erfordernis einer gestaffelten Einleitung,
- Kriterien der Staffelung und
- die vorgesehene Zeitschiene.<sup>203</sup>

Am 01.01.2024 bestanden im Kreis Kleve 8.295 SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Eine Unangemessenheit der Unterkunftskosten – unter Bezug auf die aktuellen ab dem 01.03.2024 geltenden Angemessenheitsgrenzen – wurde in 690 Fällen festgestellt. Zur Feststellung des Wertes wurde auf die vorliegenden Unterkunftsdaten des Rechenlaufes Januar 2024 zurückgegriffen.

In 35 der 690 Fälle erfolgt bereits eine Kürzung der unangemessenen Unterkunftskosten. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Unterkunftskosten erhöht haben (§ 22 Abs. 1 S. 6 SGB II) oder Fälle, in denen bereits vor März 2020 ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet und abgeschlossen wurde. Diese 35 Bedarfsgemeinschaften fallen daher nicht unter die Anzahl der Fälle, in denen ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist.

Kostensenkungsverfahren sind nur einzuleiten, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll sind (§ 22 Abs. 1 S. 9 SGB II). Ein Kostensenkungsverfahren ist regelmäßig unwirtschaftlich, wenn die Unterkunftskosten nur geringfügig über dem angemessenen Richtwert liegen und die Mehrkosten damit selbst auf lange Sicht in keinem Verhältnis zu den mit einem Umzug zu erwartenden Kosten stehen. Es kann von einer Unwirtschaftlichkeit ausgegangen werden, wenn die Unterkunftskosten weniger als 3 % über den Richtwerten liegen.

Unter Nicht-Berücksichtigung der Bedarfsgemeinschaften, deren unangemessene Unterkunftskosten bereits in der Vergangenheit gekürzt wurden und deren Unterkunftskosten in einem Umfang von weniger als 3 % unangemessen sind, wurde die Unangemessenheit in 557 zu berücksichtigenden Fällen festgestellt.

Die SGB II-Bedarfsgemeinschaften, deren Unterkunftskosten unangemessen sind, verteilen sich wie folgt auf die kreisangehörigen Kommunen:

Vergleichsraum	Kommune	Größe der Bedarfsgemeinschaft								Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Nordwest		59	35	17	9	1	1	0	0	122
	Bedburg-Hau	8	6	2	0	1	0	0	0	17
	Kleve	49	26	13	9	0	1	0	0	98
	Kranenburg	2	3	2	0	0	0	0	0	7
2: Nordost		60	31	13	3	14	1	1	0	123
	Emmerich a. R.	42	15	7	1	11	1	0	0	77
	Kalkar	9	8	2	0	3	0	0	0	22
	Rees	9	8	4	2	0	0	1	0	24
3: Mitte		77	39	13	10	5	0	0	0	144
	Goch	31	16	6	6	2	0	0	0	61
	Kevelaer	29	16	4	2	1	0	0	0	52
	Uedem	10	3	2	1	2	0	0	0	18
	Weeze	7	4	1	1	0	0	0	0	13
4: Süd		76	45	28	12	3	3	0	1	168
	Geldern	45	20	13	9	1	1	0	1	90
	Issum	9	4	4	1	2	2	0	0	22

<sup>203</sup>Vgl. Schreiben des MAGS NRW vom 12.01.2023, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, S. 5.

	Kerken	9	9	3	0	0	0	0	0	21
	Rheurdt	3	2	5	1	0	0	0	0	11
	Straelen	8	7	1	1	0	0	0	0	17
	Wachtendonk	2	3	2	0	0	0	0	0	7
<b>Summe</b>		<b>272</b>	<b>150</b>	<b>71</b>	<b>34</b>	<b>23</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>557</b>

Weiter bestanden am 01.02.2024 3.137 SGB XII-Einsatzgemeinschaften. Eine Unangemessenheit der Unterkunftskosten – unter Bezug auf die ab dem 01.03.2024 geltenden Angemessenheitsgrenzen – wurde in 240 Fällen festgestellt. Zur Feststellung des Wertes wurde auf die vorliegenden Unterkunftsdaten des Rechenlaufes Februar 2024 zurückgegriffen.

In 15 der 240 Fälle erfolgt bereits eine Kürzung der unangemessenen Unterkunftskosten. Diese 15 Einstandsgemeinschaften fallen daher nicht unter die Anzahl der Fälle, in denen ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist.

Kostensenkungsverfahren sind nur einzuleiten, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll sind (§ 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII). Ein Kostensenkungsverfahren ist regelmäßig unwirtschaftlich, wenn die Unterkunftskosten nur geringfügig über dem angemessenen Richtwert liegen und die Mehrkosten damit selbst auf lange Sicht in keinem Verhältnis zu den mit einem Umzug zu erwartenden Kosten stehen. Es kann von einer Unwirtschaftlichkeit ausgegangen werden, wenn die Unterkunftskosten weniger als 3 % über den Richtwerten liegen.

Unter Nicht-Berücksichtigung der Bedarfsgemeinschaften, deren unangemessene Unterkunftskosten bereits in der Vergangenheit gekürzt wurden und deren Unterkunftskosten in einem Umfang von weniger als 3 % unangemessen sind, wurde die Unangemessenheit in 184 zu berücksichtigenden Fällen festgestellt.

Die SGB XII-Einsatzgemeinschaften, deren Unterkunftskosten unangemessen sind, verteilen sich wie folgt auf die kreisangehörigen Kommunen:

Vergleichsraum	Kommune	Größe der Einsatzgemeinschaft								Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Nordwest		34	6	0	0	0	0	0	0	40
	Bedburg-Hau	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	Kleve	31	6	0	0	0	0	0	0	37
	Kranenburg	2	0	0	0	0	0	0	0	2
2: Nordost		35	7	0	0	0	0	0	0	42
	Emmerich a. R.	16	2	0	0	0	0	0	0	18
	Kalkar	13	2	0	0	0	0	0	0	15
	Rees	6	3	0	0	0	0	0	0	9
3: Mitte		35	8	0	0	0	0	0	0	43
	Goch	14	5	0	0	0	0	0	0	19
	Kevelaer	13	1	0	0	0	0	0	0	14
	Uedem	1	0	0	0	0	0	0	0	1
	Weeze	7	2	0	0	0	0	0	0	9
4: Süd		42	17	0	0	0	0	0	0	59
	Geldern	24	11	0	0	0	0	0	0	35
	Issum	4	0	0	0	0	0	0	0	4
	Kerken	2	2	0	0	0	0	0	0	4
	Rheurdt	2	0	0	0	0	0	0	0	2
	Straelen	8	2	0	0	0	0	0	0	10
	Wachtendonk	2	2	0	0	0	0	0	0	4
<b>Summe</b>		<b>146</b>	<b>38</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>184</b>

Demnach würden in Summe etwa 741 Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften, allein aus dem Bereich des SGB II und SGB XII, etwa zeitgleich auf dem Kreis Klever Wohnungsmarkt nach einer Wohnung aus dem unteren Preissegment suchen. Die Chancen des Einzelnen, eine angemessene Wohnung zu finden und anmieten zu können, wird dadurch verringert.

Nach einer entsprechenden Auswertung wurden in einem alternativen sechsmonatigen Vergleichszeitraum vom 01.04.2023 – 30.09.2023 folgende Anzahl von angemessenen Wohnungen im Kreisgebiet angeboten:

Vergleichsraum	Größe der Bedarfsgemeinschaft						Summe
	1	2	3	4	5	6+	
<u>1: Nordwest</u> Bedburg-Hau Kleve Kranenburg	32	42	38	27	14	13	166
<u>2: Nordost</u> Emmerich Rees	18	14	24	7	4	3	70
<u>3: Mitte Nord</u> Goch Kalkar Uedem	10	15	17	10	5	4	61
<u>4: Mitte Süd</u> Kevelaer Weeze	7	17	18	11	7	1	61
<u>5: Geldern</u>	8	4	6	7	0	1	26
<u>6: Süd</u> Issum Kerken Rheurdt Straelen Wachtendonk	13	9	18	9	1	9	59
<b>Summe</b>	<b>88</b>	<b>101</b>	<b>121</b>	<b>71</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>443</b>

In Summe standen während des sechsmonatigen Vergleichszeitraumes, unabhängig von der Größe der Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft, 443 angemessene Wohnungen zur Anmietung zur Verfügung. Wird die Anzahl der Wohnungen auf einen zwölfmonatigen Zeitraum hochgerechnet, stände statistisch allen Bedarfs- und Einstandsgemeinschaft innerhalb eines Jahres angemessenen Wohnraum zur Verfügung (886 Wohnungen / 741 Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften = 119,57 %).

Zum 01.03.2024 erfolgt eine Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten in folgendem Umfang:

Kommune	1 Pers.- Haus- halt	2 Pers.- Haus- halt	3 Pers.- Haus- halt	4 Pers.- Haus- halt	5 Pers.- Haus- halt	6 Pers.- Haus- halt	7 Pers.- Haus- halt	8 Pers.- Haus- halt	Je weitere Person
<b>1: Bedburg-Hau</b>	8,89%	13,68%	13,49%	10,20%	13,02%	10,07%	13,32%	15,14%	18,72%
<b>1: Kleve</b>	8,89%	13,68%	13,49%	10,20%	13,02%	10,07%	13,32%	15,14%	18,72%
<b>1: Kranenburg</b>	8,89%	13,68%	13,49%	10,20%	13,02%	10,07%	13,32%	15,14%	18,72%
<b>2: Emmerich</b>	9,30%	14,50%	17,21%	17,96%	17,37%	25,74%	30,45%	33,40%	50,77%
<b>2: Kalkar</b>	11,90%	14,50%	17,21%	19,64%	11,50%	18,44%	22,02%	24,06%	31,73%

<b>2: Rees</b>	9,30%	14,50%	17,21%	17,96%	17,37%	25,74%	30,45%	33,40%	50,77%
<b>3: Goch</b>	11,90%	18,50%	13,93%	19,64%	17,75%	18,44%	22,02%	24,06%	31,73%
<b>3: Kevelaer</b>	4,44%	11,79%	10,32%	13,18%	16,30%	17,78%	22,02%	24,63%	39,05%
<b>3: Uedem</b>	11,90%	18,50%	13,93%	19,64%	17,75%	18,44%	22,02%	24,06%	31,73%
<b>3: Weeze</b>	4,44%	11,79%	10,32%	13,18%	16,30%	17,78%	22,02%	24,63%	39,05%
<b>4: Geldern</b>	13,64%	15,87%	15,08%	15,46%	18,31%	14,22%	17,74%	19,75%	23,32%
<b>4: Issum</b>	13,64%	18,14%	13,28%	12,50%	16,90%	12,77%	16,15%	18,07%	20,86%
<b>4: Kerken</b>	13,64%	18,14%	13,28%	12,50%	16,90%	12,77%	16,15%	18,07%	20,86%
<b>4: Rheurdt</b>	13,64%	18,14%	13,28%	12,50%	16,90%	12,77%	16,15%	18,07%	20,86%
<b>4: Straelen</b>	13,64%	18,14%	13,28%	12,50%	16,90%	12,77%	16,15%	18,07%	20,86%
<b>4: Wachtendonk</b>	13,64%	18,14%	13,28%	12,50%	16,90%	12,77%	16,15%	18,07%	20,86%
<b>Durchschnitt</b>	<b>10,73%</b>	<b>15,73%</b>	<b>13,88%</b>	<b>14,36%</b>	<b>16,01%</b>	<b>15,66%</b>	<b>19,34%</b>	<b>21,48%</b>	<b>28,66%</b>

Die Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen aller 1- bis 8-Personen-Haushalte erfolgt in einem Umfang von durchschnittlich 15,90 %. Die geringste Steigerung i. H. v. 4,44 % liegt bei 1-Personen-Haushalten in der Wallfahrtsstadt Kevelaer und Weeze. Die größte Steigerung i. H. v. 33,40 % bei 8-Personen-Haushalten in Emmerich am Rhein und Rees.

Der Schwerpunkt der Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften, die derzeit eine unangemessen teure Unterkunft bewohnen, liegt mit 81,78 % bei den 1- und 2-Personen-Haushalten (606 von 741 Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften), sodass die Steigerungsraten der größeren Haushalte außer Betracht bleiben sollte.

Eine vorsichtige Schätzung kann vermuten lassen, dass aufgrund der Steigerung der Angemessenheitsgrenzen ebenfalls bis zu 10,00 % mehr angemessener Wohnraum für SGB II-Bedarfsgemeinschaften und SGB XII-Einstandsgemeinschaften zur Verfügung steht.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass neben SGB II- und SGB XII-leistungsberechtigten Personen auch weitere Haushalte (z. B. Wohngeldbeziehende, Auszubildende oder Studierende) Wohnraum im niedrigen Preissegment suchen und beziehen. Die erfassten Wohnungen stehen demnach nicht ausschließlich den 741 SGB II-Bedarfs- und SGB XII-Einsatzgemeinschaften zur Verfügung.

Auch in der operativen Umsetzbarkeit der Einleitung der Kostensenkungsverfahren sind die personellen Ressourcen der örtlichen Jobcenter beschränkt, sodass eine zeitgleiche Einleitung von bis zu 741 Kostensenkungsverfahren während der regulären Tätigkeiten nicht innerhalb eines Monats umsetzbar wäre.

Um den o. g. Effekt zu verringern bzw. auf einen längeren Zeitraum zu verteilen, werden die Kostensenkungsverfahren gestaffelt<sup>204</sup> nach der prozentualen Höhe des Überschreitens der Angemessenheitsgrenze geprüft und eingeleitet.

Die Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften, deren Unterkunfts-kosten unangemessen sind, werden in fünf Stufen unterteilt:

<sup>204</sup>Vgl. Schreiben des MAGS NRW vom 12.01.2023, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, S. 4 - 6.

Stufe	Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen	Anzahl der SGB II – Bedarfsgemeinschaften	Anzahl der SGB XII – Einsatzgemeinschaften	Summe
1. Stufe	über 50 %	48	19	67
2. Stufe	30 bis 49,9 %	65	20	85
3. Stufe	20 bis 29,9 %	90	32	122
4. Stufe	10 bis 19,9 %	159	45	204
5. Stufe	3 bis 9,9 %	195	68	263
<b>Summe</b>		<b>557</b>	<b>184</b>	<b>741</b>

Die Kostensenkungsverfahren sind spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu prüfen und einzuleiten:

	Beginn der Einleitung des Kostensenkungsverfahrens
1. Stufe	März 2024
2. Stufe	April 2024
3. Stufe	Juni 2024
4. Stufe	September 2024
5. Stufe	Dezember 2024

Ab Einleitung des ersten Kostensenkungsverfahrens im März 2024 bis zur Beendigung des letzten Kostensenkungsverfahrens im Juni 2025 (sechs Monate nach Einleitung im Dezember 2024), verteilen sich die Wohnungssuchenden auf 16 Monate.

Rechnerisch stünden in dem 16-monatigen Zeitfenster etwa 1.299 (443 Wohnungen \* 10 % / 6-monatiger Vergleichsraum \* 16 Monate) angemessene Wohnungen zur Verfügung. Der Bedarf wäre damit zu 175,30 % (1.299 Wohnungen / 741 Bedarf- und Einsatzgemeinschaften) gedeckt.

Erfolgt die Einleitung des Kostensenkungsverfahrens einer Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft bevor das Kostensenkungsverfahren der entsprechenden Stufe nach diesem Konzept spätestens einzuleiten wäre, ist durch das örtliche Jobcenter bzw. Sozialamt nachzuhalten, dass angemessener Wohnraum tatsächlich in dem jeweiligen Vergleichsraum zur Verfügung steht.

In den Fällen, in denen ein Kostensenkungsverfahren erst nach Januar 2024 geprüft und eingeleitet wird, ist ein entsprechender Hinweis auf das gestaffelte Verfahren in der elektronischen Akte zu hinterlegen.

## **II. 22. Kostensenkungsverfahren**

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII werden die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Während der Karenzzeit (II. 19.) werden temporär auch unangemessene Unterkunftskosten übernommen. Nach Ablauf der Karenzzeit sind die unangemessenen Unterkunftskosten als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der alleinstehenden leistungsberechtigten Person oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II / § 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

Ein Kostensenkungsverfahren in Bezug auf die Heizkosten ist bereits während der Karenzzeit einzuleiten. Unangemessene Heizkosten sind als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der alleinstehenden leistungsberechtigten Person oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, den Heizenergieverbrauch zu senken. In den Fällen einmaliger Heizmittelbeschaffungen (z. B. Heizöl, Brennholz) ist eine Frist von sechs Monaten zu setzen. In den Fällen monatlicher Abschlagszahlungen (i. d. R. Gas, Strom) ist die Frist zur Kostensenkung an den Zeitraum / das Ende der nächsten Heizkostenabrechnung zu knüpfen (jedoch min. sechs Monate, max. eine Heizperiode) (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II / § 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

Wird die gesetzte Frist zur Kostensenkung durch das Jobcenter versäumt und daher über die angegebene Frist hinaus die unangemessenen Unterkunfts- und/oder Heizkosten in vollem Umfang als Bedarf anerkannt und übernommen, kann die Kostensenkungsaufforderung nicht mehr für eine spätere Kostensenkung der Leistungen herangezogen werden. Um die erforderliche Aufklärung- und Warnfunktion zu entfalten, ist eine erneute Kostensenkungsaufforderung erforderlich.<sup>205</sup>

Das Kostensenkungsverfahren in Bezug auf eine unangemessen hohe Bruttokaltmiete ist einzuleiten, wenn

- die tatsächlichen Unterkunftskosten über der Angemessenheitsgrenze liegen,
- keine hinreichenden Gründe für ein Abweichen von den Angemessenheitsgrenzen vorliegen,
- angemessener Wohnraum verfügbar ist und
- eine Kostensenkung möglich, zumutbar und wirtschaftlich wäre.

Das Kostensenkungsverfahren in Bezug auf die Heizkosten ist einzuleiten, wenn

- der Heizenergieverbrauch nach dem Bundesweiten Heizspiegel als zu hoch ausgewiesen wird,
- keine hinreichenden Gründe für ein Abweichen von den Angemessenheitsgrenzen vorliegen und
- eine Kostensenkung möglich, zumutbar und wirtschaftlich wäre.

Eine Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften, gebührenpflichtigen Wohnheimen, Hotels usw. entbindet die Jobcenter nicht von der Pflicht der Angemessenheitsprüfung und Prüfung der Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens.<sup>206</sup>

Nach § 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II soll der Bewilligungszeitraum insbesondere in Fällen, in denen die Aufwendungen für die Unterkunft und/oder Heizung unangemessen sind, i. d. R. auf sechs Monate verkürzt werden, sodass die SGB II Leistungen nach Ablauf der Karenzzeit lediglich für sechs Monate bewilligt werden bzw. der Bewilligungszeitraum an die Dauer des Kostensenkungsverfahrens angepasst werden. Je nach Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraumes ist auch eine Verkürzung auf weniger als sechs Monate möglich.<sup>207</sup>

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Verkürzung Bewilligungszeitraum –

Eine Regelung wie § 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II, wonach der Bewilligungszeitraum insbesondere in Fällen, in denen die Aufwendungen für die Unterkunft und/oder Heizung unangemessen sind, auf sechs Monate verkürzt werden soll, gibt es im 4. Kapitel SGB XII nicht.

<sup>205</sup>BSG, Urteil vom 12.06.2013, Az.: B 14 AS 60/12 R.

<sup>206</sup>Vgl. BRH, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO vom 13.09.2024, S. 15 - 17.

<sup>207</sup>LSG Nds-Brem, Urteil vom 11.06.2020, Az.: L 15 AS 255/18 und Luik/Harich/Löcken, 6. Aufl. 2024, SGB II § 41 Rn. 25.

Allerdings kann nach § 44 Abs. 3 S. 1 SGB XII eine analoge Anwendung erfolgen. Danach werden die Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von 12 Kalendermonaten bewilligt. Somit **kann** in begründeten Fällen ein abweichender Bewilligungszeitraum bestimmt werden. Hierfür ist ein sachlicher Grund erforderlich.<sup>208</sup> Die unangemessenen Unterkunft- und Heizkosten stellen einen solchen sachlichen Grund dar. Bei einem laufenden Kostensenkungsverfahren ist der zukünftige Bewilligungszeitraum so anzupassen, dass dieser mit dem Fristablauf endet.

#### Beispiel:

Person O bleibt nach Trennung von ihrem Lebensgefährten allein in der bisherigen Wohnung wohnen, deren monatliche Kosten nun die angemessene Bruttokaltmiete für einen Einpersonenhaushalt im Landkreis L um 120 Euro übersteigen. Mit Schreiben vom 6. Januar 2023 wird O vom Träger der Sozialhilfe zur Kostensenkung aufgefordert und eine Frist bis zum 30. Juni 2023 gesetzt. Der laufende Bewilligungszeitraum endet zum 31. Januar 2023. Der nächste Bewilligungszeitraum ist entsprechend der gesetzten Frist zur Kostensenkung festzulegen und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für den Zeitraum 1. Februar 2023 bis 30. Juni 2023 zu bewilligen.<sup>209</sup>

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist, etwa zeitgleich mit der Ausstellung des Bewilligungsbescheides, für den sechsmonatigen Bewilligungszeitraum, der nach der Karenzzeit folgt, zur Kostensenkung schriftlich aufzufordern. Bei der Aufforderung handelt es sich lediglich um eine Information, der keine Verwaltungsaktqualität zukommt.<sup>210</sup> Da sie die Frist für Kostensenkungsbemühungen des § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II in Gang setzt<sup>211</sup>, sollte die Aufforderung aber entweder persönlich gegen Empfangsbekanntnis übergeben oder mit Postzustellungsurkunde übersandt werden.

Notwendiger Mindestinhalt der Aufforderung ist nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung<sup>212</sup> lediglich:

- ein allgemeiner Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten,
- die Angabe der max. angemessenen Bruttokaltmiete<sup>213</sup> / des max. angemessenen Heizenergieverbrauches und
- der Hinweis, dass nach Ablauf der Kostensenkungsfrist (i. d. R. sechs Monate bzw. bei Heizkosten der Zeitraum der nächsten Abrechnung (jedoch min. sechs Monate)) vom Leistungsträger nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden.

Der Leistungsträger hat keine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht, wie und in welcher Weise die Kosten des Leistungsempfängers auf einen angemessenen Betrag gesenkt werden können.<sup>214</sup>

Das BSG verlangt für die Wirksamkeit einer Kostensenkungsaufforderung, dass die leistungsberechtigte Person Kenntnis davon hat, dass ihn die Obliegenheit zu Kostensen-

<sup>208</sup>Vgl. Knickrehm/Roßbach/Waltermann/Krauß, 8. Aufl. 2023, SGB XII § 44, Rn. 2 und BeckOGK/Wolf, 01.06.2023, SGB XII § 44, Rn. 8; LPK-SGB XII/Stephan Thie, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 44, Rn. 9.

<sup>209</sup>Vgl. Rundschreiben BMAS 2024/01, 16.08.2024, S. 31.

<sup>210</sup>BSG, Urteil v. 27.02.2008, Az.: B 14/7b AS 70/06 R und BSG, Urteil v. 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08 R.

<sup>211</sup>BSG, Urteil vom 03.09.2020, Az.: B 14 AS 40/19 R.

<sup>212</sup>BSG, Urteil vom 27.02.2008, Az.: B 14/7b AS 70/06 R.

<sup>213</sup>BSG, Urteil vom 19.03.2008, Az.: B 11b AS 41/06 R und BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az.: B 14 AS 41/08 R.

<sup>214</sup>BSG, Urteil vom 27.02.2008, Az.: B 14/7b AS 70/06.



kungsmaßnahmen trifft. Dies erfordert insbesondere die Angabe des angemessenen Mietpreises und damit die Kenntnis der Differenz zu den tatsächlichen Kosten.<sup>215</sup>

Reduziert die leistungsberechtigte Person während des laufenden Bewilligungszeitraumes ihre Unterkunfts- und/oder Heizkosten, tritt eine Änderung der Verhältnisse ein. Es ist ein Änderungsbescheid nach § 48 SGB X zu erlassen.

Reduziert die leistungsberechtigte Person die Unterkunfts- und/oder Heizkosten nicht, ist nach Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes (bzw. in Fällen eines unangemessenen Heizenergieverbrauches zum Ende des Abrechnungszeitraumes) die Entscheidung zur Kostensenkung in dem folgenden Bewilligungsbescheid mitzuteilen. Hat die leistungsberechtigte Person Gründe angeführt, die gegen die Durchsetzung einer Kostensenkung sprechen, sind diese zu überprüfen und im Rahmen der Entscheidung zur Kostensenkung schriftlich aufzugreifen.

Wird der Bewilligungszeitraum nicht entsprechend gekürzt und die unangemessenen Unterkunfts- oder Heizkosten für zwölf Monate bewilligt, obwohl in dem laufenden Bewilligungszeitraum eine Kürzung der Unterkunfts- und/oder Heizkosten beabsichtigt wird, richtet sich die Aufhebung bei der späteren Umsetzung der Kostenabsenkung auf die Angemessenheit nicht nach § 48 SGB X, sondern nach § 45 SGB X, unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzabwägungen.<sup>216</sup>

Die Entscheidung zur Kostensenkung stellt keinen eigenständigen Verwaltungsakt dar. Sie ist mit dem folgenden regulären Bewilligungsbescheid zu treffen. § 31 SGB I sieht eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsaktes vor. Als Ermächtigungsgrundlage kommt keine Regelung als Spezialvorschrift des SGB II / SGB XII in Betracht.<sup>217</sup>

Sobald die Bedarfsgemeinschaft für einen Monat aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war, ist zu prüfen, ob nach einem abgeschlossenen Kostensenkungsverfahren wieder die tatsächlichen Kosten als Bedarfe anzuerkennen sind und ein erneutes Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist. Dies ist möglicherweise der Fall, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens entfallen ist. Es ist im Einzelfall zu prüfen, in wie weit der Wegfall der Hilfsbedürftigkeit gesichert ist und die leistungsberechtigte Person darauf vertrauen durfte, nicht in die Hilfsbedürftigkeit zurückzufallen.

Ist die Bedarfsgemeinschaft kurz vor Eintritt in den Leistungsbezug in eine unangemessene Wohnung gezogen, kann während der Karenzzeit kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden. Es sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des § 34 SGB II / § 103 SGB XII zu prüfen.

Eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des § 34 SGB II / § 103 SGB XII ist ebenfalls zu prüfen, wenn ein Leistungsanspruch erst durch den Umzug in eine unangemessene Wohnung entsteht.

Hält der Grundsicherungsträger eine Mietzinsvereinbarung für unwirksam, kann er das Kostensenkungsverfahren betreiben. Die Kostensenkungsaufforderung muss die leistungsberechtigte Person in den Fällen einer zivilrechtlich unwirksamen Mietzinsvereinbarung in die Lage versetzen, seine Rechte gegenüber dem Vermieter durchzusetzen<sup>218</sup>.

#### Unangemessenheit einer zuvor angemessenen Wohnung aufgrund von Mieterhöhungen oder Auszug von Personen aus der Wohnung

<sup>215</sup>BSG, Urteil vom 01.06.2010, Az.: B 4 AS 78/09 R.

<sup>216</sup>LSG MV, Beschluss vom 06.11.2018, Az.: L 10 AS 271/18 B ER.

<sup>217</sup>SG Dortmund, Urteil vom 04.12.2017, Az.: S 19 AS 4869/16.

<sup>218</sup>BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az.: B 4 AS 8/09 R.

Wird eine zuvor angemessene Wohnung aufgrund einer Erhöhung der Nettokaltmiete oder der Betriebskosten unangemessen, ist zu unterscheiden, ob der Bewilligungszeitraum noch kürzer oder länger als sechs Monate läuft.

- Läuft der Bewilligungszeitraum noch kürzer als sechs Monate, tritt ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse eine Änderung zu Gunsten der leistungsberechtigten Person ein und die höheren Unterkunfts- und/oder Heizkosten sind zu gewähren. Gemeinsam mit dem Änderungsbescheid wird der leistungsberechtigten Person die schriftliche Kostensenkungsaufforderung übermittelt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Zeitraum des folgenden Bewilligungszeitraumes so zu berechnen, dass dieser sechs Monate nach Übermittlung der Kostensenkungsaufforderung aus dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum endet (Beispiel: BZW 01.01.2024 – 31.12.2024, Mieterhöhung zum 01.10.2024, Änderungsbescheid und Kostensenkungsaufforderung am 15.09.2024, folgender BWZ 01.01.2025 – 31.03.2025). Reduziert die leistungsberechtigte Person die Unterkunfts- oder Heizkosten nicht, ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die Entscheidung zur Kostensenkung in dem folgenden Bewilligungsbescheid mitzuteilen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich.
- Läuft der Bewilligungszeitraum noch länger als sechs Monate, tritt ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse eine Änderung zu Gunsten der leistungsberechtigten Person ein und die höheren Unterkunfts- und/oder Heizkosten sind bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes zu gewähren. Eine direkte Absenkung der Unterkunfts- und/oder Heizkosten nach sechs Monaten ist nicht rechtmäßig. Gemeinsam mit dem Änderungsbescheid wird der leistungsberechtigten Person die schriftliche Kostensenkungsaufforderung übermittelt. Reduziert die leistungsberechtigte Person die Unterkunfts- oder Heizkosten nicht innerhalb der sechs Monate, ist ein Änderungsbescheid zu erlassen und ab dem siebten Monat ausschließlich die angemessenen Unterkunfts- oder Heizkosten zu bewilligen (Beispiel: BZW 01.01.2024 – 31.12.2024, Mieterhöhung zum 01.02.2024, Änderungsbescheid und Kostensenkungsaufforderung am 15.01.2024, folgender BWZ 01.02.2024 – 31.12.2024, Änderungsbescheid ab 08/2024). Eine Anhörung ist erforderlich und sollte etwa sechs Wochen vor der Beendigung des Kostensenkungsverfahrens erfolgen.

Wird die gesetzte Frist zur Kostensenkung durch das Jobcenter versäumt und daher über die angegebene Frist hinaus die unangemessenen Unterkunfts- und/oder Heizkosten in vollem Umfang als Bedarf anerkannt und übernommen, kann die Kostensenkungsaufforderung nicht mehr für eine spätere Kostensenkung der Leistungen herangezogen werden. Um die erforderliche Aufklärung- und Warnfunktion zu entfalten, ist eine erneute Kostensenkungsaufforderung erforderlich.<sup>219</sup>

Die Senkung der Unterkunfts- und/oder Heizkosten muss möglich, zumutbar und wirtschaftlich sein (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II / § 35 Abs. 3 S.2, 3 SGB XII).

#### Unmöglichkeit der Kostensenkung

Im Einzelfall kann die Kostensenkung für die leistungsberechtigte Person rechtlich (z. B. bei Vorliegen eines Zeitmietvertrages und keiner Möglichkeit zur Untervermietung, rechtmäßige Heizkostenpauschale) oder tatsächlich unmöglich sein, so dass das Verfahren auszusetzen ist.

<sup>219</sup>BSG, Urteil vom 12.06.2013, Az.: B 14 AS 60/12 R.

Auf die kündigungsrechtlichen Vorschriften des BGB im Mietrecht und die entsprechende Rechtsprechung, insbesondere des BGH<sup>220</sup>, wird verwiesen.

### Möglichkeiten/Arten der Kostensenkung

Eine Kostensenkung kann in den meisten Fällen durch einen Umzug herbeigeführt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die leistungsberechtigte Person nicht zu einem Umzug aufgefordert werden darf. Die Aufforderung darf nur allgemein zur Kostensenkung erfolgen.

Da ein Umzug jedoch wiederum weitere Kosten nach sich zieht, ist zu prüfen, ob nicht durch mildere Mittel eine Senkung der Kosten herbeigeführt werden kann. Dies kann von der leistungsberechtigten Person erreicht werden durch

- Aushandlung eines geringeren Mietzinses mit dem Vermieter,
- Untervermietung von Wohnraum oder
- Verringerung des Heizenergieverbrauches.

Die Mieteinnahmen aus einem Untermietverhältnis reduzieren direkt die Unterkunfts- bzw. Heizkosten der leistungsberechtigten Person.

Zu beachten ist, dass nur die Untermietverhältnisse zu berücksichtigen sind, die sich auf den Wohnbereich beziehen oder untrennbarer Gegenstand des Mietvertrages sind. Eine Untervermietung von geschäftlichen Flächen, Garagen oder Stellplätzen führt nicht zu einer Reduzierung der Unterkunfts- oder Heizkosten. Diese Einnahmen stellen Einkommen i. S. d. § 11 SGB II / § 82 SGB XII dar.<sup>221</sup> Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Mietzahlungen aus dem Untermietverhältnis tatsächlich zufließen müssen.<sup>222</sup>

### Zumutbarkeit der Kostensenkung

Ist eine Kostensenkung objektiv möglich, ist zu prüfen, ob diese auch individuell zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit kann zeitlich befristet (akute Krankheit, schwere Operation) oder unbefristet<sup>223</sup> vorliegen. Allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen führen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Hierfür müssen besondere Umstände, wie beispielsweise Gebrechlichkeit oder aktuelle schwere Erkrankung, vorliegen.

An die Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen „Unmöglichkeit“ und „Unzumutbarkeit“ sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erstattung nicht angemessener Bedarfe für die Unterkunft bleibt der durch sachliche Gründe zu rechtfertigende Ausnahmefall. Die Obliegenheit zu Kostensenkungsbemühungen bleibt bestehen. Weitergehende Einschränkungen der Obliegenheit zur Senkung unangemessener Bedarfe der Unterkunft im Sinne subjektiver Unzumutbarkeit bedürften besonderer Begründung.<sup>224</sup>

Im Einzelfall ist ein Abweichen von der Mietobergrenze nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Die Einzelfallentscheidung ist in der Akte zu dokumentieren. In dem Bescheid über die Übernahme der Kosten der Unterkunft oder Heizung ist die Einzelfallentscheidung zu begründen.

### Wirtschaftlichkeitsprüfung

Zeichnet sich ab, dass nur durch einen Umzug die erforderliche Kostensenkung herbeigeführt werden kann, ist die Wirtschaftlichkeit dieser Unternehmung zu prüfen. Zu beachten ist, dass mit einem Umzug und der neuen Wohnung erhebliche – vom Leistungsträger zu übernehmende – Kosten entstehen können. Diese Kosten sind zu den Leistungen, die ohne ei-

<sup>220</sup>BGH, Urteil vom 22.01.2003, Az.: VIII ZR 244/02.

<sup>221</sup>BSG, Urteil vom 06.08.2014, Az.: B 4 AS 37/13 R.

<sup>222</sup>BSG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: B 14 AS 161/11 R.

<sup>223</sup>LSG NRW, Urteil vom 08.06.2009, Az.: L 7 B 411/08 AS ER.

<sup>224</sup>BSG, Urteil vom 19.02.2009, Az.: B 4 AS 30/08 R und BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az.: B 14 AS 41/08 R.

nen Umzug zu erbringen wären, ins Verhältnis zu setzen. In diesem Rahmen hat auch eine Prognose zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erfolgen.

In die Kalkulation sollte einbezogen werden, dass im Zusammenhang mit dem Neubezug einer Wohnung Folgekosten entstehen, wie z. B.

- Wohnungsbeschaffungskosten (Anzeigen, Makler (Soweit die Beauftragung eines Maklers zum Finden und Anmieten einer angemessenen Wohnung unvermeidbar ist.<sup>225</sup> Stehen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt Wohnungen zur Verfügung, die ohne Provision angemietet werden können, ist eine Einschaltung eines Maklers nicht erforderlich. Liegen Wohnungsmarkthindernisse oder eine eingeschränkte Selbsthilfekompetenz vor, sollte an die Wohnungslosenhilfen der Wohlfahrtsverbände verwiesen werden.),
- Umzugskosten,
- neue Mietkaution, soweit nicht eine Kaution aus dem beendeten Mietverhältnis zurückfließt,
- nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erforderliche Neuanschaffungen (Einrichtungsgegenstände, die in der vorherigen Wohnung bereits vorhanden waren und im Eigentum des Vermieters standen) und
- ggf. doppelte Mietzinszahlungen für Übergangsmonate, wenn Überschneidungen nachweislich unvermeidbar waren.

Eine Kostensenkung ist regelmäßig unwirtschaftlich, wenn die Kosten der Unterkunft nur gering über der maßgeblichen Mietobergrenze liegen und die Mehrkosten selbst auf lange Sicht in keinem Verhältnis zu den mit einem Umzug zu erwartenden Kosten stehen.

- Leistungen für kurze Dauer (Prognose zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, Leistungsbezug für die Dauer einer konjunkturell bedingten Kurzarbeit<sup>226</sup>) sind in der Regel bei Leistungszeiträumen bis zu sechs Monaten anzunehmen. Ein bevorstehender Rechtskreiswechsel zwischen zwei Sozialleistungssystemen z. B. vom SGB II zum SGB XII stellt keinen Grund dar.
- Verhältnismäßigkeit einer Kostensenkung durch Umzug

Sofern die Mietobergrenze nur geringfügig überschritten wird und die voraussichtlich durch den Umzug veranlassten Kosten (Umzugs- und/oder Renovierungskosten), im Vergleich mit den zu erwartenden eingesparten KdU-Leistungen pro Jahr niedriger ausfallen, kann unterstellt werden, dass eine Kostensenkung durch Umzug unwirtschaftlich ist.

Die Entscheidung, aus wirtschaftlichen Gründen kein Kostensenkungsverfahren durchzuführen, ist aktenkundig zu dokumentieren.

Wurde festgestellt, dass der Umzug unwirtschaftlich ist, ist nach Ablauf einer angemessenen Frist (ca. ein Jahr) erneut zu prüfen, ob aufgrund Änderung der Verhältnisse (z. B. Auszug einer Person, Mieterhöhung) ein Umzug wirtschaftlich wäre.

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Wirtschaftlichkeit eines Wohnungswechsels –**

Zum 01.01.2023 wurde mit § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII ebenfalls im Bereich des SGB XII eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach eine Absenkung der nach Absatz 1 Satz 1 unangemessenen Aufwendungen nicht gefordert werden muss, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(siehe Beispiel unter „Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Kostensenkungsaufforderung bei Unwirtschaftlichkeit“ im Absatz:

<sup>225</sup>BSG, Urteil vom 18.02.2010, Az.: B 4 AS 28/09 R.

<sup>226</sup>Vgl. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen vom 08.05.2009, Az.: II B 4 – 3733.

## II. 9. Abweichung von der Mietobergrenze / des angemessenen Heizenergieverbrauches)

Bei einer gemischten Bedarfsgemeinschaft (SGB II / SGB XII) ist die Kostensenkungsaufforderung zwischen den zuständigen Trägern vorher abzustimmen.

### Änderung der Angemessenheitsgrenzen während eines laufenden Kostensenkungsverfahrens

Ändern sich nach der Kostensenkungsaufforderung jedoch vor der tatsächlichen Kostensenkung die Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten oder angemessenen Heizenergieverbräuche nach dem bundesweiten Heizspiegel, ist dies im Rahmen der tatsächlichen Kostensenkung zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung ist sich noch nicht einig, ob es bei einer Änderung der Angemessenheitswerte während eines laufenden Kostensenkungsverfahrens einer erneuten Kostensenkungsaufforderung auf die neuen Werte eines vorherigen neuen Kostensenkungsverfahrens bedarf.

Liegt die Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten bzw. der nach dem bundesweiten Heizspiegel angemessene Heizenergieverbrauch inzwischen oberhalb des in der Kostensenkungsaufforderung benannten Wertes, ist der aktuell geltende höhere Wert heranzuziehen. Eine erneute Kostensenkungsaufforderung und damit ein erneuter Beginn der i. d. R. sechsmonatigen Frist zur Kostensenkung ist nicht erforderlich.

Liegt die Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten bzw. der nach dem bundesweiten Heizspiegel angemessene Heizenergieverbrauch inzwischen unterhalb des in der Kostensenkungsaufforderung benannten Wertes, ist eine erneute Kostensenkungsaufforderung notwendig und die i. d. R. sechsmonatige Frist zur Kostensenkung beginnt erneut.

## **II. 23. Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten**

Für den Zeitraum nach der Karenzzeit zwischen Feststellung der Unangemessenheit der Kosten und dem Ablauf der in der Regel sechsmonatigen Frist bietet § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II (§ 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII) eine begrenzte Bestandsschutzregelung, die die leistungsberechtigten Personen vor einer abrupten Änderung der Wohnsituation schützen soll. Hiernach werden die unangemessenen Kosten vorübergehend erbracht. In der Regel sollen die unangemessenen Kosten maximal sechs Monate erbracht werden. Hierbei handelt es sich aber um eine Regel-Höchstfrist, von der im Einzelfall Abweichungen nach oben und unten möglich sind. Die Übernahme unangemessener Unterkunftskosten für den Zeitraum von sechs Monaten soll dabei die Ausnahme bleiben und im Regelfall ist auf eine kürzere Übernahme hinzuwirken.<sup>227</sup> Wenn eine leistungsberechtigte Person kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine neue Wohnung zu einem unangemessenen Mietzins anmietet, ist der Grundsicherungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Hilfebedürftige bei Abschluss des Mietvertrages ihm zurechenbar Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung hatte. Hinweise auf eine „Bösgläubigkeit“ können sich aus der Höhe der Aufwendungen bzw. aus einem vorherigen Leistungsbezug ergeben. Einer Zusicherung des Trägers zur Übernahme der Aufwendungen für die „neue“ Wohnung bedarf es vor Leistungsbeginn/Erstantragstellung jedoch nicht.<sup>228</sup>

Die Regelung des § 22 Abs. 4 SGB II gilt nur für leistungsberechtigte Personen und stellt auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages ab. Voraussetzung ist – mit Ausnahme des Falles der „Bösgläubigkeit“ vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit (Stichwort: Anmietung einer Luxuswohnung) – eine Kostensenkungsaufforderung durch den Grundsicherungsträger. Ei-

<sup>227</sup>BSG, Urteil vom 19.02.2009, Az.: B 4 AS 30/08 R.

<sup>228</sup>BSG, Urteil vom 17.12.2009, Az.: B 4 AS 19/09 R.

nen „geringeren Bestandsschutz“ braucht ein zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages Nichthilfebedürftiger nicht hinzunehmen<sup>229</sup>.

Allerdings sind auch bei Nachweis einer sofort verfügbaren angemessenen Unterkunftsalternative vorübergehend die bisherigen unangemessenen Kosten zu gewähren, wenn die sofortige Verweisung im Einzelfall für eine Übergangszeit wegen schutzwürdiger Interessen als unzumutbar erscheint.<sup>230</sup> An die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Unzumutbarkeit und der Unmöglichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.<sup>231</sup>

Die leistungsberechtigte Person hat nachzuweisen, dass sie sich während der gesamten Frist zur Kostensenkung um angemessenen Wohnraum bemüht hat. Nur im Falle der Unmöglichkeit einer Kostensenkung können die unangemessenen Unterkunfts-kosten weiter übernommen werden.<sup>232</sup>

Als Nachweis der Bemühungen um eine angemessene Wohnung reicht die alleinige Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden bei einem Wohnungsamt der Stadt oder Gemeinde oder bei einem Wohnungsbauunternehmen oder ähnlichem nicht aus. Vielmehr wird erwartet, dass die leistungsberechtigte Person sich intensiv und ernsthaft um eine angemessene und preisgünstige Wohnung bemüht. Die leistungsberechtigten Personen müssen ihre Aktivitäten (Reaktion auf Inserate, ggf. eigene Inserate, Vorsprachen bei gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen, Wohnungstauschbörse u. ä.) kontinuierlich schriftlich nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflicht nicht nach, sind die Unterkunfts-kosten aufgrund fehlender Bemühungen spätestens nach Ablauf der sechsmonatigen Frist auf das angemessene Maß zu kürzen. Eine Absenkung kommt bereits nach drei Monaten in Betracht (Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist für Mietverhältnisse).

In den Fällen, in denen die leistungsberechtigte Person zur Senkung seiner Kosten der Unterkunft aufgefordert worden ist, soll der Bewilligungszeitraum individuell verkürzt werden. Die Kosten der Unterkunft sollten daher längstens für sechs Monate gewährt werden. Der Zeitraum sollte außerdem deckungsgleich mit der Frist zur Senkung der Kosten der Unterkunft sein, um zu vermeiden, dass Sanktionsmaßnahmen während des laufenden Bewilligungszeitraumes fällig werden.

Die Beweislast, dass eine bedarfsgerechte kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen nicht verfügbar war/ist, obliegt der leistungsberechtigten Person ([vgl. Anlage 12.](#)). Der Leistungsträger muss im Streitverfahren aber den gegenteiligen Beweis erbringen, d. h. er muss belegen, dass preiswerterer Wohnraum im fraglichen Zeitraum der Wohnungssuche zur Verfügung gestanden hätte/steht.

Besteht eine Unterkunftsalternative nicht, ist also die von der leistungsberechtigten Person bewohnte Unterkunft die in dem maßgeblichen Vergleichsraum und Bedarfszeitraum einzig verfügbare, sind die Aufwendungen für diese Wohnung angemessen und zu übernehmen.

Erst wenn die leistungsberechtigte Person nachweist, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht hat und auch seitens des Leistungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden konnte, kann die Frist nach § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden. Weiterhin ist eine Fristverlängerung möglich, wenn die Kostensenkung aufgrund eines auch wirtschaftlich plausiblen Lebensplans unzumutbar war. Ein Beispiel hierfür kann der Zuzug des Partners sein.

Hat die leistungsberechtigte Person die Kosten nach Ablauf der Frist nicht gesenkt, obwohl ihr dies möglich und zumutbar war, sind als Rechtsfolge der Regelung nur noch die ange-

<sup>229</sup>BSG, Urteil vom 30.08.2010, Az.: B 4 AS 10/10 R.

<sup>230</sup>SchIHLSG, Beschluss vom 25.05.2005, AZ.: L 6 B 52/05 AS ER.

<sup>231</sup>BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az.: B 14 AS 41/08 R.

<sup>232</sup>LSG Nds-Brem, Beschluss vom 08.03.2006, Az.: L 9 AS 69/06 ER.



messenen Aufwendungen vom Leistungsträger zu übernehmen. Der Auffassung, dass bei Unangemessenheit der Aufwendungen überhaupt keine Kosten der Unterkunft und Heizung geleistet würden („Alles-oder-Nichts-Prinzip“), ist nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 SGB II („soweit...“) nicht zu folgen.<sup>233</sup>

In einem Einzelfall ist aus prozessualen Gründen (Anordnungsgrund) entschieden worden, dass die Differenz zwischen dem angemessenen Teilbetrag und den unangemessenen Unterkunftskosten insbesondere dann nicht zu übernehmen ist, wenn nach einem Umzug ohne Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II in eine unangemessene Wohnung bereits feststeht, dass der überschießende Betrag nicht von der leistungsberechtigten Person aus eigenen Mitteln (beispielsweise durch Einsparung aus der Regelleistung) bestritten werden kann, wenn dann auf Grund von Mietschulden die Gefahr eines Wohnungsverlustes droht.<sup>234</sup>

Nach Ansicht des BSG findet § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei Umzügen, die über die Grenze des Vergleichsraumes i. S. der Rechtsprechung (hier: Umzug in ein anderes Bundesland) hinausgehen, keine Anwendung (Hinweis auf Art. 11 GG).<sup>235</sup>

## **II. 24. Allgemeines zur Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft gem. § 22 Abs. 4 und 5 SGB II**

Im Rahmen der Absätze 4 und 5 können bzw. müssen von dem jeweiligen kommunalen Träger Zusicherungen erteilt werden. Bei den Zusicherungen handelt es sich um Verwaltungsakte gem. §§ 31, 34 SGB X. **Zur Wirksamkeit bedarf die Zusicherung der schriftlichen Form.** Ihr Regelungsgegenstand ist lediglich die Zusicherung, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Für die Erteilung der Zusicherung ist der neue örtliche kommunale Träger zuständig. Bei einem Umzug innerhalb des Kreises Kleve ist dies das für die neue Unterkunft örtlich zuständige Jobcenter. Der kommunale Träger ist jedoch nur zur Zusicherung der zukünftigen Aufwendungen verpflichtet, wenn die Zusicherung vor Unterzeichnung des Vertrages begehrt wird und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Sind die Unterkunftskosten unangemessen, ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (z. B. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit von angemessenem oder günstigerem Wohnraum oder des Umfangs der Unangemessenheit). Die Prüfung sollte jedoch restriktiv erfolgen.

Sofern nicht alle Komponenten (Nettokaltmiete und Betriebskosten) für die Erteilung der Zusicherung vorliegen, kann diese lediglich in Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete (vgl. Tabelle in [Anlage 1](#)) erfolgen. Die Beratungspflicht nach § 14 Abs. 2 SGB II sollte hier zwingend Berücksichtigung finden und im Aktenvorgang entsprechend dokumentiert werden.

Bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben zu den Abschlägen für die Betriebskosten, sollten die Abrechnungen der Vorjahre angefordert werden, um eine realistische Betrachtung zur Erteilung der Zusicherung vornehmen zu können.

### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Zuständigkeit für die Zusicherung –**

Die Zuständigkeit für die Zusicherung ergibt sich aus § 35a Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Die Erteilung einer Zusicherung ist ein Verwaltungsakt i. S. des § 34 SGB X.

§ 35a Abs. 2 Satz 1 SGB XII schreibt vor, dass derjenige, der als Leistungsberechtigter die Unterkunft wechseln will, um eine eventuelle Kostenübernahme nicht zu gefährden, vor Abschluss des Mietvertrages den dort zuständigen SHT über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen hat.

<sup>233</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 10/06 R.

<sup>234</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 18.09.2007, Az.: L 20 B 1406/07 AS ER.

<sup>235</sup>BSG, Urteil vom 01.06.2010, Az.: B 4 AS 60/09 R.



Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.

§ 35a Abs. 2 Satz 1 SGB XII normiert eine Obliegenheit, jedoch keine Anspruchsvoraussetzung für die spätere Übernahme der angemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft. Sie ist nur bedeutsam für die Kosten, die die angemessenen Aufwendungen überschreiten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer fehlenden Zusicherung ist zwischen § 22 Abs. 4 und 5 SGB II zu unterscheiden.

## **Umzug einer leistungsberechtigten Person über 25 Jahren gem. § 22 Abs. 4 SGB II**

Die Zusicherung hat hierbei Aufklärungs- und Warnfunktion.<sup>236</sup> Die leistungsberechtigte Person soll damit Klarheit über die angemessenen Unterkunftskosten für eine neue Wohnung erhalten sowie darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Rechtskonsequenzen sich aus einer fehlenden Zusicherung ergeben.

Eine Zusicherung ist schriftlich zu erteilen oder abzulehnen (§ 34 SGB X). Eine Zusicherung durch konkludentes Verhalten ist nicht möglich.<sup>237</sup>

Die leistungsberechtigte Person ist gehalten, sich vor dem Eingehen von Zahlungspflichten Gewissheit darüber zu verschaffen, ob sie diese überhaupt erfüllen kann. Die Zustimmung für bereits eingegangene Pflichten ist abzulehnen.

### Die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II ist nicht Voraussetzung für die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II!

Innerhalb der Karenzzeit werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat (§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Aus der Zusicherung nach Abs. 4 kann auch kein Anspruch auf eine Zusicherung nach Abs. 6 abgeleitet werden.<sup>238</sup> Es handelt sich um zwei verschiedene Antragsverfahren, die unabhängig voneinander bewertet werden müssen.

Zu beachten ist, dass bei einem Umzug innerhalb des Vergleichsraums ohne eine vorherige Zusicherung nur die bisherigen Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen sind. Bei einem Umzug außerhalb des Vergleichsraumes (von einem Vergleichsraum in einen anderen Vergleichsraum des Kreises Kleve oder von außerhalb des Kreises Kleve in einen Vergleichsraum des Kreises Kleve) können nur die maximal angemessenen (vgl. abstrakte Mietobergrenze; Bruttokaltmiete) Unterkunftskosten bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II).

Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn die neuen Unterkunftskosten angemessen sind, der Vertrag über die neue Unterkunft noch nicht unterzeichnet wurde und der Umzug noch nicht stattgefunden hat.<sup>239</sup> Verzögert der Leistungsträger treuwidrig den Antrag auf Erteilung einer Zusicherung, kann nach Ansicht des BSG das Abwarten auf die Zusicherung entbehrlich werden und die Kosten für den Umzug sind dann vom Leistungsträger zu erbringen.<sup>240</sup>

Das Fehlen einer Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages löst, wie bereits oben erörtert, noch keine Ermächtigung zur Ablehnung bestimmter Leistungen (auch der Leistungen im Rahmen des § 22 Abs. 6 SGB II) und damit noch keine Rechtsfolgen aus („soll eingeholt werden“).<sup>241</sup>

Grundsätzlich kommt mit dem Einzug in eine neue Wohnung eine Zusicherung nicht mehr in Betracht, da der Sinn und Zweck der Norm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Tragen kommen kann.<sup>242</sup> Einem dahingehenden Antrag auf Zusicherung fehlt es an einem entsprechenden Rechtsschutzbedürfnis. Das Anfangsbegehren hat sich hier auf sonstige Weise erledigt (vgl. § 39 SGB X).

Eine Zusicherung ist nur zu verlangen, sobald eine leistungsberechtigte Person die Leistungen beantragt hat. Vor Antragstellung oder Leistungsbeginn unterliegt die leistungsberechtig-

<sup>236</sup>BSG, Urteil vom 30.08.2010, Az.: B 4 AS 10/10 R.

<sup>237</sup>LSG LSA, Beschluss vom 16.08.2011, Az.: L 5 AS 65/11 B.

<sup>238</sup>LSG NRW, Beschluss vom 27.08.2009, Az.: L 19 B 213/09 AS ER.

<sup>239</sup>SG Dortmund, Beschluss vom 01.02.2012, Az.: 33 AS 3291/11.

<sup>240</sup>BSG, Urteil vom 06.05.2010, Az.: B 14 AS 7/09 R.

<sup>241</sup>BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 10/06 R und

LSG NRW, Beschluss vom 16.03.2011, Az.: L 19 AS 1563/10 B.

<sup>242</sup>LSG NRW, Beschluss vom 08.03.2012, Az.: L 19 AS 2025/11 B.

te Person nicht den Regeln des SGB II.<sup>243</sup> Wird der Leistungsbezug z. B. wegen einer Arbeitsaufnahme unterbrochen und erfolgt in diesem Zeitpunkt ein Wechsel der Unterkunft, besteht kein Erfordernis, sich eine Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II beim Leistungsträger einzuholen. Dieser bedarf es nur während des Leistungsbezuges. Endet der Leistungsbezug mindestens für einen Monat, stellt dies eine derartige Zäsur dar, dass das Zustimmungserfordernis bedeutungslos wird.<sup>244</sup> Die Frist zur Minderung der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II tritt dann auch erst mit Beginn des erneuten Leistungsbezuges ein, sofern die neuen Kosten der Unterkunft nach dem Wohnungswechsel die Mietobergrenze (Bruttokaltmiete) überschreiten.

**Die Vorschrift findet keine analoge Anwendung auf § 35 SGB XII.**

Nur wenn die Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft vorliegt, ist der Leistungsträger gebunden, eine Zusicherung zu erteilen.

Dies gilt selbst im Falle einer Überbelegung. Eine Überbelegung zu vermeiden liegt in der Sorgfaltspflicht des Vermieters.

Gemäß Wohnungsaufsichtsgesetz NRW darf Wohnraum nur überlassen oder benutzt werden, wenn für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Wohnfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup>, für jedes Kind bis sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorhanden ist.

Ein Hinweis auf eine mögliche Überbelegung ist jedoch zu geben und aktenkundig zu machen.

Es ist zwingend die Unterscheidung zwischen einem Umzug innerhalb und einem Umzug außerhalb des Vergleichsraums zu beachten. Zwar wurde durch das 9. Änderungsgesetz die Voraussetzung eines „erforderlichen“ Umzuges in § 22 Absatz 4 SGB II gestrichen, jedoch ist das Wort „erforderlich“ in § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II („nach einem nicht erforderlichen Umzug“) weiter vorhanden.

Hier ist zu beachten, dass ein Bescheid über die Zusicherung gem. § 22 Abs. 4 SGB II sich nicht nur zur Angemessenheit der neuen Unterkunft äußert, sondern das auch ein Verweis auf die Folgen eines nicht erforderlichen Umzuges gem. § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II enthalten ist. Denn bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Vergleichsraums werden nur die Kosten der bisherigen Unterkunft berücksichtigt, auch wenn die neue Unterkunft noch angemessen ist.

Im Gegensatz dazu werden bei einem nicht erforderlichen Umzug im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II außerhalb des Vergleichsraums die Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung bis hin zum maximalen Wert der Angemessenheit berücksichtigt.

Aus diesem Grund ist bei jedem Antrag auf eine Zusicherung gem. § 22 Abs. 4 SGB II weiterhin nach dem Umzugsgrund zu fragen. Dies erleichtert auch eine spätere Prüfung der Notwendigkeit im Rahmen eines Antrages nach § 22 Abs. 6 SGB II.

Die leistungsberechtigte Person ist über seine Rechte und Pflichten bei einem Unterkunftswechsel durch den zuständigen Leistungsträger in geeigneter Form zu unterrichten.

### **Umzug einer leistungsberechtigten Person unter 25 Jahren gem. § 22 Abs. 5 SGB II**

Bei jungen Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, besteht die Besonderheit darin, dass beim Erstbezug einer eigenen Wohnung die Zusicherung des kommunalen Trägers grundsätzlich Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der Bedarfe diese Wohnung ist. Bei weiteren Umzügen ist dann § 22 Abs. 4 SGB II anzuwenden.

Der Grundsicherungsträger ist zur Erteilung der Zusicherung verpflichtet, wenn eine der in § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1-3 SGB II genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Das Zusicherungs-

<sup>243</sup>BSG, Urteil vom 17.12.2009, Az.: B 4 AS 19/09 R.

<sup>244</sup>LSG MV, Beschluss vom 11.01.2010, Az.: L 8 B 211/08.

erfordernis nach § 22 Abs. 5 SGB II bezieht sich auf den Erstbezug einer eigenen Wohnung, da es nur in diesen Fällen zu einer Kostensteigerung wegen Gründung einer neuen Bedarfsgemeinschaft kommen kann. Somit besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, junge Erwachsene bei, aufgrund von veränderten Verhältnissen, nachträglich eingetretener Hilfebedürftigkeit auf eine Rückkehr in die elterliche Wohnung zu verweisen.<sup>245</sup>

### Schwerwiegende soziale Gründe gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II

Die Zusicherung zu einem Umzug ist zu erteilen, wenn die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Dies ist der Fall, wenn von einer dauerhaft gestörten Eltern-Kind-Beziehung auszugehen ist.<sup>246</sup> Dies kann der Fall sein, bei

- ständigem Streit einer Schwangeren mit deren Eltern, die die Schwangerschaft ablehnen<sup>247</sup>,
- sexuellen bzw. gewalttätigen Übergriffen,
- ständigem Streit über die Lebensführung (z. B. wegen Ablehnung von Homosexualität oder ähnlichen schwerwiegenden Gründen) oder
- einer gestörten Beziehung zum psychisch erkrankten Elternteil.<sup>248</sup>

Gelegentlich auftretende persönliche Spannungen dagegen sind nicht ausreichend. Der Auszug der jugendlichen leistungsberechtigten Person muss praktisch der „letzte Ausweg“ sein.<sup>249</sup>

Die Regelung entspricht im Übrigen der des § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III.<sup>250</sup>

### Beteiligung der Jugendhilfe

Bei der Prüfung, ob die Zusicherung gegeben wird, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eng eingebunden werden. Das stellt sicher, dass bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen einer Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II im konkreten Einzelfall vorliegen, die Sachkompetenz der öffentlichen Jugendhilfe genutzt wird. Die abschließende rechtliche Beurteilung bleibt dem SGB II-Träger vorbehalten.

### Schwerwiegender sozialer Grund

Schwerwiegende soziale Gründe liegen in Anlehnung an der Auffassung des Deutschen Vereins insbesondere dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,
2. ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht, (z. B. ein Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt, Prostitution oder Straffälligkeit eines Elternteils,)
3. die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind,
4. bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist,

<sup>245</sup>LSG Hbm, Beschluss vom 24.01.2008, Az.: L 5 B 504/07 ER AS.

<sup>246</sup>Vgl. BeckOGK/Lauterbach, 1.12.2021, SGB II § 22, Rn. 113.

<sup>247</sup>LSG Hmbg, Beschluss vom 02.05.2006, Az.: L 5 B 160/06 ER AS.

<sup>248</sup>SG Hamburg, Beschluss vom 27.03.2006, Az.: S 59 AS 522/06 ER.

<sup>249</sup>SG Reutlingen, Urteil vom 18.12.2007, Az.: S 2 AS 2399/07.

<sup>250</sup>Vgl. BT-Drucksache 16/688 vom 15.02.2006 zu § 22 SGB II.

5. ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z. B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z. B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat,
6. die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie“-erfolg, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll),
7. die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z. B. Heirat / Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu).

### Sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund

Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund im Sinne von § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 SGB II liegt insbesondere vor, wenn

1. der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben.
2. die unter-25-Jährige schwanger ist, (Anmerkung: die Schwangerschaft allein ist noch kein Zusicherungsgrund. Die persönlichen Lebens- und Wohnverhältnisse müssen erschwerend hinzutreten. Unter Berücksichtigung des relativ hohen Risikos einer Fehlgeburt in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten und der gesetzlichen Frist für legale Schwangerschaftsabbrüche von 12 Wochen ist es angemessen, die Anmietung einer eigenen Wohnung nicht vor der 13. Schwangerschaftswoche zuzulassen),
3. der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung. Weitere Gründe für eine Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II sind denkbar. Die in § 22 Abs. 5 SGB II in Nummern 1 bis 3 genannten Gründe betreffen nur den Fall der Pflicht zur Erteilung der Zusicherung. Eine Zusicherung kann aber auch im Rahmen des Ermessens für andere Fälle erteilt werden (Satz 3). Der SGB II-Stelle steht daher frei, eine Zusicherung beispielsweise auch dann zu erteilen, wenn der/die Antragsteller/in demnächst das 25. Lebensjahr vollendet.

### **Eingliederung in den Arbeitsmarkt gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II**

Die Zusicherung ist ebenfalls zu erteilen, wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Erforderlich ist ein Umzug sowohl zur Aufnahme einer Arbeit als auch zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wenn der Arbeits- oder Ausbildungsplatz für die junge leistungsberechtigte Person von der bisherigen Wohnung aus nicht unter zumutbaren Belastungen erreichbar ist.

Bei der Beurteilung, ob der Arbeits- oder Ausbildungsplatz unter zumutbaren Belastungen erreichbar ist, darf nicht auf § 140 Abs. 4 SGB III verwiesen werden (§ 121 Abs. 4 SGB III a. F.).<sup>251</sup>

Vielmehr ist § 2 Abs. 1a Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) entsprechend heranzuziehen.<sup>252</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es

<sup>251</sup>LSG LSA, Urteil vom 11.09.2012, Az.: L 5 AS 461/11 B.

<sup>252</sup>BSG, Urteil vom 02.06.2004, Az.: B 7 AL 38/03 R.

dem Auszubildenden jedenfalls zumutbar, weiterhin bei seinen Eltern zu wohnen, wenn mindestens an drei Wochentagen für den Hin- und Rückweg bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und unter Einschluss der Wartezeiten nicht mehr als (insgesamt) zwei Stunden aufgewendet werden müssen.<sup>253</sup>

### **sonstige Gründe gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 SGB II**

Zuletzt ist eine Zusicherung zu erteilen, wenn ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen sog. Auffangtatbestand.

Es ist somit im Einzelfall ein Vergleich des geltend gemachten Grundes mit den in den Nr. 1 und 2 beschriebenen Grundsätzen anzustellen. Liegen Gründe vergleichbaren Gewichtes vor, ist es angezeigt, die Zusicherung zu erteilen. Ein solcher Grund ist z. B. der Wunsch, mit der schwangeren Partnerin zusammen zu ziehen. Nach den Umständen des Einzelfalls kann es auch anzuerkennen sein, wenn die Eltern oder ein Elternteil, auch ohne dass schwerwiegende Gründe i. S. der Nr. 1 vorliegen, aus nachvollziehbaren Gründen (starkes Gefühl der Überforderung, Leiden unter einer zu starken Einschränkung in der eigenen Lebensführung, Begründung einer eigenen neuen Partnerschaft) ernsthaft nicht mehr bereit sind, mit dem jungen Erwachsenen weiter in der gemeinsamen Wohnung zu wohnen und diesen nach Abschluss einer Berufsausbildung nachdrücklich auffordern, sich eine eigene Unterkunft zu suchen.<sup>254</sup> Ein aner kennenswerter Grund kann im Einzelfall auch vorliegen, wenn sich beim Zusammenleben mit den Eltern oder einem Elternteil, die Herstellung einer Privatsphäre für den jungen Leistungsberechtigten als nahezu unmöglich erweist.<sup>255</sup>

### **Entbehrlichkeit der Zusicherung gem. § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II**

Vom Erfordernis der (vorherigen) Zusicherung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Ein wichtiger Grund für die Unzumutbarkeit der Antragstellung kann sich vornehmlich aus einer besonderen Dringlichkeit des Auszuges etwa in Konfliktsituationen oder bei Gefahr im Verzug ergeben.

### **Leistungsausschluss gem. § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II (zuvor nicht leistungsberechtigte Personen)**

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Das Gesetz verlangt hierbei die "Absicht", Leistungen zu erlangen. Dieses Erfordernis geht damit über die vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit hinaus und verlangt ein finales, auf den Erfolg (Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit) gerichtetes Handeln. Der Auszugswillige muss mithin vom Eintreten der Hilfebedürftigkeit durch den Umzug Kenntnis haben. Der Umzug muss auf dieses Ziel gerichtet sein. Die Herbeiführung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung muss für den Umzug prägendes Motiv gewesen sein. An den Nachweis dieser Absicht sind somit hohe Anforderungen zu stellen. Ein fehlender Nachweis geht zu Lasten des Leistungsträgers. Alle Umstände des Einzelfalles und entsprechende Indizien, die für und gegen eine Absicht sprechen, sind hierbei zu beachten. Da es sich hierbei um Umstände handelt, die in der Person des Betroffenen liegen, dürfen die Anforderungen an die Beweisführung dabei nicht überspannt werden (so u. a. Lang/Link in Eicher/Spellbrinck SGB II, 2. Auflage, § 22 Rz. 80z und Berlit in LPK SGB II, § 22 Rz. 94 und 95).<sup>256</sup>

<sup>253</sup>BVerwG, Urteil vom 17.02.1993, Az.: 11 C 10/92.

<sup>254</sup>Vgl. BeckOGK/Lauterbach, 1.12.2021, SGB II § 22, Rn. 113.

<sup>255</sup>SG Berlin, Urteil vom 09.11.2007, Az.: S 37 AS 8402/06.

<sup>256</sup>LSG MV, Urteil vom 21.05.2008, Az.: L 10 AS 72/07.

Mit dieser Regelung wird ein dauerhafter Leistungsausschluss für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung normiert, wenn der Auszug noch vor der Antragstellung stattfindet und die Warnfunktion der Zusicherungserfordernis nicht greift<sup>257</sup> und der Auszug in der Absicht erfolgte, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zu schaffen.

Die Bestimmung regelt den Leistungsausschluss für den Fall, dass in der Absicht umgezogen wurde, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen. Für das Vorliegen der Absicht trägt der SGB II-Träger die materielle Beweislast. Grundsätzlich wird sich im Rahmen einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls eine Kausalität umso weniger herleiten lassen, je länger der Umzug zurückliegt. Satz 4 bezieht sich dagegen nicht auf das Zusicherungserfordernis. Eine Zusicherung kann in diesen Fällen schon mangels Zuständigkeit des SGB II-Trägers nicht erteilt werden.

## **II. 25. Umzugskosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II**

Nach § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile (als Wohnungsbeschaffungskosten) und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Zusicherung zur Übernahme der Kosten für einen Wohnungswechsel gem. § 22 Abs. 6 SGB II in der Regel nicht abgelehnt werden. Eine Ablehnung kommt in Betracht, wenn die geltend gemachten Kosten unangemessen hoch sind. Allerdings stellt dies eine Ermessensentscheidung dar, weil grundsätzlich ein Anspruch auf diese Leistungen besteht. Somit ist die Begründetheit einer ablehnenden Entscheidung dahingehend zu konkretisieren.

Mietkautionen sind darlehensweise vom aufnehmenden Träger zu erbringen. Werden Genossenschaftsanteile als Wohnungsbeschaffungskosten durch den Leistungsträger finanziert, sind diese ebenfalls darlehensweise zu gewähren.<sup>258</sup>

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch eine nicht-leistungsberechtigten Person leiten lassen würde.

Als erforderlich ist ein Umzug beispielsweise anzusehen

- wenn dieser durch den kommunalen Träger veranlasst wurde<sup>259</sup>,
- wegen der Annahme einer konkret benannten Arbeitsstelle an einem anderen Ort<sup>260</sup> unter Berücksichtigung der noch zumutbaren Pendelzeiten bis 2,5 Stunden täglich bei Vollzeit (nicht jedoch schon bei vager Aussicht auf Verbesserung der Arbeitsmarktposition),
- bei unzureichender Deckung des Unterkunftsbedarfes<sup>261</sup> (beispielsweise bei unzureichenden sanitären Verhältnissen für die Versorgung eines Kleinkindes<sup>262</sup> bei Familienzuwachs),
- bei ungünstiger Wohnflächenaufteilung und bevorstehender Geburt eines Kindes<sup>263</sup>,

<sup>257</sup>Vgl. BT-Drucksache 16/1696 vom 31.05.2006, zu § 22 Abs. 5 SGB II.

<sup>258</sup>LSG NRW, Beschluss vom 08.06.2011, Az.: L 19 AS 958/11 B ER, LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 11.05.2010, Az.: L 5 AS 25/09 und SächsLSG, Beschluss vom 25.01.2010, Az.: L 3 AS 700/09 B ER.

<sup>259</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 24.04.2006, Az.: L 25 B 119/06 AS ER.

<sup>260</sup>SG Frankfurt/M., Beschluss vom 18.01.2006, Az.: S 48 AS 20/06 ER.

<sup>261</sup>LSG BW, Beschluss vom 10.01.2007, Az.: L 13 AS 6057/06 ER-B.

<sup>262</sup>NdsOVG, Urteil vom 10.02.1987, Az.: 4 B 283/86.

<sup>263</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 15.12.2006, Az.: L 5 B 1147/06 AS ER.



- bei baulichen Mängeln<sup>264</sup> nach erfolgloser Ausschöpfung der Selbsthilfeverpflichtung,
- aus gesundheitlichen Gründen (beispielsweise Belastung durch die Ofenheizung<sup>265</sup>, Eintritt einer Behinderung),
- bei sonstigen dringenden persönlichen und sozialen Gründen (beispielsweise bei Störung des Vertrauensverhältnisses in einer Wohngemeinschaft<sup>266</sup>, zur Herstellung einer ehelichen, eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), zur persönlichen Pflege eines nahen Angehörigen<sup>267</sup>, bei Trennung/Scheidung, bei Bedrohung durch den Partner, Ex-Partner oder andere Personen<sup>268</sup>, bei durch besondere medizinische Behandlung gebotener Ortsgebundenheit<sup>269</sup>),
- bei Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils,
- wenn der Antragsteller nach der Eheschließung einen gemeinsamen Hausstand mit seinem Ehepartner gründen will, wie es dem Regelfall und der gesetzlichen Vorgabe des § 1353 BGB entspricht<sup>270</sup>.
- Wegen unzumutbar beengter Wohnverhältnisse – insbesondere von Haushalten mit Kindern; dies ist der Fall, wenn die Wohnung aufgrund familiärer Veränderungen nicht mehr ausreicht. Eine unzureichende Unterbringung liegt vor, wenn einer Person nicht mindestens **35 m<sup>2</sup>** und für jede weitere Person nicht jeweils **10 m<sup>2</sup>** anteilige Wohnfläche mehr zur Verfügung stehen. **Nicht ausschließlich die Wohnfläche, sondern ebenfalls der Schnitt der Wohnung (z. B. Anzahl der Zimmer) sollte im Rahmen der Beurteilung, ob beengte Wohnverhältnisse vorliegen, berücksichtigt werden. In Fällen eines guten Wohnungszuschnittes kann auch eine kleinere Wohnfläche ausreichend sein.**

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Zusicherung zur Übernahme der Kosten für einen Wohnungswechsel in der Regel nicht versagt werden.

Wird z. B. die Mangelhaftigkeit der bisherigen Unterkunft geltend gemacht, hat die leistungsberechtigte Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Zumutbarkeit) und Selbsthilfeverpflichtung zunächst gegenüber dem Vermieter seine Rechte geltend zu machen. Diese Bemühungen sind gegenüber dem Leistungsträger substantiiert nachzuweisen. Ggf. ist die Mangelhaftigkeit der Unterkunft von Amts wegen im Wege eines Hausbesuches zu untersuchen, sofern die leistungsberechtigte Person diesem zustimmt.

Eine 54 qm große Zweizimmerwohnung für die Mutter und deren 1-jährigen Sohn ist im Einzelfall ausreichend. Ein Umzug in eine 59 qm große Wohnung ist nicht erforderlich, da hierdurch kein signifikanter Mehrgewinn erzielt wird und in der derzeitigen Wohnung hinreichender Platzbedarf vorhanden ist.<sup>271</sup>

Die Notwendigkeit eines Umzugs ist zu bejahen, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in einer Kellerwohnung lebt, die weder hinsichtlich der lichten Raumhöhe noch hinsichtlich der notwendigen Fenster den Vorgaben der Landesbauordnung entspricht.<sup>272</sup>

Die leistungsberechtigte Person hat im Zusicherungsverfahren – nur sofern die Notwendigkeit des Umzugs vom Träger anerkannt wird – gegenüber diesem einen Nachweis über die Beendigung des bisherigen Mietverhältnisses vorzulegen, z. B. durch eine schriftliche Kündi-

<sup>264</sup>LSG LSG RhPf, Beschluss vom 30.06.2006, Az.: L 3 ER 120/06 AS.

<sup>265</sup>SG Berlin, Beschluss vom 04.11.2005, Az.: S 37 AS 10013/05 ER.

<sup>266</sup>SG Lüneburg, Beschluss vom 19.08.2005, Az.: S 24 AS 472/05 ER.

<sup>267</sup>SG Berlin, Beschluss vom 06.09.2005, Az.: S 37 AS 8025/05 ER.

<sup>268</sup>SG Berlin, Beschluss vom 26.04.2005, Az.: S 37 AS 801/05 ER.

<sup>269</sup>SG Schwerin, Beschluss vom 01.05.2005, Az.: S 10 ER 29/05 AS.

<sup>270</sup>LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 05.02.2008, Az.: L 10 B 2193/07 AS ER.

<sup>271</sup>SG Magdeburg, Beschluss vom 29.10.2015 – S 22 AS 3193/15 R

<sup>272</sup>SG Kiel, Beschluss vom 31.08.2018 – S 31 AS 241/18 ER.

gung des Mieters bzw. Vermieters, einen Aufhebungsvertrag mit dem Vermieter oder einer Eingangsbestätigung und Zustimmung der Kündigung durch den Vermieter.

Ohne Vorlage eines o. g. Nachweises ist eine Zusicherung nicht zu erteilen. Dies gilt nicht, sofern die leistungsberechtigte Person zuvor obdachlos war oder mietfrei im Haushalt der Eltern lebte.

Durch die Verpflichtung zur Vorlage der o. g. Unterlagen soll bewirkt werden, dass nicht ohne eine ordnungsgemäße Beendigung des bisherigen Mietvertrages, eine neue Wohnung angemietet wird und doppelte Unterkunftskosten anfallen, die ggf. durch den Leistungsträger zu erbringen sind.

Wird vor der Unterzeichnung des Mietvertrages keine Zusicherung für Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II beantragt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II. Maßgeblich ist somit der Zeitpunkt an dem die Zusicherung nach § 22 Absatz 6 SGB II beantragt wurde. Hierbei ist maßgeblich, dass der Antragszeitpunkt nachweislich vor der Unterzeichnung des Mietvertrages erfolgt ist. Erfolgt beides am gleichen Tage, ist dies zugunsten des Antragstellenden auszulegen. Ist der Umzug bereits erfolgt, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer nachträglichen Zusicherung, da der Sinn und Zweck der Zusicherung nicht mehr erreicht werden kann.<sup>273</sup>

Äußern leistungsberechtigte Personen einen Umzugswunsch oder reichen diese eine Mietbescheinigung ein, sollte im Rahmen der Beratungspflichten darauf hingewiesen werden, dass die Antragstellung für Leistungen nach § 22 Abs. 6 SGB II vor der Vertragsunterzeichnung erfolgen muss. Die erfolgte Beratung ist in der Akte zu dokumentieren.

Leistungen anlässlich eines grundsätzlich „erforderlichen“ Umzuges in eine unangemessene Wohnung können z. B. gewährt werden, wenn die leistungsberechtigte Person glaubhaft macht, eine geringe Differenz zwischen den angemessenen und tatsächlichen Kosten auf Dauer aus eigenen Mitteln bestreiten zu können. Bei höheren oder erheblichen Differenzen sollte die leistungsberechtigte Person jedoch die Herkunft der Mittel nachweisen. Es kann sich sonst der Verdacht ergeben, dass u. a. Einkommen oder Vermögen verschwiegen werden bzw. bislang nicht angegebene Zuwendungen Dritter erfolgen oder eine Untervermietung die Wohnung mitfinanzieren.

Eine Versagung kommt in u. U. Betracht, wenn die geltend gemachten Kosten unangemessen hoch sind. Denn auch die Kosten für einen Wohnungswechsel müssen sich insgesamt in den Leistungsrahmen des SGB II einpassen.<sup>274</sup>

### **Wohnungsbeschaffungskosten**

Gem. § 22 Abs. 6 SGB II ist die Übernahme von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen durch den am neuen Ort zuständigen Träger zu prüfen. Die Frage, ob eine Mietkaution oder aber auch die Erbringung von Genossenschaftsanteilen notwendig ist, um Wohnraum anzumieten und die Überprüfung der jeweiligen Höhe auf ihre Angemessenheit, kann besser von dem am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Leistungsträger, der auch für die laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung zuständig ist, festgestellt werden. Denn dieser verfügt über die für eine Überprüfung notwendigen Daten und ist eher in der Lage, vor Ort im Wege der Amtsermittlung tätig zu werden. Auch für eine evtl. Rückabwicklung darlehensweise gewährter Leistungen ist die Zuständigkeit des am Ort der neuen Unterkunft zuständigen Leistungsträgers erheblich zweckmäßiger.<sup>275</sup>

### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Zuständigkeit Erteilung Zustimmung –**

Es wird auf die allgemeine Regelung des § 98 Abs. 1 SGB XII abgestellt. Danach ist der SHT örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die LB tatsächlich aufhalten.

<sup>273</sup>LSG NRW, Beschluss vom 08.03.2012, Az.: L 19 AS 2025/11 B und BeckOGK/Lauterbach, 01.12.2021, SGB II § 22 Rn. 127.

<sup>274</sup>Urteil vom 06.05.2010, Az.: B 14 AS 7/09 R.

<sup>275</sup>LSG NRW, Urteil vom 23.04.2015, Az.: L 7 AS 1451/14.

Der Begriff Wohnungsbeschaffungskosten ist weit auszulegen und umfasst alle Aufwendungen, die mit einem Unterkunftswechsel verbunden sind.

Eine Übernahme kommt – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nur für unabweisbare und notwendige Kosten in Betracht.

Hierzu können Kosten gehören für

- einen Makler (Soweit die Beauftragung eines Maklers zum Finden und Anmieten einer angemessenen Wohnung unvermeidbar ist.<sup>276</sup> Stehen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt Wohnungen zur Verfügung, die ohne Provision angemietet werden können, ist eine Einschaltung eines Maklers nicht erforderlich. Liegen Wohnungsmarkthindernisse oder eine eingeschränkte Selbsthilfekompetenz vor, sollte an die Wohnungslosenhilfen der Wohlfahrtsverbände verwiesen werden.),
- Abstandszahlungen<sup>277</sup>,
- Unvermeidbare doppelte Mietaufwendungen (streitig ob § 22 Abs. 1 oder Abs. 6<sup>278</sup>; Übernahme ggf. auch als Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III möglich),
- Kautionsgarantie,
- Kosten für Postnachsendauftrag,
- Ummeldegebühren des Festnetztelefon- und Internetanschlusses oder
- Besichtigungsfahrten im üblichen Rahmen.

Nicht zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören die Kosten für

- eine Ein- oder Auszugsrenovierung,<sup>279</sup>
- Zeitungskäufe, Internetrecherchen und Telefonkosten oder<sup>280</sup>
- den Notar beim Erwerb einer Immobilie.<sup>281</sup>

### Umzugskosten

Für die Zusicherung der Übernahme der Umzugskosten ist gem. § 22 Abs. 6 SGB II der bisherige Leistungsträger zuständig.

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Zuständigkeit Erteilung Zustimmung –

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist der Träger der Sozialhilfe, der am bisherigen Wohnort zuständig war („Wegzugskommune“). Auf die Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Entstehens oder der Fälligkeit der Kosten ist hingegen wegen des Erfordernisses vorheriger Zustimmung nicht abzustellen. Dies entspricht im Ergebnis auch der Regelung des § 22 Abs. 6 SGB II.<sup>282</sup>

Grundsätzlich hat ein Umzug durch die leistungsberechtigte Person im Wege der Selbsthilfepflichtung in eigener „Regie“ zu erfolgen. Nur die tatsächlich notwendigen Umzugskosten sind aus steuerfinanzierten Sozialleistungen im Rahmen einer Ermessenentscheidung zu übernehmen.<sup>283</sup>

<sup>276</sup>BSG, Urteil vom 18.02.2010, Az.: B 4 AS 28/09 R.

<sup>277</sup>VGH BW, Urteil vom 08.11.1995, Az.: 6 S 3140/94.

<sup>278</sup>LSG NRW, Urteil vom 23.02.2010, Az.: L 1 AS 42/08;  
LSG Bln-Bbg, Beschluss vom 10.01.2007, Az.: L 5 B 1221/06 AS ER.

<sup>279</sup>BSG, Urteil vom 16.12.2008, Az.: B 4 AS 49/07 R und  
BSG, Urteil vom 08.10.2011, Az.: B 14 AS 66/11 R.

<sup>280</sup>LSG NRW, Urteil vom 07.02.2011, Az.: L 19 AS 185/11 B.

<sup>281</sup>BSG, Beschluss vom 29.03.2012, Az.: B 14 AS 271/11 B.

<sup>282</sup>Vgl. Knickrehm/Roßbach/Waltermann/Krauß, 8. Aufl. 2023, SGB XII § 35a, Rn. 5 und BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 01.06.2023, SGB XII § 35a, Rn.14.

<sup>283</sup>SächsLSG, Beschluss vom 19.09.2007, Az.: L 3 B 411/06 AS ER und

Möbel und Kleinteile sind somit durch die leistungsberechtigte Person – ggfs. zusammen mit Freunden und Verwandten - selbst auseinander zu bauen bzw. in Kartons zu verpacken und in einem gemieteten Transportwagen an den neuen Wohnort zu transportieren.

Sofern eine Anmietung eines Transportwagens erforderlich ist, sind dafür drei Kostenvorschläge vom Leistungsberechtigten anzufordern. Die Kosten des Transportwagens umfassen dabei auch angemessene Versicherungs- und Benzinkosten. Als Bewirtungspauschale für Hilfskräfte ist auf Antrag ein Gesamtbetrag von 50,00 € anzusetzen.

Ist die leistungsberechtigte Person nachweislich etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen Alleinerziehung und Betreuung von Kleinstkindern nicht in der Lage, den Umzug selbst vorzunehmen oder zu organisieren, kann in diesen besonderen Einzelfällen auch eine Übernahme der Aufwendungen für die Durchführung des Umzuges durch Dritte in Betracht kommen. Ob ein Umzug nicht in Eigenregie durchgeführt werden kann, muss durch den Leistungsträger durch Anforderung entsprechender Unterlagen und Nachweise ermittelt werden, z. B. durch die Anforderung einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Rücksprache mit dem zuständigen Fachberater bzw. Arbeitsvermittler über die persönlichen Gegebenheiten des Leistungsberechtigten.

Im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung steuerfinanzierter Sozialleistungen ist hier ein strenger Maßstab anzulegen. So ist bei Umzugskosten, die den Jahresbetrag der Regelleistungen des Antragsstellers übersteigen, von einer Unangemessenheit der Umzugskosten auszugehen.<sup>284</sup>

Erfolgt eine Ablehnung bezüglich der Übernahme der Kosten eines professionellen Umzugsunternehmens, sind dem Antragssteller im Ablehnungsbescheid als Alternative drei örtliche Anbieter von Umzugswagen im Rahmen der Angemessenheit zu benennen. Hierbei ist zudem zu beachten, dass oftmals Umzugswagen unterhalb der Woche zu einem günstigeren Tarif als am Wochenende anzumieten sind.

Soweit der Umzug nach der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann, ist auf alle möglichen Leistungsanbieter hinzuweisen (Arbeitslosenzentren, Beschäftigungsträger, gewerbliche Anbieter). Hierbei sind drei Umzugskostenangebote durch die leistungsberechtigte Person vorzulegen. Umzugskosten werden grundsätzlich als Beihilfe gewährt.

Keine anschließende Erstausrüstung gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) ist vom Jobcenter möglich, wenn eine leistungsberechtigte Person nicht beweisen kann, dass die Möbel beim Umzug beschädigt wurden. Um sich gegen Schäden am Umzugsgut abzusichern, hat eine leistungsberechtigte Person – wie jede andere nichtleistungsberechtigte Person auch – entweder eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder er muss sich mit etwaigen Schadensersatzansprüchen an den Schadensverursacher halten.<sup>285</sup>

Bei „Misch-BG's“ mit Personen im SGB II und SGB XII hat vor der Bewilligung der Leistungen eine Mitteilung über die Art und Höhe gegenüber dem anderen beteiligten Träger des SGB II bzw. SGB XII zu erfolgen.

### **Übernahme von Mietkautionen oder für Genossenschaftsanteile als Darlehen**

Im Regelfall ist bei Abschluss eines Mietvertrages von den Mietern gem. § 551 BGB eine Mietsicherheit (Kautions- oder Genossenschaftsanteile) zu leisten. Das Gesetz sieht vor, dass

---

BSG, Urteil vom 06.05.2010, Az.: B14 AS 7/09 R.

<sup>284</sup>BSG, Urteil vom 06.05.2010, Az.: B 14 AS 7/09 R.

<sup>285</sup>LSG NRW, Urteil vom 14.11.2016, L 19 AS 1375/15.

eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile grundsätzlich als Darlehen zu gewähren sind. Das Darlehen wird grundsätzlich nur den mietvertraglich verpflichteten leistungsberechtigten Personen gewährt.<sup>286</sup>

Für die Darlehensgewährung ist der Grundsicherungsträger am Ort der neuen Unterkunft zuständig.

#### Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Zuständigkeit Erteilung Zustimmung –

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist hinsichtlich der Mietkaution die Zuzugskommune. § 22 Abs. 6 SGB II sieht diese Regelung vor, die im Rahmen der Auslegung des § 35a Abs. 2 S. 5 SGB XII analog angewandt werden kann.<sup>287</sup>

Vor der Gewährung eines Darlehens ist § 42a SGB II zu beachten. Für die Darlehensgewährung gilt die allgemeine Voraussetzung, dass dieses nur erbracht wird, wenn ein Bedarf weder durch zu berücksichtigendes Vermögen in Gestalt des Vermögens nach § 12 Abs. 2 und 4 Satz 1 SGB II, noch auf andere Weise (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II) gedeckt werden kann. Die Darlehensgewährung für die Mietkaution setzt einen SGB II-Leistungsanspruch voraus, der Leistungsanspruch muss nicht laufend bestehen.

Kautionen werden nach § 551 BGB zu Beginn des Mietverhältnisses fällig und können maximal in Höhe von drei Nettokaltmieten verlangt werden.

Haben mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft den Mietvertrag unterschrieben, haften sie gesamtschuldnerisch für die mietvertraglichen Verpflichtungen und sind im Hinblick auf den Rückzahlungsanspruch gegen den Vermieter Mitgläubiger.

Auf die Gewährung von Leistungen für eine Mietkaution findet das sog. Kopfteilprinzip keine Anwendung. Leistungsberechtigt ist grundsätzlich nur derjenige, der nach dem Mietvertrag Schuldner der Mietsicherheit ist.<sup>288</sup>

Für das SGB II werden nach § 42a Abs. 2 SGB II Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.

Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmenden schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich. Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig.

Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

Grundsätzlich sind die Entscheidungen im Rahmen der Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II hinsichtlich der Übernahme einer Mietkaution maßgebend.

Kann ein Mietkautionsdarlehen nicht erbracht werden, kann ggf. eine Mietbürgschaft in Frage kommen. Bei der auf eine Mietkautionsbürgschaft jährlich wiederkehrend zu entrichtenden Avalprovision handelt es sich um laufende Kosten einer Dienstleistung zur Aufrechterhaltung der Wohnung, deren Übernahme sich nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II richtet.<sup>289</sup>

<sup>286</sup>SächsLSG, Beschluss vom 27.08.2018, Az.: L 7 AS 705/18 B ER.

<sup>287</sup>Vgl. BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 01.06.2023, SGB XII § 35a, Rn. 14 und Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 58. EL Januar 2023, SGB XII § 35, Rn. 73.

<sup>288</sup>LSG LSA, Urteil vom 18.10.2018, Az.: L 5 AS 295/18.

<sup>289</sup>LSG Nds-Brem, Urteil vom 26.11.2019, Az.: L 11 AS 814/18.

### Abtretungserklärungen

Eine Abtretung des Rückzahlungsanspruches ist nicht vorzunehmen.

In der Vergangenheit wurde im Rahmen der Erbringung von Genossenschaftsanteilen auf eine Abtretungserklärung zurückgegriffen, da § 22 Abs. 6 SGB II keine diesbezügliche Regelung, insbesondere einer Aufrechnung im Sinne des § 42a SGB II vorsah. Auch die Aufrechnung gegenüber Mietkautionsdarlehen wurde vereinzelt in Frage gestellt. Diese Rechtslage ist nunmehr geklärt, sodass Genossenschaftsanteile einer Mietkaution gleichgestellt wurden und einem Aufrechnungserfordernis unterliegen.

Nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen durch Aufrechnung getilgt. Ein Ausschluss bestimmter Darlehen oder eine Begrenzung auf bestimmte Darlehen lassen sich weder diesem Wortlaut noch der amtlichen Überschrift des § 42a SGB II entnehmen. Vielmehr erfasst der Wortlaut mit seiner Verwendung des Begriffs „Darlehen“ alle nach dem SGB II erbrachten Darlehen, zu denen auch die Darlehen gehören, die nach § 22 Abs. 6 SGB II für Aufwendungen für eine Mietkaution erbracht werden sollen.<sup>290</sup>

Mit Erbringung einer Mietsicherungsleistung an den Vermieter entsteht für die Mieterin / den Mieter eine Forderung gegenüber dem Vermieter auf Herausgabe der Mietsicherungsleistung, sobald das Mietverhältnis beendet wird.

Im Falle einer Abtretung (§ 398 BGB) geht die Forderung auf Herausgabe an das Jobcenter über.

Dieses ist nunmehr aus mehreren Punkten problembehaftet. Zum einen ist die vorzunehmende Aufrechnung nach § 42a SGB II im Falle der Gewährung eines Mietkautionsdarlehens (seit der Neufassung des § 22 Abs. 6 SGB II auch von Genossenschaftsanteilen) keine Ermessensentscheidung. Zum anderen entzieht eine Abtretungserklärung der Aufrechnungsmöglichkeit unter Umständen die tatbestandlichen Voraussetzungen.

§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II bedingt, dass ein Rückzahlungsanspruch besteht. Im Falle einer Abtretungserklärung besteht dieser jedoch nicht mehr der Person gegenüber, welcher die Aufrechnung erklärt werden sollte.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Abtretung einer Forderung nicht weiter sachgerecht. Bestehende Abtretungserklärungen bleiben hiervon unberührt und sind auch weiter zu verfolgen.

Im Falle der Übernahme einer Kautionsgarantie ist der Vermieter zu informieren, sobald der Mieter aus dem Leistungsbezug des SGB II ausscheidet.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, entsprechende Bürgschaften in eigener Zuständigkeit auszustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sicherheit zu Lasten der jeweiligen Kommune einzugehen ist.

### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Übernahme von Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile als Darlehen -**

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden (§ 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII).

<sup>290</sup>BSG, Urteil vom 28. November 2018, Az.: B 14 AS 31/17 R.



Gem. § 35a Abs. 2 S. 5 SGB XII sind die Mietkaution und Genossenschaftsanteile im Regelfall als Darlehen und nicht als Zuschuss zu bewilligen.

Entsprechend der Zweistufentheorie ist die Entscheidung über das „Ob“ ein Verwaltungsakt, die Ausgestaltung (das „Wie“) erfolgt hingegen durch einen Darlehensvertrag.

Durch die Einführung des Bürgergeldgesetzes besteht zum 01.01.2023 nunmehr im Falle einer Übernahme einer Mietkaution und Genossenschaftsanteilen als Darlehen eine gesetzliche Grundlage zur Aufrechnung des Betrages mit den laufenden Leistungen. Nach § 35a Absatz 2 Satz 6 sind Darlehen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile auch im SGB XII während des Leistungsbezugs zu tilgen.

Die Tilgung erfolgt per monatlicher Aufrechnung in Höhe von 5 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe ab dem Monat der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Die Neureglung findet Anwendung auf Darlehen, die ab dem 01.01.2023 für Mietkautionen oder Genossenschaftsanteilen gewährt werden.

Die Regelungen des SGB II sind somit ab dem 01.01.2023 analog anzuwenden.

## **II. 26. Direktzahlungen an den Vermieter oder das Versorgungsunternehmen gem. § 22 Abs. 7 SGB II**

Nach § 42 Abs. 3 SGB II werden Geldleistungen im Rahmen der Gewährung von SGB II-Leistungen auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.

§ 22 Abs. 7 SGB II bildet hierzu eine Ausnahme. Werden Leistungen unmittelbar an den Vermieter ausbezahlt, so gilt dies als Anspruchserfüllung gegenüber der leistungsberechtigten Person.

Wird eine Direktzahlung an den Vermieter von den Betroffenen nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II beantragt, so ist der Grundsicherungsträger zur Direktzahlung verpflichtet. Es handelt sich dabei nicht um eine Ermessensentscheidung. Der Antrag kann formlos (auch mündlich) gestellt werden und jederzeit widerrufen werden.

Demgegenüber ist die direkte Zahlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an den Vermieter wegen nicht sichergestellter zweckentsprechender Verwendung gem. § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II eine Ermessensentscheidung.

Die Entscheidung des Leistungsträgers zur Direktzahlung ist für die leistungsberechtigte Person wegen des Eingriffs in sein Verfügungsrecht ein belastender Verwaltungsakt, vor dessen Erlass er vorher anzuhören ist. Eine Einwilligung ist jedoch im Falle von angemessenen Aufwendungen nicht erforderlich.

Wird von der Möglichkeit der Direktzahlung an den Vermieter Gebrauch gemacht, hat der Grundsicherungsträger die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

Die leistungsberechtigte Person hat die Möglichkeit, gegen den Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch sowie ggf. eine spätere Klage entfaltet nach § 39 Nr. 1 SGB II aufschiebende Wirkung. Es entspricht ganz überwiegender Meinung, dass Entscheidungen der Leistungsträger, durch die nur der Auszahlungsadressat bestimmt wird, wie dies bei der Zahlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an den Vermieter gem. § 22 Abs. 7 SGB II der Fall ist, keine Leistungsregelungen darstellen.<sup>291</sup>

<sup>291</sup>LSG BW, Beschluss vom 05.05.2011, Az.: L 3 AS 1261/11 ER-B und LSG NRW, Beschluss vom 16.01.2009, Az.: L 19 B 168/08 AS ER.



Besteht bei einem Widerspruch gegen die Direktzahlung an den Vermieter im Einzelfall die Vermutung, dass die an die leistungsberechtigte Person ausgezahlten Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht ordnungsgemäß an den Vermieter weitergeleitet werden, ist ggf. die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes gem. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG anzuordnen. Dies muss schriftlich und mit Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit geschehen.

Eine Direktauszahlung an den Vermieter soll das Entstehen von Mietschulden verhindern und ist immer dann angebracht, wenn

- Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
- Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
- konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden oder
- konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Es müssen im Einzelfall konkrete Hinweise für einen zweckentfremdeten Gebrauch der Mittel vorliegen. Eine Direktzahlung soll beispielsweise in den Fällen des unwirtschaftlichen Verhaltens erfolgen.

Es sollte versucht werden, auf den Vermieter einzuwirken, Änderungen im Mietverhältnis, z. B. den Auszug des Mieters, unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu berücksichtigen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Auszahlung der Geldleistung an den Dritten (Vermieter) keine Sachleistung bewirkt. Denn das privatrechtliche Mietverhältnis besteht nur zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Vermieter. Daraus folgt, dass der Vermieter nur reflexartig begünstigt wird, er aber keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Direktauszahlung hat. Leitet der Mieter die Leistungen für Unterkunft nicht an den Vermieter weiter, so ist der Vermieter - ebenso wie im Fall der Direktauszahlung - allein auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Die Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person zur Zahlung der Unterkunfts- und Heizkosten direkt an den Vermieter bzw. das Versorgungsunternehmen ist in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten und von ihr zu unterschreiben.

In die Verhandlungsniederschrift ist in den Fällen, in denen eine Differenz zwischen den tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung besteht, auch aufzunehmen, ob die leistungsberechtigte Person selbst die Differenz aus der bewilligten Regelleistung oder das Jobcenter diese mit den angemessenen Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter zahlt bzw. zahlen soll.

### **Rückzahlungsanspruch des Jobcenters gegen den Vermieter**

Der BGH hat einen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch eines Jobcenters unmittelbar gegen einen Vermieter wegen versehentlicher Mietzahlung nach Vertragsende bejaht. Jobcenter, die in Anwendung des § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II Unterkunfts- und Heizkosten nach Ende des Mietverhältnisses an den bisherigen Vermieter zahlen, können daher den ohne Rechtsgrund geleisteten Betrag direkt vom Vermieter zurückverlangen.<sup>292</sup>

## **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Direktzahlung an Vermieter/Empfangsberechtigte –**

<sup>292</sup>BGH, Urteil vom 31.1.2018, Az.: VIII ZR 39/17.

### I. Direktzahlung für das 3. Kapitel SGB XII (§ 35a Abs. 3 SGB XII)

Zum 01.01.2023 wurde die Rechtsgrundlage § 35a Abs. 3 SGB XII (Direktzahlung an den Vermieter) geschaffen. Diese entspricht § 22 Abs. 7 SGB II.

### II. Direktzahlung für das 4. Kapitel SGB XII (§ 43a Abs. 3, Abs. 4 SGB XII)

Für das 4. Kapitel ist die Direktzahlung in § 43a Abs. 3, Abs. 4 SGB XII geregelt, der auch zur Direktzahlung von Leistungen für Haushaltsstrom ermächtigt.

§ 43a SGB XII enthält Definitionen

- ▶ des monatlichen Gesamtbedarfs (§ 43a Abs. 1 SGB XII)
- ▶ des monatlichen Zahlungsanspruchs (§ 43a Abs. 2 SGB XII) und
- ▶ der Direktzahlung (§ 43a Abs. 3 SGB XII).

Unter welchen Voraussetzungen eine Direktzahlung (§ 43a Abs. 3 SGB XII) möglich ist, soll sich weiterhin aus den jeweiligen, die Anerkennung von Bedarfen regelnden Vorschriften ergeben. Dazu gehören z. B. auch Zahlungen von Unterkunft- und Energiekosten (§ 35a Abs. 3 SGB XII).

Wenn der durch eine Direktzahlung zu deckende Bedarf einen höheren Betrag ergibt, als der monatliche Zahlungsanspruch, ist die Direktzahlung auf den monatlichen Zahlungsanspruch begrenzt (§ 43a Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Für LB des Vierten Kapitels SGB XII enthält § 43a Abs. 4 SGB XII bei Übernahme von Schulden für Haushaltsstrom (Stromschulden) eine spezielle Regelung zur Ermöglichung von Direktzahlungen an den Stromlieferanten, damit die regelmäßige Zahlung von monatlichen Vorauszahlungen sichergestellt wird und dadurch eine Einstellung der Stromlieferung verhindert werden kann. Eine Direktzahlung an den Stromlieferanten erfolgt dabei wie alle anderen Direktzahlungen nach Maßgabe von § 43a Abs. 3 SGB XII.

## II. 27. Informationen bei Räumungsklage gem. § 22 Abs. 9 SGB II (§ 36 Abs. 2 SGB XII)

Zweck der gesetzlich geregelten Mitteilungspflicht der Amtsgerichte ist es, Obdachlosigkeit vorzubeugen und dem Leistungsträger die Prüfung zu ermöglichen, ob die Kündigung des Mietvertrages noch durch eine Schuldenübernahme abgewendet werden kann.

Denn eine vom Vermieter wegen Zahlungsverzuges ausgesprochene Kündigung (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a, § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB) wird unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit (Zustellung der Klageschrift an den Beklagten) seines Räumungsanspruches hinsichtlich der fälligen Miete befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

Der SGB II-Träger wird tätig, wenn eine leistungsberechtigte Person von der Kündigung und Räumungsklage bedroht ist, weil sie nicht rechtzeitig den Leistungsträger von seinen Wohnungsproblemen unterrichtet hat.

Die Information des Amtsgerichts löst keine Rechtswirkungen oder Handlungspflichten des Grundsicherungsträgers aus. Die Mitteilung ersetzt auch nicht das Antragserfordernis, das auch für Leistungen nach § 22 Abs. 9 SGB II vorauszusetzen ist.

In dem Fall der Kenntnis einer Räumungsklage (durch die Amtsgerichte oder durch die Fachaufsicht Jobcenter des Kreises Kleve) sollen die örtlichen Jobcenter im Kreis Kleve die betroffenen Mieterinnen und Mieter vorab schriftlich mit dem Hinweis informieren, dass sich in den nächsten Tagen der Caritasverband Kleve e. V., der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. im Kreis Kleve oder die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V. bei ihnen melden wird, um entsprechende Unterstützung anzubieten. Diesem Informationsschreiben soll der Flyer über das Projekt beigefügt und auf die Internetseiten der Projektträger verwiesen werden.

Sollte die betroffene Person nicht im SGB II-Leistungsbezug stehen, sollte sie im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes dennoch ebenfalls über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bürgergeld informiert werden.

#### **Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Mitteilungspflicht Amtsgericht bei Räumungsklage –**

Die Pflicht des Amtsgerichtes, dem Sozialhilfeträger unverzüglich Tatsachen und näher bezeichnete Einzelheiten einer Räumungsklage nach der Kündigung von Wohnraum wegen Zahlungsverzuges mitzuteilen, dient der Prävention von Obdachlosigkeit und soll dem SHT vor allem die – **von einem gesonderten Antrag unabhängige** – Prüfung ermöglichen, ob die Kündigung durch Übernahme der Mietrückstände abzuwenden ist.<sup>293</sup>

Die Mitteilung selbst löst nur das Informationsproblem, dass von Wohnungslosigkeit infolge Kündigung bedrohte Leistungsempfänger nach aller Erfahrung den Leistungsträger nicht (durchweg) rechtzeitig von ihren Wohnungsproblemen unterrichten, und bewirkt unmittelbar keine Rechtswirkungen oder Handlungspflichten. Sie kann allerdings die sozialhilferechtlich erforderliche Kenntnis (§ 18 Abs. 1 SGB XII) bewirken.

## **II. 28. Unterstützungsleistungen bei sog. „Problemimmobilien“**

Mit Auftrag des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 2012 wurde die Enquetekommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW“ (Enquetekommission I) gegründet.

Anlass für den Auftrag des Landtages war u. a. der Umgang mit sog. „Problemimmobilien“. Die Enquetekommission I führt dazu in Ihrem Abschlussbericht folgendes aus:

„... Diese sind ein Gesamtproblem in Nordrhein-Westfalen. Es gibt eine große Bandbreite unterschiedlicher kommunaler Situationen im Hinblick auf räumliche Lage, Größe, Marktsituation und -perspektive und Problemlagen. Vorrangig handelt es sich um Wohngebäude, in Teilen um ehemalige Firmengebäude und Handelsimmobilien. (...)

Die zunehmende Globalisierung von Wirtschaftsprozessen und die damit verbundene Internationalisierung des Immobilienbesitzes hat bundes- wie landesweit zu tiefgreifenden Änderungen auf den Wohnungsmärkten geführt. Seit dem Ende der 1990er Jahre haben international agierende Finanzinvestoren bzw. Fondsgesellschaften den Markt der deutschen Wohnungsimmobilen vermehrt als lohnendes Investment entdeckt und bewerten sie als attraktive Anlageobjekte. Deregulierende gesetzliche Änderungen im Finanz- und Kapitalmarktgeschäft förderten das Interesse ebenso wie der im internationalen Vergleich aus Sicht vieler Investoren anscheinend unterbewertete deutsche Immobilienmarkt. Auch die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit und eine danach einsetzende stärkere Ertragsorientierung beim Wirtschafts- und Sozialgut Wohnen haben diese Entwicklung unterstützt. (...)

Konstituierendes Element dieses Geschäftsmodells ist es, dass in diesen Wohnungen lebende SGB II- und SGB XII-Empfängern als vergleichsweise sichere Mieteinnahmequelle eingeplant werden. Attraktiv ist aus der Sicht dieser Bewirtschaftungsstrategie, dass die Träger der Grundsicherung kontinuierliche Mietzahlungen garantieren. Gleichzeitig ist die Gefahr von Mietkonflikten gering (z. B. Mietkürzungen wegen mangelnder Qualitäten des Wohnraums), da die Mietzahlung nicht vom Transferleistungsempfänger selbst erbracht wird. So wird ein Teil der von den Kommunen aufzubringenden Finanzleistungen für die Kosten der Unterkunft von Transferleistungsempfängern zum Ertragskalkül der Private Equity gesteuerten Wohnungsunternehmen.“

Unter dieser Prämisse ist es Aufgabe der Jobcenter leistungsberechtigte Personen, die in einer solchen „Problemimmobilie“ leben beratend zur Seite zu stehen und sie erforderlichenfalls bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber dem Vermieter zu unterstützen.

<sup>293</sup>Vgl. Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII, § 36 Rn. 26.

Im Falle einer mangelnden qualitativen Ausstattung von Wohnungen haben leistungsberechtigte Personen häufig Schwierigkeiten gegen diesen Missstand vorzugehen. Die Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder auch die Mitgliedschaft in einem Mieterverein ist für diesen Personenkreis häufig finanziell nicht möglich. Um festgestellte Missstände bei den Unterkünften von leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II vor Ort wirksam zu begegnen, stehen dem kommunalen Grundsicherungsträger verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Damit der kommunale Grundsicherungsträger von seinen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch machen kann, müssen zunächst die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Tätigwerden kann nur im Rahmen der Aufgaben des kommunalen Grundsicherungsträgers (Gewährung von Unterkunftsleistungen, Angemessenheitsprüfung) erfolgen. Insbesondere kann kein Wohnraum geschaffen werden.
- Die Betroffenen müssen von sich aus Mängel offen legen und bereit sein mit dem Jobcenter zu kooperieren (Freiwilligkeit).
- Es bedarf einer Ermessensentscheidung bezogen auf den konkreten Einzelfall.

### **Unterstützungsleistungen bei der rechtlichen Vertretung gegenüber dem Vermieter**

Zeigt eine leistungsberechtigte Person Probleme mit dem Mietobjekt gegenüber dem Jobcenter an, so besteht die Verpflichtung des Jobcenters, diese Person bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber dem Vermieter zu beraten und im Einzelfall zu unterstützen. Hierzu stehen dem Grundsicherungsträger unter Beachtung der o. g. Voraussetzungen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

### **Beratung zur Selbsthilfe**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II müssen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Danach haben sie in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Hierzu kann auch die Pflicht gehören, sich bei Vorliegen offensichtlicher Mietmängel für eine Mietminderung einzusetzen.

### **Beratungshilfe**

Zunächst besteht die Möglichkeit bei dem für die leistungsberechtigte Person zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe zu erlangen.

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Nach dem SGB II (**SGB XII**) leistungsberechtigte Personen erfüllen regelmäßig die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Beratungshilfe.

Erforderlich ist lediglich ein Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Der Antrag kann direkt bei dem Amtsgericht gestellt werden. Es ist aber auch möglich unmittelbar eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt mit der Bitte um Beratungshilfe aufzusuchen. Von dort wird der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe an das Amtsgericht weitergeleitet.

Weitere Informationen sowie ein Antragsformular sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) unter dem Menüpunkt „Formulare“ zu finden.

### **Prozesskostenhilfe**

Kommt es trotz der Beratung durch einen Anwalt zu einem gerichtlichen Verfahren, kann ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt werden.

Die Prozesskostenhilfe bewirkt, dass die Betroffenen auf die Gerichtskosten und auf die Kosten der anwaltlichen Vertretung je nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Zahlungen oder Teilzahlungen zu leisten haben. Nach dem SGB II leistungsberechtig-

te Personen erfüllen regelmäßig die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Auf die Kosten einer anwaltlichen Vertretung erstreckt sich die Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht den Betroffenen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beordnet. Dies muss jedoch besonders beantragt werden.

Weitere Informationen, sowie ein Antragsformular sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) unter dem Menüpunkt „Formulare“ zu finden.

### **Unterstützung durch Mietervereine und Kostenübernahme**

Bereits mit Erlass vom 18. April 2012 hat das MAIS den kommunalen Grundsicherungsträgern im SGB II die Berücksichtigung des Papiers „Der Mieterverein als Partner der ARGE“ empfohlen.

Die wohl praktikabelste Lösung ist die Zusammenarbeit des kommunalen Grundsicherungsträgers mit den örtlichen Mietervereinen. Insbesondere bei sog. „Problemimmobilien“ können die Beiträge für einen Mieterverein im Rahmen der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II vom kommunalen Grundsicherungsträger übernommen werden.<sup>294</sup>

Von Seiten der Mietervereine kann dann eine umfassende Beratung und ggf. Vertretung (auch in gerichtlichen Verfahren) der Betroffenen vorgenommen werden.

### **Erteilung einer Vollmacht**

Kann eine leistungsberechtigte Person z. B. aus persönlichen Gründen nicht auf die Wahrnehmung von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe verwiesen werden, besteht auch die Möglichkeit einer Vollmachtserteilung an das zuständige Jobcenter zur Vertretung der Betroffenen.

Dabei ist zu beachten, dass zivilrechtliche (Miet-)Rechtsbeziehungen nur zwischen den leistungsberechtigten Personen und deren Vermieter bestehen. Der Grundsicherungsträger hat keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf den Vermieter.

Sofern also z. B. Mängel an der Mietwohnung beanstandet werden, könnte dem Grundsicherungsträger eine rechtsgeschäftliche Vollmacht gemäß §§ 164 ff. BGB erteilt werden. Hierdurch bekommt das Jobcenter die Möglichkeit im Namen der leistungsberechtigten Person (auch gegenüber dem Vermieter) tätig zu werden. Das Tätigwerden muss aber auf außergerichtliche Handlungen beschränkt bleiben. Denn nur im außergerichtlichen Verfahren ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch das Jobcenter im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zulässig.

Die Grundsicherungsträger können die leistungsberechtigten Personen insbesondere bei der Stellung von Anträgen auf Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe unterstützen oder an den Mieterverein oder an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verweisen.

Entstehende Kosten zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche sind von den kommunalen Grundsicherungsträgern als sog. „Annexkosten“ zu den Unterkunftskosten gem. § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen.<sup>295</sup>

Zu beachten ist jedoch, dass eine generelle Bevollmächtigung des Grundsicherungsträgers für mietrechtliche Auseinandersetzungen vom Aufgabenkatalog des SGB II nicht gedeckt ist.

### **Überweisung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf ein „Anderkonto“**

Eine weitere Möglichkeit zur Unterstützung der Mieter bei der Durchsetzung z. B. von Mietminderungen ist, dass die Unterkunftsleistungen vom Grundsicherungsträger nicht an die leistungsberechtigte Person oder deren Vermieter ausbezahlt werden, sondern künftig auf

<sup>294</sup>BSG, Urteil vom 24.11.2011, Az.: B 14 AS 15/11 R.

<sup>295</sup>BSG, Urteil vom 24.11.2011, Az.: B 14 AS 15/11 R.



ein sog. Anderkonto einer Rechtsanwaltskanzlei überwiesen werden, die z. B. im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung vom Grundsicherungsträger mit der Durchsetzung der mietrechtlichen Ansprüche beauftragt wurde. Von dieser Anwaltskanzlei werden die nach dem SGB II (**SGB XII**) leistungsberechtigten Mieter in mietrechtlichen Angelegenheiten beraten bzw. vertreten.

Kommt es im Einzelfall zu einem Gerichtsverfahren, wird die Kanzlei die Vertretung vornehmen.

### **Abtretung von mietrechtlichen Ansprüchen**

Als letzte Möglichkeit kommt eine Abtretung bestehender oder zukünftiger mietrechtlicher Ansprüche der Leistungsberechtigten (z. B. Anspruch auf Renovierung, Beseitigung von Schäden, Herstellung eines bewohnbaren Zustandes der Wohnung etc.) in Betracht. Lässt sich das Jobcenter (**Sozialamt**) die entsprechenden Ansprüche abtreten, verfolgt es die Durchsetzung anstelle der Leistungsberechtigten selbst. Der Grundsicherungsträger wird dann selbst Anspruchsinhaber und trägt das Prozess- und Kostenrisiko.

Voraussetzung ist allerdings, dass die abgetretene Forderung ausreichend bestimmt ist. Auch darf kein Abtretungsverbot bestehen. Nicht abtretbar ist im Übrigen der so genannte Primäranspruch, d. h. der Anspruch auf Überlassung des Gebrauchs der Mietsache. Dies ist jeweils im Einzelfall gesondert zu prüfen.

### **Umgang mit Mietminderungen gem. § 536 BGB**

Wird die Miete gemindert, schließt sich meist eine Auseinandersetzung mit dem Vermieter über die Rechtmäßigkeit der Mietminderung, bis hin zu einem gerichtlichen Verfahren an. Wird die Minderung zu einem späteren Zeitpunkt für rechtswidrig erachtet, muss die Mieterin / der Mieter die einbehaltene Miete an den Vermieter nachzahlen. Um zu vermeiden, dass es zu einer Ansammlung von Schulden und einem nicht zu bewältigenden Nachzahlungsbetrag kommt, gibt es verschiedene Möglichkeiten der praktischen Umsetzung:

- Die Miete wird weiterhin an die leistungsberechtigte Person überwiesen,
- die Miete wird auf ein „Anderkonto“ überwiesen oder
- die Miete wird vom Jobcenter einbehalten.

Wird die Miete weiterhin und in voller Höhe an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt, so liegt es in deren eigener Verantwortung den Minderungsbetrag gesondert zu verwahren und für eine evtl. zu leistende Nachzahlung aufzubewahren. Wird der Minderungsbetrag hingegen zweckentfremdet verbraucht, ist der Grundsicherungsträger ggf. verpflichtet den Nachzahlungsbetrag als Schulden zu übernehmen.

In den beiden anderen Fallgestaltungen wird der Minderungsbetrag nicht an die leistungsberechtigte Person oder den Vermieter ausbezahlt, sondern verbleibt entweder auf einem „Anderkonto“ oder beim Leistungsträger. Der Anspruch der leistungsberechtigten Person ist dann zwar entstanden, wird aber nicht ausbezahlt.

Erst mit einer rechtskräftigen Entscheidung im zivilrechtlichen Verfahren über die Mietminderung, muss der Betrag entweder an den Vermieter ausbezahlt werden oder fließt zurück an den Grundsicherungsträger.

Wichtig ist zu beachten, dass der Leistungsträger auch dann zur Nachzahlung an den Vermieter verpflichtet ist, wenn die betroffene Person zwischenzeitlich aus dem Leistungsbezug ausgeschieden ist. Diese Verpflichtung besteht selbstverständlich nur für die Zeiträume, in denen auch tatsächlich Bedarfe für Unterkunft und Heizung gewährt wurden.

Auch ist stets darauf zu achten, dass der Leistungsanspruch durch eine Mietminderung nicht entfallen darf.

## Anlagen

### 1. Aktuelle Werte Kosten der Unterkunft

Vergleichsraum	Bestandteile	1 Pers.-Haus-halt	2 Pers.-Haus-halt	3 Pers.-Haus-halt	4 Pers.-Haus-halt	5 Pers.-Haus-halt	6 Pers.-Haus-halt	7 Pers.-Haus-halt	8 Pers.-Haus-halt	Je weitere Person
<b>1: Nord-west</b> Bedburg-Hau Kleve Kranenburg	Nettokaltmiete	370,00 €	460,00 €	550,00 €	650,00 €	780,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	104,29 €
	Nebenkosten	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	490,00 €	602,50 €	715,00 €	837,50 €	972,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	122,29 €
<b>2: Nordost</b> Emmerich Kalkar Rees	Nettokaltmiete	350,00 €	430,00 €	550,00 €	650,00 €	700,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	107,14 €
	Nebenkosten	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	470,00 €	572,50 €	715,00 €	837,50 €	892,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
<b>3: Mitte</b> Goch Kevelaer Uedem Weeze	Nettokaltmiete	350,00 €	450,00 €	530,00 €	650,00 €	750,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	107,14 €
	Nebenkosten	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	470,00 €	592,50 €	695,00 €	837,50 €	942,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
<b>4: Süd</b> Geldern Issum Kerken Rheurdt Straelen Wachten-donk	Nettokaltmiete	380,00 €	460,00 €	560,00 €	690,00 €	790,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	102,86 €
	Nebenkosten	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	500,00 €	602,50 €	725,00 €	877,50 €	982,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	120,86 €

### 2. Aktuelle Werte Kosten der Heizung (Bundesweiter Heizspiegel 2023)

Anzahl der Person	Heizsystem	Erdgas (kWh)	Heizöl (kWh)	Heizöl (Liter)	Fernwärme (kWh)	Wärmepumpe (kWh)	Holzpellets (kWh)	Holzpellets (kg)	Heizstrom (kWh)	Flüssiggas (l)	Holz (m³)	Kohlebriketts (kg)
		Ange-messen-heit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m²/Jahr	230,00	230,00	23,00	197,00	101,00	219,00	47,61	230,00	35,80	0,1643
1	50	11.500	11.500	1.150	9.850	5.050	10.950	2.380,43	11.500	1.789,80	8,21	2.118,62
2	65	14.950	14.950	1.495	12.805	6.565	14.235	3.094,57	14.950	2.326,74	10,68	2.754,21
3	80	18.400	18.400	1.840	15.760	8.080	17.520	3.808,70	18.400	2.863,68	13,14	3.389,80
4	95	21.850	21.850	2.185	18.715	9.595	20.805	4.522,83	21.850	3.400,62	15,61	4.025,38
5	110	25.300	25.300	2.530	21.670	11.110	24.090	5.236,96	25.300	3.937,56	18,07	4.660,97
Jede weitere Person	15	3.450	3.450	345	2.955	1.515	3.285	714,13	3.450	536,94	2,46	635,59



**3. Werte-Archiv Kosten der Unterkunft****Werte für den Zeitraum 01.09.2022 – 31.12.2023**

Vergleichsraum	Bestandteile	1 Pers.-Haushalt	2 Pers.-Haushalt	3 Pers.-Haushalt	4 Pers.-Haushalt	5 Pers.-Haushalt	Je weitere Person
<b>1. Nordwest</b>	Nettokaltmiete	350,00 €	420,00 €	500,00 €	600,00 €	700,00 €	88,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	450,00 €	530,00 €	630,00 €	760,00 €	860,00 €	103,00 €
	Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	240,00 €	48,00 €
<b>2. Nordost</b>	Nettokaltmiete	330,00 €	390,00 €	480,00 €	550,00 €	600,00 €	68,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	430,00 €	500,00 €	610,00 €	710,00 €	760,00 €	83,00 €
	Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	240,00 €	48,00 €
<b>3. Mitte Nord</b>	Nettokaltmiete	320,00 €	390,00 €	480,00 €	540,00 €	640,00 €	80,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	420,00 €	500,00 €	610,00 €	700,00 €	800,00 €	95,00 €
	Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	240,00 €	48,00 €
<b>4. Mitte Süd</b>	Nettokaltmiete	350,00 €	420,00 €	500,00 €	580,00 €	650,00 €	75,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	450,00 €	530,00 €	630,00 €	740,00 €	810,00 €	90,00 €
	Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	240,00 €	48,00 €
<b>5. Geldern</b>	Nettokaltmiete	340,00 €	410,00 €	500,00 €	600,00 €	670,00 €	83,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	440,00 €	520,00 €	630,00 €	760,00 €	830,00 €	98,00 €
	Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	240,00 €	48,00 €
<b>6. Süd</b>	Nettokaltmiete	340,00 €	400,00 €	510,00 €	620,00 €	680,00 €	85,00 €
	Nebenkosten	100,00 €	110,00 €	130,00 €	160,00 €	160,00 €	15,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	440,00 €	510,00 €	640,00 €	780,00 €	840,00 €	100,00 €
	Nichtprüfungsgrenze Heizkosten	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	240,00 €	48,00 €

## Werte für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.08.2022 (Ende Bruttowarmmiete)

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Nettokaltmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	350	420	500	600	700	88
2. Nordost	330	390	480	550	600	68
3. Mitte Nord	320	390	480	540	640	80
4. Mitte Süd	350	420	500	580	650	75
5. Geldern	340	410	500	600	670	83
6. Süd	340	400	510	620	680	85

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Nebenkosten (ohne Heizung) in € mit Puffer						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	100	110	130	160	160	15
2. Nordost	100	110	130	160	160	15
3. Mitte Nord	100	110	130	160	160	15
4. Mitte Süd	100	110	130	160	160	15
5. Geldern	100	110	130	160	160	15
6. Süd	100	110	130	160	160	15

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Heizkosten in € mit Puffer						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	70	80	90	100	100	8
2. Nordost	70	80	90	100	100	8
3. Mitte Nord	70	80	90	100	100	8
4. Mitte Süd	70	80	90	100	100	8
5. Geldern	70	80	90	100	100	8
6. Süd	70	80	90	100	100	8

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Bruttowarmmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	520	610	720	860	960	111
2. Nordost	500	580	700	810	860	91
3. Mitte Nord	490	580	700	800	900	103
4. Mitte Süd	520	610	720	840	910	98
5. Geldern	510	600	720	860	930	106
6. Süd	510	590	730	880	940	108

## Werte für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2021

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Nettokaltmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	350	420	480	550	650	75
2. Nordost	320	370	450	530	600	70
3. Mitte Nord	310	380	450	500	600	73
4. Mitte Süd	320	390	460	550	600	70
5. Geldern	320	390	460	550	620	75
6. Süd	310	390	470	590	650	85

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Nebenkosten (ohne Heizung) in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	70	80	100	120	130	15
2. Nordost	70	90	110	120	120	13
3. Mitte Nord	70	80	110	120	120	13
4. Mitte Süd	70	80	100	120	110	10
5. Geldern	80	100	120	130	140	15
6. Süd	60	80	90	100	110	13

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Heizkosten in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	60	70	80	90	100	10
2. Nordost	60	70	80	90	100	10
3. Mitte Nord	60	70	80	100	100	10
4. Mitte Süd	60	80	90	100	110	13
5. Geldern	60	70	80	90	110	13
6. Süd	60	70	80	100	90	10

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Bruttowarmmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	480	570	660	760	880	100
2. Nordost	450	530	640	740	820	93
3. Mitte Nord	440	530	640	720	820	96
4. Mitte Süd	450	550	650	770	820	93
5. Geldern	460	560	660	770	870	103
6. Süd	430	540	640	790	850	108

## Werte für den Zeitraum 01.09.2017 – 31.12.2019

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Nettokaltmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	320	390	460	540	610	73
2. Nordost	300	350	440	480	600	75
3. Mitte Nord	300	360	430	480	560	65
4. Mitte Süd	300	380	450	520	580	70
5. Geldern	310	370	440	500	590	70
6. Süd	290	370	450	510	580	73

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Nebenkosten (ohne Heizung) in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	70	80	100	120	130	15
2. Nordost	70	80	100	120	120	13
3. Mitte Nord	70	80	110	120	130	15
4. Mitte Süd	60	90	100	120	110	13
5. Geldern	80	100	120	130	140	15
6. Süd	60	80	90	100	100	10

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Heizkosten in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	60	70	80	90	100	10
2. Nordost	60	70	80	100	100	10
3. Mitte Nord	60	70	90	100	110	13
4. Mitte Süd	60	80	90	90	110	13
5. Geldern	60	70	90	100	100	10
6. Süd	60	80	80	90	100	10

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Bruttowarmmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	450	540	640	750	840	98
2. Nordost	430	500	620	700	820	98
3. Mitte Nord	430	510	630	700	800	93
4. Mitte Süd	420	550	640	730	800	96
5. Geldern	450	540	650	730	830	95
6. Süd	410	530	620	700	780	93

## Werte für den Zeitraum 01.08.2016 – 31.08.2017 (ab hier Bruttowarmmiete)

Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Nettokaltmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	330	380	450	530	590	65
2. Nordost	300	350	430	480	550	63
3. Mitte Nord	290	350	420	470	550	65
4. Mitte Süd	300	370	420	490	580	70
5. Geldern	300	370	440	500	580	70
6. Süd	300	360	440	500	580	70
Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Nebenkosten (ohne Heizung) in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	60	80	100	120	130	18
2. Nordost	70	80	100	120	120	13
3. Mitte Nord	70	80	100	120	100	10
4. Mitte Süd	60	80	100	120	110	13
5. Geldern	80	100	120	130	140	15
6. Süd	60	80	90	100	120	15
Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Heizkosten in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	50	60	70	80	100	13
2. Nordost	60	70	80	90	90	10
3. Mitte Nord	60	70	80	90	100	10
4. Mitte Süd	60	70	80	90	100	10
5. Geldern	50	70	80	90	90	10
6. Süd	60	70	70	80	90	10
Ergebnistabellen für den Kreis Kleve (Wohnungsmarktsegment Unteres Drittel)						
Angemessene Bruttowarmmiete in €						
Vergleichsraum	1 Pers. Haushalt	2 Pers. Haushalt	3 Pers. Haushalt	4 Pers. Haushalt	5 Pers. Haushalt	je weitere Person
1. Nordwest	440	520	620	730	820	96
2. Nordost	430	500	610	690	760	86
3. Mitte Nord	420	500	600	680	750	85
4. Mitte Süd	420	520	600	700	790	93
5. Geldern	430	540	640	720	810	95
6. Süd	420	510	600	680	790	95

**4. Werte-Archiv Bundesweiter Heizspiegel**

Werte für den Zeitraum bis zum 17.01.2024 – 31.12.2024:

	Heizsystem	Erdgas (kWh)	Heizöl (kWh)	Heizöl (Liter)	Fernwärme (kWh)	Wärmepumpe (kWh)	Holzpellets (kWh)	Holzpellets (kg)	Heizstrom (kWh)	Flüssiggas (l)	Holz (m³)	Kohlebriketts (kg)
Anzahl der Person	Ange-messen-heit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m²/Jahr	228,00	229,00	22,90	202,00	90,00	207,00	45,00	228,00	35,48	0,1629	42,00
1	50	11.400	11.450	1.145	10.100	4.500	10.350	2.250,00	11.400	1.774,00	8,15	2.100,00
2	65	14.820	14.885	1.489	13.130	5.850	13.455	2.925,00	14.820	2.306,20	10,59	2.730,00
3	80	18.240	18.320	1.832	16.160	7.200	16.560	3.600,00	18.240	2.838,40	13,03	3.360,00
4	95	21.660	21.755	2.176	19.190	8.550	19.665	4.275,00	21.660	3.370,60	15,48	3.990,00
5	110	25.080	25.190	2.519	22.220	9.900	22.770	4.950,00	25.080	3.902,80	17,92	4.620,00
Jede weitere Person	15	3.420	3.435	344	3.030	1.350	3.105	675,00	3.420	532,20	2,44	630,00

Werte für den Zeitraum bis zum 01.03.2023 - 16.01.2024:

	Heizsystem	Erdgas (kWh)	Heizöl (kWh)	Heizöl (Liter)	Fernwärme (kWh)	Wärmepumpe (kWh)	Holzpellets (kWh)	Holzpellets (kg)	Heizstrom (kWh)	Flüssiggas (l)	Holz (m³)	Kohlebriketts (kg)
Anzahl der Person	Ange-messen-heit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m²/Jahr	262	256	25,6	248	96	238	51,74	262	40,78	0,1879	48,26
1	50	13.100	12.800	1.280	12.400	4.800	11.900	2.587,00	13.100	2.039,00	9,40	2.413,00
2	65	17.030	16.640	1.664	16.120	6.240	15.470	3.363,10	17.030	2.650,70	12,21	3.136,90
3	80	20.960	20.480	2.048	19.840	7.680	19.040	4.139,20	20.960	3.262,40	15,03	3.860,80
4	95	24.890	24.320	2.432	23.560	9.120	22.610	4.915,30	24.890	3.874,10	17,85	4.584,70
5	110	28.820	28.160	2.816	27.280	10.560	26.180	5.691,40	28.820	4.485,80	20,67	5.308,60
Jede weitere Person	15	3.930	3.840	384	3.720	1.440	3.570	776,10	3.930	611,70	2,82	723,90

## 5. Merkblatt Kosten der Unterkunft und Heizung

### 5.1 Merkblatt Kosten der Unterkunft und Heizung – allgemein

#### **Merkblatt**

über die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Beziehende von Bürgergeld/Sozialhilfe

Personen, die Bürgergeld (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Anerkennungsfähig sind die **angemessenen** Kosten für die Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) sowie die **angemessenen** Heizkosten.

#### Angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten)

Die Höhe der angemessenen Kosten für die Unterkunft ist von der Anzahl der Personen und Ihrem Wohnort abhängig.

Der Kreis Kleve wurde in vier Vergleichsräume eingeteilt:

VR 1 Nordwest:	Bedburg-Hau, Kleve, Kranenburg
VR 2 Nordost:	Emmerich am Rhein, Kalkar, Rees
VR 3 Mitte:	Goch, Kevelaer, Uedem, Weeze
VR 4 Süd:	Geldern, Issum, Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk

Mit den beiden Zuordnungen der Anzahl der Personen und dem Vergleichsraum können Sie aus der nachfolgenden Tabelle die Obergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) ablesen:

Vergleichsraum	1 Pers.-Haus-halt	2 Pers.-Haus-halt	3 Pers.-Haus-halt	4 Pers.-Haus-halt	5 Pers.-Haus-halt	6 Pers.-Haus-halt	7 Pers.-Haus-halt	8 Pers.-Haus-halt	Je weitere Person
<b>1: Nordwest</b>	490,00 €	602,50 €	715,00 €	837,50 €	972,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	122,29 €
<b>2: Nordost</b>	470,00 €	572,50 €	715,00 €	837,50 €	892,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
<b>3: Mitte</b>	470,00 €	592,50 €	695,00 €	837,50 €	942,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
<b>4: Süd</b>	500,00 €	602,50 €	725,00 €	877,50 €	982,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	120,86 €

Innerhalb der aufgeführten Werte besteht eine Verrechnungsmöglichkeit zwischen den beiden Bestandteilen der Nettokaltmiete und den kalten Nebenkosten. Höhere Kosten bei einem der beiden Bestandteile werden noch als angemessen angesehen, solange die Gesamthöhe der Bruttokaltmiete eingehalten wird. Die Übernahme dieser Kosten ist unabhängig von Ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße.

#### Angemessene Heizkosten

Die Heizkosten werden separat von der Bruttokaltmiete betrachtet und sind maximal bis zu einem zu hohen Heizenergieverbrauch nach dem aktuellen Bundesweiten Heizspiegel zu übernehmen.

Während der einjährigen Karenzzeit ist der maximale Heizenergieverbrauch anhand Ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße zu ermitteln.



Nach der einjährigen Karenzzeit ist die angemessene Wohnfläche anhand der Personenanzahl in der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft heranzuziehen.

Die derzeitigen Grenzwerte des angemessenen jährlichen Heizenergieverbrauches können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Anzahl der Person	Heizsystem	Erdgas (kWh)	Heizöl (kWh)	Heizöl (Liter)	Fernwärme (kWh)	Wärmepumpe (kWh)	Holzpellets (kWh)	Holzpellets (kg)	Heizstrom (kWh)	Flüssiggas (l)	Holz (m³)	Kohlebriketts (kg)
	Angemessenheit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m²/Jahr	230,00	230,00	23,00	197,00	101,00	219,00	47,61	230,00	35,80	0,1643	42,37
1	50	11.500	11.500	1.150	9.850	5.050	10.950	2.380,43	11.500	1.789,80	8,21	2.118,62
2	65	14.950	14.950	1.495	12.805	6.565	14.235	3.094,57	14.950	2.326,74	10,68	2.754,21
3	80	18.400	18.400	1.840	15.760	8.080	17.520	3.808,70	18.400	2.863,68	13,14	3.389,80
4	95	21.850	21.850	2.185	18.715	9.595	20.805	4.522,83	21.850	3.400,62	15,61	4.025,38
5	110	25.300	25.300	2.530	21.670	11.110	24.090	5.236,96	25.300	3.937,56	18,07	4.660,97
Jede weitere Person	15	3.450	3.450	345	2.955	1.515	3.285	714,13	3.450	536,94	2,46	635,59

(Quelle: Bundesweiter Heizspiegel 2023, Herausgeber: co2online gGmbH in Zusammenarbeit mit dem deutschen Mieterbund e. V.)

Die angemessenen Heizkosten errechnen sich aus dem angemessenen Heizenergieverbrauch und den Vertragskonditionen Ihres Energieanbieters.

### Beispielberechnung:

Eine 5-köpfige Familie bewohnt eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 140 m². Das Haus wird mit Erdgas beheizt. Es besteht ein Energieliefervertrag mit den örtlichen Stadtwerken zu folgenden Konditionen:

- Grundpreis- und Zählergebühren: 95,00 € brutto / Jahr
- Arbeitspreis je kWh: 0,12 € brutto

<b>Während der Karenzzeit:</b>	<b>Nach der Karenzzeit:</b>
Angemessenheitsgrenze Verbrauch: 32.200 kWh / Jahr (140 m² x 230 kWh)	Angemessenheitsgrenze Verbrauch: 25.300 kWh / Jahr (110 m² x 230 kWh)
Angemessenheitsgrenze Kosten: 3.959,00 € / Jahr bzw. 329,92 € / Monat (0,12 € Arbeitspreis x 32.200 kWh + 95,00 € Grundpreis)	Angemessenheitsgrenze Kosten: 3.131,00 € / Jahr bzw. 260,92 € / Monat (0,12 € Arbeitspreis x 25.300 kWh + 95,00 € Grundpreis)

### Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, die Sie während oder unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges erhalten sind immer unverzüglich dem Jobcenter vorzulegen. Dies gilt auch für Abrechnungszeiträume, in denen Sie keine SGB II-Leistungen bezogen haben und

unabhängig davon, ob die Abrechnung eine Nachzahlungsverpflichtung oder ein Guthaben ausweist.

#### Karenzzeit und anschließende Kostensenkung

Während der einjährigen Karenzzeit werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete und kalte Nebenkosten) durch das Jobcenter übernommen, auch wenn diese unangemessen hoch sind.

Ist Ihr Heizenergieverbrauch zu hoch, sind die Heizkosten jedoch nicht durch die Karenzzeit geschützt.

Übersteigen die Kosten der Unterkunft die Angemessenheitsgrenze, werden diese nach Ablauf der Karenzzeit so lange berücksichtigt, wie es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermietung oder auf andere Weise die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Wird der Heizenergieverbrauch als zu hoch eingestuft, ist ebenfalls eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

#### Zusicherung vor Abschluss eines Mietvertrages

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist eine Zusicherung der für den gewünschten Wohnort zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Jobcenter/Sozialamt) zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Diese Zusicherung wird erteilt, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Entstehen durch den Abschluss eines Mietvertrages weitere Zahlungsverpflichtungen (z. B. Mietkaution, Umzugskosten) ist vor der Unterzeichnung des Mietvertrages ein Antrag auf Zusicherung zur Darlehensgewährung bzw. Kostenübernahme zu stellen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

#### Weitere Personen innerhalb des Haushaltes

Leben in Ihrem Haushalt Personen, die nicht in die Bedarfsberechnung aufgenommen werden, so haben diese in jedem Fall den auf sie entfallenden Anteil an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu tragen. Die Anteile sind in der Regel nach der Zahl der Haushaltsangehörigen zu berechnen.

#### Weitere Bestandteile der Kosten der Unterkunft

Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz gehören i. d. R. **nicht** zu den Unterkunftskosten. Auch die Kosten für Haushaltsstrom, Kochfeuerung, Bedienung, Wäsche u. ä. gehören nicht zu den Unterkunftskosten und sind aus Ihrem Regelbedarf zu zahlen.

Zu den Kosten der Unterkunft gehören Kosten im Rahmen eines Untermietverhältnisses sowie Kosten für angemessenes Wohneigentum oder den selbstbewohnten Teil eines Mehrfamilienhauses. Einzelheiten zur Höhe sind bei Ihrem örtlichen Jobcenter oder Sozialamt zu erfragen.

## 5.2 Merkblatt Kosten der Unterkunft und Heizung – nach Vergleichsräumen

### Merkblatt

über die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Beziehende von Bürgergeld/Sozialhilfe

Personen, die Bürgergeld (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) erhalten, haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Anerkennungsfähig sind die **angemessenen** Kosten für die Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) sowie die **angemessenen** Heizkosten.

#### Angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten)

Die Höhe der angemessenen Kosten für die Unterkunft ist von der Anzahl der Personen und Ihrem Wohnort abhängig.

Der Kreis Kleve wurde in vier Vergleichsräume eingeteilt:

*[Nicht Zutreffendes ist zu streichen.]*

Bedburg-Hau, Kleve und Kranenburg werden dem Vergleichsraum 1 (Nordwest) zugeordnet.  
Emmerich am Rhein, Kalkar und Rees werden dem Vergleichsraum 2 (Nordost) zugeordnet.  
Goch, Kalkar, die Wallfahrtsstadt Kevelaer, Uedem und Weeze werden dem Vergleichsraum 3 (Mitte) zugeordnet.

Geldern, Issum, Kerken, Rheurdt, Straelen und Wachtendonk werden dem Vergleichsraum 4 (Süd) zugeordnet.

Mit den beiden Zuordnungen der Anzahl der Personen und dem Vergleichsraum können Sie aus der nachfolgenden Tabelle die Obergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete = Nettokaltmiete + kalte Nebenkosten) ablesen:

*[Nicht zutreffende Zeilen sind zu löschen.]*

Vergleichsraum	Bestandteile	1 Pers.-Haushalt	2 Pers.-Haushalt	3 Pers.-Haushalt	4 Pers.-Haushalt	5 Pers.-Haushalt	6 Pers.-Haushalt	7 Pers.-Haushalt	8 Pers.-Haushalt	Je weitere Person
<b>1: Nordwest</b> Bedburg-Hau Kleve Kranenburg	Nettokaltmiete	370,00 €	460,00 €	550,00 €	650,00 €	780,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	104,29 €
	Nebenkosten	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	490,00 €	602,50 €	715,00 €	837,50 €	972,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	122,29 €
<b>2: Nordost</b> Emmerich Kalkar Rees	Nettokaltmiete	350,00 €	430,00 €	550,00 €	650,00 €	700,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	107,14 €
	Nebenkosten	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	470,00 €	572,50 €	715,00 €	837,50 €	892,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
<b>3: Mitte</b> Goch Kalkar Kevelaer Uedem Weeze	Nettokaltmiete	350,00 €	450,00 €	530,00 €	650,00 €	750,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	107,14 €
	Nebenkosten	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €
	<b>Bruttokaltmiete</b>	470,00 €	592,50 €	695,00 €	837,50 €	942,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
<b>4: Süd</b> Geldern Issum Kerken	Nettokaltmiete	380,00 €	460,00 €	560,00 €	690,00 €	790,00 €	850,00 €	980,00 €	1.100,00 €	102,86 €
	Nebenkosten	120,00 €	142,50 €	165,00 €	187,50 €	192,00 €	210,00 €	228,00 €	246,00 €	18,00 €

Rheurd Straelen Wachten- donk	Brutto- kaltmiete	500,00 €	602,50 €	725,00 €	877,50 €	982,00 €	1.060,00 €	1.208,00€	1.346,00 €	120,86 €
--	----------------------	----------	----------	----------	----------	----------	------------	-----------	------------	----------

Innerhalb der aufgeführten Werte besteht eine Verrechnungsmöglichkeit zwischen den beiden Bestandteilen der Nettokaltmiete und den kalten Nebenkosten. Höhere Kosten bei einem der beiden Bestandteile werden noch als angemessen angesehen, solange die Gesamthöhe der Bruttokaltmiete eingehalten wird. Die Übernahme dieser Kosten ist unabhängig von Ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße.

### Angemessene Heizkosten

Die Heizkosten werden separat von der Bruttokaltmiete betrachtet und sind maximal bis zu einem zu hohen Heizenergieverbrauch nach dem aktuellen Bundesweiten Heizspiegel zu übernehmen.

Während der einjährigen Karenzzeit ist der maximale Heizenergieverbrauch anhand Ihrer tatsächlichen Wohnungsgröße zu ermitteln.

Nach der einjährigen Karenzzeit ist die angemessenen Wohnfläche anhand der Personenanzahl in der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft heranzuziehen.

Die derzeitigen Grenzwerte des angemessenen jährlichen Heizenergieverbrauches können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

	Heiz- system	Erd- gas (kWh)	Heiz- öl (kWh)	Heiz- öl (Liter)	Fern- wärme (kWh)	Wärme- pumpe (kWh)	Holz- pellets (kWh)	Holz- pellets (kg)	Heiz- strom (kWh)	Flüssig- gas (l)	Holz (m <sup>3</sup> )	Kohle- briketts (kg)
Anzahl der Person	Ange- mes- sen- heit bis zu einem Verbrauch von bis zu x/m <sup>2</sup> /Jahr	230,00	230,00	23,00	197,00	101,00	219,00	47,61	230,00	35,80	0,1643	42,37
1	50	11.500	11.500	1.150	9.850	5.050	10.950	2.380,43	11.500	1.789,80	8,21	2.118,62
2	65	14.950	14.950	1.495	12.805	6.565	14.235	3.094,57	14.950	2.326,74	10,68	2.754,21
3	80	18.400	18.400	1.840	15.760	8.080	17.520	3.808,70	18.400	2.863,68	13,14	3.389,80
4	95	21.850	21.850	2.185	18.715	9.595	20.805	4.522,83	21.850	3.400,62	15,61	4.025,38
5	110	25.300	25.300	2.530	21.670	11.110	24.090	5.236,96	25.300	3.937,56	18,07	4.660,97
Jede weitere Person	15	3.450	3.450	345	2.955	1.515	3.285	714,13	3.450	536,94	2,46	635,59

(Quelle: Bundesweiter Heizspiegel 2023, Herausgeber: co2online gGmbH in Zusammenarbeit mit dem deutschen Mieterbund e. V.)

Die angemessenen Heizkosten errechnen sich aus dem angemessenen Heizenergieverbrauch und den Vertragskonditionen Ihres Energieanbieters.

### Beispielberechnung:

Eine 5-köpfige Familie bewohnt eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 140 m<sup>2</sup>. Das Haus wird mit Erdgas beheizt. Es besteht ein Energieliefervertrag mit den örtlichen Stadtwerken zu folgenden Konditionen:

- Grundpreis- und Zählergebühren: 95,00 € brutto / Jahr
- Arbeitspreis je kWh: 0,12 € brutto

<b>Während der Karenzzeit:</b>	<b>Nach der Karenzzeit:</b>
<p><i>Angemessenheitsgrenze Verbrauch:</i> 32.200 kWh / Jahr (140 m<sup>2</sup> x 230 kWh)</p> <p><i>Angemessenheitsgrenze Kosten:</i> 3.959,00 € / Jahr bzw. 329,92 € / Monat (0,12 € Arbeitspreis x 32.200 kWh + 95,00 € Grundpreis)</p>	<p><i>Angemessenheitsgrenze Verbrauch:</i> 25.300 kWh / Jahr (110 m<sup>2</sup> x 230 kWh)</p> <p><i>Angemessenheitsgrenze Kosten:</i> 3.131,00 € / Jahr bzw. 260,92 € / Monat (0,12 € Arbeitspreis x 25.300 kWh + 95,00 € Grundpreis)</p>

### Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, die Sie während oder unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges erhalten sind immer unverzüglich dem Jobcenter vorzulegen. Dies gilt auch für Abrechnungszeiträume, in denen Sie keine SGB II-Leistungen bezogen haben und unabhängig davon, ob die Abrechnung eine Nachzahlungsverpflichtung oder ein Guthaben ausweist.

### Karenzzeit und anschließende Kostensenkung

Während der einjährigen Karenzzeit werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete und kalte Nebenkosten) durch das Jobcenter übernommen, auch wenn diese unangemessen hoch sind.

Ist Ihr Heizenergieverbrauch zu hoch, sind die Heizkosten jedoch nicht durch die Karenzzeit geschützt.

Übersteigen die Kosten der Unterkunft die Angemessenheitsgrenze, werden diese nach Ablauf der Karenzzeit so lange berücksichtigt, wie es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermietung oder auf andere Weise die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Wird der Heizenergieverbrauch als zu hoch eingestuft, ist ebenfalls eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen.

### Zusicherung vor Abschluss eines Mietvertrages

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist eine Zusicherung der für den gewünschten Wohnort zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Jobcenter/Sozialamt) zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Diese Zusicherung wird erteilt, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Entstehen durch den Abschluss eines Mietvertrages weitere Zahlungsverpflichtungen (z. B. Mietkaution, Umzugskosten) ist vor der Unterzeichnung des Mietvertrages ein Antrag auf Zusicherung zur Darlehensgewährung bzw. Kostenübernahme zu stellen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

### Weitere Personen innerhalb des Haushaltes

Leben in Ihrem Haushalt Personen, die nicht in die Bedarfsberechnung aufgenommen werden, so haben diese in jedem Fall den auf sie entfallenden Anteil an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu tragen. Die Anteile sind in der Regel nach der Zahl der Haushaltsangehörigen zu berechnen.

### Weitere Bestandteile der Kosten der Unterkunft

Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz gehören i. d. R. **nicht** zu den Unterkunftskosten. Auch die Kosten für Haushaltsstrom, Kochfeuerung, Bedienung, Wäsche u. ä. gehören nicht zu den Unterkunftskosten und sind aus Ihrem Regelbedarf zu zahlen.

Zu den Kosten der Unterkunft gehören Kosten im Rahmen eines Untermietverhältnisses sowie Kosten für angemessenes Wohneigentum oder den selbstbewohnten Teil eines Mehrfamilienhauses. Einzelheiten zur Höhe sind bei Ihrem örtlichen Jobcenter oder Sozialamt zu erfragen.

Übersicht Bruttokaltmiete gesamter Kreis Kleve

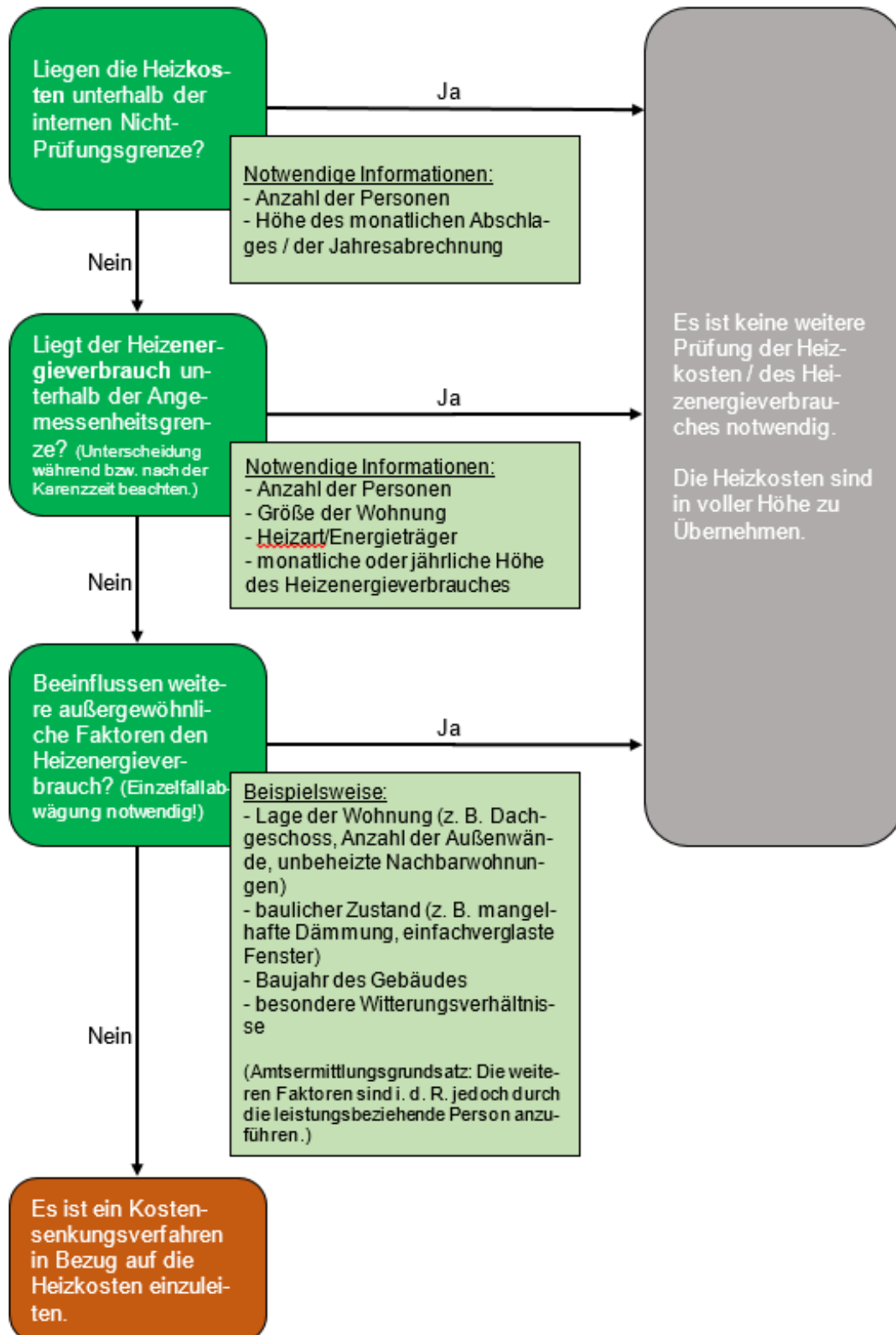
Nachrichtlich sind in der folgenden Übersicht die gesamten angemessenen Bruttokaltmieten des Kreises aufgeführt:

Vergleichsraum	1 Pers.- Haus- halt	2 Pers.- Haus- halt	3 Pers.- Haus- halt	4 Pers.- Haus- halt	5 Pers.- Haus- halt	6 Pers.- Haus- halt	7 Pers.- Haus- halt	8 Pers.- Haus- halt	Je wei- tere Person
<b>1: Nordwest</b> Bedburg- Hau Kleve Kranenburg	490,00 €	602,50 €	715,00 €	837,50 €	972,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	122,29 €
<b>2: Nordost</b> Emmerich Kalkar Rees	470,00 €	572,50 €	715,00 €	837,50 €	892,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
<b>3: Mitte</b> Goch Kevelaer Uedem Weeze	470,00 €	592,50 €	695,00 €	837,50 €	942,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	125,14 €
<b>4: Süd</b> Geldern Issum Kerken Rheurd Straelen Wachten- donk	500,00 €	602,50 €	725,00 €	877,50 €	982,00 €	1.060,00 €	1.208,00 €	1.346,00 €	120,86 €

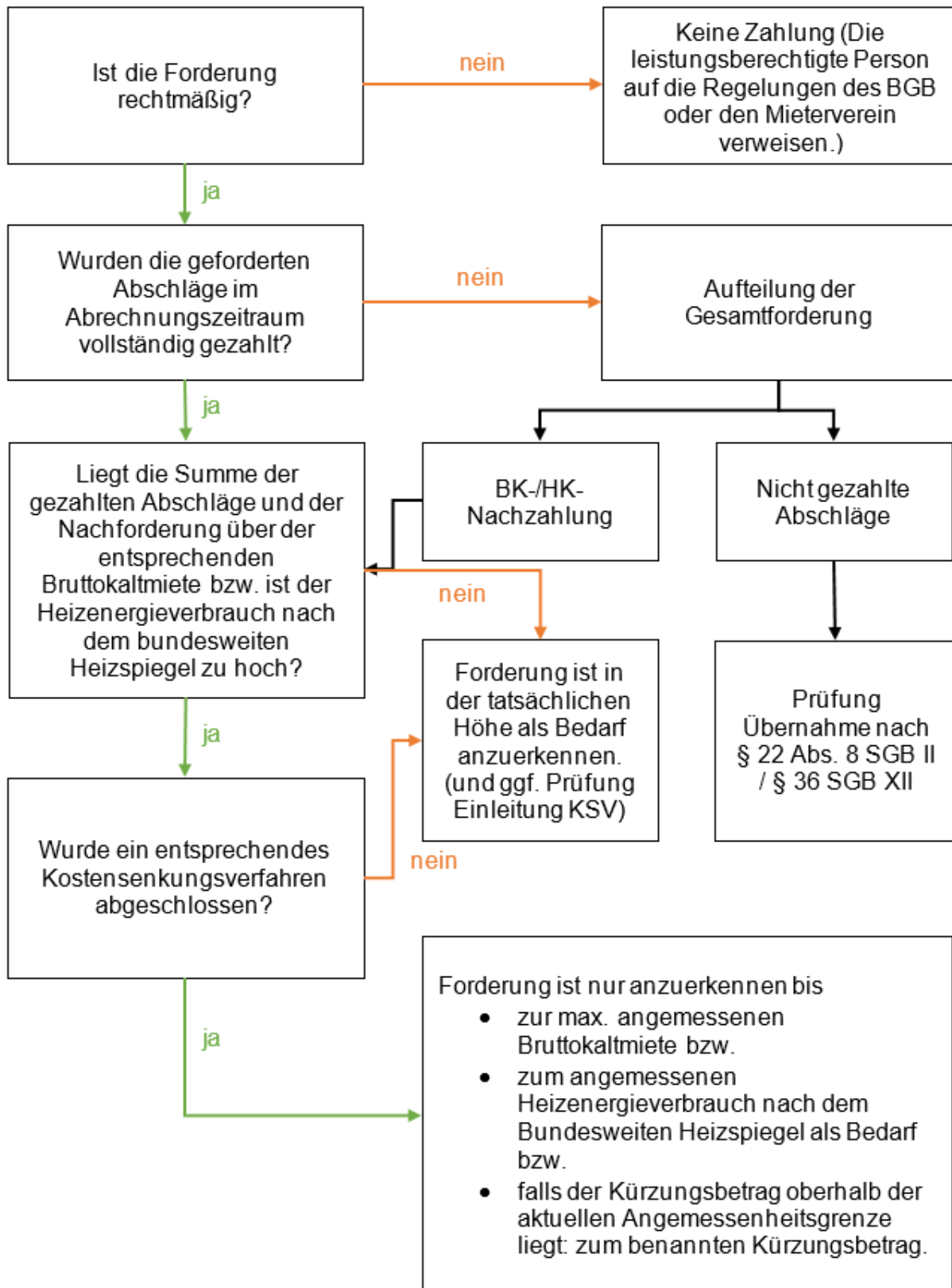


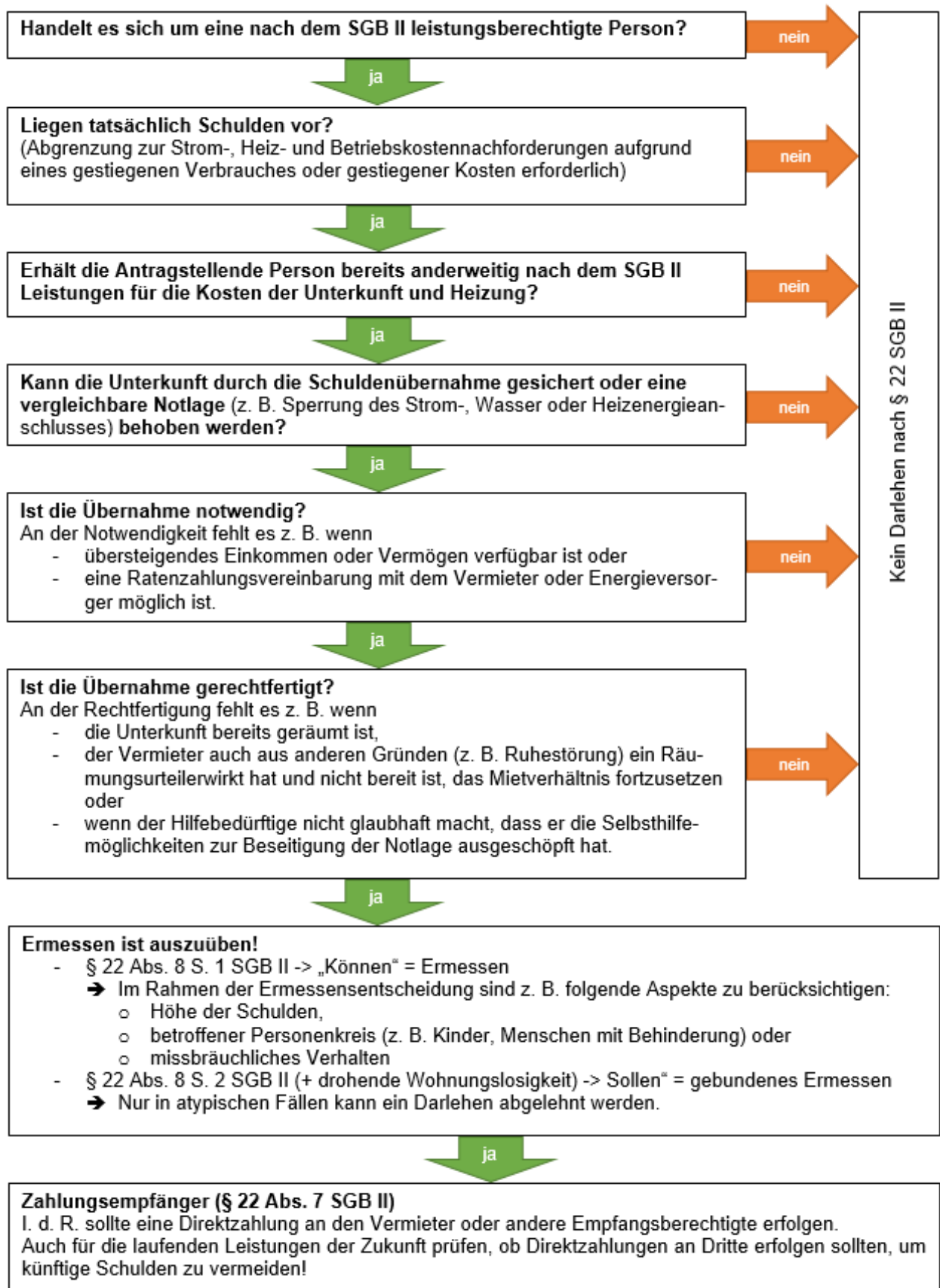
**6. Prüfschema: Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten / des Heizenergieverbrauches**

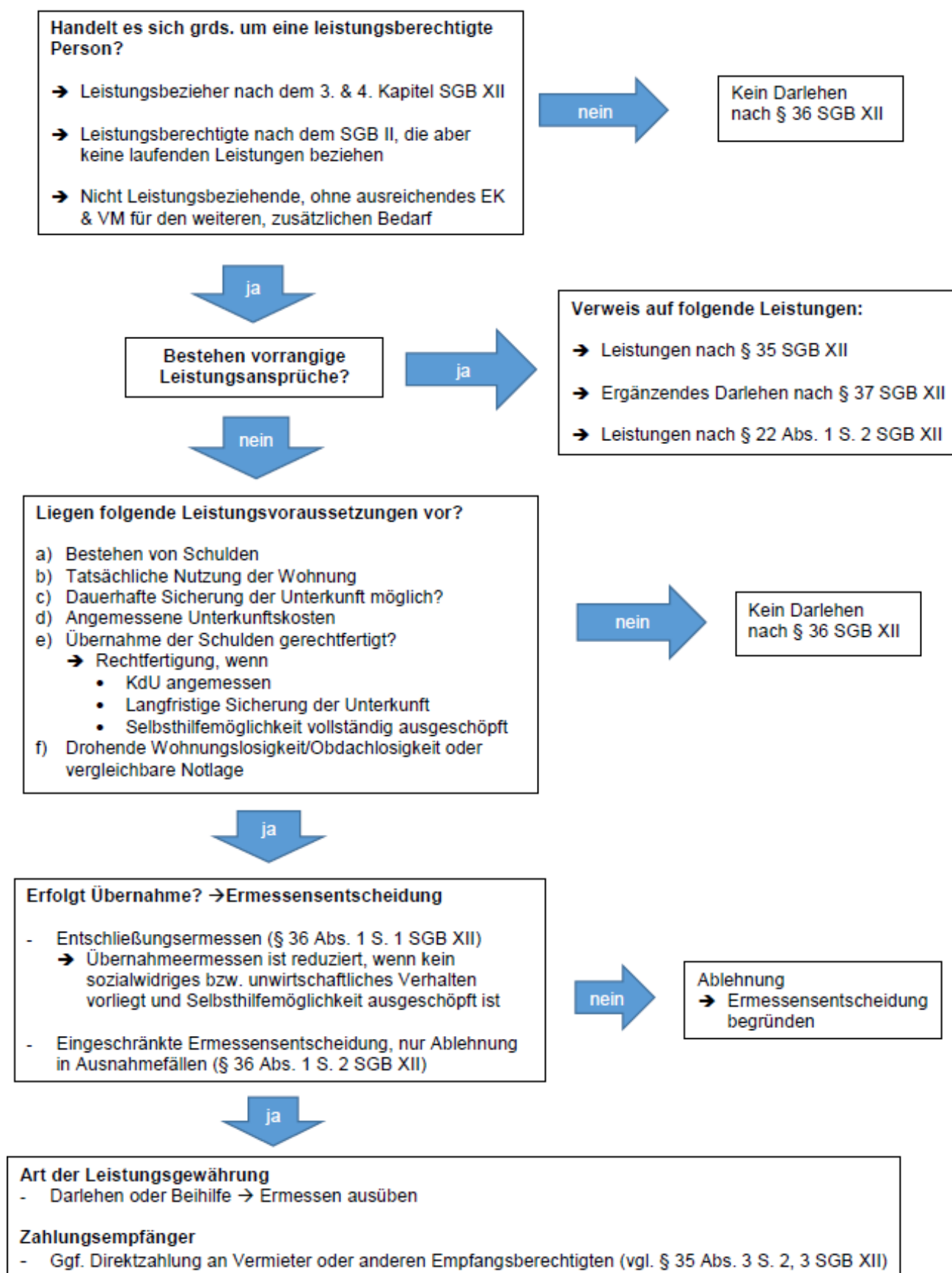
Die Angemessenheitsprüfung ist bei jeder Erhöhung der Abschlagszahlungen und/oder jedem Einreichen einer Endabrechnung durchzuführen.



**7. Prüfschema: Betriebs- und Heizkostenabrechnung**



**8. Prüfschema: Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II**

**9. Prüfschema: sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII**

### **10. Informationsschreiben zur Karenzzeit und Kostensenkung**

Die aktuelle Version des Vordrucks ist in dem Fachverfahren LMG zu finden.

### **11. Kostensenkungsaufforderung**

Die aktuelle Version des Vordrucks ist in dem Fachverfahren LMG zu finden.

**12. Nachweis Bemühungen um angemessenen Wohnraum**

Datum	Form der Bemühung a. telefonisch b. pers. Vorsprache c. schriftlich	Anschrift der Woh- nung	Name und Anschrift Vermieter	Wohnungs- größe (qm) und Miethöhe (€)	Ergebnis und Be- gründung bei Ab- lehnung
-------	--	-------------------------------	------------------------------------	--	---

**13. Archiv Warmwasserbereitung gem. § 21 Abs. 7 SGB II (§ 30 Abs. 7 SGB XII)**

01.01.2011 - 31.12.2011:	
Regelbedarfsstufe I (364,00 EUR):	8,00 EUR
Regelbedarfsstufe II (328,00 EUR):	8,00 EUR
Regelbedarfsstufe III (291,00 EUR):	7,00 EUR
Regelbedarfsstufe IV (287,00 EUR):	4,00 EUR
Regelbedarfsstufe V (251,00 EUR):	3,00 EUR
Regelbedarfsstufe VI (215,00 EUR):	2,00 EUR
(unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2011 geltenden Rundungsvorschrift des § 77 Abs. 5 SGB II)	
01.01.2012 - 31.12.2012:	
Regelbedarfsstufe I (374,00 EUR):	8,60 EUR
Regelbedarfsstufe II (337,00 EUR):	7,75 EUR
Regelbedarfsstufe III (299,00 EUR):	6,88 EUR
Regelbedarfsstufe IV (287,00 EUR):	4,01 EUR
Regelbedarfsstufe V (251,00 EUR):	3,01 EUR
Regelbedarfsstufe VI (219,00 EUR):	1,72 EUR
01.01.2013 – 31.12.2013:	
Regelbedarfsstufe I (382,00 EUR):	8,76 EUR
Regelbedarfsstufe II (345,00 EUR):	7,94 EUR
Regelbedarfsstufe III (306,00 EUR):	7,04 EUR
Regelbedarfsstufe IV (289,00 EUR):	4,05 EUR
Regelbedarfsstufe V (255,00 EUR):	3,06 EUR
Regelbedarfsstufe VI (224,00 EUR):	1,79 EUR
01.01.2014 – 31.12.2014:	
Regelbedarfsstufe I (391,00 EUR):	8,99 EUR
Regelbedarfsstufe II (353,00 EUR):	8,12 EUR
Regelbedarfsstufe III (313,00 EUR):	7,20 EUR
Regelbedarfsstufe IV (296,00 EUR):	4,14 EUR
Regelbedarfsstufe V (261,00 EUR):	3,13 EUR
Regelbedarfsstufe VI (229,00 EUR):	1,83 EUR
01.01.2015 – 31.12.2015:	
Regelbedarfsstufe I (399,00 EUR):	9,18 EUR
Regelbedarfsstufe II (360,00 EUR):	8,28 EUR
Regelbedarfsstufe III (320,00 EUR):	7,36 EUR
Regelbedarfsstufe IV (302,00 EUR):	4,23 EUR
Regelbedarfsstufe V (267,00 EUR):	3,20 EUR
Regelbedarfsstufe VI (234,00 EUR):	1,87 EUR



01.01.2016 – 31.12.2016:	
Regelbedarfsstufe I (404,00 EUR):	9,29 EUR
Regelbedarfsstufe II (364,00 EUR):	8,37 EUR
Regelbedarfsstufe III (324,00 EUR):	7,45 EUR
Regelbedarfsstufe IV (306,00 EUR):	4,28 EUR
Regelbedarfsstufe V (270,00 EUR):	3,24 EUR
Regelbedarfsstufe VI (237,00 EUR):	1,90 EUR
01.01.2017 – 31.12.2017:	
Regelbedarfsstufe I (409,00 EUR):	9,41 EUR
Regelbedarfsstufe II (368,00 EUR):	8,46 EUR
Regelbedarfsstufe III (327,00 EUR):	7,52 EUR
Regelbedarfsstufe IV (311,00 EUR):	4,35 EUR
Regelbedarfsstufe V (291,00 EUR):	3,49 EUR
Regelbedarfsstufe VI (237,00 EUR):	1,90 EUR
01.01.2018 – 31.12.2018:	
Regelbedarfsstufe I (416,00 EUR):	9,57 EUR
Regelbedarfsstufe II (374,00 EUR):	8,60 EUR
Regelbedarfsstufe III (332,00 EUR):	7,64 EUR
Regelbedarfsstufe IV (316,00 EUR):	4,42 EUR
Regelbedarfsstufe V (296,00 EUR):	3,55 EUR
Regelbedarfsstufe VI (240,00 EUR):	1,92 EUR
01.01.2019 - 31.12.2019:	
Regelbedarfsstufe I (424,00 EUR):	9,75 EUR
Regelbedarfsstufe II (382,00 EUR):	8,79 EUR
Regelbedarfsstufe III (339,00 EUR):	7,80 EUR
Regelbedarfsstufe IV (322,00 EUR):	4,51 EUR
Regelbedarfsstufe V (302,00 EUR):	3,62 EUR
Regelbedarfsstufe VI (245,00 EUR):	1,96 EUR
01.01.2020 – 31.12.2020:	
Regelbedarfsstufe I (432,00 EUR):	9,94 EUR
Regelbedarfsstufe II (389,00 EUR):	8,79 EUR
Regelbedarfsstufe III (345,00 EUR):	7,94 EUR
Regelbedarfsstufe IV (328,00 EUR):	4,60 EUR
Regelbedarfsstufe V (309,00 EUR):	3,70 EUR
Regelbedarfsstufe VI (250,00 EUR):	2,00 EUR

01.01.2021 – 31.12.2021:	
Regelbedarfsstufe I (446,00 EUR):	10,26 EUR
Regelbedarfsstufe II (401,00 EUR):	9,22 EUR
Regelbedarfsstufe III (357,00 EUR):	8,21 EUR
Regelbedarfsstufe IV (373,00 EUR):	5,22 EUR
Regelbedarfsstufe V (309,00 EUR):	3,71 EUR
Regelbedarfsstufe VI (283,00 EUR):	2,26 EUR
01.01.2022 – 31.12.2022:	
Regelbedarfsstufe I (449,00 EUR):	10,33 EUR
Regelbedarfsstufe II (404,00 EUR):	9,29 EUR
Regelbedarfsstufe III (360,00 EUR):	8,28 EUR
Regelbedarfsstufe IV (376,00 EUR):	5,26 EUR
Regelbedarfsstufe V (311,00 EUR):	3,73 EUR
Regelbedarfsstufe VI (285,00 EUR):	2,28 EUR
01.01.2023 – 31.12.2023:	
Regelbedarfsstufe I (502,00 EUR):	11,55 EUR
Regelbedarfsstufe II (451,00 EUR):	10,37 EUR
Regelbedarfsstufe III (402,00 EUR):	9,25 EUR
Regelbedarfsstufe IV (420,00 EUR):	5,88 EUR
Regelbedarfsstufe V (348,00 EUR):	4,18 EUR
Regelbedarfsstufe VI (318,00 EUR):	2,54 EUR
01.01.2024 – 31.12.2025:	
Regelbedarfsstufe I (563,00 EUR):	12,95 EUR
Regelbedarfsstufe II (506,00 EUR):	11,64 EUR
Regelbedarfsstufe III (451,00 EUR):	10,37 EUR
Regelbedarfsstufe IV (471,00 EUR):	6,59 EUR
Regelbedarfsstufe V (390,00 EUR):	4,68 EUR
Regelbedarfsstufe VI (357,00 EUR):	2,86 EUR

**14. Mietbescheinigung – Kreis Kleve**

Zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung.

 Zutreffende Angaben bitte ankreuzen.**1. Angaben zur Mieterin / zum Mieter bzw. der Interessentin / des Interessenten**

Name, Vorname	
Aktuelle Anschrift	

**2. Angaben zum Vermieter**

Name		
Anschrift		
Es besteht ein Verwandtschafts-/Verschwägerungsverhältnis zwischen dem Vermieter und der Mieterin / dem Mieter: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Angabe der Bankverbindung (falls die Miete durch das Jobcenter/Sozialamt direkt an den Vermieter überwiesen werden soll)		
Bank/Geldinstitut	IBAN	BIC

**3. Angaben zur Unterkunft****3.1 Allgemeine Angabe zur Unterkunft**

Anschrift der Unterkunft	
Gebäude ist bezugsfertig seit	
Die Gesamtwohnfläche des Gebäudes beträgt	m <sup>2</sup>
Die Gesamtwohnfläche der Wohnung beträgt	m <sup>2</sup>
Lage der Wohnung (z. B. 1. OG rechts, EFH)	
Die Wohnung verfügt über	Zimmer
	Küchen
	Bäder
Von der Gesamtfläche der Wohnung sind _____ m <sup>2</sup>	
<input type="checkbox"/> untervermietet (Einnahmen: _____ €/Mon.) oder <input type="checkbox"/> gewerblich genutzt.	

**3.2 Kosten der Unterkunft und Heizung**

a. Nettokaltmiete / Grundmiete	€/Mon.
b. Betriebskosten (ohne Heizung)	€/Mon.
c. Voll- oder Teilmöblierung / Küchenmiete	€/Mon.
d. Garagen- oder Stellplatzmiete	€/Mon.
e. Sonstige Wohnkosten (bitte benennen)	€/Mon.
<b>= Kosten der Unterkunft (Summe a bis e)</b>	<b>€/Mon.</b>
f. Heizkosten	€/Mon.
Die Betrieb-/Nebenkosten setzen sich zusammen aus (Mehrfachnennungen möglich):	
<input type="checkbox"/> Grundsteuern	<input type="checkbox"/> Straßenreinigung
<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Heizungswartung
<input type="checkbox"/> Abwasser	<input type="checkbox"/> Müllgebühren
<input type="checkbox"/> Aufzug	<input type="checkbox"/> Hausmeisterdienst
<input type="checkbox"/> Deichschau	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Schornsteinfegergebühren	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gebäudeversicherung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Antennengebühren	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Allgemestrom (z. B. Flur)	<input type="checkbox"/>

Es handelt sich um einen Indexmietvertrag.  
 Es handelt sich um einen Staffelmietvertrag. Erhöhungszeitpunkte und -beträge:  
 Zum \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ €; zum \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ €;  
 zum \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ €; zum \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ €;  
 zum \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ €; zum \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ €.

**3.3 Bezug**

Das Mietverhältnis besteht als  
 Hauptmieter  Untermieter  Wohnberechtigter  sonstiger Nutzungsberechtigter  
 Datum des Mietvertrages (falls bereits abgeschlossen) \_\_\_\_\_  
 (beabsichtigter) Tag des Einzuges \_\_\_\_\_  
 Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner \_\_\_\_\_

**3.4 Angaben zur Heizung und Versorgung mit Warmwasser**

Heizungsart	Energieart	Warmwasser
<input type="checkbox"/> Öfen / Einzelheizung	<input type="checkbox"/> Öl	<input type="checkbox"/> über Heizung
<input type="checkbox"/> Sammelheizung	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> über Gas-Durchlauferhitzer
<input type="checkbox"/> Etagenheizung	<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> über Strom-Durchlauferhitzer
<input type="checkbox"/> Fernheizung	<input type="checkbox"/> Kohlen	<input type="checkbox"/> Badeofen
<input type="checkbox"/> Wärmepumpe	<input type="checkbox"/> Koks	<input type="checkbox"/> keine Warmwasserversorgung
<input type="checkbox"/> Nachtspeicherofen	<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Pellets	
	<input type="checkbox"/> Fernwärme	
	<input type="checkbox"/>	

**3.5 Öffentlich geförderter Wohnraum**

Es handelt sich um öffentlich geförderten Wohnraum.

**3.6 Kautio (bei beabsichtigter Neuanmietung)**

Bei Abschluss eines Mietvertrages wird eine Kautio im Umfang von  
 zwei Nettokaltmieten  
 drei Nettokaltmieten oder  
 \_\_\_\_\_ € fällig.

Die Kautio  
 ist direkt an den Vermieter zu zahlen.  
 ist auf ein Spargbuch/Mietkautionskonto einzuzahlen und dieses dem Vermieter zu verpfänden.  
 ist in Form einer Sicherheitsgarantie zu hinterlegen.  
 erfolgt in Form des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen im Wert von \_\_\_\_\_ €.

**4. Mietrückstände**

Es bestehen keine Mietrückstände.  
 Es bestehen Mietrückstände:  
 in Höhe von \_\_\_\_\_ € für die Monate \_\_\_\_\_

für (Mehrfachnennung möglich)

Miete     Heizung     Strom     Betriebskosten

**Vorstehende Angaben entsprechen den Tatsachen. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben eine Strafverfolgung gemäß § 263 StGB nach sich ziehen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, ggf. Stempel

**15. Kaution - Vordruck Darlehen SGB II / [SGB XII](#)**

Die aktuelle Version des Vordrucks ist in dem Fachverfahren LMG zu finden.

**16. Kaution als Sicherheitsgarantie SGB II / [SGB XII](#)**

Die aktuelle Version des Vordrucks ist in dem Fachverfahren LMG zu finden.

## Änderungsdokumentation

Stand 01.01.2025

- Kapitel I. 9 Ergänzungen zur Karenzzeit, Heizungsarten, die nicht vom Heizspiegel erfasst werden und Mehrfamilienhäusern mit Zentralheizung ohne Messung des individuellen Verbrauchs
- Kapitel I. 9 Aktualisierung der angemessenen Heizenergieverbräuche
- Kapitel II. 2 Ergänzungen zu den Ausführungen zu der Definition der Unterkunft, zur Übernahme von Einlagerungskosten sowie zur tatsächlichen Nutzung der Unterkunft
- Kapitel II. 5 Ergänzung zu den Bestandteilen der Unterkunfts-kosten
- Kapitel II. 6 Ergänzungen zu nicht übernahmefähigen Bedarfen
- Kapitel II. 9 Ergänzungen zu den Möglichkeiten der Abweichung der Mietobergrenze / des angemessenen Heizenergieverbrauches
- Kapitel II. 11 Ergänzung übernahmefähige Aufwendungen (kalte Nebenkosten)
- Kapitel II. 12 Ergänzung von Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Beschaffung von Heizmaterial sowie Ergänzung zu einmalige Leistungen nach dem SGB II/SGB XII und gleichzeitigem Wohngeldbezug
- Kapitel II. 13 Ergänzung Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Nachforderungen bei unangemessener Unterkunft – und Verfahrensrechtliche Umsetzung von Nachforderungen sowie Ergänzungen zu Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Hilfebedürftigkeit bei Fälligkeit – und Übernahme von Betriebskostennachforderungen für eine nicht mehr bewohnte Wohnung
- Kapitel II. 15 Beispiele unter Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Übernahme von Schulden - eingefügt
- Kapitel II. 16 Ergänzungen zu der monatlichen Berücksichtigung von Bedarfen und zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen sowie Ergänzungen zu Leibrenten und Verzugsschäden
- Kapitel II. 17 Ergänzungen zu Renovierungskosten und einfachem Standard
- Kapitel II. 18 Konkretisierung zur 12-monatigen Deckelung von Unterkunfts-kosten nach einem nicht erforderlichen Umzug
- Kapitel II. 19 Ergänzung zum Informationsschreiben zur Karenzzeit und Kostensenkung (SGB II)
- Kapitel II. 20 Ergänzung zu dem Umgang mit Fehl- und Todgeburten
- Kapitel II. 22 Beispiel unter Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Verkürzung Bewilligungszeitraum – eingefügt, Konkretisierung zu bevorstehenden Rechtskreiswechseln
- Kapitel II. 24 Ergänzung Hinweis zum Schriftformerfordernis der Zusicherung
- Kapitel II. 25 Ergänzung zum Umzugsgrund der beengten Wohnverhältnisse
- Aktualisierung der Anlagen
  - o 2. Aktuelle Werte Kosten der Heizung (Bundesweiter Heizspiegel 2023)
  - o 4. Werte-Archiv Bundesweiter Heizspiegel
  - o 5. Merkblatt Kosten der Unterkunft und Heizung
  - o 7. Prüfschema: Betriebs- und Heizkostenabrechnung
  - o 8. Prüfschema: Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II
  - o 9. Prüfschema: sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII
  - o 13. Archiv Warmwasserbereitung gem. § 21 Abs. 7 SGB II (§ 30 Abs. 7 SGB XII)
  - o 14. Mietbescheinigung – Kreis Kleve

Stand .08.2024 – Änderungen SGB XII

- Kapitel I. 9 Ergänzungen zur Karenzzeit, Heizungsarten, die nicht vom Heizspiegel erfasst werden und Mehrfamilienhäusern mit Zentralheizung ohne Messung des individuellen Verbrauchs
- Kapitel II. 2 Ergänzungen zu den Ausführungen zu der Definition der Unterkunft, zur Übernahme von Einlagerungskosten sowie zur tatsächlichen Nutzung der Unterkunft



- Kapitel II. 9 Beispiel unter Zusatz Kreis Kleve SGB XII – lange Wohndauer bei älteren Menschen – und Beispiel Einzelfall eingefügt sowie Ergänzungen zu Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Kostensenkungsaufforderung bei Unwirtschaftlichkeit-
- Kapitel II. 11 Ergänzung übernahmefähige Aufwendungen (kalte Nebenkosten)
- Kapitel II. 12 Einführung von Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Beschaffung von Heizmaterial sowie Ergänzung zu einmalige Leistungen nach dem SGB II/SGB XII und gleichzeitigem Wohngeldbezug
- Kapitel II. 13 Einführung Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Nachforderungen bei unangemessener Unterkunft – und Verfahrensrechtliche Umsetzung von Nachforderungen sowie Ergänzungen zu Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Hilfebedürftigkeit bei Fälligkeit – und Übernahme von Betriebskostennachforderungen für eine nicht mehr bewohnte Wohnung
- Kapitel II. 15 Beispiele unter Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Übernahme von Schulden - eingefügt
- Kapitel II. 16 Ergänzungen zu der monatlichen Berücksichtigung von Bedarfen und zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen sowie Einführung Leibrenten und Verzugsschaden
- Kapitel II. 22 Beispiel unter Zusatz Kreis Kleve SGB XII – Verkürzung Bewilligungszeitraum – eingefügt

## Stand 13.06.2024

- Kap. II. 13. Ergänzungen zu der Übernahme von Betriebskostenabrechnungen ohne laufenden SGB XII-Leistungsbezug
- Kap. II. 14. Änderung zu der Berücksichtigung von Guthaben im Rahmen des SGB XII aufgrund der Gesetzesänderung von § 82 Abs. 7 SGB XII zum 01.01.2024

## Stand 01.03.2024

- Bildung der vier Vergleichsräume und Einarbeitung der aktualisierten Mietobergrenzen (Stand 01.03.2024)
- Aktualisierung der angemessenen warmen Nebenkosten nach dem Bundesweiten Heizspiegel
- Kap. II. 4. Ergänzung zu den Ausführungen zu der Anwendung des Kopfteilprinzips
- Kap. II. 5. Ergänzung zu den Ausführungen zu der Berücksichtigung von Garagen-/Stellplatzmieten
- Kap. II. 8. Einführung der Anerkennung von öffentlich gefördertem Wohnraum als angemessen
- Kap. II. 9. Aktualisierung zu den Ausführungen von langen Wohndauern bei älteren Menschen (SGB XII)
- Kap. II. 11 Ergänzung zu dem Umgang mit Betriebskostenpauschalen und Hinweis auf den Wegfall des Nebenkostenprivilegs
- Kap. II. 12. Ergänzung zu der Berücksichtigung von Zünd- und Pumpstrom zum Betrieb der Heizanlage, Beschaffung von Heizmaterial, Besonderheiten bei Hybridheizungen und dem Umgang mit Heizkostenpauschalen, Ergänzung Umzugskosten ohne laufenden SGB XII-Leistungsbezug
- Kap. II. 13. Ergänzungen zu der Berücksichtigung von Betriebskostenabrechnungen
- Kap. II. 14. Ergänzungen zu der Berücksichtigung von Guthaben und Rückzahlungen
- Kap. II. 15. Ergänzungen zu dem Umgang mit Schulden
- Kap. II. 16. Ergänzungen zu dem Umgang mit Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum
- Kap. II. 18. Ergänzungen zu dem Umgang mit einem nicht erforderlichen Umzug
- Kap. II. 19. Überarbeitung zu der individualisierten Betrachtung der Karenzzeit
- Kap. II. 21. Einführung des Kapitels zu der gestaffelten Einleitung der Kostensenkungsverfahren ab dem 01.01.2024

- Kap. II. 22. Überarbeitung zu der Einleitung von Kostensenkungsverfahren
- Kap. II. 24. Ergänzungen zu dem Umgang mit der Zusicherung nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II
- Kap. II. 25. Ergänzungen zu dem Umgang mit der Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II
- Kap. II. 27. Ergänzungen zu dem Umgang mit Räumungsklagen

Stand 01.01.2023

- Überarbeitung anlässlich des 12. SGB II (und anderer Gesetze) Änderungsgesetzes (Bürgergeld-Gesetz)
- Anpassung der Regelungen in § 22 Absatz 4 und 6 an die aktuelle Rechtsprechung
- Anpassung der Regelungen zu Heizkosten an die Vorgaben des MAGS NRW sowie die aktuelle Rechtsprechung
- Überarbeitung anlässlich der Änderung des § 35 SGB XII und der Einführung des § 35a SGB XII

Stand 01.09.2022

Umstellung einer Angemessenheitsprüfung von BWM auf BKM, Einführung einer Nichtprüfungsgrenze bei den Heizkosten.

Stand 01.01.2022

Einarbeitung der aktualisierten Mietobergrenzen (Stand 01.01.2022)

Randziffer II. 11. Anpassung der Tabellenwerte der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 7 SGB II

Stand 01.01.2020

Anpassung der gesetzlichen Änderungen im SGB XII;

Einarbeitung der aktualisierten Mietobergrenzen (Stand 01.01.2020)

Randziffer II. 11. Anpassung der Tabellenwerte der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 7 SGB II

Randziffer II. 7., II. 11., II. 17. Und II. 22. Redaktionelle Änderungen und ergänzende Erläuterungen

Stand 18.04.2019

Randziffer II. 07. Redaktionelle Änderungen

Randziffer II. 11. Anpassung der Tabellenwerte der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 7 SGB II

Anlage 8 Anpassung der Tabellenwerte

Stand 08.11.2018

Anlage 10 Muster Kautionsdarlehen

Ergänzung um die Rückzahlungsvoraussetzungen nach § 42a Abs. 3 S. 1 SGB II

Stand 23.08.2018

Anlage 9a Mietbescheinigung SGB XII

Stand 25.06.2018

Anlage 9 – Mietbescheinigung

Die Mietbescheinigung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu löschen. Der Kunde hat die erforderlichen Angaben über die Anlage (KdU) zum Hauptantrag auszufüllen, diese ist als aktuelle Anlage 9 eingepflegt.

Stand 14.03.2018

Randziffer II.23. Rückforderungsanspruch des Jobcenters gegenüber dem Vermieter (Anpassung an neueste Rechtsprechung).

Stand 01.03.2018

Randziffer II. 11. Anpassung der Tabellenwerte der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 7 SGB II

Randziffer II. 12. Redaktionelle Änderungen  
Anlage 8 Anpassung der Tabellenwerte

Stand 28.11.2017  
Redaktionelle Änderung der Mietbescheinigung in Anlage 9

Stand 01.09.2017  
Anpassung der gesetzlichen Änderungen im SGB XII;  
Einarbeitung der aktualisierten Mietobergrenzen (Stand 24.07.2017)

Stand 30.01.2017  
Randziffer II. 7. Redaktionelle Änderung

Stand 16.01.2017  
Randziffer II. 7. und II. 11. Redaktionelle Änderungen und Anpassung der Tabellenwerte der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 7 SGB II

Randziffer II. 15. und II. 20. Redaktionelle Änderungen

Randziffer II. 21. Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft gem. § 22 Abs. 4 und 5 SGB II  
Ergänzungen zur Zusicherung bei fehlender Vorlage aller Komponenten – Bruttowarmmiete

Anlage 8 Anpassung der Tabellenwerte

Stand 04.01.2017  
Randziffer II. 21 und II. 22 redaktionelle Änderungen

Stand 15.12.2016  
Anlage 5 und Anlage 6 Informationsschreiben zur Kostensenkung und Kostensenkungsaufforderung – Anpassung der Vordrucke

Stand 05.12.2016  
Anlage 6 Kostensenkungsaufforderung – Anpassung des Vordrucks

Stand 23.08.2016  
Randziffer II. 7. Angemessene Wohnungsgröße bei Wohngemeinschaft und II. 12. BSG Urteil vom 25.06.2015 – B 14 AS 40/14 R Übernahme von Betriebskosten für eine nicht mehr bewohnte Wohnung